
Impax Funds (Ireland) plc

Eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die in Irland unter der Registernummer 393658 als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds errichtet wurde.

PROSPEKT

**DIESER PROSPEKTAUSZUG IST EIN AUSZUG AUS
DEM PROSPEKT NUR FÜR DIE SCHWEIZ UND
STELLT NACH DEM ANWENDBAREN IRISCHEN
RECHT KEINEN PROSPEKT DAR**

19. September 2018

Prospekt für die Schweiz

WICHTIGE INFORMATIONEN

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft, deren Namen auf Seite (iii) aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessenen Massnahmen getroffen haben, um sich dessen zu vergewissern) entsprechen die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Angaben den Tatsachen, und es sind keine Elemente ausgelassen worden, die sich auf die Bedeutung dieser Angaben auswirken können.

Ein Antrag wird bei der Euronext Dublin im betreffenden Zusatz zum Verkaufsprospekt gestellt, wenn die von einem Fonds ausgegebenen und künftig auszugebenden Anteile zur Notierung an der Euronext Dublin zugelassen werden sollen. Der vorliegende Verkaufsprospekt und der betreffende Zusatz werden gemeinsam Angaben zwecks Zulassung zum Zwecke eines solchen Antrags enthalten.

Weder die Aufnahme der Anteile in das amtliche Kursblatt und der Handel am Hauptaktienmarkt der Euronext Dublin noch die Genehmigung dieses Verkaufsprospekts gemäss den Zulassungsbestimmungen der Euronext Dublin stellen eine Garantie oder Erklärung der Euronext Dublin hinsichtlich der Kompetenz von Dienstleistungsanbietern oder einer anderen mit der Gesellschaft verbundenen Partei, der Angemessenheit der in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen oder der Eignung der Gesellschaft für Anlagezwecke dar.

Die Gesellschaft wurde von der Zentralbank als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäss den Vorschriften von 2011 in der jeweils gültigen Fassung zur Umsetzung der EG-Richtlinien über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) zugelassen. Mit der Zulassung durch die Zentralbank ist weder eine Empfehlung noch eine Garantie für die Gesellschaft verbunden, noch haftet die Zentralbank für den Inhalt dieses Verkaufsprospekts. Überdies ist mit dieser Zulassung der Gesellschaft durch die Zentralbank keine Garantie für die Wertentwicklung der Gesellschaft verbunden. Die Zentralbank haftet nicht für die Erfüllung oder Nichterfüllung seitens der Gesellschaft.

Anleger sollten beachten, dass aufgrund der Tatsache, dass Wertpapiere sowohl im Wert fallen als auch steigen können, von der Gesellschaft oder den Verwaltungsratsmitgliedern oder einer der im vorliegenden Verkaufsprospekt genannten Personen nicht zugesichert werden kann, dass die Gesellschaft ihre Ziele erreichen wird. Der Preis der Anteile, zusätzlich zu den daraus erzielten Erträgen, kann sowohl fallen als auch steigen. Dementsprechend sollte eine Anlage nur dann erfolgen, wenn der Anleger in der Lage ist oder sein würde, einen Verlust aus seiner Anlage hinzunehmen. **Die zu jedem Zeitpunkt bestehende Differenz zwischen dem Verkaufs- und Rückkaufpreis der Anteile eines Fonds bedeutet, dass die Anlage als mittel- bis langfristig betrachtet werden sollte.**

Die Anleger werden auf die Beschreibung der „Allgemeinen Risikofaktoren“ auf Seite 2 aufmerksam gemacht. Potenzielle Anleger sollten den Inhalt dieses Verkaufsprospekts nicht als Beratung zu Rechts-, Steuer-, Anlage- oder anderen Fragen betrachten. Potenzielle Anleger sollten sich hinsichtlich des Folgenden informieren: (a) die in ihrem Land geltenden gesetzlichen Auflagen in Bezug auf Erwerb, Besitz oder Veräusserung von Anteilen; (b) bestehende Devisenbeschränkungen und (c) Einkommensteuer und andere Steuern, die möglicherweise auf den Erwerb, den Besitz oder die Veräusserung von Anteilen oder auf Zahlungen in Bezug auf die Anteile fällig werden.

Falls Anleger Zweifel hinsichtlich der zu ergreifenden Massnahmen haben, sollten sie ihren Wertpapiermakler, Bankfachmann, Anwalt, Wirtschaftsprüfer oder einen anderen professionellen Berater konsultieren. Die Verteilung dieses Verkaufsprospekts und das Angebot von Anteilen können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Personen, in deren Besitz dieser Verkaufsprospekt gelangt, werden von der Gesellschaft aufgefordert, sich selbst über solche Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten. Dieser Verkaufsprospekt stellt kein Angebot und keine Aufforderung durch irgendjemand in einem Land, in dem ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung nicht erlaubt ist, oder an eine Person, gegenüber der ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung gegen das Gesetz verstösst, dar und darf nicht zu diesem Zweck oder in Zusammenhang damit verwendet werden.

Das vorliegende Dokument darf in jedem Land nur zusammen mit dem letzten Jahres- oder Zwischenbericht der Gesellschaft (wenn verfügbar) zugelassen oder verteilt werden. Diese Berichte und das vorliegende Dokument (und jeder Zusatz dazu) stellen zusammen den Verkaufsprospekt für die Emission von Anteilen der Gesellschaft dar.

Damit die Verwaltungsratsmitglieder ausschüttungsfähige Gewinne erwirtschaften können, sollten Anleger beachten, dass alle oder ein Teil der Gebühren und Aufwendungen dem Kapital des Fonds belastet werden können. Dadurch könnte der Kapitalwert einer Anlage in der Gesellschaft sinken. Anleger sollten beachten, dass das Belasten des Kapitals mit den Aufwendungen des Fonds zur Folge hat, dass das Kapital aufgezehrt wird und Erträge erzielt werden können, indem auf das Potenzial für zukünftiges Kapitalwachstum verzichtet wird.

Informationen für Anleger in der Schweiz

1. *Vertreter*

Vertreter in der Schweiz ist RBC Investor Services Bank S.A., Esch-sur-Alzette, Zweigniederlassung Zürich, Bleicherweg 7, 8027 Zürich.

2. *Zahlstelle*

Zahlstelle in der Schweiz ist RBC Investor Services Bank S.A., Esch-sur-Alzette, Zweigniederlassung Zürich, Bleicherweg 7, 8027 Zürich.

3. *Bezugsort der massgeblichen Dokumente*

Prospekt, die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger, Statuten sowie der Jahres- und Halbjahresbericht können kostenlos beim Vertreter bezogen werden.

4. *Publikationen*

1. Die ausländische kollektive Kapitalanlage und ihre Teilfonds betreffende Publikationen erfolgen in der Schweiz auf der elektronischen Publikationsplattform der Swiss Fund Data (www.swissfunddata.ch).
2. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Inventarwert mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ aller Anteilklassen werden bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen auf der elektronischen Publikationsplattform der Swiss Fund Data (www.swissfunddata.ch) publiziert. Die Preise werden mindestens zweimal im Monat (am ersten und dritten Montag bzw. dem nachfolgenden Bankwerktag) publiziert.

5. *Zahlung von Retrozessionen und Rabatten*

1. Die Gesellschaft sowie deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:
 - Vermarkten, Vertreiben, Werben oder anderweitiges Vermitteln oder Anbieten von Anlagemöglichkeiten in Anlageprodukte;
 - Unterstützen der Kunden bei der Ausfertigung von Zeichnungsformularen und zur Verfügung stellen von angefordertem Geldwäschereibekämpfungs- und Know your Customer (KYC) Informationen zugunsten des eingesetzten Administrators der Anlageprodukte;
 - Erbringen von fortlaufendem administrativem Support für in die Anlageprodukte investierte Anleger inklusive der Unterstützung bei der Erstellung von Rücknahmenanträgen und der Bereitstellung von Unterlagen zu den Anlageprodukten, zu Aktualisierungen und zu Performance-Berichten.
 - Erbringen von anfänglichen oder fortlaufenden Anlagedienstleistungen zugunsten von Kunden einschliesslich beispielsweise Anlageberatungs- und / oder diskretionäre Vermögensverwaltungsdienstleistungen;

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigungen, die sie für den Vertrieb erhalten könnten.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb der kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

2. Die Gesellschaft und deren Beauftragte können im Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie
- aus Gebühren der Gesellschaft bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
 - aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
 - sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Gesellschaft sind:

- Das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in der kollektiven Kapitalanlage oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Gesellschaft die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

6. *Erfüllungsort und Gerichtsstand*

Für die in der Schweiz und von der Schweiz aus vertriebenen Anteile ist am Sitz des Vertreters Erfüllungsort und Gerichtsstand begründet.

Vereinigtes Königreich

Die Gesellschaft ist eine anerkannte Einrichtung für gemeinsame Anlagen im Sinne von § 264 des Financial Services and Markets Act 2000.

Vereinigte Staaten von Amerika

KEIN ANTEIL DER GESELLSCHAFT IST ODER WIRD GEMÄSS DEN US FEDERAL SECURITIES GESETZEN BEI WERTPAPIER-REGULIERUNGSBEHÖRDEN EINES US-BUNDESSTAATES ODER GEMÄSS EINER ANDEREN RECHTSORDNUNG DER USA REGISTRIERT. DIE ANTEILE WERDEN IN DEN USA NICHT ANGEBOTEN, VERKAUFT ODER IN DIE USA TRANSFERIERT. EBENSO WERDEN SIE NICHT AN US-PERSONEN ODER FÜR RECHNUNG ODER ZU GUNSTEN VON US-PERSONEN LAUT DER HIERIN ENTHALTENEN DEFINITION ANGEBOTEN, VERKAUFT ODER AN SIE TRANSFERIERT. FÜR DIE ZWECKE DIESES DOKUMENTS BEZEICHNET DER BEGRIFF „US-PERSON“ (i) JEDE NATÜRLICHE UND IN DEN USA ANSÄSSIGE PERSON, (ii) JEDE PERSONEN- ODER KAPITALGESELLSCHAFT, DIE NACH DEN GESETZEN DER VEREINIGTEN STAATEN GEGRÜNDET ODER ORGANISIERT IST, (iii) JEDER NACHLASS, DESSEN ERBSCHAFTSVERWALTER ODER VERWALTER EINE US-PERSON IST, (iv) JEDER TRUST MIT EINER US-PERSON ALS TREUHÄNDER, (v) JEDE VERTRETUNG ODER ZWEIGSTELLE EINES AUSLÄNDISCHEN UNTERNEHMENS MIT SITZ IN DEN USA (vi) JEDES NICHT WEISUNGSGEBUNDENE ODER ÄHNLICHE KONTO (AUSGENOMMEN NACHLÄSSE ODER TRUSTS), DAS EIN HÄNDLER ODER ANDERER TREUHÄNDER ZU GUNSTEN ODER FÜR RECHNUNG EINER US-PERSON HÄLT, (vii) JEDES WEISUNGSGEBUNDENE ODER ÄHNLICHE KONTO (AUSGENOMMEN NACHLÄSSE ODER TRUSTS), DAS VON EINEM IN DEN VEREINIGTEN STAATEN ORGANISIERTEN, GEGRÜNDETEN ODER (BEI NATÜRLICHEN PERSONEN) ANSÄSSIGEN HÄNDLER ODER ANDEREN TREUHÄNDER GEHALTEN WIRD, UND (viii) JEDE PERSONEN- ODER KAPITALGESELLSCHAFT, WENN (A) SIE NACH DEN GESETZEN EINES ANDEREN LANDES ORGANISIERT ODER GEGRÜNDET IST UND (B) DURCH EINE US-PERSON VOR ALLEM MIT DEM ZWECK GEGRÜNDET WURDE, IN NICHT NACH DEN GESETZEN DER VEREINIGTEN STAATEN REGISTRIERTE WERTPAPIERE ZU INVESTIEREN.

DIE ANTEILE WERDEN NICHT IN DEN VEREINIGTEN STAATEN ODER AN US-PERSONEN ANGEBOTEN; DAHER WERDEN SIE NICHT NACH DEM US SECURITIES ACT OF 1933 IN DER JEWEILS GÜLTIGEN FASSUNG ODER DEN WERTPAPIERGESETZEN EINES US-BUNDESSTAATES ODER DEN GESETZEN EINER ANDEREN RECHTSORDNUNG REGISTRIERT. AUCH DER FONDS WIRD NICHT NACH DEM INVESTMENT COMPANY ACT OF 1940 IN DER JEWEILS GÜLTIGEN FASSUNG REGISTRIERT. ES SIND UND WERDEN KEINE MASSNAHMEN ERGRIFFEN, UM DIE ANTEILE FÜR EIN ÖFFENTLICHES ZEICHNUNGSANGEBOT IN EINER RECHTSORDNUNG DER USA ZU REGISTRIEREN ODER ZU BEFÄHIGEN.

GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERWALTUNG

Verwaltungsratsmitglieder

Máire O'Connor (Vorsitzende)
David Kempton
Mike Kirby
Louis FitzGerald
Zack Wilson

Eingetragener Sitz

Riverside One
Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

Anlageverwaltungsgesellschaft

Impax Asset Management Limited
7th floor
30 Panton Street
London SW1Y 4AJ
Vereinigtes Königreich

UK Facilities Agent

Impax Asset Management Limited
7th floor
30 Panton Street
London SW1Y 4AJ
Vereinigtes Königreich

Verwaltungs-, Register- und Transferstelle

BNP Paribas Fund Administration Services (Ireland) Limited
Trinity Point
10-11 Leinster Street South
Dublin 2
Irland

Verwahrstelle

Irische Zweigniederlassung
BNP Paribas Securities Services, Dublin Branch
Trinity Point
10-11 Leinster Street South
Dublin 2
Irland

Hauptsitz
BNP Paribas Securities Services S.A.
3, rue d'Antin
75002 Paris
Frankreich

Projektmanager und Rechtsberater in Irland

McCann FitzGerald
Riverside One
Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

Rechtsberater im Vereinigten Königreich

CMS Cameron McKenna
78 Cannon St
London EC4N 6AF
Vereinigtes Königreich

Sponsor für die Notierung an der Euronext Dublin

McCann FitzGerald Listing Services Limited
Riverside One
Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

Abschlussprüfer

PriceWaterhouseCoopers
Spencer Dock
North Wall Quay
North Wall
Dublin 1
Irland

Schriftführer der Gesellschaft

HMP Secretarial Limited
Riverside One
Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

DEFINITIONEN

Sofern der Kontext nichts anderes erfordert, gelten im gesamten Prospekt die folgenden Definitionen:

„GBP“ oder „Sterling“	bezeichnet das Pfund Sterling, die Währung des Vereinigten Königreichs.
„Amtliches Kursblatt“	bezeichnet das amtliche Kursblatt der Euronext Dublin.
„Anerkannter Markt“	bezeichnet jede geregelte Börse oder anderen Markt, die in der Satzung vorgesehen und in Anhang II des vorliegenden Prospekts aufgeführt sind.
„Anerkanntes Clearingsystem“	<ul style="list-style-type: none">– BNY Mellon Central Securities Depository SA/NV (BNY Mellon CSD);– Central Moneymarkets Office;– Clearstream Banking SA;– Clearstream Banking AG;– CREST;– Depository Trust Company of New York;– Deutsche Bank A.G., Depository and Clearing System;– Euroclear;– Hong Kong Clearing Company Limited;– Japan Securities Depository Centre (JASDEC);– Monte Titoli SPA;– Netherlands Centraal Instituut voor Giraal Effectenverkeer BV;– National Securities Clearing System;– Sicovam SA;– SIS Sega Intersettle AG;– The Canadian Depository for Securities Ltd;– VPC AB (Sweden); and– jedes andere Wertpapierclearingsystem, das von den irischen Steuerbehörden zu einem anerkannten Clearingsystem erklärt wurde;
„Anlageorganismus“	bezeichnet einen Anlageorganismus im Sinne von Section 739B des Taxes Act;
„Anlageverwaltungsgesellschaft“	bezeichnet Impax Asset Management Ltd oder eine oder mehrere andere Personen, die die Gesellschaft von Zeit zu Zeit unter Einhaltung der Bestimmungen der Zentralbank zur Anlageverwaltungsgesellschaft der Gesellschaft ernennen kann und welche gleichzeitig die juristische Person darstellt, die sich für die Gesellschaft zum Zwecke der OGAW-Richtlinie der Zentralbank einsetzt.
„Anlageverwaltungsvertrag“	bezeichnet den am 3. Dezember 2004 von der Gesellschaft und der Anlageverwaltungsgesellschaft unterzeichneten Vertrag in der am 23. Mai 2018 geänderten Fassung.

„Ansässig in Irland“

bezeichnet für die Zwecke des vorliegenden Vertrags

- im Falle einer natürlichen Person eine Person, die steuerrechtlich in Irland gebietsansässig ist, und
- im Falle eines Trusts, einen Trust, der steuerrechtlich seinen Sitz in Irland hat, und
- im Falle einer Gesellschaft eine Gesellschaft, die steuerrechtlich ihren Sitz in Irland hat.

Natürliche Person

Eine natürliche Person gilt für ein bestimmtes Steuerjahr als in Irland ansässig, wenn sie sich (1) für mindestens 183 Tage in diesem Steuerjahr oder (2) für mindestens 280 Tage in zwei aufeinander folgenden Steuerjahren in Irland aufhält, unter dem Vorbehalt, dass die Person mindestens 31 Tage in jedem Steuerjahr in Irland ansässig ist.

Zur Bestimmung der Anzahl Tage, während welchen eine natürliche Person in Irland anwesend war, gilt eine natürliche Person dann als in Irland anwesend, wenn sie an einem Tag zu irgendeinem Zeitpunkt in Irland war.

Trust

Ein Trust gilt als im Sinne der irischen Kapitalertragsteuer in Irland ansässig und als den gewöhnlichen Aufenthalt in Irland habend, sofern die Hauptverwaltung des Trusts nicht ausserhalb Irlands erfolgt und alle Trustees (als eine einzelne und fortgesetzte Personenmehrheit) oder die Mehrheit von ihnen zum jeweiligen Zeitpunkt nicht in Irland ansässig sind bzw. ist noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland haben bzw. hat.

Gesellschaft

Eine in Irland eingetragene Gesellschaft gilt als in Irland ansässig, wenn ihre zentrale Geschäftsführung und Leitung in Irland ausgeübt wird, unabhängig vom Ort der Eintragung. Damit Irland als Standort der zentralen Geschäftsführung und Leitung betrachtet wird, muss üblicherweise Irland der Standort sein, an dem alle grundsätzlichen Richtungsentscheidungen des Unternehmens getroffen werden.

Ein nach dem 1. Januar 2015 in Irland rechtsfähig gegründetes Unternehmen gilt in jeder Hinsicht für das irische Steuerrecht als in Irland ansässig, sofern es nicht im Sinne eines in Kraft befindlichen Doppelbesteuerungsabkommens mit Irland als in dem anderen Gebiet des Doppelbesteuerungsabkommens und nicht in Irland ansässig gilt.

Ein vor dem 1. Januar 2015 in Irland rechtsfähig gegründetes Unternehmen wird für die Feststellung der Steueransässigkeit nach dem 1. Januar 2020 oder – wenn dies früher eintritt – ab dem Zeitpunkt einer grösseren Änderung der Eigentumsverhältnisse der Gesellschaft, einer grösseren Änderung in der Eigenschaft oder der Führung der Geschäfte der Gesellschaft zwischen dem 1. Januar 2015 und dem 1. Januar 2020, ebenso behandelt.

Ansonsten ist ein Unternehmen, das vor dem 1. Januar 2015 rechtsfähig in Irland gegründet wurde und seine zentrale Geschäftsführung und Leitung nicht in Irland hat, in Irland ansässig, ausser wenn:

das Unternehmen oder ein verbundenes Unternehmen (laut Beschreibung in Section 23A des Taxes Act) in Irland geschäftstätig ist und entweder das Unternehmen durch Personen, die in einem Mitgliedstaat oder in einem Gebiet, mit dem Irland ein Doppelbesteuerungsabkommen hat (ein „Vertragsgebiet“) ansässig sind, beherrscht wird und das Unternehmen letztendlich nicht durch Personen beherrscht wird, die nicht so ansässig sind oder die Hauptkategorie der Kapitalanteile (oder die eines verbundenen Unternehmens) im Wesentlichen und regelmässig an einer oder mehreren anerkannte(n) Wertpapierbörse(n) in einem Mitgliedstaat oder Vertragsgebiet gehandelt werden, oder

wie es gemäss den Bestimmungen eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Irland und einem anderen Gebiet im Allgemeinen der Fall ist, gilt ein Unternehmen als in einem anderen Gebiet als Irland und nicht als in Irland ansässig gilt.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Ermittlung einer Gesellschaft, die steuerrechtlich ansässig ist, in einigen Fällen komplex sein kann, und Erklärende werden auf die spezifischen gesetzlichen Bestimmungen hingewiesen, die in Paragraph 23A des Taxes Consolidation Act, 1997 enthalten sind.

„Anteilinhaber“

bezeichnet einen Inhaber von Anteilen an der Gesellschaft.

„Bareinlagen“

bezeichnet Sichteinlagen oder kündbare Einlagen, (i) die auf Anfordern rückzahlbar sind oder zurückgenommen werden können; und (ii) deren Laufzeit höchstens zwölf Monate beträgt.

„Bewertungstag“

bezeichnet den Geschäftstag, an dem der Nettoinventarwert eines Fonds gemäss den Angaben in dem betreffenden Zusatz berechnet wird. Um Zweifeln vorzubeugen, sei erwähnt, dass es für jeden Zeichnungstermin und jeden Rücknahmetermin einen Bewertungstag gibt.

„Bewertungszeitpunkt“

bezeichnet die Uhrzeit jedes Bewertungstages, zu der der Nettoinventarwert eines Fonds gemäss den Angaben in dem betreffenden Zusatz berechnet wird.

„Einrichtungen für gemeinsame Anlagen“

bezeichnet OGAW und/oder andere Einrichtungen für gemeinsame Anlagen, in die der Fonds gemäss Leitfaden 2/03 (Guidance Note) investieren darf.

„Verwahrstelle“

bezeichnet BNP Paribas Securities Services, Dublin Branch, oder eine oder mehrere andere Personen, die die Gesellschaft von Zeit zu Zeit mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank zur Verwahrstelle der Gesellschaft ernennen kann.

„Verwahrstellenvertrag“

bezeichnet den am 31. März 2014 zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle abgeschlossenen Vertrag, wie geändert durch die Änderungsvereinbarung vom 03. Oktober 2016.

„Datenschutzrecht“

bezeichnet die Datenschutzgesetze Data Protection Acts 1988 und 2003, die europäische Datenschutzrichtlinie (95/46/EG) und die europäische Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation

(Richtlinie 2002/58/EG) in der geänderten oder ergänzten Fassung, und ab dem 25. Mai 2018 die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr in der geänderten oder ergänzten Fassung, sowie sämtliche Anleitungen, Anweisungen, Beschlüsse, Verfahrensvorschriften, Rundschreiben, Anordnungen, Mitteilungen oder Anforderungen, die durch eine Aufsichtsbehörde und eine zuständige nationale, internationale, regionale, kommunale oder andere Datenschutzbehörde erlassen werden, oder andere Gesetze oder Verordnungen zum Datenschutz in einem anderen Gebiet, in dem die Dienstleistungen erbracht oder bezogen werden, oder die anderweitig anzuwenden sind;

„Delegierte Verordnung“

bezeichnet die Delegierte Verordnung der Kommission, welche die Richtlinie 2014/91/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 ergänzen.

„Erfolgshonorar“

bezeichnet jegliches Erfolgshonorar, das vom Fonds gemäss den Bestimmungen im betreffenden Zusatz an die Anlageverwaltungsgesellschaft zu zahlen ist.

„Erstausgabe“

bezeichnet die erste Ausgabe von Anteilen eines Fonds gemäss den Angaben in dem betreffenden Zusatz.

„Euro“ oder „€“

bezeichnet die einheitliche Währung der teilnehmenden Mitgliedstaaten.

„Euronext Dublin“

Bezeichnet die irische Börse Irish Stock Exchange plc, die als Euronext Dublin firmiert;

„FATCA“

bezeichnet den US Foreign Account Tax Compliance Act

„Finanzaufsichtsbehörde“

bezeichnet die Finanzaufsichtsbehörde, die Teil der Central Bank and Financial Services Authority of Ireland oder ihrer Nachfolger ist.

„Fonds“

bezeichnet Impax Environmental Markets (Ireland) Fund.

„FCA“

bezeichnet die Financial Conduct Authority des Vereinigten Königreichs;

„FCA-Vorschriften“

Bezeichnet das Vorschriften-Handbuch in der jeweiligen geänderten, ergänzten oder ersetzten Fassung

„Geldmarktinstrumente“

bezeichnet Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden und die:

(i) liquide sind, d.h. innerhalb von sieben Geschäftstagen zu einem Preis, der dicht an ihrem Marktwert liegt, in Bargeld getauscht werden können, und

(ii) einen Wert haben, der jederzeit präzise bestimmt werden kann.

„Geschäftstag“

bezeichnet einen Tag ausser Samstag und Sonntag, an dem die Banken in Dublin, Luxemburg und London normalerweise für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, es sei denn, vom Verwaltungsrat wird etwas anderes festgelegt.

„Gesellschaft“	bezeichnet Impax Funds (Ireland) plc.
„Gesetz“	bezeichnet den Companies Act von 2014 und jegliche Rechtsvorschriften oder gesetzliche Bestimmungen, die diese oder eines von ihnen ändern, erweitern oder Neufassungen von ihnen in Kraft setzen.
„Gewinnberechtigter Anteil“	bezeichnet einen gewinnberechtigten Anteil am Kapital der Gesellschaft ohne Nennwert, der gemäss und in Übereinstimmung mit dem Gesetz der OGAW-Verordnungen und der Satzung der Gesellschaft ausgegeben wurde.
„In Irland ansässige Person“	bezeichnet eine Person, die steuerrechtlich in Irland gebietsansässig ist oder ihren ständigen Wohnsitz in Irland hat.
„Irland“	bezeichnet die Republik Irland.
„ISA“	bezeichnet ein individuelles Sparkonto (Individual Savings Account), das gemäss den Bestimmungen der Rechtsverordnung 1998/1870 des Vereinigten Königreichs in ihrer jeweils gültigen Fassung eingerichtet wurde.
„entsprechende Erklärung“	bezeichnet die für die Aktionäre massgebliche Erklärung wie in Anhang 2B des Steuergesetzes dargelegt.
KIID	bezeichnet die wesentlichen Informationen für Anlegerinnen und Anleger.
„Kollektivanlagen“	bezeichnet OGAW und/oder Kollektivanlagen ausser OGAW, bei welchen die Mittel entsprechend den OGAW-Richtlinien der Zentralbank investiert werden können.
„Massgebliche Zeitspanne“	bezeichnet bezüglich eines Anteils an der Gesellschaft einen Zeitraum von acht Jahren, beginnend mit dem Erwerb des Anteils durch einen Gesellschafter und jede darauffolgende Periode von acht Jahren, beginnend unmittelbar nach dem Ende der vorhergehenden massgeblichen Zeitspanne, solange der Gesellschafter den Anteil hält.
„Mindestanlagebetrag“	bezeichnet den im betreffenden Zusatz festgelegten Mindestanlagebetrag für einen Fonds.
„Mindestbestand“	bezeichnet den im betreffenden Zusatz festgelegten Mindestbestand von Anteilen eines Fonds.
„Mitgliedstaat“	bezeichnet ein Land, das zum jeweiligen Zeitpunkt ein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist;
„Nettoinventarwert“	bezeichnet den Nettoinventarwert der Gesellschaft oder eines Fonds oder einer Anteilsklasse eines Fonds gemäss den im Abschnitt mit der Überschrift „Bewertung“ auf Seite 18 enthaltenen Erläuterungen.
„OECD“	bezeichnet die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung bzw. jegliche dazugehörigen Mitglieder.
„OGAW“	bezeichnet einen Organismus, dessen Ziel die gemeinsame Anlage von am Publikumsmarkt beschafftem Kapital in (i) Wertpapieren und/oder (ii) in anderen liquiden finanziellen Vermögenswerten ist und der nach dem Prinzip der Risikostreuung arbeitet und dessen Anteile auf Antrag der Inhaber mit dem Vermögen dieses Organismus zurückgekauft oder

zurückgenommen werden. Von einem OGAW ergriffene Massnahmen, mit denen sichergestellt werden soll, dass der Börsenwert seiner Anteile nicht erheblich von ihrem Nettoinventarwert abweicht, sind einem solchen Rückkauf oder einer solchen Rücknahme gleichzusetzen. Zu den liquiden finanziellen Vermögenswerten gehören weiterhin Einlagen, derivative Finanzinstrumente, andere Organismen für gemeinsame Anlagen, indexnachbildende Fonds und Geldmarktinstrumente.

OGAW-Richtlinie

bezeichnet die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, zuletzt geändert durch Richtlinie 2014/911/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) in puncto Depositarfunktionen, Vergütungspolitik und Sanktionen in der jeweils gültigen Fassung, die von Zeit zu Zeit ergänzt werden kann.

OGAW-Verordnungen

bezeichnet die Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2011, zuletzt geändert von der Richtlinie der Europäischen Union (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) (Änderung) von 2016 in der jeweils gültigen Fassung, die von Zeit zu Zeit ergänzt, konsolidiert und wieder herausgegeben werden kann.

„PEP“

bezeichnet einen Personal Equity Plan, der gemäss den Bestimmungen der Rechtsverordnung 1989/469 des Vereinigten Königreiches in ihrer jeweils gültigen Fassung eingerichtet wurde.

„Person mit ständigem Wohnsitz in Irland“

bezeichnet für die Zwecke des vorliegenden Dokuments:

- im Falle einer natürlichen Person eine Person, die steuerrechtlich ihren ständigen Wohnsitz in Irland hat, und
- im Falle eines Trusts, einen Trust, der steuerrechtlich seinen Sitz in Irland hat.

Eine natürliche Person wird bezüglich eines bestimmten Steuerjahres als Person mit ständigem Wohnsitz in Irland betrachtet, wenn sie in den drei vorangegangenen Steuerjahren in Irland ansässig war. Eine natürliche Person bleibt solange eine Person mit ständigem Wohnsitz in Irland, bis sie drei aufeinander folgende Jahre nicht ihren ständigen Wohnsitz in Irland hatte.

„Qualifizierte Gesellschaft“

bezeichnet eine qualifizierte Gesellschaft gemäss Abschnitt 110 des Taxes Act.

„Rücknahmetermin“

bezeichnet den Geschäftstag, an dem Aktien eines Fonds gemäss den Angaben in dem betreffenden Zusatz zurückgegeben werden können.

„Satzung“

bezeichnet den Gesellschaftsvertrag und die Artikel der Satzung der Gesellschaft.

„Steuerbefreiter in Irland ansässiger“

bezeichnet für die Zwecke des vorliegenden Vertrags:

Anleger“

- einen Pensionsplan, der gemäss Paragraph 774 des Taxes Act als steuerbefreiter Plan zugelassen ist, oder der ein Rentenvertrag oder ein Treuhandfonds ist, auf den Paragraph 784 oder 785 des Taxes Act Anwendung finden, wenn eine entsprechende Erklärung ausgefertigt wurde und der Gesellschaft diese Erklärung vor Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses vorliegt;
- eine Genossenschaftsbank, die eine entsprechende Erklärung ausgefertigt hat, welche der Gesellschaft vor Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses vorliegt;
- eine Gesellschaft, die das Lebensversicherungsgeschäft gemäss Paragraph 706 des Taxes Act betreibt, wenn eine entsprechende Erklärung ausgefertigt wurde und der Gesellschaft diese Erklärung vor Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses vorliegt;
- ein Organismus für Anlagen, der eine entsprechende Erklärung ausgefertigt hat und der Gesellschaft diese Erklärung vor Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses vorliegt;
- eine spezielle Anlageeinrichtung (special investment scheme) im Sinne von Paragraph 737 des Taxes Act, wenn eine entsprechende Erklärung ausgefertigt wurde und der Gesellschaft diese Erklärung vor Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses vorliegt;
- einen Investmentfonds (Unit Trust), auf den Paragraph 731(5)(a) des Taxes Act anwendbar ist, wenn eine entsprechende Erklärung ausgefertigt wurde und der Gesellschaft diese Erklärung vor Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses vorliegt;
- eine wohltätige Einrichtung (charity), auf die Paragraph 739(D)(6)(f)(i) des Taxes Act Bezug nimmt, wenn eine entsprechende Erklärung ausgefertigt wurde und der Gesellschaft diese Erklärung vor Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses vorliegt;
- eine qualifizierte Verwaltungsgesellschaft (qualifying management company) im Sinne von Paragraph 734 (1) des Taxes Act, wenn eine entsprechende Erklärung ausgefertigt wurde und der Gesellschaft diese Erklärung vor Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses vorliegt;
- eine spezifizierte Gesellschaft (specified company) im Sinne von Paragraph 734 (1) des Taxes Act, wenn eine entsprechende Erklärung ausgefertigt wurde und der Gesellschaft diese Erklärung vor Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses vorliegt;
- eine Person, die gemäss Paragraph 784(2) des Taxes Act von der Einkommen- und Kapitalgewinnsteuer befreit ist, sofern es sich bei den gehaltenen Anteilen um Vermögenswerte eines zugelassenen Pensionsfonds (approved retirement fund) oder eines zugelassenen Pensionsfonds mit Mindesteinlage (approved minimum retirement fund) handelt wenn eine entsprechende Erklärung ausgefertigt wurde und der Gesellschaft diese Erklärung vor Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses vorliegt;
- einen qualifizierten Verwalter (qualifying savings manager) im Sinne von Paragraph 848B des Taxes Act in Bezug auf Anteile, die

Vermögenswerte eines Sondersparkontos mit Prämie (special savings incentives account) im Sinne von Paragraph 848C des Taxes Act sind, wenn eine entsprechende Erklärung ausgefertigt wurde und der Gesellschaft diese Erklärung vor Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses vorliegt;

- eine Person, die gemäss Paragraph 787I des Taxes Act Anspruch auf Freistellung von der Einkommen- und Kapitalgewinnsteuer hat, sofern die Anteile Vermögenswerte eines Altersvorsorgekontos (Personal Retirement Savings Account, PRSA) sind und der Verwalter des PRSA gegenüber der Gesellschaft eine Erklärung abgegeben hat, die eine entsprechende Erklärung ausgefertigt hat und der Gesellschaft diese Erklärung vor Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses vorliegt;
- eine qualifizierte Gesellschaft, sofern diese eine dementsprechende Erklärung dahin gehend ausgefertigt hat, dass diese der Gesellschaft diese Erklärung vor Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses vorliegt;
- die Nationale Vermögensverwaltungsagentur (National Asset Management Agency), welche gegenüber der Gesellschaft eine entsprechende Erklärung abgegeben hat.
- eine Investment Limited Partnership im Sinne von Section 739J des Taxes Act, welche eine entsprechende Erklärung ausgefertigt hat, welche der Gesellschaft vor Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses vorliegt; oder
- die Nationale Finanzverwaltungsagentur (National Treasury Management Agency) oder ein Anlagevehikel des Fonds (im Sinne des § 37 des geänderten Nationalen Finanzverwaltungsgesetzes (National Treasury Management Act) 2014, dessen einziger wirtschaftlich Begünstigter der Finanzminister ist, oder der Staat, vertreten durch die Nationale Finanzverwaltungsagentur oder die Nationale Finanzverwaltungsagentur, welche gegenüber der Gesellschaft eine entsprechende Erklärung abgegeben hat.

bezeichnet eine Person, die zum Zeitpunkt des Eintritts des steuerpflichtigen Ereignisses weder in Irland ansässig ist noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat, sofern eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

(a) die Gesellschaft ist im Besitz der entsprechenden Erklärung und ist nicht im Besitz von Informationen, die vernünftigerweise vermuten lassen, dass die in ihr enthaltenen Informationen nicht mehr materiell zutreffend sind;

(b) die Gesellschaft ist im Besitz eines schriftlichen Zulassungsbescheids der Revenue Commissioners laut Bestimmungen in Section 739D (7B) des Taxes Act mit der Wirkung, dass Section 739 D (9) des Taxes Act in Bezug auf den Anteilsinhaber als erfüllt gilt und dass die Zulassung nicht widerrufen wurde;

„Steuerbefreiter nicht in Irland ansässiger Anleger“

„Stichtag“

bezeichnet den letzten Tag der Erstzeichnungsfrist eines Fonds gemäss den Angaben in dem betreffenden Zusatz.

„Taxes Act“	bezeichnet den irischen Taxes Consolidation Act von 1997 (in seiner jeweils gültigen Fassung).
„Teilnehmender Mitgliedstaat“	bezeichnet jeden Staat der Europäischen Gemeinschaften, der den Euro als seine Währung gemäss der Gesetzgebung der Europäischen Gemeinschaft über die Wirtschafts- und Währungsunion annimmt oder angenommen hat.
„UK Facilities Agent“	bezeichnet Impax Asset Management Ltd oder eine oder mehrere andere Personen, die von der Gesellschaft von Zeit zu Zeit ernannt werden können, um Anlegern im Vereinigten Königreich von der FCA geforderte Dienstleistungen zu erbringen.
„USD“ oder „US-Dollar“	bezeichnet den US-Dollar, das gesetzliche Zahlungsmittel der Vereinigten Staaten.
„Vereinigte Staaten“ oder „USA“	bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika gemäss Regulation S des 1933 Act.
„Vereinigtes Königreich“	bezeichnet das Vereinigte Königreich von Grossbritannien und Nordirland.
„Vermittler“	bezeichnet eine Person, die (a) ein Geschäft betreibt, das ausschliesslich oder teilweise in der Entgegennahme von Zahlungen von einem Anlageorganismus im Namen anderer Personen besteht, oder die (b) Anteile an einem Anlageorganismus im Namen anderer Personen hält.
„Verwaltungsratsmitglieder“	bezeichnet die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft, deren Namen auf Seite (iii) aufgeführt sind und welche gemeinsam als „Verantwortliche“ für die Zwecke der OGAW-Richtlinien der Zentralbank gelten.
„Verwaltungsstelle“	bezeichnet BNP Paribas Fund Administration Services Ireland) Limited oder eine oder mehrere andere Personen, die die Gesellschaft von Zeit zu Zeit unter Einhaltung der Bestimmungen der Zentralbank zur Verwaltungsstelle der Gesellschaft ernennen kann.
„Verwaltungsvertrag“	bezeichnet den von der Gesellschaft und der Verwaltungsstelle unterzeichneten Verwaltungsvertrag vom 31. März 2014, in der am 30. Dezember 2015 und 25. Mai 2018 geänderten Fassung.
„Wertpapiere“	bezeichnet Anteile an Unternehmen oder andere Wertpapiere, die Anteilen an Unternehmen gleichwertig sind, Anleihen und andere Formen von verbrieften Forderungen, mit denen das Recht verknüpft ist, diese Wertpapiere durch Zeichnung oder Tausch zu erwerben, und bei denen es sich nicht um Techniken und Instrumente handelt, die für ein effizientes Portfoliomanagement verwendet werden.
„Zeichneranteil“	bezeichnet einen Zeichneranteil von je 1,00 EUR am Kapital der Gesellschaft.
„Zeichnungstermin“	bezeichnet den Geschäftstag, an dem Anteile eines Fonds gemäss den Angaben in dem betreffenden Zusatz gezeichnet werden können.
„Zentralbank“	bezeichnet die Zentralbank Irlands oder jeden ihrer Rechtsnachfolger.
„OGAW-Richtlinien der Zentralbank“	Bezeichnet die im Central Bank (Supervision and

Enforcement) Act von 2013 (Abschnitt 48 (1)) festgeschriebenen Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)-Verordnungen von 2015, in den jeweils gültigen, ergänzten oder geänderten Fassungen sowie jegliche anderen gesetzlich vorgeschriebenen Mittel, Verordnungen, Richtlinien, Konditionen, Hinweise, Anforderungen oder Leitlinien der Zentralbank, welche von Zeit zu Zeit herausgegeben werden und für das Unternehmen entsprechend den OGAW-Verordnungen und den Delegierten Verordnungen oder einer der beiden Geltung finden.

„Zusatz“

bezeichnet den Zusatz zum vorliegenden Prospekt, in dem Informationen zu einem bestimmten Fonds enthalten sind.

Inhaltsverzeichnis

WICHTIGE INFORMATIONEN	ii
Informationen für Anleger in der Schweiz.....	iv
GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERWALTUNG	vii
DEFINITIONEN	viii
DIE GESELLSCHAFT	3
Einführung.....	3
Anlageziele, Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen	3
Ausschüttungspolitik	3
Vergütungspolitik	4
Allgemeine Risikofaktoren.....	4
MANAGEMENT UND VERWALTUNG	9
Der Verwaltungsrat der Gesellschaft.....	9
Die Anlageverwaltungsgesellschaft.....	10
UK Facilities Agent.....	10
Die Verwaltungsstelle	10
Die Verwahrstelle	11
Interessenkonflikte	13
ZEICHNUNGEN, ÜBERTRAGUNGEN UND RÜCKNAHMEN.....	14
Zeichnungen	14
Gestaffelte Notierung von Anteilklassen	17
Übertragungen.....	17
Rücknahmen.....	17
Umtausch von Anteilen	18
Aufschiebung der Rücknahme.....	19
Zwangsrücknahmen.....	19
Aussetzung von Zeichnungen, Übertragungen, Umtausch und Rücknahmen	22
Einschränkung des Anlegerkreises	22
Missbräuchliche Handelspraktiken.....	23
BEWERTUNG.....	24
Nettoinventarwert	24
Zuordnung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten	24
Bewertungsgrundsätze.....	25
Aussetzung der Bewertung.....	28
Veröffentlichung des Nettoinventarwerts.....	28
GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN.....	29
Anlageverwaltungsgebühr	29
Erfolgshonorar	29
Verwaltungsgebühr.....	29
Verwahrstellengebühr.....	29
Vergütung des Verwaltungsrats.....	29
Gründungskosten.....	29
Sonstige Aufwendungen.....	30
BESTEUERUNG	32
Besteuerung ausserhalb von Irland	32
Besteuerung in Irland	32
FATCA.....	38
Vereinigtes Königreich.....	39
WESENTLICHE VERTRÄGE.....	43
Der Anlageverwaltungsvertrag	43
Der Verwaltungsvertrag	43
Der Verwahrstellenvertrag	44
ALLGEMEINE INFORMATIONEN	45
Anteilskapital.....	45
Satzung	45
Berichte	49
Einsichtnahme in Dokumente.....	50
ANHANG I.....	51
ANLAGE- UND KREDITAUFNAHMEBESCHRÄNKUNGEN	51

ANHANG II	57
VERZEICHNIS ANERKANNTER MÄRKTE	57
ANHANG III	59
LISTE DER UNTERVERWAHRSTELLEN	59

DIE GESELLSCHAFT

Einführung

Die Gesellschaft wurde am 15. November 2004 gegründet und unter der Nummer 393658 als offene Investmentgesellschaft mit Umbrella-Struktur, variablem Kapital und getrennter Haftung der Teilfonds eingetragen. Sie ist von der Zentralbank in Irland gemäss den OGAW-Verordnungen als OGAW zugelassen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt.

Die Gesellschaft hat die Form eines Umbrellafonds, dessen Teilfonds getrennt haften. Die Satzung sieht vor, dass die Gesellschaft separate Anteilsklassen anbieten kann, die Beteiligungen an einem Fonds darstellen. Jeder Fonds hat ein eigenes Investmentportfolio, und in Bezug auf einen Fonds kann nach vorheriger Benachrichtigung der Zentralbank mehr als eine Anteilsklasse ausgegeben werden. Die Gesellschaft kann in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Zentralbank zu gegebener Zeit zusätzliche Anteilsklassen innerhalb eines Fonds auflegen. Für jeden Fonds werden gesonderte Bücher und Unterlagen geführt.

Der Verwaltungsrat kann in seinem alleinigen Ermessen zwischen Rechten unterscheiden, die mit den verschiedenen Anteilsklassen innerhalb eines bestimmten Fonds verknüpft sind, unter anderem über die Ausschüttungspolitik, die Verwaltungsgebühren, die Zeichnungs- und/oder Rücknahmegebühr, die für jede Klasse zu zahlen ist.

Einzelheiten zu Fonds, die in der Zukunft aufgelegt werden, werden gemäss den Anforderungen der Zentralbank in einem Zusatz aufgeführt. Der betreffende Zusatz ist fester Bestandteil des vorliegenden Verkaufsprospekts und muss mit ihm zusammen gelesen werden.

Am Datum der Veröffentlichung des vorliegenden Prospekts ist der aktuelle Fonds der Gesellschaft Impax Environmental Markets (Ireland) Fund.

Das Kapital der Gesellschaft ist in Pfund Sterling denominiert.

Anlageziele, Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen

Die Vermögenswerte jedes Fonds werden in Übereinstimmung mit den Anlagezielen und Anlagepolitiken des betreffenden Fonds gemäss den Ausführungen im betreffenden Zusatz angelegt. Die Gesellschaft und ihr Verwaltungsrat sind in Abstimmung mit der Anlageverwaltungsgesellschaft für die Formulierung der Anlagepolitik jedes einzelnen Fonds sowie spätere Änderungen dieser Politik verantwortlich. Jeder Fonds unterliegt den Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen, die in den OGAW-Verordnungen und in den OGAW-Richtlinien der Zentralbank gemäss den Ausführungen in Anhang I enthalten sind. Zusätzliche Einschränkungen für jeden einzelnen Fonds sind (sofern vorhanden) in dem betreffenden Zusatz aufgeführt.

Die Gesellschaft wurde von der Zentralbank in Irland als OGAW zugelassen. Gemäss den OGAW-Verordnungen darf ein OGAW in Wertpapiere, Einrichtungen für gemeinsame Anlagen, Bareinlagen, Geldmarktinstrumente und in börsengehandelte und/oder OTC-Derivate investieren. OGAW können auch als indexnachbildende Fonds aufgelegt werden, wenn Fonds einen Index nachbilden wollen. Einzelheiten zu den Arten von Anlagen für jeden einzelnen Fonds enthält der betreffende Zusatz.

Alle Änderungen der Anlageziele und -politiken eines Fonds dürfen nur unter aussergewöhnlichen Umständen vorgenommen werden und auch in diesen Fällen nur mit der vorherigen Genehmigung durch die Mehrheit der Anteilhaber des betreffenden Fonds. Falls Änderungen der Anlageziele oder -politiken eines Fonds vorgenommen werden, müssen die Anteilhaber unter Wahrung einer angemessenen Frist benachrichtigt werden, so dass sie gegebenenfalls Gelegenheit haben, ihre Anteile des betreffenden Fonds vor der Umsetzung dieser Änderungen zurückzugeben.

Ausschüttungspolitik

Sämtliche Dividendenzahlungen in Bezug auf einen Fonds erfolgen gemäss der im betreffenden Zusatz zum Prospekt festgelegten Ausschüttungspolitik dieses Fonds.

Der Verwaltungsrat kann entscheiden, Ausgaben vom Kapital des Fonds zu bezahlen, wenn er ausschüttungsfähige Gewinne schaffen will. Anleger sollten beachten, dass die Belastung des Kapitals des Fonds durch Ausgaben zur Folge haben kann, dass das Kapital abgebaut wird und ein Ertrag durch den Verzicht auf das Potenzial von künftigem Kapitalwachstum erzielt wird.

Vergütungspolitik

Eine Vergütungspolitik (die „Vergütungspolitik“) wurde von der Gesellschaft eingesetzt, welche der OGAW-Verordnungen und ESMA-Richtlinien auf Grundlage der soliden Vergütungspolitik gemäss der OGAW-Richtlinie und AIFMD entspricht („die Leitlinien“). Alle Geschäftsführer unterliegen dieser Vergütungspolitik.

Die wesentlichen Grundregeln der Vergütungspolitik sagen aus, dass:

- jedes Verwaltungsratsmitglied, das ebenso ein Verwaltungsratsmitglied oder Mitarbeiter der Anlageverwaltungsgesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen ist, wird nicht für seine Dienste bei der Gesellschaft vergütet wird;
- die Vergütung der unabhängigen Verwaltungsratsmitglieder ist in den von der Gesellschaft bei deren Ernennung eingegangenen Vereinbarungen ausgeführt und ein festgelegter Betrag pro Jahr, welcher die Marktpreise sowie Risikogehalt und Komplexität der Gesellschaft berücksichtigt. Die Vergütung ist unabhängig von der Wertentwicklung der Fonds;
- keines der Verwaltungsratsmitglieder jegliche Vorteile von der Gesellschaft erhält.

Das Vergütungsniveau für alle Verwaltungsratsmitglieder wird von den Verwaltungsratsmitgliedern festgelegt und jährlich überprüft.

Die Verwaltungsratsmitglieder glauben, dass sich die Vergütungspolitik im Einklang mit der Strategie, den Zielen, Werten und Interessen der Gesellschaft, den Fonds und Anteilhabern befindet und Massnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten enthält. Insbesondere legt die Vergütungspolitik fest, dass die Vergütung der Vorstandsmitglieder keine variablen oder leistungsbezogenen Elemente enthält und dementsprechend solides und wirksames Risikomanagement fördert und nicht dazu verleitet Risiken einzugehen, die unvereinbar mit den Risikoprofilen der einzelnen Fonds, diesem Prospekt oder der Satzung sind.

Weiterhin unterliegt die Anlageverwaltungsgesellschaft regulatorischen Anforderungen bei der Vergütung, die ebenso effektiv sind, wie die gemäss den Leitlinien geltenden.

Allgemeine Risikofaktoren

Anleger werden auf die folgenden Risikofaktoren hingewiesen, die mit der Anlage in jeden Fonds verbunden sind. Neben den im Folgenden aufgeführten Risiken sind für einen bestimmten Fonds spezifische Risiken in dem betreffenden Zusatz aufgeführt.

Anlageziel

Es besteht keine Garantie, dass das Anlageziel eines bestimmten Fonds, wie es im betreffenden Zusatz zum Prospekt beschrieben ist, erreicht wird.

Marktschwankungen

Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass Anlagen in jeden Fonds Marktschwankungen ausgesetzt sind und dass es keine Gewähr dafür gibt, dass eine Wertsteigerung eintritt. Der Wert der Anlagen der Gesellschaft und die daraus erzielten Erträge und damit der Wert und der Ertrag der Anteile können sowohl fallen als auch steigen, und ein Anleger erhält den investierten Betrag möglicherweise nicht zurück.

Währungsrisiko

Schwankungen der Wechselkurse zwischen Währungen können ebenfalls zur Folge haben, dass der Wert der Anteile fällt oder steigt. Da Zeichnungsbeträge und Rücknahmebeträge in einer anderen Währung ausgezahlt werden können als der Basiswährung eines Fonds, sollten Anleger sich darüber im Klaren sein, dass ein Währungsrisiko besteht, wenn eine solche andere Währung gegenüber der Basiswährung fällt, und dass sie mitunter nicht den vollen Betrag ihrer Anlage in einen Fonds zurückerhalten.

Wechselseitige Haftung der Fonds

Die Gesellschaft wurde als Gesellschaft mit getrennten Portfolios gegründet. Nach irischem Recht steht das Vermögen eines Fonds nicht zur Befriedigung der Verbindlichkeiten eines anderen Fonds zur Verfügung. Die Gesellschaft ist jedoch eine einzelne juristische Person, die in anderen Jurisdiktionen, die eine solche Trennung nicht zwangsläufig anerkennen, tätig sein oder ihr Vermögen verwahren lassen kann. Es gibt keine Garantie, dass die Gerichte in einer Jurisdiktion ausserhalb Irlands die Haftungsbeschränkungen anerkennen, die mit Gesellschaften mit getrennten Portfolios verbunden sind, und es gibt keine Gewähr, dass die Gläubiger eines Fonds nicht versuchen werden, die Verpflichtungen dieses Fonds gegenüber einem anderen Fonds durchzusetzen.

Belastungen des Kapitals durch Gebühren

Anteilhaber sollten sich darüber im Klaren sein, dass ein Teil der oder sämtliche Ausgaben zur Erhöhung der Ausschüttungen aus dem Kapital des Fonds entnommen werden können. Dies hat zur Folge, dass der Kapitalwert einer Anlage in einen Fonds sinkt.

Erhebliche Rücknahmen

Wenn in erheblichem Umfang Anteile zurückgenommen werden, kann es erforderlich sein, Anlagen zu liquidieren. Hierdurch können Verluste entstehen, die unter anderen Umständen nicht entstanden wären.

Besteuerung

Jede Änderung der steuerlichen Behandlung der Gesellschaft oder der Gesetzgebung kann den Wert von Anlagen, die die Gesellschaft hält, beeinträchtigen und die Fähigkeit der Gesellschaft mindern, für Anleger eine Rendite zu erwirtschaften. Potenzielle Anleger und Anteilhaber sollten sich darüber im Klaren sein, dass Aussagen über die Besteuerung, die im vorliegenden Prospekt und in jedem Zusatz enthalten sind, sich auf Auskünfte stützen, die der Verwaltungsrat bezüglich der Gesetzeslage und Rechtspraxis in der betreffenden Jurisdiktion bis zum Datum der Veröffentlichung des vorliegenden Prospekts und jedes Zusatzes erhalten hat. Im Zusammenhang mit Investitionen kann generell nicht zugesichert werden, dass die Besteuerungsgrundlage oder die geplante Besteuerungsgrundlage zum Zeitpunkt der Tätigkeit der Investition für unbegrenzte Dauer unverändert bleibt. Potenzielle Anleger seien auf das steuerliche Risiko hingewiesen, das mit Investitionen in die Gesellschaft verbunden ist, insbesondere auf den Abschnitt „Besteuerung“, der auf Seite 26 beginnt.

Vorübergehende Aussetzung

Die Anleger werden daran erinnert, dass ihr Recht auf Rücknahme oder Umtausch von Anteilen unter bestimmten Umständen ausgesetzt werden kann.

Abhängigkeit von den Händlern der Anlageverwaltungsgesellschaft

Die Händler der Anlageverwaltungsgesellschaft sind bevollmächtigt, die Anlagen der Gesellschaft zu steuern. Wenn die Anlageverwaltungsgesellschaft aus irgendwelchen Gründen nicht mehr auf die Dienste dieser Personen zurückgreifen kann, könnte sich dies negativ auf die Gesellschaft auswirken.

Erfolgshonorar

Jegliches Erfolgshonorar, das an die Anlageverwaltungsgesellschaft gezahlt wird, kann für die Anlageverwaltungsgesellschaft einen Anreiz darstellen, einen Fonds zu veranlassen, riskantere oder spekulativere Anlagen zu tätigen, als es der Fall wäre, wenn es kein Erfolgshonorar gäbe.

Jegliches Erfolgshonorar, das von der Gesellschaft gezahlt wird, basiert auf den netto realisierten und netto nicht realisierten Gewinnen und Verlusten zum Ende jedes Wertentwicklungszeitraums. Demzufolge wird das Erfolgshonorar auch auf nicht realisierte Gewinne gezahlt, die danach mitunter niemals realisiert werden.

Politische und/oder regulatorische Risiken

Der Wert des Vermögens eines Fonds kann durch Unsicherheiten wie internationale politische Entwicklungen, Änderungen in der Regierungspolitik, Änderungen der Besteuerung, Beschränkungen für ausländische Anleger und für die Währungsrückführung, Währungsschwankungen und sonstige Entwicklungen im Rahmen der geltenden Gesetze und Vorschriften in den Ländern, in denen die Anlagen getätigt werden, beeinflusst werden.

Beherrschender Anteilinhaber

Es gibt keine Einschränkungen für den Prozentsatz an Anteilen der Gesellschaft, die von einer einzelnen Person oder einer Gruppe verbundener Personen gehalten werden dürfen. Es besteht daher die Möglichkeit, dass eine Person, unter anderem auch eine Person oder eine Einheit, die mit der Anlageverwaltungsgesellschaft verbunden ist, die Kontrolle über die Gesellschaft oder einen Fonds erlangt.

Gegenparteirisiko und Kreditrisiko der Broker

Die Gesellschaft wird dem Kreditrisiko der Gegenparteien, der Broker wie auch der Börsen ausgesetzt sein, in welchen sie handelt, je nachdem, ob es sich um börsengehandelte oder OTC-gehandelte Transaktionen handelt. Ein Teilfonds kann dem Risiko ausgesetzt sein, dass er seiner bei einem Broker gehaltenen Anlagen verlustig geht, und zwar im Falle des Konkurses des Brokers, des Börsenhändlers, über welchen der Broker die Transaktionen für die Gesellschaft handelt und abwickelt oder im Falle des Konkurses der Clearingstelle der Börse.

Verwahrungsrisiko

Im Falle, dass die Verwahrstelle (oder eine Unterverwahrstelle) insolvent wird, abgewickelt wird, in Nachlassstundung, Liquidation oder Untersuchung oder ein ähnliches Stadium fällt, kann es bei der Rückgabe von Anlagen, welche bei dieser Gesellschaft verwahrt werden, zu Verzögerungen führen oder es besteht das Risiko, dass dieses Stadium gar dazu führt, dass die Anlagen gar nicht mehr an den Teilfonds zurückgegeben werden (in welchem Fall es zu Verlusten oder Schäden der Anleger des betroffenen Teilfonds führen kann).

Liquiditätsrisiko

Die Anleger müssen sich bewusst sein, dass keine Garantie in Bezug auf die Liquidität der Anlagen in einen Teilfonds besteht. Sie müssen sich bewusst sein, dass es beim Verkauf von Anlagen zu Verzögerungen führen kann, vor allem im Fall von angespannten Märkten.

Cybersicherheitsrisiko

Verletzungen der Cybersicherheit sind möglich, wenn eine unbefugte Partei Zugriff auf die Vermögenswerte der Fonds, Daten von Anteilinhabern oder proprietäre Informationen erlangt oder Daten der Gesellschaft, des Anlagemanagers, des Verwalters oder der Verwahrstelle beschädigt werden oder der operative Betrieb dieser Stellen nicht mehr möglich ist.

Die Fonds können von vorsätzlichen Verstößen gegen die Cybersicherheit betroffen sein; hierzu zählen unbefugter Zugriff auf Systeme, Netzwerke oder Geräte (z. B. durch „Hacking“), Infektionen durch Computerviren oder andere schädliche Softwarecodes, Angriffe, die den Betrieb oder den Zugang zu Websites oder andere Funktionen herunterfahren, behindern, verlangsamen oder anderweitig stören. Darüber hinaus können versehentliche Störfälle vorkommen wie z. B. irrtümliche Freigabe vertraulicher Informationen (was eventuell zu Verstößen gegen geltende Datenschutzgesetze führt). Ein Verstoß

gegen die Cybersicherheit könnte den Verlust oder Diebstahl von Anteilsinhaber-Daten oder Fondsdaten zur Folge haben, elektronische Systeme sind möglicherweise nicht mehr zugänglich, proprietäre oder unternehmensinterne Informationen könnten verloren gehen oder gestohlen werden, Computer oder Netzwerksysteme könnten physisch geschädigt werden und es können Kosten im Zusammenhang mit Systemreparaturen entstehen. Solche Störfälle können der Gesellschaft, der Anlageverwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsstelle, der Verwahrstelle oder anderen Dienstleistern Geldstrafen, Reputationsschäden, zusätzliche Compliance-Kosten oder finanzielle Verluste verursachen. Anteilsinhaber können einen Teil oder ihr gesamtes angelegtes Kapital verlieren. Darüber hinaus können solche Vorfälle Einfluss auf die Emittenten haben, in die ein Fonds investiert, und daher dazu führen, dass die Anlagen eines Fonds Verluste erleiden. In der Folge könnten Anleger, einschliesslich des Fonds und seiner Anteilsinhaber, möglicherweise ihre Anlage in diesen Emittenten ganz oder teilweise verlieren.

Veränderungen der politischen Rahmenbedingungen im Vereinigten Königreich

Infolge des Ergebnisses des britischen Referendums vom 23. Juni 2016 über die Fortsetzung der Mitgliedschaft in der Europäischen Union, das allgemein als „Brexit“ bezeichnet wird, hat das Vereinigte Königreich seine Absicht bekundet, seine Mitgliedschaft in der Europäischen Union aufzugeben. Die Bedingungen für einen Austritt und die zukünftige Beziehung zwischen dem Vereinigten Königreich und der Europäischen Union werden derzeit verhandelt und diese Unsicherheit kann sich auf die Gesellschaft und/oder die Finanzmärkte, in denen sie tätig ist, auswirken.

Der Brexit hat zu politischen, rechtlichen, steuerlichen und wirtschaftlichen Unsicherheiten geführt. Dies kann sich auf die allgemeine Wirtschaftslage im Vereinigten Königreich und verschiedene andere Länder auswirken. Es ist noch nicht klar, ob und in welchem Mass EU-Verordnungen weiterhin anzuwenden sein werden oder durch unterschiedliche britische Verordnungen in Bezug auf die Tätigkeiten britischer Dienstleister oder Gegenparteien der Gesellschaft nach einem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU ersetzt werden, oder welche rechtliche Regelungen oder Regelungen für die Zusammenarbeit das Vereinigte Königreich mit der EU umsetzen wird. Es ist möglich, dass britische Anleger in der Gesellschaft weniger aufsichtsrechtlichen Schutz erhalten als es andernfalls der Fall wäre. Ein britischer Austritt kann sich nachteilig auf die Marktzugangsmöglichkeiten britischer Dienstleister oder britischer Gegenparteien, die Anlagemöglichkeiten oder die Fähigkeit, Verträge (in ihrem eigenen Namen, im Namen der Gesellschaft oder eines Fonds) zu schliessen, oder die Zusammenarbeit mit nichtbritischen Gegenparteien und Dienstleistern fortzusetzen, auswirken. All dies kann zu erhöhten Kosten für die Gesellschaft und/oder einen Fonds führen. Im Vereinigten Königreich basierte Anleger können unter Umständen nicht mehr in einen Fonds investieren oder negative Folgen aus einem Investment in einem Fonds erleiden.

Darüber hinaus hat der Brexit dazu geführt, dass die Finanzmärkte und Währungskurse Volatilität und Störungen erfahren haben. Anleger sollten sich bewusst sein, dass der Brexit möglicherweise neue Unsicherheit und Labilität in die Finanzmärkte einbringen kann.

Die vollständigen Konsequenzen des Brexit sind weiterhin unklar, insbesondere hinsichtlich des Ergebnisses der Verhandlungen über eine neue Beziehung zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU. Anleger sollten sich bewusst sein, dass das Ergebnis des Brexit möglicherweise erhebliche neue Unsicherheit und Labilität in die Finanzmärkte und ein potenziell niedrigeres Wirtschaftswachstum im Vereinigten Königreich, in Europa und weltweit bringen kann. Darüber hinaus könnten andere Mitgliedstaaten einen Austritt aus der EU erwägen. Dies könnte zu politischer und wirtschaftlicher Labilität in der Region führen und weitere Marktstörungen in den globalen Finanzmärkten verursachen. Der Brexit könnte die Möglichkeiten eines Fonds beeinträchtigen, bestimmte Geschäfte einzugehen oder bestimmte Investments zu bewerten, und könnte es einem Fonds erschweren, aus bestimmten Investments zu einem günstigen Zeitpunkt oder Preis auszustiegen.

Datenschutzrisiko

Im Hinblick auf den Erhalt der Sicherheit und der Verhinderung von Verstössen gegen das Datenschutzrecht sind die Gesellschaft, die Verwaltungsstelle, die Verwahrstelle oder die Anlageverwaltungsgesellschaft, wenn sie als „Verantwortliche“ für die Daten oder als „Auftragsverarbeiter“ tätig sind, jeweils verpflichtet, die mit der Datenverarbeitung verbundenen Risiken

zu bewerten und Massnahmen für die Minderung dieser Risiken, beispielsweise Verschlüsselung, umzusetzen. Diese Massnahmen sind notwendig, um ein angemessenes Schutzniveau, insbesondere die Vertraulichkeit, zu garantieren, unter Berücksichtigung des Stands der Technik und der Implementierungskosten im Verhältnis zu den Risiken und der Eigenschaft der zu schützenden personenbezogenen Daten. Potenzielle Anleger und Anteilhaber sollten sich bewusst sein, dass bestimmte Risiken für die Datensicherheit bei der Verarbeitung personenbezogener Daten auftreten können, beispielsweise zufälliges oder rechtswidriges Vernichten, Verlieren, Ändern, unbefugtes Offenlegung von bzw. Zugreifen auf übermittelte, gespeicherte oder anderweitig verarbeitete personenbezogene Daten. Dies kann insbesondere zu wesentlichen oder nicht wesentlichen physischen Schäden führen. Es kann Fälle geben, in denen die Verarbeitung durch die Gesellschaft, die Anlageverwaltungsgesellschaft, die Verwaltungsstelle und/oder die Verwahrstelle möglicherweise zu hohen Risiken für die Rechte und Freiheiten potenzieller Anleger oder Anteilhaber führen kann. Jedoch ist der entsprechende Verantwortliche für die Daten für die Erstellung einer Datenschutzfolgenanalyse verantwortlich, um insbesondere die Quelle, Wesensart, Besonderheit und Schwere dieser Risiken zu beurteilen. Wenn auf eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten nicht angemessen und rechtzeitig reagiert wird, kann sie zu wesentlichen oder nicht wesentlichen physischen Schäden für potenzielle Anleger oder Anteilhaber führen, wie etwa ein Verlust der Kontrolle über ihre personenbezogenen Daten oder Einschränkung ihrer Rechte, Diskriminierung, Identitätsdiebstahl oder Betrug, finanziellen Verlust, Rufschädigung, Verlust der Vertraulichkeit von durch Berufsgeheimnis geschützte personenbezogene Daten oder andere erhebliche wirtschaftliche oder gesellschaftliche Nachteile für die betroffene natürliche Person und/oder die Gesellschaft.

MANAGEMENT UND VERWALTUNG

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft ist *unter anderem* für die Festlegung der Anlageziele und der Anlagepolitik der Gesellschaft und für die Überwachung ihrer Wertentwicklung sowie für ihr allgemeines Management und ihre Kontrolle verantwortlich.

Folgende Personen sind Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft:

Máire O'Connor (Vorsitzende und wohnhaft in Irland) ist Juristin von Beruf. Sie war Partnerin bei McCann FitzGerald und Leiterin der Investment-Management-Gruppe der Firma von August 2004 bis April 2008. Anschliessend war sie in Teilzeit als Beraterin für die Firma bis April 2010 tätig. Vor ihrem Eintritt in McCann FitzGerald war Frau O'Connor Partnerin bei Ernst & Young, wo sie für den Bereich Investmentfonds-Aufsicht und Börsenzulassungen zuständig war, den sie Anfang 2000 eingerichtet hatte. 1989 wechselte Frau O'Connor aus dem Staatsdienst in die Privatwirtschaft und spielte eine zentrale Rolle in der Entwicklung des International Financial Service Centre (IFSC) in Irland sowie insbesondere der international ausgerichteten Investmentfondsbranche. Sieben Jahre lang führte sie den Vorsitz der IFSC Investment Funds Group der irischen Regierung und war acht Jahre lang Mitglied der Review Group für Gesellschaftsrecht. Derzeit ist sie unabhängiges, nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied mehrerer regulierter Finanzdienstleister einschliesslich Investmentgesellschaften.

David Kempton ist ein ausgebildeter Ingenieur und fungierte als Verwaltungsrat mehrerer kotierter und privat gehaltener Gesellschaften, während er ein Portfolio mit Anlagen in kotierten und privat gehaltenen Gesellschaften verwaltete. 1990 gründete er als Alleineigentümer Kempton Holdings, eine private Investmentgesellschaft. 1990 gründete er Endoscopy Services Ltd., eine Gesellschaft, die im Bereich der Endoskopie, Fibre-Optik und Mikrolinsen-Technologie spezialisiert ist; 1998 wurde diese Gesellschaft verkauft. Von 1992 bis 1994 fungiert David Kempton als Direktor von NHS Trust. Zusätzlich zu Kempton Holdings agiert David Kempton zurzeit auch als Verwaltungsrat von EGS Energy und Hawksmoore Investment Management. Er ist auch nicht-geschäftsführender Verwaltungsrat von Forrest Recruitment, Neptune-Calculus VCT und Impax Funds (Irland) plc.

Mike Kirby (in Irland ansässig) ist leitender Händler bei KB Associates, einer Firma, die eine Reihe von Beratungs- und Projektmanagementdiensten für Gründer von Offshore-Investmentfonds anbietet. Er hatte zuvor leitende Positionen bei der Bank of New York (früher RBS Trust Bank) (1995-2000) wo er verantwortlich war für den Aufbau und den Betrieb der Tätigkeiten in Dublin. Er bekleidete überdies höhere Chargen im Verwahrungs- und Administrationsgeschäft von JP Morgan in London und von Daiwa Securities in Dublin. Herr Kirby schloss seine Studien an der University College Dublin mit dem Bachelor of Commerce (Honours) ab und ist Mitglied des Institute of Chartered Accountants in Irland. Er ist ein Mitgründer der Dublin Funds Industry Association.

Louis FitzGerald (wohnhaft in Irland) ist Wirtschaftsprüfer mit grosser Erfahrung in der Industrie. 1997 war er Mit-Gründer der Airtricity Holdings Limited ("Airtricity") und war deren Chief Financial Officer bis 2003 und deren Corporate Development Director bis er 2008 zurücktrat. Ausserdem war er Vorsitzender des Investment and Risk Management Committee von Airtricity. Zurzeit ist er Vorsitzender des Beirates der "Community Foundation of Ireland" und ist Ambassador/Trustee der Renewable World Foundation.

Zack Wilson (wohnhaft in Grossbritannien) ist Group General Counsel von Impax Asset Management Group plc und auch Sekretär des Verwaltungsrates. Vor seinem Wechsel zu Impax im Februar 2011 war Zack Wilson von August 2006 bis Februar 2011 Director & General Counsel der Vermögensverwaltungs- und Corporate Finance Beratungsgruppe Development Capital Management. Zuvor war er vom Februar 2001 bis Juli 2006 Corporate Counsel für Telewest Global Inc (umbenannt in Virgin Media Inc), wo er eine wichtige Rolle bei der erfolgreichen Umsetzung grosser Transaktionen spielte, wie z.B. einer \$10 Mia Umstrukturierung der Gruppe. Zack Wilson wurde bei der globalen Anwaltskanzlei Norton Rose zum Rechtsanwalt in England und Wales ausgebildet (seit 2000), wobei er

sich im Bereich Corporate Finance spezialisierte. Er schloss seine Studien mit einem Master of Arts in Jurisprudence der Oxford University ab.

Alle Verwaltungsratsmitglieder sind nicht geschäftsführende Mitglieder und ihre Adresse ist für die Zwecke der Gesellschaft der eingetragene Sitz der Gesellschaft.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft

Die Gesellschaft hat Impax Asset Management Limited im Rahmen des Verwaltungsvertrages zur Anlageverwaltungsgesellschaft ernannt.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft wurde am 16. Juni 1998 im Vereinigten Königreich gegründet. Das genehmigte Kapital der Anlageverwaltungsgesellschaft beträgt 10.000 GBP (nur Stammaktien) und die gesamten eigenen Mittel belaufen sich auf über 9.000.000 GBP. Ihre Tätigkeit besteht unter anderem darin, Anlageverwaltungs- und Beratungsdienste für und im Zusammenhang mit Organismen für gemeinsame Anlagen, Investmentgesellschaften, Kommanditgesellschaften (limited partnerships) und andere/n Einrichtungen für Anlagen zu erbringen. Die Anlageverwaltungsgesellschaft verwaltet oder berät zurzeit Fonds mit einem Gesamtvolumen von über 6 Milliarden GBP.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von Impax Asset Management Group plc. Impax Asset Management Group plc ist eine Aktiengesellschaft, die am 11. Oktober 1996 gegründet wurde. Die Anteile von Impax Asset Management Group plc sind am Alternative Investment Market der London Stock Exchange notiert.

UK Facilities Agent

Die Anlageverwaltungsgesellschaft übernimmt auch die Funktion des UK Facilities Agent der Gesellschaft und stellt Anlegern im Vereinigten Königreich allgemeine Dienstleistungen gemäss Rule 9.4.1R des FCA Collective Investment Schemes Sourcebook bereit. Hierzu gehören Möglichkeiten zur Einsichtnahme in und den kostenlosen Erhalt von Dokumenten, die im Kapitel „Einsichtnahme in Dokumente“ auf Seite 42 aufgeführt sind und die Einzelheiten zu Preis, Rücknahme und Bezahlung von Anteilen enthalten. Anleger im Vereinigten Königreich können über den UK Facilities Agent auch Beschwerden über die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft einreichen.

Die Verwaltungsstelle

Die Gesellschaft hat die Verwaltungsstelle bestellt, um als ihr Verwalter entsprechend den Bedingungen einer Verwaltungsvereinbarung zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsstelle (die „Verwaltungsvereinbarung“) zu agieren. Die Verwaltungsstelle ist eine privatrechtliche Gesellschaft mit beschränkter Haftung und wurde am 06. August 2010 mit Sitz in Irland unter der Registrationsnummer 487406 gegründet. Der Firmensitz ist Trinity Point, 10-11 Leinster Street South, Dublin 2, Irland.

Die Verwaltungsstelle ist eine durch die Zentralbank von Irland (die „Zentralbank“) zugelassene Verwaltungsgesellschaft, welche Fondsadministrationsdienstleistungen ausüben darf. Ihre Dienstleistungen umfassen die Berechnung des Nettoinventarwertes, die Berechnung der Verwaltungsgebühren und Performancegebühren, die Einrichtung und Führung eines Verzeichnisses der Anleger, die Durchführung der Ausgabe und Rücknahme von Aktien und gegebenenfalls: die Aufstellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft und die Führung des Gesellschaftsregisters.

Die Verwaltungsstelle ist weder direkt noch indirekt in Geschäftstätigkeit, Organisation, Sponsoring oder Management der Gesellschaft einbezogen und ist verantwortlich und haftbar für die Administrationsdienstleistungen, welche sie der Gesellschaft gemäss der Verwaltungsvereinbarung liefert. Die Verwaltungsstelle nimmt nicht an irgendwelchen Investment-Entscheidungsprozessen der Gesellschaft teil.

Die Verwaltungsstelle agiert als Dienstleister für die Gesellschaft und ist nicht verantwortlich für die Vorbereitung dieses Dokuments oder die Aktivitäten der Gesellschaft und übernimmt daher keinerlei Haftung für jegliche in diesem Dokument enthaltenen Informationen mit Ausnahme der Beschreibung.

Die Verwahrstelle

Die Gesellschaft hat BNP Paribas Securities Services, Dublin Branch als Verwahrstelle für sämtliche Vermögenswerte gemäss Verwahrstellenvertrag (nachstehend zusammengefasst unter der Überschrift „Wesentliche Verträge“) bestellt.

Die Verwahrstelle ist eine Zweigniederlassung der BNP Paribas Securities Services SCA, eine Aktienkommanditgesellschaft, durch die ACP (Autorité de Contrôle Prudentiel) zugelassen und durch die AMF (Autorité des Marchés Financiers) überwacht, mit Sitz 3 rue d'Antin, 75002 Paris, Frankreich. Die Verwahrstelle hat ihren Hauptgeschäftssitz in Trinity Point, 10-11 Leinster Street South, Dublin 2, Irland und ist zugelassen und beaufsichtigt von der Zentralbank von Irland.

Die Verwahrstelle wurde mit den folgenden Hauptaufgaben betraut:

- Kontrolle der Gesellschaft einschliesslich der Bewertungsgrundsätze und –verfahren,
- Kontrolle der Zeichnungs- und Rücknahmeverfahren,
- Überwachung der Gelder der einzelnen Fonds,
- Sichere Verwahrung der Vermögenswerte der einzelnen Fonds und
- Kontrolle bestimmter Transaktionen und Vorgänge in Bezug auf die einzelnen Fonds.

Die in den vorstehenden Absätzen beschriebenen Hauptaufgaben sowie jegliche weiteren Pflichten, mit denen die Verwahrstelle betraut wurde, werden im Verwahrstellenvertrag ausführlicher beschrieben; ein Exemplar ist im Geschäftssitz der Gesellschaft erhältlich.

Die Verwahrstelle darf aus ihrer Position nicht ausscheiden oder entfernt werden, bevor eine neue, von der Zentralbank zugelassene Verwahrstelle als Ersatz bestimmt worden ist. Sollte nach einem Zeitraum von drei Monaten nach dem Datum, an dem die Verwahrstelle ihre Absicht über ihr Ausscheiden bekannt gegeben hat bzw. von dem Datum, an dem die Gesellschaft die Verwahrstelle über ihre Absicht zur Beendigung dieses Mandats informiert hat, keine neue Verwahrstelle bestellt worden sein, dann (i) wird eine Hauptversammlung einberufen, auf der ein ordentlicher Beschluss oder solch ein Beschluss, welcher eine in den Gründungsunterlagen spezifizierte Mehrheit zu erhalten hat, beantragt wird, die Gesellschaft zu liquidieren oder anderweitig aufzulösen; und (ii) darf das Mandat der Verwahrstelle nur beendet werden, wenn die Zulassung der Gesellschaft durch die Zentralbank aufgehoben wird.

Die Verwahrstelle haftet für jeglichen Verlust, den die Gesellschaft in Bezug auf ihre Fonds oder die Anteilhaber als Ergebnis einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der Verwahrstelle bei der ordnungsgemässen Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäss den Verordnungen erleiden. Im Falle eines solchen Verlusts eines in Verwahrung gehaltenen Finanzinstruments, muss die Verwahrstelle ein Finanzinstrument derselben Art oder den entsprechenden Geldbetrag an die Gesellschaft zurückgeben. Ungeachtet obigem ist die Verwahrstelle im Falle eines solchen Verlustes nicht haftbar, wenn bewiesen werden kann, dass solcher Verlust als Ergebnis eines äusseren Ereignisses verursacht wurde, welches ausserhalb der Möglichkeit einer Einflussnahme der Verwahrstelle liegt und dessen Konsequenzen unvermeidbar waren trotz aller unternommenen zumutbaren Anstrengungen dies zu verhindern.

Delegation

Unter gewissen Bedingungen darf die Verwahrstelle ihre Pflicht zur Verwahrung der Finanzinstrumente und ihre Identifikationspflicht von, und das Führen der Aufzeichnungen von anderen Vermögenswerten in Übereinstimmung mit den Verordnungen an Dritte übertragen. Ungeachtet obigem überträgt die Verwahrstelle keine ihrer Aufgaben, welche Kontrolle und Überwachungspflichten der Geldmittel betreffen an irgendeine dritte Partei. Die Haftung der Verwahrstelle für den Verlust eines Finanzinstruments wird nicht von irgendeiner Delegation seiner Verwahrungspflichten beeinflusst. Die Verwahrstelle wird bei der Auswahl, Bestellung und regelmässigen Überprüfung ihrer Delegierten mit der gebotenen Professionalität und Sorgfalt verfahren und wird auch weiterhin bei den periodischen Überprüfungen und der laufenden Überwachung jeglicher Delegierten sowie der von den Delegierten getroffenen Vereinbarungen bezüglich der delegierten Angelegenheiten mit der gebotenen Professionalität und Sorgfalt vorgehen. Interessenskonflikte können bei der Ausübung der Pflichten der Verwahrstelle auftreten, wenn einschliesslich und ohne Beschränkung, die Gesellschaft andere

Geschäftsbeziehungen mit der Verwahrstelle oder jeglichem mit der Verwahrstelle verbundenem Unternehmen aufrecht hält, wobei die Vermögenswerte der Gesellschaft eine von der Verwahrstelle gehaltenen oder von einem mit der Verwahrstelle verbundenem Unternehmen verwalteten Anlage oder Immobilie beinhalten können, wobei die Verwahrstelle oder ein ihr verbundenes Unternehmen einen Bestand von Finanzinstrumenten halten kann, die von der Verwahrstelle im Namen der Gesellschaft gekauft oder verkauft wurden oder wobei die Verwahrstelle eine Geschäftsbeziehung mit einer anderen Partei unterhalten kann, die im Konflikt mit den Verpflichtungen der Verwahrstelle gegenüber der Gesellschaft und den Interessen der Gesellschaft stehen kann.

Um der Gesellschaft das Erreichen Ihrer Anlageziele zu ermöglichen, darf die Verwahrstelle bestimmte juristische Personen zum Zwecke der Bereitstellung von Unter- Verwahrfunktionen in solchen Ländern als ihre Delegierte bestellen, in denen die Verwahrstelle keine direkte örtliche Präsenz besitzt. Interessenskonflikte können unter Umständen auftreten, wenn einschliesslich und ohne Beschränkung, die Verwaltungsgesellschaft oder die Gesellschaft andere Geschäftsbeziehungen mit jedwedem Delegierten der Verwahrungsstelle oder jedwedem Unterdelegierten eines Delegierten unterhält, wobei die Vermögenswerte der Gesellschaft eine Anlage oder Immobilie im Bestand oder unter Verwaltung des Delegierten oder Unter-Delegierten beinhalten kann, wobei der Delegierte oder Unter-Delegierte einen Bestand von Finanzinstrumenten halten kann, die vom Delegierten oder Unter-Delegierten im Namen der Gesellschaft gekauft oder verkauft wurden, wobei ein Delegierter oder Unter-Delegierter eine Geschäftsbeziehung mit einer anderen Partei unterhalten kann, die im Konflikt mit den Verpflichtungen des Delegierten oder Unter-Delegierten gegenüber der Gesellschaft oder den Interessen der Gesellschaft steht. Die Liste der von der Verwahrstelle zum Datum des Prospekts bestellten Delegierten und der von den Delegierten bestellten Unter-Delegierten ist in Anhang III dem Prospekt beigefügt. Aktuelle Informationen bezüglich der von der Verwahrstelle bestellten Delegierten und jeglichen von den Delegierten bestellten Unter-Delegierten werden den Anlegern auf Nachfrage zur Verfügung gestellt.

Interessenkonflikte

Aufgrund der Aktivitäten, die von der Anlageverwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsstelle, der Verwahrstelle und den Verwaltungsratsmitgliedern und ihren jeweiligen Holdinggesellschaften, Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen (jede von ihnen eine „betroffene Partei“) ausgeübt werden oder ausgeübt werden können, kann es zu Interessenkonflikten kommen.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft, die Verwaltungsstelle, die Verwahrstelle und die Verwaltungsratsmitglieder können ähnliche Dienste für andere erbringen, unter dem Vorbehalt, dass die für die Gesellschaft erbrachten Dienste hierdurch nicht beeinträchtigt werden. Eine betroffene Partei kann jedes Anlageinstrument kaufen oder veräussern, ungeachtet dessen, ob dieses oder ähnliche Anlageinstrumente sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder in ihrem Namen oder auf andere Weise für die Gesellschaft gehalten werden. Darüber hinaus darf eine betroffene Partei Anlagen kaufen, halten oder veräussern, ungeachtet dessen, ob diese Anlagen durch die oder im Namen der Gesellschaft oder im Rahmen einer von der Gesellschaft ausgeführten Transaktion, an der die betroffene Partei beteiligt war, gekauft oder veräussert wurden, unter dem Vorbehalt, dass der Kauf oder die Veräusserung einer solchen Anlage durch eine betroffene Partei zu normalen Handelsbedingungen und unabhängig erfolgt und dass die von der Gesellschaft gehaltenen Anlagen im besten Interesse der Anteilhaber gekauft werden.

Geschäfte werden als unter normalen Handelsbedingungen und unabhängig abgeschlossen betrachtet, wenn

- (1) eine beglaubigte Bewertung der Transaktion durch eine von der Verwahrstelle als unabhängig und kompetent anerkannte Person eingeholt wird oder
- (2) wenn die Transaktion zu den besten Bedingungen an einer organisierten Börse und unter Einhaltung von deren Bestimmungen durchgeführt wird oder
- (3) sofern (1) und (2) nicht praktikabel sind, wenn die Transaktion zu Bedingungen ausgeführt wird, die für die Verwahrstelle oder die Verwaltungsratsmitglieder, sofern die Verwahrstelle an der Transaktion beteiligt ist, zufriedenstellend sind und es sich um übliche, unabhängig ausgehandelte Handelsbedingungen handelt, die im besten Interesse der Anteilhaber liegen.

Die Verwahrstelle (oder im Falle einer die Verwahrstelle miteinbeziehenden Transaktion, durch die Verwaltungsratsmitglieder) dokumentiert die Einhaltung der obigen Paragraphen (1), (2) und (3). Wenn Transaktionen gemäss obigem Paragraph (3) durchgeführt werden, dokumentiert die Verwahrstelle (oder im Falle einer die Verwahrstelle miteinbeziehenden Transaktion, durch die Verwaltungsratsmitglieder) ihre Begründung, warum die Bedingungen der ausgeführten Transaktion zufriedenstellend sind und den obigen in Paragraph (3) ausgeführten Anforderungen entspricht.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft und/oder mit ihr verbundene Unternehmen dürfen direkt oder indirekt in andere Investmentfonds oder Konten investieren, die Anlagen in Vermögenswerte durchführen, welche mitunter auch von der Gesellschaft gekauft oder veräussert werden, sowie andere Investmentfonds oder Konten verwalten oder beraten. Weder die Anlageverwaltungsgesellschaft noch eines ihrer verbundenen Unternehmen ist verpflichtet, Anlagemöglichkeiten, von denen sie Kenntnis erhalten, der Gesellschaft anzubieten oder der Gesellschaft gegenüber über solche Transaktionen oder daraus resultierende Vorteile Rechenschaft abzulegen (oder sie mit der Gesellschaft zu teilen oder die Gesellschaft darüber zu informieren).

Für den Fall, dass ein Interessenkonflikt eintreten sollte, müssen sich die Verwaltungsratsmitglieder darum bemühen, einen solchen Konflikt fair und im besten Interesse der Anleger beizulegen.

Wenn die Anlageverwaltungsgesellschaft Dienstleistungen für andere Kunden als die Gesellschaft, die sie zurzeit oder in Zukunft hat, erbringt, ist sie verpflichtet, die Regeln der Finanzaufsichtsbehörde über die faire Aufteilung der Anlagen unter den verschiedenen Kunden einzuhalten.

Für den Fall, dass die Anlageverwaltungsgesellschaft die „fachkundige Person“ für die Bewertung von Anlagen ist und vom Verwaltungsrat ernannt und für diesen Zweck von der Verwahrstelle bestätigt wurde (gemäss (4)(b), (d) und (e) unter „Bewertungsgrundsätze“ des Abschnitts mit dem Titel „BEWERTUNG“ unten), werden Anleger daran erinnert, dass die Gebühr der Anlageverwaltungsgesellschaft mit dem Anstieg des Fondswertes steigt. Bewertungen durch eine

“fachkundige Person” müssen allerdings immer sorgfältig und in gutem Glauben veranschlagt werden.

ZEICHNUNGEN, ÜBERTRAGUNGEN UND RÜCKNAHMEN

Zeichnungen

Die Verwaltungsratsmitglieder müssen vor jedem Erstzeichnungsangebot für Anteile eines Fonds die Bedingungen festlegen, zu denen Anteile ausgegeben werden. Diesbezügliche Einzelheiten müssen im betreffenden Zusatz aufgeführt sein.

Nach dem betreffenden Stichtag für jeden Fonds kann die Gesellschaft zu jedem Zeichnungstermin zu einem Ausgabepreis in Höhe des Nettoinventarwerts pro Anteil des betreffenden Fonds an jedem Bewertungstag Anteile an jedem Fonds ausgeben. Während des Zeitraums von kontinuierlichen Nettozeichnungen wird im Ermessen des Verwaltungsrats auf den Kaufpreis eine Gebühr von bis zu einem Prozent vom Nettoinventarwert pro Anteil aufgeschlagen, um Gebühren, Abgaben und sonstige Kosten im Zusammenhang mit dem Kauf der zugrunde liegenden Anlagen des Fonds zu decken. Die Gebühr soll vorhandene und bleibende Anteilinhaber gegen die Verwässerung des Wertes ihrer Anlage durch diese Gebühren schützen wie auch den Wert der zugrundeliegenden Anlagen des jeweiligen Fonds.

Wenn der gezeichnete Betrag nicht einer ganzen Zahl von Anteilen entspricht, können Bruchteile von Anteilen ausgegeben werden, die auf die dritte Dezimalstelle gerundet werden.

Der UK Facilities Agent kann erforderlichenfalls Zeichnungen von Anteilen entgegennehmen. Alle Zeichnungen von Anteilen, die der UK Facilities Agent entgegennimmt, werden so bald wie möglich an die Verwaltungsstelle weitergeleitet.

Das Verfahren zum Zeichnen von Anteilen, der geltende Mindestanlagebetrag und die Einzelheiten zu etwaigen Zeichnungsgebühren für jeden Fonds sind im betreffenden Zusatz aufgeführt.

Vor dem Zeichnen von Anteilen, muss ein Zeichner, der nicht in Irland ansässig ist oder ein steuerbefreiter in Irland ansässiger Anleger ist, eine Erklärung ausfüllen, deren Form von den irischen Steuerbehörden (Revenue Commissioners) vorgegeben ist. Eine solche Erklärung ist dem Zeichnungsformular beizufügen, das bei der Verwaltungsstelle oder beim UK Facilities Agent erhältlich ist.

Jeder Anteilinhaber muss die Verwaltungsstelle schriftlich über etwaige Änderungen der im Zeichnungsformular enthaltenen Informationen informieren und der Verwaltungsstelle zusätzliche Dokumente bezüglich derartiger Änderungen zur Verfügung stellen, die sie anfordern kann.

Als Teil der Verpflichtung der Gesellschaft zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung muss die Verwaltungsstelle eine detaillierte Überprüfung der Identität des Zeichners und die Herkunft der Zahlung vornehmen. Abhängig von den Umständen eines Antrags ist eine detaillierte Verifizierung gegebenenfalls nicht notwendig, falls der Antragsteller ein reguliertes Finanzinstitut in einem Land ist, welches über vergleichbare Bestimmungen betreffend Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung wie Irland verfügt, oder falls es sich um ein an einer anerkannten Börse kotiertes Unternehmen handelt.

Gesellschaft und Verwaltungsstelle dürfen elektronische Recherchen unter Einbeziehung öffentlich zugänglicher oder bezahlter Informationen bezügliches Geldwäscherei und Kundenidentifizierungserfordernissen durchführen und dürfen solche elektronischen Recherchen aktenkundig speichern.

Jeder Zeichner von Anteilen erkennt an, dass die Verwaltungsstelle bei jeglichen Verlusten schad- und klaglos zu halten ist, insofern auf Grund der Nichtleistung der Bearbeitung seiner Aktienzeichnung jegliche Verluste entstehen, wenn solche obigen Informationen und Dokumentationen von der Verwaltungsstelle angefordert und vom Zeichner nicht bereitgestellt wurden.

Die Verwaltungsstelle und die Gesellschaft behalten sich das Recht vor, Informationen anzufordern, welche für die Überprüfung der Identität eines Zeichners oder die Herkunft der Zahlung erforderlich sind. Wenn ein Zeichner Informationen, die zum Zwecke der Überprüfung erforderlich sind, verspätet oder gar nicht vorlegt, kann die Verwaltungsstelle die Annahme des Antrags und die damit verbundene Zeichnung ablehnen.

eine Liste aller Verwaltungsräte mit den Namen, Angaben zum Wohnsitz und der Geschäftsadressen sowie deren Geburtsdatum, Massnahmen, die der Verhinderung von Geldwäscherei dienen, können erfordern, dass ein Zeichner von Anteilen gegenüber der Verwaltungsstelle seine Identität und/oder die Finanzierungsquelle belegen muss. Abhängig von den Umständen jeder Zeichnung, ist die Überprüfung der Finanzierungsquelle nicht unbedingt erforderlich, sofern die Zeichnung durch einen anerkannten Vermittler erfolgt. Diese Ausnahme findet nur Anwendung, wenn sich das Finanzinstitut oder der oben genannte Vermittler in einem Land befindet, in dem von Irland anerkannte vergleichbare Bestimmungen betreffend Geldwäscherei vorherrschen.

So ist es zum Beispiel erforderlich, dass eine natürliche Person eine von einer Behörde, der Polizei oder der Botschaft des Landes ihres Wohnorts ordnungsgemäss beglaubigte Kopie eines gültigen Ausweisdokumentes mit Bild wie Pass, Führerausweis oder Identitätskarte zusammen mit zwei Belegen über Ihre Adresse, wie eine Betriebskostenabrechnung, ein Bankauszug, Sozialversicherungsdokumente, eine Versicherungsbescheinigung über eine Hausrat- oder Fahrzeugversicherung oder eine Natelrechnung vorlegt. Ist der Zeichner eine juristische Person, kann die Vorlage einer beglaubigten Kopie des Handelsregisterauszuges (und jeglicher Firmierungsänderungen) und der Statuten, der Gründungsurkunde und Satzung (oder vergleichbares) sowie eine Liste aller Verwaltungsräte mit deren Namen, Berufen, Geburtsdaten, Angaben zu Wohnsitz und Geschäftsadressen sowie einer beglaubigten Kopie eines Ausweisdokumentes und einer Betriebskostenabrechnung aller Verwaltungsräte und wirtschaftlichen Eigentümer erforderlich sein.

Bei den vorstehenden Angaben handelt es sich lediglich um Beispiele und die Verwaltungsstelle wird alle erforderlichen Informationen und Dokumente verlangen, die sie als notwendig erachtet, um die Identität oder Quelle der Finanzmittel eines Zeichners zu überprüfen.

Falls es seitens des Antragstellers zu Verzögerungen bei der Einsendung der zu Überprüfungszwecken benötigten Unterlagen kommt, oder diese Unterlagen nicht zugesandt werden, ist die Verwaltungsstelle berechtigt, den Antrag sowie die entsprechenden Zeichnungsbeträge abzulehnen. In einem solchen Fall werden die Zeichnungsbeträge ohne Verzinsung an das Bankkonto zurückerstattet, von dem das Geld ursprünglich abgebucht wurde. Oder die Verwaltungsstelle kann die Bearbeitung eines Rücknahmeantrags verweigern, bis die ordnungsgemässen Informationen bereitgestellt wurden.

Falls es seitens des Antragstellers zu Verzögerungen bei der Einsendung der benötigten Unterlagen kommt, oder diese Unterlagen nicht zugesandt werden, ist die Gesellschaft berechtigt, den Antrag sowie die entsprechenden Zeichnungsbeträge abzulehnen. Jeder Zeichner wird darauf hingewiesen, dass die Gesellschaft und ihre Beauftragten von jeglichen Verlusten schadlos zu halten sind, die sich ergeben können, wenn die Zeichnung oder der Rücknahmeantrag nicht verarbeitet werden kann, weil Informationen oder Dokumente, die die Gesellschaft oder ihre Beauftragten angefordert hat, vom Zeichner nicht zur Verfügung gestellt wurden. Darüber hinaus behalten sich die Gesellschaft und die Verwaltungsstelle das Recht vor, Zahlungen oder Ausschüttungen an Aktionäre zu verweigern, wo es die Einhaltung von Gesetzen und sonstigen Vorschriften in allen entsprechenden Jurisdiktionen zugunsten der Gesellschaft, ihrer Verwaltungsräte oder der Verwaltungsstelle gebietet.

Es ist erforderlich, dass jeder Anteilszeichner solche Erklärungen abgibt, da diese von den Vorstandsmitgliedern in Verbindung mit Geldwäsche-Programmen gefordert werden, einschliesslich, aber ohne Beschränkung auf Erklärungen, dass ein solcher Zeichner kein(e) verbotene(s) Land, Territorium, Privatperson oder juristische Person ist, welche(s) aufgelistet ist auf der Website des Amtes zur Kontrolle ausländischer Vermögenswerte (Office of Foreign Assets Control, OFAC) des US-Finanzministeriums und/oder der konsolidierten Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, die finanziellen Sanktionen der EU unterliegen und nicht direkt oder indirekt mit jeglichem/r Land, Territorium, Privatperson oder juristischer Person in Verbindung steht, die sich auf der OFAC-Liste befindet oder von jeglichen Sanktionsprogrammen der OFAC oder EU verboten ist. Es ist ebenfalls

erforderlich, dass jeder Zeichner nachweist, dass die Zeichnungsbeträge nicht direkt oder indirekt aus Aktivitäten stammen, die gegen internationale Gesetze und/oder Gesetze und Verordnungen der Europäischen Union, einschliesslich der Anti-Geldwäsche-Gesetze und Bestimmungen verstossen.

Anteile werden ausgegeben, wenn die Bedingungen für akzeptable Zeichnungen zur Zufriedenheit der Verwaltungsstelle erfüllt sind. Wenn die Gesellschaft die frei verfügbaren Gelder nicht erhält, können die betreffenden Anteile annulliert werden.

Anleger müssen sich bereit erklären, die Gesellschaft, den Verwaltungsrat, die Anlageverwaltungsgesellschaft, die Verwaltungsstelle und die Verwahrstelle für Verluste, Kosten oder Auslagen, die ihnen entstehen, weil der Anleger Zeichnungsbeträge in Form von unmittelbar frei verfügbaren Geldern nicht in der im betreffenden Zusatz angegebenen Frist auf das Konto der Gesellschaft überweist, zu entschädigen beziehungsweise hiervon schadlos zu halten.

Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat die Bearbeitung eines Rücknahmeantrags verweigern, solange die ordnungsgemässen Informationen nicht zur Verfügung gestellt wurden, einschliesslich der betreffenden Anti-Geldwäsche-Dokumentation.

Normalerweise werden die Anteile als Namensanteile ausgegeben. Jedem erfolgreichen Zeichner wird innerhalb von zwei Geschäftstagen ab dem Zeichnungstermin, an dem die Zeichnung verarbeitet wurde, eine Ausführungsanzeige zugeschickt, die als schriftliche Bestätigung des Eigentums an den Anteilen gilt, auf die sie sich bezieht. In der Ausführungsanzeige sind die Anzahl und die Klasse der Anteile, auf die sie sich bezieht, der Fonds, auf den sie sich bezieht, und der Preis, zu dem die Anteile ausgegeben wurden, aufgeführt. Anteilszertifikate werden nicht ausgegeben. Anteilinhaber werden nicht in das Register der Anteilinhaber eingetragen, wenn sie weniger als den Mindestanlagebetrag zeichnen (oder einen anderen Betrag, den der Verwaltungsrat im alleinigen Ermessen festlegen kann).

Der Verwaltungsrat kann im alleinigen Ermessen die Bezahlung für Anteile durch Übertragen von Sachwerten akzeptieren, deren Art im Rahmen der Anlagepolitik und Beschränkungen des betreffenden Fonds zulässig sein muss und deren Wert (einschliesslich der Nettoinventarwert pro Anteil hiervon) von der Verwaltungsstelle nach Abstimmung mit der Anlageverwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle gemäss den Bewertungsgrundsätzen, denen die Gesellschaft unterliegt, und gemäss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen ermittelt wird. Der Verwaltungsrat und die Verwahrstelle müssen ausserdem sicherstellen, dass die Anzahl der gegen eine solche Übertragung von Sachwerten ausgegebenen Anteile der Anzahl entspricht, die gegen eine Abrechnung in bar zugeteilt worden wäre. Jeder interessierte Anleger, der Anteile gegen die Übertragung von Sachwerten zeichnen möchte, muss alle administrativen und sonstigen Verfahrensweisen einhalten, die von der Verwahrstelle und der Verwaltungsstelle für die Übertragung vorgegeben werden (unter anderem Garantien gegenüber der Gesellschaft im Hinblick auf das Eigentumsrecht an den Sachwerten, die an die Verwahrstelle übertragen werden, sofern relevant). Darüber hinaus muss der Verwaltungsrat sicherstellen, dass alle übertragenen Vermögenswerte im Namen der Gesellschaft auf die Verwahrstelle übertragen werden. Der Verwaltungsrat und die Verwahrstelle müssen davon überzeugt sein, dass eine solche Übertragung von Sachwerten keinen erheblichen Nachteil für die vorhandenen Anteilinhaber nach sich zieht. Wenn beabsichtigt ist, Anteile eines Fonds zur Notierung im amtlichen Kursblatt und zum Handel am Hauptaktienmarkt der Euronext Dublin zuzulassen, müssen Einzelheiten zur Identität der zu übertragenden Sachwerte, sofern sie zum Zeitpunkt der Notierung bekannt sind, im betreffenden Zusatz aufgeführt werden.

Der Verwaltungsrat kann im alleinigen Ermessen Zeichnungen von Anteilen ganz oder teilweise zurückweisen. An die Gesellschaft für abgelehnte Zeichnungen gezahlte Beträge (oder bei Zeichnungen, die nicht in vollem Umfang akzeptiert werden, entsprechende Differenzbeträge) werden an den Zeichner auf dessen Risiko und auf dessen Kosten ohne Zinsen zurückgezahlt.

Gestaffelte Notierung von Anteilklassen

Die Börseneinführung und Notierung verschiedener Anteilklassen innerhalb eines Fonds können zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfolgen, so dass zum Zeitpunkt der Einführung bestimmter Anteilklassen der Pool von Vermögenswerten, auf den sich eine bestimmte Anteilklasse bezieht, bereits gehandelt wird. Sofern relevant, stehen weitere diesbezügliche Informationen in Zwischenberichten und im Jahresbericht des Fonds zur Verfügung, die an die Anteilinhaber verschickt werden und potenziellen Anlegern auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

Übertragungen

Ein Anteilinhaber kann alle oder einzelne seiner Anteile per Übertragungsurkunde in üblicher oder gebräuchlicher oder in einer anderen vom Verwaltungsrat genehmigten Form übertragen lassen. Der Übertragende wird solange als Inhaber der Anteile betrachtet, die er übertragen will, bis der Name des Übertragungsempfängers in das Mitgliederregister der Gesellschaft für diese Anteile eingetragen ist. Bezüglich der Anteile muss jeder Übertragungsempfänger dieselben Informationen, Erklärungen und Garantien an die Gesellschaft und die Verwaltungsstelle abgeben, die auch von jedem anderen Zeichner gefordert werden.

Die Gesellschaft und die Verwaltungsstelle sind verpflichtet, Steuern auf den Wert der übertragenen Anteile zum geltenden Satz zu erheben, es sei denn, sie haben vom Übertragenden eine Erklärung in der vorgeschriebenen Form erhalten, mit der bestätigt wird, dass der übertragende Anteilinhaber keine in Irland ansässige Person ist oder ein steuerbefreiter in Irland ansässiger Anleger ist. Die Gesellschaft und die Verwaltungsstelle behalten sich das Recht vor, die Anzahl von Anteilen, die ein Übertragender hält, zurückzunehmen, die erforderlich ist, um etwaige entstehende Steuerschulden zu begleichen. Die Gesellschaft und die Verwaltungsstelle behalten sich das Recht vor, die Registrierung einer Übertragung von Anteilen zu verweigern, bis sie eine Erklärung bezüglich des Status des Übertragenden und seiner Wohnsitzsituation in der von den irischen Steuerbehörden vorgeschriebenen Form erhalten haben.

Rücknahmen

Nach dem betreffenden Stichtag für jeden Fonds kann die Gesellschaft Anträge auf Rücknahmen an jedem Rücknahmetermin zu einem Rücknahmepreis in Höhe des Nettoinventarwerts pro Anteil des betreffenden Fonds zum jeweiligen Rücknahmetermin entgegennehmen. Während jedes Zeitraums von kontinuierlichen Nettorücknahmen kann der Rücknahmepreis pro Anteil im Ermessen des Verwaltungsrats um eine Gebühr von bis zu einem Prozent vom Nettoinventarwert pro Anteil gemindert werden, um Gebühren, Abgaben und sonstige Kosten im Zusammenhang mit dem Kauf der zugrunde liegenden Anlagen des Fonds zu decken. Die Gebühr soll vorhandene und bleibende Anteilinhaber gegen die Verwässerung des Wertes ihrer Anlage durch diese Gebühren schützen wie auch den Wert der zugrundeliegenden Anlagen des jeweiligen Fonds.

Der UK Facilities Agent kann erforderlichenfalls Anträge für die Rücknahme von Anteilen und die Auszahlung der Rücknahmeerlöse übernehmen.

Das Verfahren für die Rücknahme von Anteilen und Einzelheiten zu den Rücknahmegebühren sind in dem betreffenden Zusatz aufgeführt.

Anträge auf Rücknahme von Anteilen müssen direkt an die Verwaltungsstelle gerichtet werden. Rücknahmeanträge können per Post oder per Fax oder auf andere elektronische Weise, welche die Verwaltungsstelle zur Verfügung stellt, verschickt werden. Der Verwaltungsrat kann die Bearbeitung eines Rücknahmeantrags verweigern, bis die ordnungsgemässen Informationen zur Verfügung gestellt wurden.

Die Gesellschaft und die Verwaltungsstelle sind verpflichtet, Steuern auf Rücknahmebeträge zum geltenden Satz einzubehalten, sofern sie nicht vom Anteilinhaber eine Erklärung in der von den irischen Steuerbehörden vorgeschriebenen Form zu seinem steuerlichen Status und seiner Wohnsitzsituation erhalten haben, die bestätigt, dass der Anteilinhaber keine in Irland ansässige Person ist oder ein steuerbefreiter in Irland ansässiger Anleger ist, für die keine Steuern abgeführt werden müssen.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, Rücknahmeerlöse in Sachwerten auszuzahlen, sofern der Verwaltungsrat und die Verwahrstelle überzeugt sind, dass die Bedingungen eines Tausches keinen wesentlichen Nachteil für die verbleibenden Anteilhaber nach sich ziehen können. Unter dem Vorbehalt der Zustimmung des betreffenden Anteilhabers müssen derartige Ausschüttungen in Form von Sachwerten zu solchen Bedingungen erfolgen, die der Verwaltungsrat vorgeben kann, wobei der Wert dieser Sachwerte dem gesamten Rücknahmepreis entsprechen muss (oder zusammen mit einer Barauszahlung dem Rücknahmepreis entsprechen muss, wenn die Auszahlung in Form von Sachwerten und einer Barauszahlung erfolgt). Wenn die Rücknahme von Anteilen in Form von Sachwerten vergütet wird, die die Gesellschaft hält, muss die Verwahrstelle derartige Sachwerte, die vom Verwaltungsrat angegeben werden, so bald wie möglich nach dem betreffenden Rücknahmetermin an den Anteilhaber übertragen. Alle Kosten und Risiken einer solchen Ausschüttung trägt der Anteilhaber. Zurückgenommene Anteile werden ab Geschäftsschluss am Tag der Rücknahme als nicht mehr ausgegeben betrachtet und annulliert.

Die Verwahrstelle wird keine Rücknahmeerlöse überweisen, sofern ein Anleger kein unterschriebenes Original des Rücknahmeantrags eingereicht hat, welches eine gültige Bankverbindung enthält oder als nicht im Einklang mit sämtlichen notwendigen Anti-Geldwäsche-Gesetzen und Bestimmungen betrachtet werden kann. Genauso wenig wird die Verwahrstelle jegliche Zahlungen auf das Konto eines Dritten überweisen.

Umtausch von Anteilen

Ein Anteilhaber kann Anteile eines Fonds in Anteile eines anderen Fonds umtauschen, indem er die Verwahrstelle in der von dieser geforderten Form spätestens um 17:00 Uhr (Dublin-Zeit) am betreffenden Rücknahmedatum von dieser Absicht in Kenntnis setzt. Der Umtausch erfolgt durch die Rücknahme der Anteile des einen Fonds, den Umtausch der Rücknahmeerlöse in die Währung des anderen Fonds und die Zeichnung von Anteilen des anderen Fonds für den Betrag des Erlöses nach dem Währungsumtausch. Es wird keine Umtauschgebühr erhoben. Während der Zeit zwischen der Ermittlung des Nettoinventarwerts für die Anteile, die zurückgenommen werden, und der Zeichnung von Anteilen ist der Anteilhaber weder Eigentümer der Anteile, die zurückgenommen werden, noch von Anteilen die gekauft werden, und hat keinen Anspruch auf Dividenden auf diese Anteile.

Der Umtausch erfolgt nach der folgenden Formel:

$$\text{NSH} = \frac{\text{OSH} \times \text{RP}}{\text{SP}}$$

Dabei gilt:

NSH = die Anzahl der auszugebenden Anteile des neuen Fonds;

OSH = die Anzahl der Anteile, die umgetauscht werden sollen;

RP = der Nettoinventarwert der Anteile, die nach Abzug der Rücknahmegebühr – sofern erhoben – umgetauscht werden sollen;

SP = der Ausgabepreis der Anteile des neuen Fonds an dem betreffenden Geschäftstag nach Abzug der Zeichnungsgebühr, sofern eine solche erhoben wird.

Wenn NSH keine ganze Zahl von Anteilen ist, behält die Verwahrstelle sich das Recht vor, Bruchteile von Anteilen des neuen Fonds auszugeben oder den entstehenden Überschuss an den Anteilhaber, der Anteile tauschen möchte, auszuzahlen.

Ein Anteilhaber muss im Zusammenhang mit einem Umtausch kein neues Zeichnungsformular für den Kauf von Anteilen einreichen.

Aufschiebung der Rücknahme

Der Verwaltungsrat kann im alleinigen Ermessen die Anzahl der Anteile, die an einem Rücknahmetermin zurückgegeben werden können, auf zehn Prozent des Nettoinventarwerts des betreffenden Fonds begrenzen. In diesem Fall wird die Begrenzung anteilig angewendet, so dass alle Anteilinhaber, die an diesem Rücknahmetermin Anteile zurückgeben wollen, denselben Anteil ihrer Anteile zurückgeben können, während nicht zurückgenommene Anteile für die Rücknahme zum nächsten und allen folgenden Rücknahmeterminen (an denen die Gesellschaft nach demselben Verfahren vorgeht) vorgemerkt werden. Die Gesellschaft behandelt die Rücknameanträge, als wären sie am folgenden Rückzahlungsdatum eingegangen, bis alle vom ursprünglichen Antrag betroffenen Anteile zurückgenommen worden sind und der ursprüngliche Rücknameantrag vollständig ausgeführt ist. Wenn Rücknameanträge in dieser Weise vorgemerkt werden, muss die Verwaltungsstelle die betroffenen Anteilinhaber entsprechend informieren. Vorgemerkte Rücknameanträge werden mit den Rücknameanträgen, die an späteren Rücknahmeterminen gestellt werden, anteilig behandelt.

Zwangsrücknahmen

Der Verwaltungsrat kann mit vorheriger Zustimmung der Verwaltungsstelle Anteilsbestände zwangsweise zurücknehmen oder übertragen, wenn ihm zur Kenntnis gelangt, dass diese Anteile direkt oder zugunsten einer Person gehalten werden, die nicht berechtigt ist, gemäss den detaillierteren Ausführungen im nachstehenden Abschnitt „Einschränkung des Anlegerkreises“ Anteile zu zeichnen. Der Verwaltungsrat behält sich ausserdem das Recht vor, alle von einem Anteilinhaber gehaltenen Anteile zwangsweise zurückzunehmen, wenn der gesamte Nettoinventarwert der von dem betreffenden Anteilinhaber gehaltenen Anteile geringer ist als der Mindestanlagebetrag, der im betreffenden Zusatz angegeben ist. Vor einer solchen zwangsweisen Rücknahme von Anteilen muss die Verwaltungsstelle die Anteilinhaber schriftlich informieren und ihnen eine Frist von dreissig Tagen einräumen, um zusätzliche Anteile zu kaufen, damit der geforderte Mindestanlagebetrag erreicht ist.

Alle Geschäftsanträge

Alle Geschäftsanträge (seien es Zeichnungen, Rücknahmen etc.) müssen vorab per Fax oder in gescannter Kopie als E-Mail an die spezifisch geltende E-Mail-Adresse gesendet werden, wobei das unterschriebene Originaldokument zeitnah über den Postweg folgt. Zeichner, die diesem Verfahren nicht Folge leisten und den Antrag nur per E-Mail einreichen, können ihren bevorzugten Handelstag verpassen und müssen eine offizielle Empfangsbestätigung in Form eines Auftragsschreibens („**Auftragsschreiben**“) von der Verwaltungsstelle erhalten. Die Verwaltungsstelle übernimmt keine Verantwortung für Anträge, die nicht ordnungsgemäss übermittelt, gesendet oder bestätigt wurden.

Bitte beachten Sie, dass wenn der Geschäftsauftrag an die Verwaltungsstelle über jeglichen Kommunikationskanal eingereicht wird, die Verwaltungsstelle dem Zeichner ein Auftragsschreiben je nachdem per Post, Fax oder E-Mail zurücksendet, welches den Empfang des Antrags und seine Bearbeitung im System der Verwaltungsstelle bestätigt. Wenn der Zeichner keine solche offizielle Bestätigung innerhalb von 48 Stunden erhält oder er eine Bestätigung erhält, welche Informationen beinhaltet, die von den vom Zeichner eingegebenen Anweisungen abweichen, muss dieser die Verwaltungsstelle unverzüglich kontaktieren. Im Falle, dass der Zeichner die Verwaltungsstelle nicht demgemäss kontaktiert, besitzen alle unbestätigten Geschäftsanträge keine Gültigkeit und jegliche Bestätigungen, die nach Ansicht des Zeichners von seinen eingegebenen Anweisungen abweichen, werden bindend und rechtsgültig. Bitte beachten Sie, dass weder ein Faxsendebericht, der angibt, dass ein Fax gesendet wurde, noch jeglicher vom Zeichner erhaltene E-Mail- Zustellungsbericht als eine Bestätigung von der Verwaltungsstelle zu betrachten ist, dass ein Geschäftsauftrag erhalten wurde und als Nachweis eines solchen Erhalts behandelt wird, da nur ein Auftragsschreiben diesen Zweck erfüllt.

Bitte beachten Sie weiterhin, dass bei allen an die Verwaltungsstelle über jegliche Kommunikationskanäle eingereichten Geschäftsanträgen, die Verantwortung sicherzustellen, dass der Antrag von der Verwaltungsstelle bis zum gewünschten Ausführungsdatum erhalten wurde, einzig beim Absender liegt. Ungeachtet jeglicher Empfangsbestätigungsnachricht, Faxsendebestätigung etc., muss der Absender die Verwaltungsstelle zur Klärung kontaktieren, falls er kein offizielles Auftragsschreiben erhalten hat. Es obliegt der Verantwortung des Absenders, sicherzustellen, dass der angefragte Handel

erhalten und korrekt verarbeitet wurde. Dies beinhaltet die Überprüfung des Auftragschreibens auf Fehler und der schnellstmöglichen Kontaktaufnahme, nicht später, als dass der Handel vollständig vollzogen wurde mit der Verwaltungsstelle, falls jeglicher Fehler in dem erhaltenen Auftragschreiben vorliegt.

Aufgrund der automatisierten Arbeitsabläufe müssen alle Geschäftsanträge an die Verwaltungsstelle einzeln mit separaten Faxen gesendet werden. Weder Massenanweisungen, noch separate Geschäftsanweisungen sollten in einer fortlaufenden Faxnachricht gesendet werden. Während die Verwaltungsstelle ihr Bestes tut, um sicherzustellen, dass alle Anweisungen erhalten und korrekt verarbeitet werden, übernehmen weder die Verwaltungsstelle, noch die Gesellschaft jegliche Verantwortung für übersehene Anweisungen infolge von vermischten oder fortlaufenden Faxnachrichten. Es obliegt der Verantwortung der Absender sicherzustellen, dass sie ein Auftragschreiben über die von ihnen eingegebenen Anweisungen innerhalb von 48 Stunden erhalten und es liegt in der Verantwortung des Absenders die Verwaltungsstelle zu kontaktieren, falls dies nicht der Fall ist.

WENN E-MAIL EIN ZUGELASSENER KOMMUNIKATIONSKANAL IST:

Weder die Gesellschaft, noch die Verwaltungsstelle übernehmen Verantwortung für E-Mail-Geschäftsaufträge, die an irgendwelche E-Mail-Adressen (einschliesslich E-Mail-Konten der Mitarbeiter der Verwaltungsstelle) gesendet werden, aber nicht an die auf dem Antragsformular offiziell angegeben E-Mail. Es besteht keine Garantie, dass solche E-Mails bemerkt und für das korrekte Handelsdatum eingetragen werden.

WENN E-MAIL KEIN ZUGELASSENER KOMMUNIKATIONSKANAL IST:

Weder die Gesellschaft, noch die Verwaltungsstelle übernehmen Verantwortung für E-Mail-Geschäftsaufträge, die an irgendwelche E-Mail-Adressen (einschliesslich E-Mail-Konten der Mitarbeiter der Verwaltungsstelle) gesendet werden da keine Garantie besteht, dass solche E-Mails bemerkt und für das korrekte Handelsdatum eingetragen werden.

Es obliegt der Verantwortung der sendenden Partei sicherzustellen, dass sie über die aktuellsten Kontaktdaten der Verwaltungsstelle verfügt, da Faxnummern und E-Mail-Adressen von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen können.

Geldkonten

In Verbindung mit der Verarbeitung der Zeichnungen, Rücknahmen, Ausschüttungen und anderen entsprechenden Zahlungen an oder von Anlegern oder Anteilsinhabern, darf die Gesellschaft einen separaten Umbrellafonds oder fondsspezifische Geldkonten, die auf ihren Namen eröffnet sind, für jegliche Währungen, in denen die Anteile in der Gesellschaft denominated sind, einrichten und verwalten. Weder Anlagen noch Börsenhandel werden im Namen der Gesellschaft oder jedweder ihrer Fonds hinsichtlich der Guthaben auf solchen Konten durchgeführt. Jegliches Guthaben auf solchen Konten gehört der Gesellschaft oder zu den entsprechenden Fonds und wird nicht im Namen eines jeglichen Anlegers oder Anteilsinhabers oder jedweder anderen Person treuhänderisch verwaltet.

Geldmittel für Zeichnungen, die vor dem entsprechenden Zeichnungsdatum erhalten wurden, werden als Vermögenswerte des entsprechenden Fonds in Geldmitteln in einem Umbrellafonds-/Fonds-Geldkonto bis zum entsprechenden Zeichnungsdatum gehalten, an dem die Anteile ausgegeben und der Anleger ein Anteilseigner des entsprechenden Fonds wird. Bezüglich solcher im Vorfeld des relevanten Zeichnungsdatums erhaltenen Zeichnungsgegenwerte und bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Anteile an den Anleger ausgegeben wurden, wird im Falle einer bei der Gesellschaft oder dem Fonds auftretenden Zahlungsunfähigkeit, der Anleger als allgemein ungesicherter Gläubiger der Gesellschaft oder des entsprechenden Fonds bezüglich solcher Zeichnungsgegenwerte eingestuft.

Sollte die Gesellschaft nicht fähig sein, Anteile an den Anleger auszugeben, welcher den erforderlichen Zeichnungsbetrag an die Gesellschaft gezahlt hat, da der Anleger noch nicht sämtliche erforderlichen Informationen und Dokumente zur Verifizierung seiner Identität an die Gesellschaft oder die Verwaltungsstelle eingereicht hat, wird die Gesellschaft sicherstellen, dass im Falle einer Nichtdurchführbarkeit der Zeichnung, jene Zeichnungsgegenwerte innerhalb von fünf Geschäftstagen an

den entsprechenden Anleger zurückerstattet werden.

Die Gesellschaft darf vorübergehend einen Betrag in gleicher Höhe wie eine Zeichnung vorbehaltlich der Kreditlinie eines Fonds ausleihen, und den ausgeliehenen Betrag gemäss den Anlagezielen und Richtlinien des Fonds anlegen. Sobald die benötigten Zeichnungsbeträge eingetroffen sind, werden diese von der Gesellschaft zur Rückzahlung der Ausleihe verwendet. Im Falle von jeglichem Verzug bei der Begleichung der Zeichnungsbeträge des Anlegers, behält sich die Gesellschaft das Recht vor, diesem Anteilseigner jegliche auftretenden Zinsen oder andere Kosten, die der Gesellschaft als Folge dieser Ausleihe entstehen, in Rechnung zu stellen. Wenn der Anteilseigner versäumt, der Gesellschaft diese Kosten zu erstatten, erhält die Gesellschaft das Recht die vom Anleger gehaltenen Anteile am Fonds vollständig oder teilweise zu verkaufen, um diese Kosten zu decken und/oder diesen Anteilsinhaber für diese Kosten zu betreiben.

Hinsichtlich einer Dividende, die einem Anteilseigner erklärt und geschuldet wird, aber diesem aus irgendwelchen Gründen nicht ausgezahlt werden kann, wie zum Beispiel, wenn der entsprechende Anteilseigner die erforderlichen Informationen oder Dokumente nicht an die Gesellschaft oder die Verwaltungsstelle übermittelt hat, darf ein solcher Dividendenbetrag als ein Vermögenswert des entsprechenden Fonds in Geldmitteln in einem Umbrellafonds-/Fonds-Geldkonto gehalten werden, bis zu einem Zeitpunkt, an dem der Grund aus dem die Gesellschaft oder die Verwaltungsstelle nicht in der Lage war, den Dividendenbetrag an den entsprechenden Anteilseigner auszuzahlen, behoben wurde, worauf die Gesellschaft oder Verwaltungsstelle den Dividendenbetrag an den Anteilsinhaber auszahlt. In dieser Hinsicht sollte der entsprechende Anteilsinhaber unverzüglich danach streben, den Grund, aus dem die Gesellschaft oder Verwaltungsstelle nicht in der Lage ist, den Dividendenbetrag an den entsprechenden Anteilsinhaber auszuzahlen, auszuräumen. Hinsichtlich solcher Dividendenbeträge, die nicht ausgezahlt werden können und bis zu einem Zeitpunkt, an dem solche Dividendenbeträge an den Anteilsinhaber ausgezahlt wurden, wird im Falle einer bei der Gesellschaft oder dem Fonds auftretenden Zahlungsunfähigkeit, der Anteilsinhaber als allgemein ungesicherter Gläubiger der Gesellschaft oder des entsprechenden Fonds bezüglich eines solchen Dividendenbetrags eingestuft.

Hinsichtlich eines Rücknameantrags darf die Gesellschaft oder Verwaltungsstelle die Überweisung der Rücknahmeerlöse bis zu einem solchen Zeitpunkt ablehnen, an dem der Anteilsinhaber die erforderlichen Informationen oder Dokumente der Gesellschaft oder Verwaltungsstelle wie von Zeit zu Zeit von der Gesellschaft oder Verwaltungsstelle gefordert wird, übermittelt hat. Unter solchen Umständen führt die Verwaltungsstelle den vom Anteilsinhaber erhaltenen Rücknameantrag aus, zu welchem Zeitpunkt der Anteilsinhaber nicht länger als ein Anteilsinhaber des entsprechenden Fonds betrachtet wird und die Erlöse dieser Rücknahme werden als Vermögenswert in Geldmitteln in einem Umbrellafonds-/Fonds-Geldkonto gehalten, bis zu einem Zeitpunkt, an dem die Gesellschaft oder Verwaltungsstelle sämtliche erforderlichen Informationen oder Dokumente erhalten und die Identität des Anteilsinhabers zu ihrer vollen Zufriedenheit verifiziert hat, wonach die Rücknahmeerlöse freigegeben werden. In dieser Hinsicht sollte der entsprechende Anteilsinhaber unverzüglich den Grund beheben, der die Gesellschaft oder Verwaltungsstelle daran hindert, die Rücknahmeerlöse an den entsprechenden Anteilsinhaber auszuzahlen. Hinsichtlich solcher Rücknahmeerlöse, die nicht ausgezahlt werden können und bis zu einem Zeitpunkt, an dem solche Rücknahmeerlöse an den Anleger ausgezahlt wurden, wird im Falle einer bei der Gesellschaft oder dem Fonds auftretenden Zahlungsunfähigkeit, der Anleger als allgemein ungesicherter Gläubiger der Gesellschaft oder des entsprechenden Fonds bezüglich eines solchen Rücknahmeerlöses eingestuft.

Informationen zum Datenschutz

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass sie mit dem Ausfüllen des Antragformulars persönliche Informationen an die Gesellschaft weitergeben, die personenbezogene Daten im datenschutzrechtlichen Sinn sein können. Diese personenbezogene Daten werden nur solange aufbewahrt und verwendet, wie es für die Zwecke der Mandantenidentifizierung, Administration, Aktualisierung der Verzeichnisse der Gesellschaft für die Gebührenberechnung, die Überwachung und Aufzeichnung von Anrufen und elektronischer Kommunikation für Zwecke der Qualitätssicherung, Geschäftsanalysen, Schulung, Untersuchung und Bekämpfung von Betrug, für die Aufdeckung, Vorbeugung, Untersuchung und Verfolgung von Straftaten und die Durchsetzung oder Verteidigung der Rechte der Anlageverwaltungsgesellschaft, Verwaltungsstelle oder Verwahrstelle direkt oder durch Dritte, die durch

die Anlageverwaltungsgesellschaft, Verwaltungsstelle oder Verwahrstelle mit der Wahrnehmung dieser Rechte oder Aufgaben beauftragt werden, für statistische Analysen, Marktresearch, für die Einhaltung anzuwendender rechtlicher oder aufsichtsrechtlicher Vorschriften wie etwa Überprüfungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und damit verbundene Massnahmen, die von der Gesellschaft, der Anlageverwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsstelle oder der Verwahrstelle für notwendig gehalten werden, um allfällige rechtliche Verpflichtungen zu erfüllen, und wenn eine Einwilligung des Anlegers erteilt wird, für Direktmarketingzwecke. Die Gesellschaft und die Verwaltungsstelle werden Ihre personenbezogenen Daten für die Dauer Ihrer Anlage in die Gesellschaft und solange, wie es nötig ist, aufbewahrt, damit die Gesellschaft oder die Verwaltungsstelle die Dienstleistungen erbringen oder diesbezügliche Untersuchungen durchführen kann. Dies hängt davon ab, ob zusätzliche gesetzliche bzw. aufsichtsrechtliche Verpflichtungen der Gesellschaft obliegen, Ihre personenbezogenen Daten aufzubewahren. Die Daten können Dritten gegenüber offengelegt werden, insbesondere Aufsichtsstellen oder Steuerbehörden gegenüber im Rahmen des CRS und anderer Steuermeldepflichtungen aufgrund von Gesetzen und Verordnungen, gegenüber Beauftragten, Beratern und Dienstleistern der Gesellschaft und deren ordnungsgemäss ermächtigten Vertretern und Vertretern der Gesellschaft sowie gegenüber ihren jeweiligen verbundenen, assoziierten oder abhängigen Unternehmen, unabhängig von ihrem Standort (auch ausserhalb des EWR) für die angegebenen Zwecke. Anleger haben die folgenden Rechte in Bezug auf ihre durch die Gesellschaft, die Anlageverwaltungsgesellschaft, die Verwaltungsstelle oder die Verwahrstelle aufbewahrten personenbezogenen Daten: das Recht auf Auskunft über ihre personenbezogenen Daten, das Recht auf Berichtigung ihrer personenbezogenen Daten, das Recht, die Verwendung ihrer personenbezogenen Daten einzuschränken, das Recht, die Löschung ihrer personenbezogenen Daten zu beantragen, das Recht, der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen, und das Recht auf Datenübertragbarkeit (unter bestimmten Umständen laut weitergehenden Angaben im Antragsformular).

Aussetzung von Zeichnungen, Übertragungen, Umtausch und Rücknahmen

Zeichnungen, Übertragungen, Umtausch und Rücknahmen für einen Fonds werden so lange ausgesetzt, wie die Berechnung des Nettoinventarwerts dieses Fonds gemäss den detaillierten Erläuterungen im Kapitel „Bewertung – Aussetzung der Bewertung“ auf Seite 22 ausgesetzt wird.

Alle Anträge auf Zeichnung, Übertragung, Umtausch und Rücknahme für einen Fonds werden je nach Fall am ersten Zeichnungstermin oder ersten Rücknahmetermin nach Beendigung der Aussetzung ausgeführt.

Einschränkung des Anlegerkreises

Potenzielle Anleger seien darauf hingewiesen, dass Einschränkungen bezüglich der Arten von Personen bestehen, an die Anteile ausgegeben oder übertragen werden können, damit sichergestellt ist, dass keine Anteile ausgegeben werden:

- (i) an eine oder mehrere Personen, die gesetzliche Bestimmungen oder Anforderungen eines Landes oder einer staatlichen Behörde missachten, oder
- (ii) unter Umständen (die direkt oder indirekt eine solche Person oder mehrere Personen entweder allein oder im Zusammenhang mit einer oder mehreren anderen untereinander verbundenen oder nicht verbundenen Personen betreffen oder unter anderen Umständen, die dem Verwaltungsrat und der Verwaltungsstelle relevant erscheinen), unter denen nach Auffassung des Verwaltungsrats und der Verwaltungsstelle das Halten von Anteilen einen steuerlichen, rechtlichen, finanziellen, aufsichtsrechtlichen oder erheblichen verwaltungstechnischen Nachteil für den betreffenden Fonds oder dessen Anteilinhaber als Ganzes nach sich ziehen kann.

Missbräuchliche Handelspraktiken

Unangemessene kurzfristige (Market-Timing-) oder andere missbräuchliche Handelspraktiken können die Portfolioverwaltungsstrategien stören und die Wertentwicklung von Fonds beeinträchtigen. Um Beeinträchtigungen eines Fonds und seiner Anteilhaber so gering wie möglich zu halten, behält die Verwaltungsstelle sich in Zusammenarbeit mit dem Anti-Geldwäschebeauftragten das Recht vor, Zeichnungen (und Übertragungen) eines Anlegers abzulehnen, von dem sie annimmt, dass er in der Vergangenheit missbräuchliche Handelspraktiken betrieben hat, oder dessen Handelspraktiken ihrer Auffassung nach für den Fonds schädlich sein könnten. Bei ihrer Beurteilung kann die Gesellschaft den Handel in mehreren Konten in gemeinsamem Besitz oder unter gemeinsamer Kontrolle berücksichtigen.

BEWERTUNG

Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert der Gesellschaft und jedes Fonds oder jeder Anteilsklasse wird je nach Fall zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt an jedem Bewertungstag gemäss den im Abschnitt „Bewertungsgrundsätze“ näher beschriebenen Grundsätzen von der Verwaltungsstelle berechnet.

Der Nettoinventarwert jedes Fonds ist zu jedem Bewertungszeitpunkt der Gesamtwert des dem Fonds zurechenbaren Vermögens (einschliesslich nicht abgeschriebener Aufwendungen) abzüglich der dem Fonds zurechenbaren Gesamtverbindlichkeiten (einschliesslich antizipativer Passiva wie etwaige Erfolgshonorare und eines Betrags an eventuellen oder geplanten Aufwendungen, die der Verwaltungsrat für ausreichend und angemessen erachtet). Der Nettoinventarwert pro Anteil eines Fonds berechnet sich durch Dividieren des Nettoinventarwerts des betreffenden Fonds durch die Anzahl der umlaufenden Anteile dieses Fonds.

Wenn es in einem Fonds mehr als eine Anteilsklasse gibt, wird der Nettoinventarwert pro Anteil jeder Anteilsklasse berechnet, indem der Teil des Nettoinventarwerts jedes Fonds ermittelt wird, der jeder dieser Anteilsklassen zuzuordnen ist, und dieser Wert durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile dieser Klasse dividiert wird, wobei auf drei Nachkommastellen gerundet wird. Ein Anstieg oder Rückgang des Nettoinventarwerts jedes Fonds wird auf der Basis ihrer anteiligen Nettoinventarwerte zum Bewertungszeitpunkt auf die Anteilsklassen verteilt. Der Nettoinventarwert von Anteilsklassen, die in anderen Währungen denominated sind als der Basiswährung eines Fonds, wird zu dem zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt geltenden Wechselkurs umgerechnet.

Der Nettoinventarwert pro Anteil steigt und fällt mit den erzielten Gewinnen oder erlittenen Verlusten der Gesellschaft.

Zuordnung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten

Die Satzung schreibt vor, dass der Verwaltungsrat in folgender Weise separate Fonds einrichtet:

- (a) Die Erlöse aus der Ausgabe jedes Anteils werden in den Büchern der Gesellschaft dem für diesen Anteil gebildeten Fonds zugerechnet, und die Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten zuzüglich der Erträge abzüglich damit verbundener Kosten werden diesem Fonds gemäss den Bestimmungen des vorliegenden Artikels zugerechnet.
- (b) Wird ein Vermögenswert aus einem anderen Vermögenswert abgeleitet (sei es Bargeld oder sonstige), ist der abgeleitete Vermögenswert demselben Fonds zuzuordnen wie die Vermögenswerte, aus denen er abgeleitet wurde, und bei jeder Neubewertung eines Vermögenswertes ist die Werterhöhung oder -minderung dem jeweiligen Fonds zuzuordnen;
- (c) Falls ein Vermögenswert der Gesellschaft nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht ohne Weiteres einem bestimmten Fonds zugeordnet werden kann, ist der Verwaltungsrat berechtigt, nach Abstimmung mit der Verwahrstelle die Grundlage festzulegen, auf der dieser Vermögenswert einem oder mehreren Fonds zugeordnet wird; der Verwaltungsrat ist ferner berechtigt, diese Grundlage mit Zustimmung der Verwahrstelle jederzeit zu ändern, wobei die Zustimmung der Verwahrstelle nicht erforderlich ist, wenn der Vermögenswert anteilig zu ihren Nettoinventarwerten zum Zeitpunkt der Zuordnung allen Fonds zugeordnet wird.
- (d) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, nach Abstimmung mit der Verwahrstelle die Grundlage festzulegen, auf der Verbindlichkeiten (unter anderem betriebliche Aufwendungen der Gesellschaft wie Stempelgebühren, Steuern, Brokergebühren und sonstige Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Kauf und dem Verkauf von Anlagen, Honorare und Spesen der Prüfer und Rechtsberater, Kosten für Druck und Verteilung von Berichten, Auszügen und Prospekten, Veröffentlichung von Preisen und jegliche Registrierungsgebühren) einem oder mehreren Fonds zugeordnet werden (einschliesslich der Bedingungen für eine spätere Neuordnung,

wenn die Umstände dies zulassen), und ist weiterhin ermächtigt, diese Grundlage jederzeit zu ändern, wobei die Zustimmung der Verwahrstelle nicht erforderlich ist, wenn die Verbindlichkeit anteilig zu ihren Nettoinventarwerten zum Zeitpunkt der Zuordnung allen Fonds zugeordnet wird.

- (e) Unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Verwahrstelle ist der Verwaltungsrat berechtigt, Vermögenswerte zwischen den Fonds zu transferieren, soweit infolge eines Gläubigerverfahrens gegen bestimmte Vermögenswerte der Gesellschaft oder sonst wie eine Verbindlichkeit in einer Weise getragen wird, die vorstehendem Absatz (d) entgegensteht; entsprechendes gilt unter vergleichbaren Umständen.

Bewertungsgrundsätze

Die Nettoinventarwerte für jede Anteilsklasse müssen separat unter Bezug auf den Fonds, der zu der betreffenden Anteilsklasse gehört, und unter Einhaltung der folgenden Bestimmungen ermittelt werden:

- (1) Der Nettoinventarwert jedes Fonds wird ermittelt als der Wert aller Vermögenswerte zum Bewertungszeitpunkt abzüglich der Verbindlichkeiten des betreffenden Fonds.
- (2) Zum Vermögen eines Fonds zählt Folgendes:
 - (a) alle Kassenbestände, Bankguthaben, Bareinlagen oder Tagesgelder sowie deren aufgelaufene Zinsen;
 - (b) Alle Wechsel, Sichtwechsel, Eigenwechsel und ausstehende Forderungen.
 - (c) Alle Anleihen, Einlagenzertifikate, Anteile, Aktien, Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen, Schuldscheine, Schuldverschreibungen, Bezugsrechte, Optionsscheine, Optionen und sonstige Instrumente und Wertpapiere, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder von ihr gezeichnet wurden (ausser Rechte und Wertpapiere, die von ihr selbst ausgegeben werden).
 - (d) Alle Aktien- und Bardividenden und Barausschüttungen, die nach Auffassung des Verwaltungsrats der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Fonds zufließen und noch nicht von ihr vereinnahmt wurden, deren Zahlung an die registrierten Aktionäre an einem Datum vor dem Bewertungstermin für das Vermögen bereits zugesagt wurde.
 - (e) Alle Zinsen, die auf verzinsliche Wertpapiere anfallen, die zum Fonds gehören.
 - (f) Alle transitorischen Aktiva, einschliesslich von der Gesellschaft für den Fonds zu vereinnahmende Dividenden und ein Anteil der transitorischen Aktiva, die die Gesellschaft allgemein betreffen, wobei diese transitorischen Aktiva von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat definiert und bewertet werden.
- (3) Alle Ausgaben oder Verbindlichkeiten der Gesellschaft können über einen Zeitraum, den der Verwaltungsrat (mit Zustimmung der Prüfer) festlegen kann (und den der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit mit Zustimmung der Prüfer verlängern oder verkürzen kann), abschreiben, wobei der jeweils noch nicht abgeschriebene Anteil als zum Vermögen der Gesellschaft gehörig betrachtet wird.
- (4) Die Vermögenswerte werden wie folgt bewertet:
 - (a) Einlagen werden mit ihrem Kapitalbetrag plus Zinsen, die ab dem Datum, an dem sie erworben oder getätigt wurden, aufgelaufen sind, bewertet.
 - (b) Sofern im vorliegenden Dokument nicht anderes bestimmt wird, werden Instrumente oder Vermögenswerte, die an einem anerkannten Markt notiert sind oder gehandelt werden, zum Bewertungszeitpunkt (oder zu einem anderen Zeitpunkt, der nach

Einschätzung des Verwaltungsrats oder der Anlageverwaltungsgesellschaft dem Zeitpunkt des Geschäftsschlusses an einem solchen anerkannten Markt besser entspricht) bewertet, wobei in jedem Fall der mittlere Marktpreis an dem anerkannten Markt herangezogen wird, an dem diese Vermögenswerte gehandelt werden oder zum Handel zugelassen sind (wobei es sich bei dem anerkannten Markt um den alleinigen oder nach Auffassung des Verwaltungsrats wichtigsten anerkannten Markt handelt, an dem die betreffende Anlage gehandelt wird oder notiert ist). Wenn der Handelspreis (bei dem es sich um den mittleren Marktpreis handelt) für diesen Vermögenswert, der zum Bewertungszeitpunkt berechnet wird, nach Auffassung des Verwaltungsrats für den Wert des Vermögensgegenstandes nicht repräsentativ ist, wird der wahrscheinliche Veräusserungswert, der sorgfältig und in gutem Glauben von einer fachkundigen vom Verwaltungsrat ernannten und zu diesem Zweck von der Verwahrstelle anerkannten Person geschätzt wird, als Wert angesetzt.

- (c) Devisenterminverträge werden gemäss nachfolgend Bst. (f) bewertet oder alternativ unter Bezugnahme auf frei verfügbare Marktpreise. Falls frei verfügbare Marktpreise verwendet werden, müssen diese Preise nicht auf monatlicher Basis unabhängig überprüft oder in Einklang mit der Bewertung der Gegenpartei gebracht werden. Da Wechselkursrisiken zugunsten von bestimmten Anteilsklassen des Fonds abgesichert werden können, werden die Kosten und die zugehörigen Verpflichtungen und/oder Gutschriften im Nettoinventarwert pro Anteilsklasse zum Ausdruck kommen;
- (d) Börsengehandelte Futures- und Optionskontrakte (ausser Index-Futures) müssen zum Abrechnungspreis an dem betreffenden Markt bewertet werden. Wenn ein solcher Marktpreis nicht verfügbar ist, wird der wahrscheinliche Veräusserungswert herangezogen, der sorgfältig und in gutem Glauben von den Verwaltungsratsmitgliedern oder einer anderen zu diesem Zweck von der Verwahrstelle bevollmächtigten Partei geschätzt wird.
- (e) derivative Instrumente, die an einem Markt gehandelt werden, müssen zum Abrechnungskurs berechnet werden, der vom entsprechenden Markt festgestellt wird, unter dem Vorbehalt, dass solche Instrumente – wenn es an den in Frage stehenden Märkten nicht gängige Praxis ist, einen Abrechnungskurs zu stellen, oder wenn der Abrechnungskurs aus irgendwelchen Gründen nicht zur Verfügung steht – zu ihrem wahrscheinlichen Veräusserungswert berechnet werden, der sorgfältig und in gutem Glauben von der Gesellschaft oder einer anderen, zu diesem Zweck von der Verwahrstelle bevollmächtigten Partei geschätzt wird.
- (f) wo derivative Instrumente nicht an einem Markt gehandelt werden, soll ihr Wert auf der täglichen Kursfestsetzung der Gegenpartei basieren, welcher von einer dritten, unabhängigen Partei, die von der Verwahrstelle zu diesem Zweck anerkannt wurde, genehmigt werden muss. In Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank können derartige Verträge auch anhand einer alternativen Bewertung bewertet werden. Ein solcher Wert wird anhand von alternativen Bewertungsmethoden festgelegt, welche von der Gesellschaft oder von einer fachkundigen, von der Gesellschaft ernannten und zu diesem Zweck von der Verwahrstelle anerkannten Person zur Verfügung gestellt wird. Werden derartige Verträge durch alternative Bewertungen bewertet:
 - (i) wird die alternative Bewertung täglich erstellt;
 - (ii) befolgt die Gesellschaft internationale Standards und hält sich an die Bewertungsprinzipien für im Freiverkehr gehandelte Instrumente, die von Vereinigungen wie IOSCO (The International Organisation of Securities Commissions) und AIMA (The Alternative Investment Management Association) festgelegt wurden;
 - (iii) wird die alternative Bewertung von einer fachkundigen, vom Verwaltungsrat ernannten und zu diesem Zweck von der Verwahrstelle anerkannten Person oder

- in anderer Weise gewährleistet, sofern der Wert von der Verwahrstelle genehmigt wird;
- (iv) die alternative Bewertung wird mindestens monatlich mit der Bewertung der Gegenpartei abgeglichen. Dabei auftretende wesentliche Unterschiede müssen unverzüglich untersucht und erklärt werden.
- (g) Wenn für Vermögenswerte, die an einem anerkannten Markt notiert sind oder gehandelt werden, auf dem Markt, auf dem sie notiert sind oder gehandelt werden (wobei es sich hierbei um den einzigen oder um den nach Auffassung des Verwaltungsrats wichtigsten Markt handelt, an dem diese Vermögenswerte gehandelt werden oder notiert sind), keine Handelspreise verfügbar sind, wird als Wert für den Vermögenswert der wahrscheinliche Veräußerungswert herangezogen, der sorgfältig und in gutem Glauben von einer fachkundigen, vom Verwaltungsrat ernannten und zu diesem Zweck von der Verwahrstelle anerkannten Person geschätzt wird.
- (h) Alle Anlagen oder Vermögenswerte, die nicht an einem anerkannten Markt gehandelt werden oder notiert sind, werden zum wahrscheinlichen Veräußerungswert bewertet, der sorgfältig und in gutem Glauben von einer fachkundigen, vom Verwaltungsrat ernannten und zu diesem Zweck von der Verwahrstelle anerkannten Person geschätzt wird.
- (i) Wertpapiere, die an einem anerkannten Markt notiert sind oder gehandelt werden, aber ausserhalb des betreffenden Marktes mit einem Aufschlag oder Abschlag erworben oder gehandelt werden, können unter Berücksichtigung der Höhe des Auf- oder Abschlags am Tag der Bewertung bewertet werden. Die Verwahrstelle muss sicherstellen, dass die Anwendung eines solchen Verfahrens im Zusammenhang mit der Ermittlung des wahrscheinlichen Veräußerungswertes des Wertpapiers zu rechtfertigen ist.
- (j) Bargeld wird zu seinem Nennwert (zuzüglich bis zum betreffenden Bewertungstag aufgelaufener Zinsen) bewertet, es sei denn, es muss nach Auffassung des Verwaltungsrats eine Anpassung vorgenommen werden, um den wahren Wert im Kontext von Währung, Marktgängigkeit, Handelskosten und/oder anderer relevanter Aspekte widerzuspiegeln.
- (k) Der Wert von Anteilen oder Aktien oder ähnlichen Beteiligungen an Einrichtungen für gemeinsame Anlagen wird zum letzten mittleren Marktpreis oder zum letzten verfügbaren Nettoinventarwert, der von der betreffenden Einrichtung für gemeinsame Anlagen veröffentlicht wurde, bewertet.
- (l) Unbeschadet des zuvor Gesagten kann der Verwaltungsrat ein anderes Bewertungsverfahren genehmigen, das für einen bestimmten Vermögenswert verwendet wird, wenn er der Auffassung ist, dass ein solches Bewertungsverfahren den beizulegenden Zeitwert des Vermögensgegenstandes besser widerspiegelt, wobei dieses andere Verfahren von der Verwahrstelle genehmigt werden muss.
- (5) Währungen oder Werte, die in anderen Währungen als der Währung eines bestimmten Fonds angegeben sind, werden, sofern der Verwaltungsrat nichts anderes vorgibt, zu einem Kurs umgerechnet, den die Anlageverwaltungsgesellschaft in Abstimmung mit der Verwahrstelle oder in Übereinstimmung mit dem von der Verwahrstelle genehmigten Verfahren im Hinblick auf (unter anderem) Auf- oder Abschläge, die anfallen können, sowie auf die Kosten für den Umtausch der betreffenden Währung in die Währung des Fonds, für angemessen hält.

Aussetzung der Bewertung

Der Verwaltungsrat kann die Berechnung des Nettoinventarwerts der Gesellschaft oder eines Fonds in folgenden Fällen jederzeit vorübergehend aussetzen:

- (a) In Zeiten, in denen einer der Hauptmärkte oder Börsen, an denen zum jeweiligen Zeitpunkt ein erheblicher Teil der Anlagen des betreffenden Fonds notiert ist, aus anderen Gründen als normalen Feiertagen geschlossen ist, oder in denen der Handel dort eingeschränkt oder ausgesetzt ist.
- (b) In Zeiten, in denen infolge von politischen, wirtschaftlichen, militärischen oder geldpolitischen Ereignissen oder Umständen, die sich der Kontrolle, der Verantwortung und des Einflusses des Verwaltungsrats entziehen, ein Veräußern oder Bewerten eines erheblichen Teils der Anlagen des betreffenden Fonds aus praktischen Gründen nicht sinnvoll möglich ist, ohne die Interessen der Anteilhaber des betreffenden Fonds erheblich zu beeinträchtigen, oder in denen der Nettoinventarwert des betreffenden Fonds nach Auffassung des Verwaltungsrats nicht auf angemessene Weise berechnet werden kann.
- (c) In Zeiten, in denen die Kommunikationsmittel, die üblicherweise zur Ermittlung des Wertes der Anlagen des betreffenden Fonds verwendet werden, ausfallen, oder aus irgendeinem Grund die aktuellen Kurse an einem Markt, an dem ein erheblicher Teil der Anlagen des betreffenden Fonds gehandelt wird, nicht umgehend und präzise festgestellt werden können.

Eine solche Aussetzung muss der Zentralbank und der Euronext Dublin (für jede zur Notierung im amtlichen Kursblatt und zum Handel im Hauptaktienmarkt der Euronext Dublin zugelassene Anteilsklasse) umgehend mitgeteilt werden, und es müssen alle zumutbaren Anstrengungen unternommen werden, einen solchen Zeitraum der Aussetzung so schnell wie möglich zu beenden.

Veröffentlichung des Nettoinventarwerts

Der Nettoinventarwert pro Anteil jedes Fonds, der zu jedem Bewertungszeitpunkt berechnet wird, wird täglich auf der Bloomberg Webseite (www.bloomberg.com) oder auf der Impax Webseite (www.impaxam.com) und anderen Publikationen, die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit bestimmen kann, veröffentlicht. Der Nettoinventarwert pro Anteil kann bei der Verwaltungsstelle und von Anlegern im Vereinigten Königreich auch beim UK Facilities Agent erfragt werden. Diese Angaben werden zu rein informativen Zwecken veröffentlicht und stellen keine Aufforderung zur Zeichnung, Rückgabe oder Umschichtung von Anteilen zu diesem Nettoinventarwert dar.

Die Verwaltungsstelle teilt den Nettoinventarwert pro Anteil jeder Anteilsklasse, die zur Notierung im amtlichen Kursblatt und zum Handel im Hauptaktienmarkt der Euronext Dublin zugelassen ist, unmittelbar nach seiner Berechnung der Euronext Dublin mit.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäss den Bestimmungen des Anlageverwaltungsvertrags zahlt jeder Fonds oder jede Anteilsklasse an die Anlageverwaltungsgesellschaft eine Gebühr für die Erfüllung ihrer Pflichten als Anlageverwalter dieses Fonds oder dieser Anteilsklasse. Einzelheiten zu solchen Gebühren werden im betreffenden Zusatz aufgeführt.

Erfolgshonorar

Gemäss den Bestimmungen des Anlageverwaltungsvertrags kann ein Erfolgshonorar in Bezug auf jede Anteilsklasse in einem Fonds an die Anlageverwaltungsgesellschaft zahlbar sein, wie im betreffenden Zusatz angegeben. Einzelheiten zu solchen Honoraren werden im betreffenden Zusatz aufgeführt.

Verwaltungsgebühr

Gemäss den Bestimmungen des Verwaltungsvertrags zahlt jeder Fonds oder jede Anteilsklasse an die Verwaltungsstelle eine Gebühr für die Erfüllung ihrer Pflichten als Verwaltungsstelle dieses Fonds oder dieser Anteilsklasse. Einzelheiten zu solchen Gebühren werden im betreffenden Zusatz aufgeführt.

Verwahrstellengebühr

Gemäss den Bestimmungen des Verwahrstellenvertrags zahlt jeder Fonds oder jede Anteilsklasse an die Verwahrstelle eine Gebühr für die Erfüllung ihrer Pflichten als Verwahrstelle dieses Fonds oder dieser Anteilsklasse. Einzelheiten zu solchen Gebühren werden im betreffenden Zusatz aufgeführt.

Vergütung des Verwaltungsrats

Die Verwaltungsratsmitglieder haben Anspruch auf ein Honorar als Vergütung für ihre Dienstleistungen, dessen Höhe zu gegebener Zeit von den Verwaltungsratsmitgliedern festgelegt wird, wobei jedoch der Gesamtbetrag der Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder in einem Jahr 120.000 Euro nicht übersteigen darf. Der aktuelle Betrag der Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder beträgt 100.000 Euro jährlich. Jede Erhöhung der Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder (bis zum Höchstbetrag von 120.000 Euro) muss durch die Gesellschafter an der jährlichen Hauptversammlung der Gesellschaft genehmigt werden. Den Verwaltungsratsmitgliedern können darüber hinaus sämtliche Reise-, Hotel- und sonstige Spesen erstattet werden, die diesen durch die Teilnahme an Verwaltungsratssitzungen oder Hauptversammlungen der Gesellschaft oder im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft ordnungsgemäss entstehen. Die Verwaltungsratsmitglieder können zusätzlich zu dieser oben genannten Vergütung jedem Verwaltungsratsmitglied, das auf Aufforderung besondere oder zusätzliche Dienstleistungen für die Gesellschaft oder auf deren Wunsch erbringt, eine Sondervergütung gewähren.

Gründungskosten

Die Gebühren und Aufwendungen in Zusammenhang mit der Gründung der Gesellschaft und des anfänglichen Fonds, die Kosten in Zusammenhang mit der Börsenzulassung der Anteile des anfänglichen Fonds an der Euronext Dublin, die Erstellung und Veröffentlichung des vorliegenden Verkaufsprospekts und seines Zusatzes sowie alle damit verbundenen Rechtskosten und Auslagen betragen nicht mehr als 120.000 Euro. Solche Aufwendungen wurden linear in den Abschlüssen der Gesellschaft über die ersten 60 Monate der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft abgeschrieben. Obgleich dies nicht den in Irland und dem Vereinigten Königreich allgemein anerkannten geltenden Grundsätzen der Rechnungslegung entspricht und zu einer diesbezüglichen Einschränkung des Bestätigungsvermerks im Jahresbericht führen kann, ist der Verwaltungsrat der Auffassung, dass eine solche Abschreibung gegenüber den Anlegern fair und angemessen war. Fonds der Gesellschaft, die mitunter nach dem anfänglichen Fonds aufgelegt werden, kann nach ausschliesslichem Ermessen des Verwaltungsrats ein solcher Anteil an den Gründungskosten zugerechnet werden, wie es der Verwaltungsrat den Umständen entsprechend für

angemessen erachtet. Einzelheiten zu den Gründungskosten bezüglich zukünftig aufgelegter Fonds werden gegebenenfalls in dem betreffenden Zusatz aufgeführt. Zur Klarstellung sei gesagt, dass der oben genannte Betrag der Gründungskosten, nämlich 120.000 EUR, mit der Auflegung von nachfolgenden Fonds überschritten werden kann.

Sonstige Aufwendungen

Die Gesellschaft trägt ausserdem die folgenden Gebühren und Aufwendungen:

- (i) alle an die Anlageverwaltungsgesellschaft, die Verwaltungsstelle und die Verwahrstelle zu zahlenden Auslagen (einschliesslich der darauf anfallenden Mehrwertsteuer). Solche Auslagen können Transaktionsgebühren umfassen, sofern diese zu marktüblichen Sätzen berechnet werden. Sämtliche Aufwendungen, die in Zusammenhang mit einem bestimmten Fond entstehen, werden diesem Fonds zugerechnet. Aufwendungen in Zusammenhang mit mehr als einem Fonds werden anteilmässig allen betreffenden Fonds zugerechnet;
- (ii) alle Stempelsteuern (abgesehen von denen, die von einem Antragsteller auf Anteile oder von einem Anteilinhaber zu entrichten sind) oder andere Steuern oder Abgaben, die zu gegebener Zeit auf die oder bezüglich der Gesellschaft oder auf die Schaffung oder Ausgabe von Anteilen erhoben werden oder zahlbar sind oder unter irgendwelchen anderen Umständen anfallen;
- (iii) alle Finanz- und Kauf- bzw. Finanz- und Verkaufsabgaben, die auf den Erwerb oder die Veräusserung von Anlagen anfallen;
- (iv) alle Aufwendungen in Zusammenhang mit der Eintragung und Austragung von Anlagen im Namen der Gesellschaft oder ihrer Bevollmächtigten oder dem Halten von Anlagen oder der Verwahrung von Anlagen und/oder einem Verkaufsprospekt oder diesbezüglichen Titel (einschliesslich Bankgebühren, Versicherung von Eigentumsurkunden gegen Verlust bei Versand, Transport oder anderweitig);
- (v) alle Aufwendungen in Verbindung mit der Einziehung von Erträgen der Gesellschaft;
- (vi) alle Kosten und Aufwendungen für und in Zusammenhang mit der Vorbereitung von Beschlüssen der Anteilinhaber zum Zwecke der Sicherstellung, dass die Gesellschaft gesetzlichen Bestimmungen entspricht, die nach dem Gründungsdatum der Gesellschaft in Kraft treten (einschliesslich Kosten und Aufwendungen in Zusammenhang mit der Durchführung einer Versammlung der Anteilinhaber, falls erforderlich);
- (vii) alle Steuern, die in Verbindung mit dem Besitz von oder dem Handel mit oder Erträgen aus der Gesellschaft in Bezug auf Eigentum der Gesellschaft und in Verbindung mit der Zuweisung und Ausschüttung von Erträgen an Anteilinhaber zu entrichten sind, abgesehen von Steuern der Anteilinhaber oder aufgrund der Steuerpflicht von Anteilhabern einbehaltenen Steuern;
- (viii) alle Provisionen, Stempelsteuern, Mehrwertsteuer und sonstigen Kosten und Aufwendungen für oder in Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten, der Veräusserung oder anderen Transaktionen mit Anlagen, Devisenoptionen, Finanzterminkontrakten, Kontrakten auf Differenzen oder jeglichen anderen derivativen Instrumenten oder die Leistung von Sicherheiten oder Einschusszahlungen dafür oder in Bezug darauf oder in Zusammenhang damit;
- (ix) alle Schreibwaren-, Druck- und Portokosten in Zusammenhang mit der Erstellung und Verteilung von Schecks, Zertifikaten, Steuerbescheinigungen, Aufstellungen, Abschlüssen und Berichten, die gemäss Satzung ausgestellt, ausgegeben oder versandt werden;
- (x) die Gebühren und Aufwendungen der Abschlussprüfer, Steuer- und Rechtsberater und anderer fachkundiger Berater der Gesellschaft;
- (xi) alle Gebühren und Aufwendungen in Zusammenhang mit der Vermarktung und Werbung für

die Gesellschaft;

- (xii) sämtliche Gebühren, die von der Gesellschaft an Aufsichtsbehörden in einem anderen Land oder Territorium zu zahlen sind, die Kosten und Aufwendungen (einschliesslich Rechts-, Buchführungs- und andere fachlich bedingte Kosten sowie Druckkosten), die bei der kontinuierlichen Erfüllung der Mitteilungs-, Registrierungs- und anderen Anforderungen einer jeden solchen Aufsichtsbehörde anfallen, sowie sämtliche Gebühren und Aufwendungen von Vertretern oder Beauftragten in jedem solchen anderen Land oder Territorium;
- (xii) alle Gebühren und Kosten in Zusammenhang mit der Notierung oder der Einstellung der Notierung von Anteilen der Gesellschaft an der Euronext Dublin oder einer anderen Börse;
- (xiii) alle Gebühren und Kosten in Zusammenhang mit einem Vorhaben zur Restrukturierung und Verschmelzung (sofern nicht vereinbart wurde, dass solche Aufwendungen von anderen Parteien zu tragen sind), in dessen Rahmen die Gesellschaft Anlagen erwirbt;
- (xiv) alle anderen Kosten und Aufwendungen der Gesellschaft und ihrer Ernannten, die laut Satzung zulässig sind;
- (xv) Gebühren in Zusammenhang mit Sekretariatsdienstleistungen der Gesellschaft, und
- (xvi) sämtliche ordnungsgemäss belegten e Aufwendungen für Research für eine Anlageverwaltungsgesellschaft im Zusammenhang mit den für die Gesellschaft oder einen Fonds erbrachten Dienstleistungen

Die oben genannten Aufwendungen werden ordnungsgemäss belegt oder, falls sie nicht belegt werden, der Gesellschaft zu marktüblichen Sätzen berechnet.

BESTEUERUNG

Die folgende Zusammenfassung von bestimmten relevanten steuerlichen Bestimmungen basiert auf der derzeitigen Gesetzeslage und Rechtspraxis und stellt keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar. Sie erhebt keinen Anspruch, darauf, alle steuerrechtlichen Konsequenzen zu behandeln, die für die Gesellschaft oder alle Kategorien von Anlegern, von denen einige mitunter besonderen Regelungen unterliegen, gelten. Anteilinhaber und potenzielle Anleger sollten sich bei ihren professionellen Beratern danach erkundigen, welche steuerrechtlichen und sonstigen Folgen ihnen nach den Gesetzen des Landes, in dem sie ansässig sind, ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort haben oder dessen Staatsbürger sie sind, und in Anbetracht ihrer persönlichen Situation durch den Kauf, den Besitz, den Verkauf, den Umtausch oder sonstige Geschäfte mit Anteilen der Gesellschaft entstehen.

Potenzielle Anleger und Anteilinhaber sollten beachten, dass die nachstehenden Aussagen zur Besteuerung auf Empfehlungen beruhen, die der Verwaltungsrat hinsichtlich der derzeit geltenden gesetzlichen Vorschriften und Praktiken im jeweiligen Land zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Verkaufsprospekts erhalten hat. Wie bei allen Anlagen kann nicht zugesichert werden, dass die Besteuerungsgrundlage oder die geplante Besteuerungsgrundlage zum Zeitpunkt der Tätigkeit einer Anlage in der Gesellschaft auf unbestimmte Zeit fortbesteht.

Besteuerung ausserhalb von Irland

Erträge und Gewinne der Gesellschaft aus den Wertpapieren und Anlagen unterliegen in den Ländern, in denen sie erzielt werden, einem Quellensteuerabzug, der unter Umständen in diesen Ländern nicht erstattungsfähig ist. Unter bestimmten Umständen kann es sein, dass die Gesellschaft nicht in den Vorteil eines ermässigten Steuersatzes aufgrund bestehender Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und den anderen Ländern kommt. Dies beruht auf der Tatsache, dass zahlreiche irische Doppelbesteuerungsabkommen bei strikter Anwendung nur für Personen gelten, die in Irland steuerpflichtig sind. Die Transaktionen der Gesellschaft unterliegen keiner irischen Steuer, wenn sie wie nachstehend beschrieben steuerbefreit sind.

Besteuerung in Irland

Der Verwaltungsrat wurde darüber informiert, dass aufgrund der Tatsache, dass die Gesellschaft steuerrechtlich ihren Sitz in Irland hat, die Besteuerungsgrundlage für die Gesellschaft und die Anteilinhaber wie nachfolgend beschrieben ist.

Besteuerung der Gesellschaft

Als Investmentgesellschaft muss die Gesellschaft in Irland keine Steuern auf ihre Erträge und Gewinne abführen. Hiervon ausgenommen sind Gewinne, die aufgrund eines wie nachstehend beschriebenen steuerpflichtigen Ereignisses erzielt werden.

Steuerpflichtige Ereignisse

Steuerpflichtige Ereignisse umfassen:

- die Zahlung einer Ausschüttung;
- die Rücknahme, den Rückkauf, die Annullierung oder die Übertragung von Anteilen;
- die Einbehaltung oder Annullierung von Anteilen zum Zweck der Begleichung von Steuern, die aufgrund eines steuerpflichtigen Ereignisses zu entrichten sind, aber nicht auf einer Zahlung an Anteilinhaber beruhen;
- das Ende einer massgeblichen Zeitspanne.

Zu den steuerpflichtigen Ereignissen zählen nicht:

- Transaktionen in Bezug auf Anteile, die in einem anerkannten Clearing-System gehalten werden;
- ein Austausch mit der Gesellschaft von Anteilen eines Teilfonds gegen Anteile eines anderen Teilfonds der Gesellschaft, sofern er unter handelsüblichen Bedingungen erfolgt;
- ein Austausch mit der Gesellschaft von Anteilen der Gesellschaft gegen andere Anteile der Gesellschaft, sofern er unter handelsüblichen Bedingungen erfolgt;
- die Übertragung von Rechten an Anteilen zwischen Ehepartnern oder eingetragenen Lebenspartnern (unter bestimmten Voraussetzungen kann diese Ausnahme auch Anwendung auf ehemalige Ehepartner oder ehemalige eingetragene Lebenspartner finden); der Übertragungsempfänger wird so behandelt, als ob er die Anteile zu den Kosten erwirbt, die der übertragende Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner ursprünglich bezahlt hat;
- die Stornierung von Anteilen der Gesellschaft oder eines Anlageorganismus oder mehrerer anderer Anlageorganismen im Rahmen eines Verschmelzungs- oder Umstrukturierungsplanes (im Sinne von Section 739H(1) des Taxes Act) oder eines „Verschmelzungsplans“ (im Sinne von Section 739HA(1) des Taxes Act), wobei bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein müssen;

Ein steuerpflichtiges Ereignis führt nicht zur Verpflichtung der Gesellschaft, die entsprechende Steuer abzurechnen, wenn

- (i) das steuerpflichtige Ereignis nur in Bezug auf einen Austausch von Anteilen im Rahmen eines „Verschmelzungsplans“ im Sinne von Section 739D(8C) des Taxes Act besteht, wobei bestimmte Bedingungen zu erfüllen sind,
- (ii) das steuerpflichtige Ereignis nur in Bezug auf einen Austausch von Anteilen im Rahmen eines „Verlagerungs- und Verschmelzungsplans“ im Sinne von Section 739D (8D) des Taxes Act besteht, wobei bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein müssen, oder
- (iii) das steuerpflichtige Ereignis nur in Bezug auf einen Verlagerungsplan im Sinne von Section 739D (8E) des Taxes Act besteht, wobei bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein müssen.

Das Ende einer massgeblichen Zeitspanne begründet für die Gesellschaft keine Verpflichtung, die entsprechende Steuer auszuweisen, falls:

- (i) unmittelbar vor dem steuerpflichtigen Ereignis der Wert der Anteile der Gesellschaft, deren Gewinne als Gewinne der Gesellschaft behandelt werden, im Falle eines steuerpflichtigen Ereignisses weniger als zehn Prozent des Wertes der Gesamtzahl der Anteile in der Gesellschaft zu dieser Zeit beträgt und
- (ii) die Gesellschaft der Steuerbehörde gegenüber schriftlich erklärt hat, für jedes Veranlagungsjahr der Steuerbehörde eine Erklärung (inklusive gegebenenfalls eine Negativerklärung) in einem elektronischen, vom Empfänger für verwertbar erklärten Format am oder vor dem 31. März des dem Veranlagungsjahr folgenden Jahres zu senden, welche für jeden Anteilsinhaber folgende Angaben gemacht werden:
 - (a) Name und Adresse des Anteilsinhabers;
 - (b) der Wert der Anteile, an welchen der Anteilsinhaber zum Ende des Veranlagungsjahres berechtigt ist; und
 - (c) jede andere Information, welche die Steuerbehörde verlangen mag.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die betroffenen Anteilsinhaber schriftlich zu informieren, falls sie diese schriftliche Erklärung abgegeben hat. Wenn ein Anteilsinhaber eine derartige Notifikation erhält, gilt er als zu besteuende Person gemäss Section 951 und 1084 des Taxes Act, und er muss der Steuerbehörde

eine Bescheinigung seines Einkommens zum oder vor dem Ablaufdatum für die fragliche Steuerperiode vorbereiten und abliefern. Die Einkommensbescheinigung muss folgende Angaben enthalten:

- (i) Firma und Adresse der Gesellschaft;
- (ii) die aus dem steuerpflichtigen Ereignis erwachsenden Gewinne.

Befreiung von der irischen Steuerpflicht bei Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses

Die Gesellschaft unterliegt nicht der irischen Steuer auf Gewinnen, die sie infolge eines steuerpflichtigen Ereignisses erzielt, wenn:

- die Anteilhaber, die ihren vorübergehenden oder dauerhaften Wohnsitz in Irland haben, zu den steuerbefreiten Anleger mit Wohnsitz in Irland zählen; oder
- im Fall von Anteilhabern, die in Irland weder Wohnsitz noch dauerhaften Aufenthalt haben, wenn sie befreite nicht in Irland ansässige Anleger sind.

Anfallende Steuern

Trifft keiner der vorstehend beschriebenen steuerbefreienden Sachverhalte zu, hat die Gesellschaft auf Gewinne, die sie aufgrund eines steuerpflichtigen Ereignisses erzielt, wie folgt in Irland Einkommensteuer zu entrichten:

- (a) irische Steuer wird erhoben zum Satz von 25%, wenn der Steuertatbestand Anteile betrifft, die von einer Gesellschaft gehalten werden, welche der Gesellschaft eine Erklärung abgegeben hat, aus der hervorgeht, dass sie eine Gesellschaft ist und die Erklärung eine irische Körperschaftsteuerregisternummer beinhaltet; und

- (b) wo (a) nicht zur Anwendung gelangt, beträgt die zu bezahlende irische Steuer 41%.

Wenn eine Steuer für ein steuerpflichtiges Ereignis gezahlt wird, das allein als Konsequenz bei Ablauf einer massgeblichen Zeitspanne eintritt, wird diese Steuer gutgeschrieben oder vom Fonds an den Anteilhaber beim Eintritt eines nachfolgend steuerpflichtigen Ereignisses gemäss S739E des Taxes Act gezahlt.

Tritt ein steuerpflichtiges Ereignis infolge einer Anteilsübertragung, bei Ablauf einer massgeblichen Zeitspanne oder infolge eines anderen steuerpflichtigen Ereignisses ein, das nicht zu einer Zahlung an die Anteilhaber führt, ist die Gesellschaft berechtigt, genügend Anteile zu annullieren oder einzubehalten, um den Steuerverpflichtungen zu entsprechen. Tritt ein steuerpflichtiges Ereignis ein, das nicht auf einer Anteilsübertragung oder dem Ablauf einer massgeblichen Zeitspanne beruht, so wird die zu entrichtende Steuer von den entsprechenden auszahlenden Beträgen (Ausschüttungen/ Erlöse bei Einlösung, Rückgabe oder Annullierung von Anteilen) abgezogen.

Quellensteuer auf Dividenden

Von der Gesellschaft bezahlte Ausschüttungen unterliegen nicht der irischen Quellensteuer auf Dividenden, vorausgesetzt dass die Gesellschaft weiterhin als kollektive Kapitalanlagen gemäss Section 172A(1) des Taxes Act besteht (welche Definition Anlagevehikel gemäss Section 739B des Taxes Act umfasst).

Auf Dividenden, welche die Gesellschaft von Unternehmen bezieht, die in Irland ansässig sind, wird möglicherweise eine irische Quellensteuer erhoben (derzeit 20%). Sofern die Gesellschaft allerdings dem ausschüttenden Emittenten eine entsprechend Erklärung gemäss Paragraph 6, Anhang 2A des Taxes Act vorlegt, in welcher sie bestätigt, dass sie eine kollektive Kapitalanlage gemäss Section 172A(1) des Taxes Act ist, hat sie das Anrecht auf Dividendenzahlungen ohne Steuerabzug.

Als Anlageorganismus ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, Quellensteuer von an Anteilhaber geleistete Dividendenzahlungen abzuziehen.

Stempelabgabe

Als Anlageorganismus fällt keine Erhebung der irischen Stempelabgabe für Ausgabe, Rücknahme, Verkauf, Umtausch, Übertragung oder Neuausgabe von Anteilen an der Gesellschaft an. Wo eine Zeichnung von Anteilen durch Übertragung irischer Wertpapiere oder anderer irischer Sachwerte in natura beglichen wird, so kann allerdings für die Übertragung solcher Wertpapiere oder Sachwerte eine irische Stempelabgabe anfallen.

Die Gesellschaft hat für Übertragung oder die Überführung von Anteilen oder Wertpapieren generell keine irische Stempelabgabe zu zahlen, wenn die Anteile oder Wertpapiere nicht von einer Gesellschaft mit Sitz in Irland ausgegeben wurden und die Übertragung oder Überführung keinen Bezug hat zu einem Grundstück in Irland oder zu einem Recht an einem solchen Grundstück oder einem Grundstücksanteil oder einem anderen Wertpapier einer Gesellschaft (die jedoch keine kollektive Kapitalanlage gemäss Section 739B des Taxes Act oder eine berechnigte Gesellschaft ist) mit Sitz in Irland.

Besteuerung von Anteilsinhabern in Irland

Zum Zweck der Ermittlung der irischen Steuerpflicht eines Anteilinhabers werden Zahlungen der Gesellschaft an einen Anteilinhaber, der Anteile in einem Anerkannten Clearing-System hält, als Zahlungen betrachtet, von denen keine Steuern in Abzug gebracht wurden.

Anteilinhaber, die ein Unternehmen mit Sitz in Irland sind

Die Besteuerung von Unternehmen mit Sitz in Irland, die Anteile an der Gesellschaft halten, hängt davon ab, ob das Unternehmen die Anteile im Rahmen eines Handelsgeschäfts oder als Kapitalanlagen hält.

Anteile im Handelsbestand eines Unternehmens

In Irland ansässige Unternehmen, die Anteile der Gesellschaft im Handelsbestand halten oder als Qualifizierte Gesellschaft gelten, werden auf Erträge und Kapitalgewinne (hochgerechnet auf den Bruttobetrag vor Steuerabzug) als Teil dieses Handelsgeschäftes oder eines Geschäfts als Qualifizierte Gesellschaft besteuert. Dabei wird eine von der Gesellschaft bereits abgezogene Steuer mit der Körperschaftssteuerschuld verrechnet.

Anteile im Kapitalanlagebestand eines Unternehmens

Die Besteuerung von Unternehmen, welche Anteile nicht im Handelsbestand halten, hängt davon ab, ob die Gesellschaft bereits einen Steuerabzug vorgenommen hat oder nicht:

- ***Von der Gesellschaft einbehaltene Steuer***

In Irland ansässige Unternehmen, die Anteile der Gesellschaft besitzen und Zahlungen auf Anteilen erhalten, auf welchen bereits Steuern einbehalten wurden, unterliegen in Irland hinsichtlich der so erhaltenen Zahlungen keiner weiteren Besteuerung. Die Steuern in der Höhe von 25% werden durch die Gesellschaft abgezogen. Laufen die Anteile aber nicht auf Euro, so kann der Anteilinhaber im Falle einer Annullierung, Einlösung, Rücknahme oder Übertragung ihrer Anteile darüber hinaus einer Körperschaftsteuer auf Währungsgewinne unterliegen.

- ***Steuer, die von der Gesellschaft nicht einbehalten wird***

Die Gesellschaft behält keine Steuer von Unternehmen mit Sitz in Irland ein, die Anteile der Gesellschaft halten und Zahlungen erhalten, von welchen noch kein Steuerabzug vorgenommen wurde. Diese Unternehmen müssen nach Anhang D, Fall IV des Taxes Act Steuern entrichten. Demzufolge ist eine Körperschaftsteuer in Höhe von 25 Prozent anwendbar. Erfolgt die Zahlung jedoch aufgrund einer Annullierung, einer Rücknahme, eines Rückkaufs oder einer Übertragung von Anteilen oder bei Ablauf der massgeblichen Zeitspanne, ermässigt sich dieser Ertrag um den Betrag der Gegenleistung in Geld oder Geldeswert, den der Anteilinhaber für den Erwerb der Anteile ursprünglich eingesetzt hat. Inhaber von Anteilen, die auf eine andere Währung als den Euro lauten, unterliegen bei einer Annullierung, einer Rücknahme, einem Rückkauf oder

einer Übertragung von Anteilen möglicherweise auch einer Körperschaftsteuer auf Wechselkursgewinne.

Natürliche Personen mit vorübergehendem oder dauerhaftem Wohnsitz in Irland

Die Besteuerung von natürlichen Personen hängt davon ab, ob die Gesellschaft bereits einen Steuerabzug vorgenommen hat oder nicht.

- ***Von der Gesellschaft einbehaltene Steuer***

Erträge aus Anteilen oder Kapitalgewinnen bei Veräußerung der Anteile von natürlichen Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Irland unterliegen keiner weiteren Steuer, wenn die Gesellschaft von den empfangenen Zahlungen bereits Steuern abgezogen hat. Inhaber von Anteilen, die auf eine andere Währung als den Euro lauten, unterliegen bei einer Annullierung, einer Rücknahme, einem Rückkauf oder einer Übertragung von Anteilen möglicherweise jedoch einer Kapitalertragsteuer auf Wechselkursgewinne.

- ***Steuer, die von der Gesellschaft nicht einbehalten wird***

Sofern ein Anteilinhaber eine natürliche Person mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Irland ist und für seine Anteile Zahlungen erhält, von denen keine Steuer einbehalten wurde, ist die Zahlung zum Satz von 41% zu besteuern, wenn die Zahlung ordnungsgemäss in der persönlichen Steuererklärung des Anteilinhabers für das betreffende Veranlagungsjahr angegeben wird:

Wenn die Zahlung allerdings aufgrund einer Annullierung, einer Rücknahme, eines Rückkaufs, einer Übertragung von Anteilen oder bei Ablauf der massgeblichen Zeitspanne erfolgt ist, reduziert sich die Zahlung um den Betrag in Geld oder Geldwert, den der Anteilinhaber für den Erwerb der Anteile gezahlt hat. Inhaber von Anteilen, die auf eine andere Währung als den Euro lauten, unterliegen bei einer Annullierung, einer Rücknahme, einem Rückkauf oder einer Übertragung von Anteilen darüber hinaus möglicherweise einer Kapitalertragsteuer auf Wechselkursgewinne.

Gibt ein privater Anteilinhaber die Zahlung nicht ordnungsgemäss in der persönlichen Steuererklärung für das betreffende Veranlagungsjahr an, so ist die Zahlung im betreffenden Veranlagungsjahr mit dem für den Anteilinhaber geltenden Grenzeinkommensteuersatz steuerbar.

Anteilinhaber die weder in Irland ansässig sind noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland haben

Erträge aus Anteilen oder Kapitalgewinne bei Veräußerung der Anteile von Anteilinhabern, die in Irland weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort haben, unterliegen keiner irischen Einkommensteuer.

Sofern ein Anteilinhaber als Intermediär für eine Person handelt, die keinen Wohnsitz in Irland hat, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, Steuern einzubehalten im Fall eines steuerpflichtigen Ereignisses, vorausgesetzt, dass dieser Intermediär eine wahrheitsgetreue und korrekte Erklärung gegenüber der Gesellschaft abgibt, dass er im Auftrag einer nicht in Irland wohnhaften Person handelt.

Wurde gegenüber der Gesellschaft keine entsprechende Erklärung abgegeben, so fallen die Steuern bei Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses an unabhängig davon, ob der Anteilinhaber weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat. Unter diesen Voraussetzungen ist die Gesellschaft verantwortlich für die Steuern, welche aufgrund eines steuerpflichtigen Ereignisses wie unter "Anfallende Steuern" beschrieben anfallen.

Erstattung einbehaltener Steuern

Wenn die Gesellschaft auf der Grundlage der Tatsache, dass ihr von einem Anteilhaber keine entsprechende Erklärung vorlag, Steuern einbehält, so sieht die irische Gesetzgebung keine Steuererstattung an Anteilhaber vor, die entweder natürliche oder juristische Personen ohne Wohnsitz in Irland sind und nicht der irischen Körperschaftsteuer unterliegen, es sei denn, die nachfolgenden Umstände treffen zu:

- Die entsprechende Steuer wurde von der Gesellschaft ordnungsgemäss erklärt und die Gesellschaft kann innerhalb eines Jahres nach Abgabe der Erklärung zur Zufriedenheit der irischen Finanzverwaltung nachweisen, dass es gerecht und billig ist, diese abgeführte Steuer an die Gesellschaft zurückzuzahlen.
- Wenn ein Antrag auf Erstattung irischer Steuer gemäss den Abschnitten 189, 189A oder 192 des Taxes Act gestellt wird (Milderungsbestimmungen bezüglich behinderter Personen, Treuhandvermögen für diese und Personen, deren Behinderung auf Contergan enthaltende Medikamente zurückzuführen ist), werden die vereinnahmten Erträge als Nettoerträge behandelt, die der Steuer nach Anhang D, Fall III unterliegen, von denen Steuer abgezogen wurde.

Kapitalerwerbssteuer

Nach der aktuellen Gesetzgebung und Praxis sowie vor dem Hintergrund, dass die Gesellschaft ein Anlageorganismus ist, sind Anteile, die Teil einer Schenkung oder einer Erbschaft sind, nach Section 75 des Capital Acquisitions Tax Consolidation Act von 2003 von der irischen Schenkungs- oder Erbschaftssteuer (Kapitalerwerbsteuer, derzeitiger Satz 33 Prozent) befreit, sofern:

- (a) die Anteile Teil einer Schenkung oder einer Erbschaft am Tage der Schenkung oder der Erbschaft wie auch am Bewertungstag sind;
- (b) am Tag der Veräusserung der Veräusserer im Sinne der Kapitalerwerbssteuer weder einen Wohnsitz noch einen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat; und
- (c) der Schenkungsempfänger oder dessen Rechtsnachfolger zum Zeitpunkt der Schenkung oder des Erbfalles in Irland weder einen Wohnsitz noch einen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Ausschliesslich für die Zwecke der irischen Kapitalerwerbsteuer wird eine Person, die ihren Wohnsitz nicht in Irland hat, nicht als Person mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Irland betrachtet, es sei denn, sie war in den letzten 5 aufeinander folgenden Steuerjahren unmittelbar vor dem Steuerjahr, in dem die Schenkung oder die Erbschaft stattfand, in Irland wohnhaft und dass diese Person an diesem Tag entweder in Irland ansässig ist oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat.

Berichterstattung über Anteilhaber

Nach Massgabe der Bestimmungen in Section 891C des Steuergesetzes und der Return of Values (Investment Undertakings) Regulations 2013 (die „**Regulations**“) ist die Gesellschaft verpflichtet, bestimmte Angaben über Anteilhaber, die keine „excepted unitholders“ im Sinne der Regulations sind („ausgenommene Anteilhaber“) an die Revenue Commissioners zu liefern.

Die an die Revenue Commissioners zu liefernden Angaben beinhalten:

- (a) Name, eingetragene Adresse, Kontaktangaben und Steuerregisternummer der Gesellschaft;
- (b) Name, Adresse, Steuerreferenznummer und (gegebenenfalls) das Geburtsdatum der Anteilhaber, die keine ausgenommenen Anteilhaber sind, und
- (c) die Investment Number und den Wert des Investments, das von einem Anteilhaber, der kein ausgenommener Anteilhaber ist.

Steuerbefreite irische Anleger und steuerbefreite nicht in Irland ansässige Anleger wären in diesem Sinne ausgenommene Anteilhaber.

Automatischer Informationsaustausch zu Steuerzwecken

Die Richtlinie des Rates 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (in der durch die Richtlinie des Rates 2014/107/EU geänderten Fassung) („**DAC2**“) sieht für die Umsetzung des automatischen Informationsaustausches bei den Mitgliedsstaaten (und bestimmten Drittstaaten, die den Vereinbarungen über Informationsaustausch beigetreten sind) hinsichtlich verschiedener Kategorien bei Einkommen und Kapital einen neuen globalen Standard für den automatischen Austausch von Informationen zwischen den Steuerbehörden der teilnehmenden Länder vor und umfasst weitgehend das System, bekannt als Common Reporting Standard („**CRS**“), welches von der OECD vorgeschlagen wurde.

Unter dem CRS haben sich die Regierungen der teilnehmenden Länder verpflichtet, detaillierte Informationen sammeln, die mit den anderen Ländern alljährlich geteilt werden.

Der CRS wurde in Irland entsprechend der Rücksendung bestimmter Informationen durch die Richtlinien zur Berichterstattung von Finanzinstituten (Reporting Financial Institutions Regulations) von 2015, S.I. 583 von 2015, gemäss Abschnitt 891F des Steuergesetzes umgesetzt.

DAC2 wurde in Irland entsprechend der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der steuerlichen Vorschriften von 2015, S.I. Nr. 609 von 2015 gemäss Abschnitt 891G des Steuergesetzes umgesetzt.

Entsprechend diesen Verordnungen ist die Gesellschaft verpflichtet, bestimmte Finanzbilanzen und andere Informationen von allen nicht irischen nicht US-amerikanischen Konteninhabern in Bezug auf deren Anteile zu erhalten und jährlich an die Revenue Commissioners zu berichten. Die Rückmeldungen müssen jährlich bis zum 30. Juni 2017 eingereicht werden. Die Informationen müssen unter anderem Angaben zu Namen, Adresse, Steueridentifizierungsnummer (taxpayer identification number, „**TIN**“), Wohnsitz und im Falle von Privatpersonen als Kontoinhabern, Geburtsdatum und –ort, zusammen mit Angaben bezüglich der an Kontoinhaber getätigten Zahlungen deren Anteile enthalten. Alle Anteilinhaber sind verpflichtet, diese Angaben und gegebenenfalls Unterlagen der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen, und jeder Anteilinhaber hat mit seiner Zeichnung von Anteilen oder Besitz von Anteilen zuzustimmen oder seine Zustimmung wird vermutet, die erforderlichen Angaben und gegebenenfalls Unterlagen der Gesellschaft auf ihre Anforderung oder der ihrer Dienstleister hin zur Verfügung zu stellen, damit die Gesellschaft ihre Pflichten gemäss CRS erfüllen kann.

FATCA

Die Pflichten der Gesellschaft unter FATCA sind in den Bestimmungen der zwischenstaatlichen Vereinbarung zwischen Irland und den USA (Intergovernmental Agreement, „**IGA**“) und der Finanzkonten-Meldepflichten („Financial Accounts Reporting United States of America Regulations 2014“) („**Regulierungsvorschriften**“), festgelegt. Laut IGA und den OGAW-Verordnungen müssen alle der darin enthaltenen Definition entsprechenden irischen Finanzinstitute den Revenue Commissioners (ab 2015) jährlich Details zu ihren US-Kontoinhabern melden, einschliesslich Namen, Adresse und Steuernummer sowie weiterer Angaben. Diese Institute sind auch verpflichtet, ihre Onboarding-Verfahren für Konten (ab 1. Juli 2014) zu aktualisieren, um neue US-Kontoinhaber leicht identifizieren und diese Informationen an die Revenue Commissioners melden zu können. Die Gesellschaft bemüht sich, mit Unterstützung ihrer Dienstleister sicherzustellen, dass sie alle Pflichten aus der IGA und den Regulierungsvorschriften einhält.

Die Fähigkeit der Gesellschaft, ihre Pflichten laut IGA und den Regulierungsvorschriften einzuhalten, hängt davon ab, dass jeder Anteilinhaber der Gesellschaft ihr alle Informationen zur Verfügung stellt, die nach Auffassung der Gesellschaft zur Erfüllung dieser Pflichten erforderlich sind, einschliesslich Informationen über die direkten oder indirekten Eigentümer der jeweiligen Anteilinhaber. Jeder Anteilinhaber stimmt in seinem Antragsformular der Bereitstellung dieser Informationen auf Anfrage der Gesellschaft zu.

Erfüllt die Gesellschaft ihre Pflichten laut IGA und den Regulierungsvorschriften nicht, kann sie unter gewissen Umständen verpflichtet sein, eine Quellensteuer von 30 % auf bestimmte, aus den USA stammende Zahlungen an die Gesellschaft abzuführen, die nicht zurückerstattet werden kann.

Potenzielle Anleger sollten in Bezug auf die Anwendung der Quellensteuervorschriften und die Informationen, die der Gesellschaft möglicherweise zur Verfügung gestellt und ihr gegenüber bzw. unter bestimmten Umständen gegenüber dem US Internal Revenue Service laut FATCA-Vorschriften offengelegt werden müssen, ihre Berater konsultieren. Die Anwendung der Quellensteuervorschriften und welche Informationen gemeldet und offengelegt werden müssen, ist noch nicht sicher, beides kann sich ändern.

Vereinigtes Königreich

Die Gesellschaft

Es ist beabsichtigt, dass die Gesellschaft steuerrechtlich ihren Sitz ausserhalb des Vereinigten Königreichs haben wird. Dementsprechend und sofern die Gesellschaft keine gewerbliche Tätigkeit im Vereinigten Königreich über eine dort ansässige dauerhafte Einrichtung, die im Sinne des britischen Steuerrechts eine steuerpflichtige „Vertretung im Vereinigten Königreich“ darstellt, ausübt, sind die Erträge und Kapitalgewinne der Gesellschaft im Vereinigten Königreich nicht körperschaftsteuerpflichtig. Der Verwaltungsrat und die Anlageverwaltungsgesellschaft beabsichtigen, soweit es in ihrer jeweiligen Kontrolle liegt, dass die Geschäfte der Gesellschaft und der Anlageverwaltungsgesellschaft in einer Weise ausgeführt werden, dass keine solche steuerpflichtige „Vertretung im Vereinigten Königreich“ entsteht.

Sollte die Gesellschaft aufgrund einer Vertretung der Anlageverwaltungsgesellschaft im Vereinigten Königreich steuerrechtlich als gewerbetreibend behandelt werden, kann angenommen werden, dass weder die Anlageverwaltungsgesellschaft als ständige Niederlassung oder als Vertreter der Gesellschaft, noch die Gesellschaft selber der britischen Ertrags- und Gewinnsteuer aufgrund der Anwendung der britischen Freistellung von Anlageverwaltungsgesellschaften („IME“) unterliegt. Insbesondere die Verwaltungsratsmitglieder und die Anlageverwaltungsgesellschaft beabsichtigen, die Gesellschaft und ihre Investments derart zu führen, so dass die Anlageverwaltungsgesellschaft vom IME profitiert, aber es kann nicht garantiert werden, dass die erforderlichen Voraussetzungen für eine Freistellung jederzeit erfüllt werden.

Zinserträge und sonstige Erträge der Gesellschaft aus Quellen im Vereinigten Königreich können im Vereinigten Königreich der Quellensteuer unterliegen.

Anteilshaber (ausser jenen, die Anteile über einen ISA-Sparplan halten)

Bestimmte Anteilsklassen der Gesellschaft stellen einen „Offshore-Fonds“ im Sinne der UK Offshore Funds Tax Regulations 2009 („die Regulations“) dar. Nach diesem Gesetz wird jeder Gewinn aus dem Verkauf, der Veräusserung oder der Rücknahme von Anteilen eines Offshore-Fonds (oder aus dem Umtausch von einem Fonds in einen anderen innerhalb eines Umbrella-Fonds), die von Personen gehalten werden, die steuerrechtlich im Vereinigten Königreich ansässig sind, zum Zeitpunkt eines bzw. einer solchen Verkaufs, Veräusserung, Rücknahme oder Umtauschs als Ertrag und nicht als Kapitalgewinn besteuert.

Dies gilt jedoch nicht, wenn eine Anteilsklasse der Gesellschaft von der britischen Steuerbehörde während des gesamten Zeitraums, in dem die Anteile gehalten wurden, als „reporting Fund“ zugelassen war.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft hat im Namen bestimmter Anteilsklassen der Gesellschaft bei der britischen Steuerbehörde HMRC (Her Majesty's Revenue and Customs) einen Antrag auf Zulassung als „reporting Fund“ im Sinne der Regulations mit Wirkung ab dem 1. Januar 2010 gestellt. Diesem Antrag und späteren Anträgen auf Eintragung zusätzlicher Anteilsklassen wurde stattgegeben und diese Anteilsklassen bleiben „reporting Funds“, sofern sie den laufenden Vorschriften des Reglements entsprechen und unter anderem den Anteilhabern jährlich 100 Prozent der steuerpflichtigen Gewinne melden. Die Anteilsklassen verlieren ihren Status als „reporting Funds“ nur dann, wenn entweder die Gesellschaft die britische Steuerbehörde im Voraus darüber informiert, dass sie diesen Status für die Anteilsklasse(n) aufgeben möchte, oder aufgrund von wesentlichen und wiederholten Verstössen gegen die Vorschriften.

Sollte der Verwaltungsrat beschliessen, aus der Kategorie „reporting Fund“ auszutreten, müssen alle Anteilhaber der entsprechenden Anteilklasse vor dem Austritt darüber informiert werden. In einem solchen Fall besteht für Anteilhaber mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich in steuerlicher Hinsicht die Möglichkeit, eine fingierte Realisierung und einen Rückkauf eigener Anteile zu wählen, um von der steuerlichen Behandlung von Kapitalgewinnen zu profitieren, bis die Gesellschaft das Reglement verlässt.

Bleibt die Anteilklasse während der gesamten Zeit, in der ein Anteilhaber Anteile der Anteilklasse hält, ein "reporting Fund", so werden alle bei der Veräusserung der Anteile realisierten Gewinne als Vermögenszuwachs behandelt, der im Fall von Einzelpersonen der Vermögenszuwachssteuer und im Fall von Unternehmen der Steuer auf steuerbare Gewinne für institutionelle Anleger unterliegt. Anteilhaber, die Einzelpersonen sind, profitieren vom vergleichsweise niedrigeren Steuersatz auf Vermögenszuwächse und vom jährlichen Steuerfreibetrag für Vermögenszuwächse. Für institutionelle Anleger gibt es einen Indexierungsfreibetrag. Für Einzelpersonen, die UK-Residents sind, jedoch für steuerliche Zwecke ausserhalb des Vereinigten Königreichs domiziliert sind und die erfolgreich die Zuerkennung der "Remittance Basis" (Versteuerung ausländischer Einkünfte, die nach UK transferiert werden, in UK) beantragt haben oder automatisch so eingestuft wurden, unterliegen Vermögenszuwächse oder ausländische Einkünfte nur insoweit der britischen Steuer, als sie nach UK transferiert werden oder als nach UK transferiert gelten.

Je nach den persönlichen Umständen unterliegen private Anteilhaber, die in UK wohnhaft sind, für steuerliche Zwecke der UK-Einkommensteuer gemäss Chapter 4 Part 4 des Income Tax (Trading and Other Income) Act aus dem Jahr 2005, was Dividenden oder sonstige Ausschüttungen durch die Gesellschaft betrifft, unabhängig davon, ob diese Ausschüttungen in weitere Anteile der Gesellschaft investiert werden oder nicht. Was hingegen institutionelle Investoren betrifft, so sollten alle von der Gesellschaft bezogenen Ausschüttungen gemäss Part 9A des Corporation Tax Act 2009 ("CTA") von der Körperschaftssteuer befreit sein, sofern die verschiedenen Voraussetzungen gemäss Chapter 2 von Part 9A CTA erfüllt sind. Bei Anteilklassen, bei denen es sich gemäss Regulations um "reporting Funds" handelt, wird jeder Überhang der steuerbaren Einkünfte gegenüber den gemäss Regulations an die Investoren gemeldeten Ausschüttungen ebenso behandelt wie eine Ausschüttung.

Es liegt nicht in der Absicht des Verwaltungsrats, dass die Gesellschaft erhebliche Investitionen in zinstragende oder ähnliche Anlagen tätigt. Sollte die Gesellschaft aber zu einer bestimmten Zeit erhebliche Investitionen (mehr als 60 %) in zinstragenden Anlagen halten, wird jede bezahlte oder als bezahlt behandelte Ausschüttung der Gesellschaft steuerlich als Zins und nicht als Dividende behandelt. Ein solcher Zins wird bei jedem Anteilhaber mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich steuerlich zum Satz der Nicht-Dividenden Ertragssteuer besteuert, zurzeit mit einem Steuersatz bis zu 45%. Zusätzlich werden Anteilhaber, die körperschaftsteuerpflichtig sind, gemäss den Vorschriften für die Besteuerung von Unternehmensschulden besteuert. Sämtliche Ertragsausschüttungen der Gesellschaft werden als Zins besteuert und Anteilhaber werden zusätzlich am Ende jedes Rechnungsjahres bei jeder Erhöhung (oder nach Verlustabzug) des Marktpreises ihrer Beteiligung besteuert, wobei diese Steuer am Ende jeder Rechnungsperiode und zum Datum der Veräusserung ihrer Beteiligung als Gut- oder Lastschrift aus einem Kreditverhältnis berechnet wird.

Entsprechend kann ein Anteilhaber in der Form einer juristischen Person, je nach seinen Umständen, auf seinen Renditen auf der Grundlage einer Fair Value Bewertung, einschliesslich der britischen Körperschaftssteuer und der nicht realisierten Steigerungen des Werts der Anteile (bzw. eine Herabsetzung der Körperschaftssteuer für nicht realisierte Senkung des Werts der Anteile) besteuert werden.

Wenn die Gesellschaft eine ausländisch beherrschte Gesellschaft wird, kann eine im Vereinigten Königreich ansässige Gesellschaft, entweder allein oder gemeinsam mit Dritten, mit einer Beteiligung von 25% oder mehr, der Körperschaftssteuer in Bezug auf die körperschaftsteuerpflichtigen Gewinne der Gesellschaft unterliegen, welche der Beteiligung des Anteilhabers zuzurechnen ist. Die körperschaftsteuerpflichtigen Gewinne der Gesellschaft beinhalten keine Kapitalgewinne. Im Vereinigten Königreich ansässige Gesellschaften, welche 25% oder mehr der Aktien der Gesellschaft halten (direkt oder indirekt), sollten sich individuell beraten lassen.

Die Vorschriften über ausländisch beherrschte Unternehmen als Teil des Finance Act 2012 wurden geändert, zusammen mit dem aktualisierten Regelwerk in Abschnitt 9A Taxation (International and

Other Provisions) Act 2010 („TIOPA 2010“). Die neuen Bestimmungen treten für Gesellschaften mit Rechnungslegungsperioden ab 1. Januar 2013 in Kraft. Eine spezifische Befreiung der Vorschriften über ausländisch beherrschte Unternehmen (Section 371BF TIOPA 2010) besteht für Gesellschaften im Vereinigten Königreich, welche an Offshore Funds beteiligt sind, vorausgesetzt, dass gewisse Bestimmungen eingehalten werden.

Ein im Vereinigten Königreich ansässiges Unternehmen („UK Gesellschaft“), welches an einem Offshore-Fund beteiligt ist, bei welchem der Fonds selber ein ausländisch beherrschtes Unternehmen ist, ist kein steuerpflichtiges Unternehmen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind: (i) Die ausländisch beherrschte Gesellschaft ist und bleibt ein Offshore-Fund, (ii) stets weniger als 25% der zu versteuernden Gewinne der ausländisch beherrschten Gesellschaft der UK Gesellschaft und ihren Beteiligten zurechenbar sind und (iii) dass diese Bedingungen durch die UK Gesellschaft nicht dadurch erfüllt werden, indem die UK Gesellschaft oder eine mit ihr verbundene Person versucht, diese Regeln zu umgehen.

Anteilshaber werden auf die Bestimmungen von Paragraph 13 des britischen Taxation of Chargeable Gains Act 1992 aufmerksam gemacht. Nach diesen Bestimmungen kann, falls der Fonds eine geschlossene Gesellschaft mit Sitz im Vereinigten Königreich ist, Inhaber einer Beteiligung von mehr als 25% am Fonds der britischen Steuer auf die Kapitalgewinne des Fonds unterliegen.

Anteilshaber, die natürliche Personen sind und steuerrechtlich ihren Wohnsitz im Vereinigten Königreich haben, werden auf Kapitel 2 von Teil 13 des Income Tax Act, 2007 aufmerksam gemacht. Diese Bestimmungen zielen darauf ab, die Umgehung der Einkommensteuer durch natürliche Personen mittels Transaktionen, mit denen Vermögenswerte oder Erträge an im Ausland ansässige oder domizilierte Personen (einschliesslich Gesellschaften) überwiesen werden, zu verhindern, und können solche Anteilshaber in Bezug auf nicht ausgeschüttete Erträge und Gewinne des Fonds auf jährlicher Grundlage steuerpflichtig werden lassen.

Anteilshaber (die Anteile über einen ISA-Sparplan halten)

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, dass Anteile jedes Fonds zur Einbeziehung in die Aktien- und Beteiligungskomponente eines ISA-Sparplans geeignet sind, sofern der ISA-Manager die Anteile durch Kauf am Markt oder durch Beantragung von öffentlich zum Kauf oder zur Zeichnung angebotenen Anteilen erworben hat, da die Gesellschaft als OGAW zugelassen ist und die Anerkennung gemäss Paragraph 264 des Financial Services and Markets Act 2000 als anerkannter Organismus im Sinne von Paragraph 264 des Financial Services and Markets Act 2000 erhalten hat.

Ausschüttungen auf Anteile, die im Rahmen eines ISA-Sparplans gehalten werden, sind von der Einkommensteuer befreit. Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Anteilen, die im Rahmen eines ISA-Sparplans gehalten werden, sind von der Kapitalgewinnsteuer befreit.

Stempelsteuer (Stamp Duty) und Stempellersatzsteuer (Stamp Duty Reserve Tax)

Eine britische Stempelsteuer fällt nur dann an, wenn die Übertragungsurkunde oder das eine Übertragung belegende Dokument im Vereinigten Königreich ausgefertigt wird oder eine Angelegenheit oder Sache im Vereinigten Königreich zu erledigen ist. Der Ausdruck „Angelegenheit oder Sache“ ist weit gefasst und kann die Einzahlung oder den Erhalt von Bargeld auf ein Bankkonto im Vereinigten Königreich beinhalten.

Wenn eine Stempelsteuer im Vereinigten Königreich anfällt, wird diese in der Regel 0,5 Prozent des Entgelts für die Übertragung betragen, aufgerundet auf die nächsten 5 GBP. Ungeachtet dessen sollte, sofern eine separate Übertragungsurkunde (oder ein die Übertragung belegendes Dokument) vorliegt, kein Mechanismus für die Erhebung der Stempelsteuer bestehen und es ist zu beachten, dass es keine Voraussetzung für die Anmeldung einer solchen Übertragung bei der Registerstelle in Irland ist, dass britische Stempelsteuer auf die Übertragung zu entrichten ist.

Die Anteile sollten nicht als „steuerpflichtige Wertpapiere“ im Sinne der britischen Stempellersatzsteuer

(*Stamp Duty Reserve Tax*) betrachtet werden und dementsprechend sollte keine Stempelersatzsteuer in Bezug auf Vereinbarungen für ihre Übertragung anfallen.

DIE OBIGE ZUSAMMENFASSUNG IST WEDER ALS STEUERBERATUNG NOCH ALS UMFASSENDE BESCHREIBUNG VON STEUERÜBERLEGUNGEN ZU VERSTEHEN, DIE FÜR DEN ENTSCHEID ÜBER DEN ERWERB, DAS HALTEN ODER DEN VERKAUF VON ANTEILEN RELEVANT SEIN KÖNNTEN. DIESE ZUSAMMENFASSUNG GIBT NICHT VOR, SICH MIT DEN STEUERLICHEN KONSEQUENZEN FÜR ALLE ARTEN VON ANLEGERN ZU BEFASSEN, VON DENEN EINIGE (WIE EFFEKTEHÄNDLER) SPEZIELLEN REGELN UNTERLIEGEN KÖNNEN. POTENTIELLE ANLEGER SOLLTEN IHRE EIGENEN STEUERBERATER ZU DEN FOLGEN IHRER SPEZIELLEN SITUATION BEFRAGEN.

WESENTLICHE VERTRÄGE

Die folgenden Verträge sind von der Gesellschaft nicht im normalen Geschäftsverkehr abgeschlossen worden; sie wurden seit der Gründung der Gesellschaft abgeschlossen und sind wesentlich oder könnten wesentlich sein:

Der Anlageverwaltungsvertrag

Die Gesellschaft hat die Anlageverwaltungsgesellschaft gemäss dem Anlageverwaltungsvertrag bestellt, um Anlageverwaltungsdienste für die Gesellschaft zu erbringen.

Der Anlageverwaltungsvertrag bestimmt unter anderem, dass:

- (i) die Bestellung der Anlageverwaltungsgesellschaft in Kraft bleibt und fortbesteht, sofern der Auftrag nicht von einer Vertragspartei beendet wird oder eine der Vertragsparteien (a) in Liquidation geht, (b) nicht länger in ihrer derzeitigen Eigenschaft handeln darf, (c) eine wesentliche Vertragsverletzung begeht oder (d) ein Konkursverwalter/Examiner bestellt wird *oder* eine der Vertragsparteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten den Vertrag schriftlich kündigt;
- (ii) die Gesellschaft die Anlageverwaltungsgesellschaft von sämtlichen Klagen, Verfahren, Ansprüchen und Kosten, Forderungen und daraus entstehenden Auslagen freistellt, die gegen die Anlageverwaltungsgesellschaft aufgrund der Erfüllung ihrer Pflichten gemäss dem Anlageverwaltungsvertrag erhoben werden oder dieser dabei entstehen. Hierzu gehören alle angemessenen Rechts- und Beratungskosten und sonstige ordnungsgemäss entstehenden Auslagen in Verbindung damit, mit Ausnahme solcher, die auf Betrug, böse Absicht, vorsätzliche Unterlassung, Verletzung des Anlageverwaltungsvertrages, Fahrlässigkeit oder einen Verstoß gegen den Financial Services and Markets Act, 2000 des Vereinigten Königreichs (der „FSMA“) durch die Anlageverwaltungsgesellschaft oder einen Verstoß der Anlageverwaltungsgesellschaft gegen die OGAW-Verordnungen, den FSMA oder andere regulatorische Bestimmungen, die im Rahmen des oder gemäss dem FSMA erlassen werden und denen die Anlageverwaltungsgesellschaft unterliegt (einschliesslich der FCA Rules), zurückzuführen sind; und
- (iii) die Anlageverwaltungsgesellschaft Anspruch auf die Zahlung von Gebühren für ihre Dienste und die Erstattung von Aufwendungen hat, wie in den Abschnitten „Gebühren und Aufwendungen – Anlageverwaltungsgebühr“ und „Gebühren und Aufwendungen – Erfolgshonorar“ auf Seite 23 ausführlicher beschrieben ist.

Der Verwaltungsvertrag

Die Gesellschaft hat die Verwaltungsstelle gemäss dem Verwaltungsvertrag beauftragt, als Register- und Transferstelle für die Gesellschaft zu fungieren.

Der Verwaltungsvertrag bestimmt unter anderem, dass:

- (i) die Bestellung der Verwaltungsstelle in Kraft bleibt und fortbesteht, sofern der Auftrag nicht fristlos gekündigt wird, wenn eine der Vertragsparteien (a) in Liquidation geht, (b) nicht länger in ihrer derzeitigen Eigenschaft handeln darf, (c) eine wesentliche Vertragsverletzung begeht oder (d) ein Konkursverwalter/Examiner bestellt wird *oder* wenn eine der Vertragsparteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 90 Tagen den Vertrag schriftlich kündigt;
- (ii) die Gesellschaft die Verwaltungsstelle von sämtlichen Klagen, Ansprüchen, Kosten, Schadensersatzforderungen, Verbindlichkeiten und Auslagen freistellt, die gegen die Verwaltungsstelle, ihre Verwaltungsratsmitglieder, Führungskräfte, Anteilsinhaber, Angestellten, Bediensteten oder Vertreter aufgrund der Erfüllung ihrer Pflichten gemäss dem

Verwaltungsvertrag, einschliesslich, jedoch nicht darauf beschränkt, der Befolgung von ordnungsgemässen Anweisungen, erhoben werden oder dieser bzw. diesen dabei entstehen, mit Ausnahme solcher, die auf Betrug, böse Absicht, Fahrlässigkeit, grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliche Unterlassung der Verwaltungsstelle, ihrer Verwaltungsratsmitglieder, Führungskräfte, Anteilsinhaber, Angestellten, Bediensteten oder Vertreter bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen und Pflichten gemäss dem Verwaltungsvertrag zurückzuführen sind. Jegliche Schadloshaltung, die der Verwaltungsstelle gemäss dem Verwaltungsvertrag ausdrücklich gewährt wird, erfolgt zusätzlich und unbeschadet irgendeiner gesetzlich zulässigen Entschädigung; und

- (iii) die Verwaltungsstelle Anspruch auf die Zahlung von Gebühren für ihre Dienste und die Erstattung von Aufwendungen hat, wie im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen – Verwaltungsgebühr“ auf Seite 23 ausführlicher beschrieben ist.

Der Verwahrstellenvertrag

Die Gesellschaft hat die Verwahrstelle gemäss den Bestimmungen des Vertrages vom 3. Dezember 2004, erneuert durch die Novationsurkunde (Wechsel der Verwahrstelle) vom 3. Januar 2006, zwischen der Gesellschaft, Banque Internationale à Luxembourg S.A., Dublin Branch und der Verwahrstelle (der „**Verwahrstellenvertrag**“) beauftragt, als Verwahrstelle für die Vermögenswerte der Gesellschaft zu fungieren.

Der Verwahrstellervertrag bestimmt unter anderem, dass:

- (i) die Bestellung der Verwahrstelle in Kraft bleibt, sofern der Auftrag nicht umgehend beendet wird, sobald eine der Vertragsparteien (a) in Liquidation geht, (b) nicht länger in ihrer derzeitigen Eigenschaft handeln darf, (c) eine wesentliche Vertragsverletzung begeht, (d) eine Verschuldung, Haftung oder ein Schaden gegenüber der anderen Partei eingeht, welche nicht innerhalb von 10 Geschäftstagen nach Aufforderung erfüllt oder beglichen wurde *oder* indem eine der Vertragsparteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 3 Monaten den Vertrag schriftlich kündigt;
- (ii) die Gesellschaft die Verwahrstelle, ihre Verwaltungsratsmitglieder, Führungskräfte, Angestellten und Anteilsinhaber von allen Klagen, Verfahren, Ansprüchen, Kosten, Forderungen und Auslagen (einschliesslich, ohne darauf beschränkt zu sein, Rechtskosten (von der Anlageverwaltungsgesellschaft gebilligt) und anderer Kosten, Gebühren und Auslagen zur Durchsetzung oder zum Versuch der Durchsetzung dieser Freistellung) freistellt, die gegen die Verwahrstelle erhoben werden oder dieser entstehen, mit Ausnahme solcher, die auf vorsätzliches oder fahrlässiges Versagen der ordnungsgemässen Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten gemäss des Verwahrstellenvertrages zurückzuführen sind; und
- (iii) die Verwahrstelle Anspruch auf die Zahlung von Gebühren für ihre Dienste und die Erstattung von Aufwendungen hat, wie im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen – Verwahrstellegebühr“ auf Seite 23 ausführlicher beschrieben ist.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Anteilskapital

Die Gesellschaft wurde am 15. November 2004 in Irland als Aktiengesellschaft unter der Registriernummer 393658 gemäss dem Companies Acts, 1963 - 2009, errichtet. Sie hat ein genehmigtes Anteilskapital von 100.000.300.000 Anteilen, aufgeteilt in 100.000.000.000 gewinnberechtignte Anteile ohne Nennwert und 300.000 Zeichneranteile im Nennwert von jeweils 1,00 Euro. Da ausschliesslich gewinnberechtignte Anteile eine Beteiligung an einem Fonds darstellen, sind die Zeichneranteile nicht mit einem Anspruch auf eine Beteiligung oder einer Beteiligung an einem Fonds verbunden. Zum Datum des vorliegenden Verkaufsprospekts beträgt das ausgegebene Anteilskapital der Gesellschaft 300.000 Zeichneranteile, die zum Zwecke der Errichtung und Zulassung der Gesellschaft ausgegeben wurden.

Satzung

Ziffer (3) des Gesellschaftsvertrags legt unter anderem fest, das einzige Ziel der Gesellschaft sei die gemeinsame Anlage von beim Publikum beschafften Geldern in Wertpapieren und/oder anderen Vermögenswerten, die in Verordnung 68 der OGAW-Verordnungen genannt sind und welche nach dem Grundsatz der Risikostreuung operiert.

Die Satzung enthält Bestimmungen folgenden Inhalts:

(a) Ausgabe von Anteilen

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, alle Befugnisse der Gesellschaft auszuüben, um „Wertpapiere“ im Sinne von Paragraph 1021 des Act anzubieten, zuzuteilen oder anderweitig damit zu handeln oder darüber zu verfügen, und zwar bis zu einem Betrag, der dem genehmigten, aber noch nicht ausgegebenen Anteilskapital der Gesellschaft entspricht.

Der Preis, zu dem die Anteile ausgegeben werden, wird unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert des betreffenden Fonds, der zum betreffenden Bewertungszeitpunkt berechnet wurde, festgelegt.

Der Verwaltungsrat kann mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank neue Fonds auflegen. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, unterschiedliche Anteilsklassen in jedem Fonds auszugeben.

(b) Rechte von Zeichneranteilen

Da die Zeichneranteile keine gewinnberechtignten Anteile sind (und somit keine Beteiligung an einem Fonds darstellen), berechtigen sie die Inhaber nicht zur Beteiligung an den Ausschüttungen eines Fonds.

Jeder Inhaber von Zeichneranteilen ist zur Teilnahme an und Stimmabgabe bei Hauptversammlungen berechtigt, mit der Massgabe, dass ein Inhaber von Zeichneranteilen nicht zur Stimmabgabe bei einer solchen Hauptversammlung zu einem Zeitpunkt berechtigt ist, an dem ausgegebene Anteile von zwei oder mehr Anteilsinhabern gehalten werden. Im Falle einer Abwicklung oder Auflösung der Gesellschaft haben die Zeichneranteile die nachstehend unter „Liquidation“ aufgeführten Ansprüche.

(c) Änderung von Rechten

Die mit einer Anteilsklasse verbundenen Rechte können unabhängig davon, ob die Gesellschaft abgewickelt wird oder nicht, mit schriftlicher Zustimmung der Inhaber von 75 Prozent der ausgegebenen Anteile dieser Anteilsklasse oder mit Genehmigung durch einen Sonderbeschluss, der auf einer gesonderten Hauptversammlung der Anteilsinhaber dieser Klasse gefasst wird, abgeändert oder aufgehoben werden. Die Satzungsbestimmungen über Hauptversammlungen gelten für jede dieser gesonderten Hauptversammlungen, wobei jedoch die erforderliche

beschlussfähige Mehrheit auf zwei Personen festgelegt wird, die mindestens ein Drittel der ausgegebenen Anteile der betreffenden Anteilsklasse halten oder durch Stimmrechtsvollmacht vertreten. Jeder Anteilinhaber der betreffenden Klasse, der persönlich erscheint bzw. dessen Stimmrechtsvertreter kann eine Abstimmung beantragt.

(d) *Stimmrechte von Anteilen*

Unter dem Vorbehalt der Aberkennung der Stimmrechte im Falle der Nichtbeachtung einer Aufforderung zur Offenlegung des wirtschaftlichen Eigentums an den Anteilen legt die Satzung fest, dass bei einer Abstimmung per Handzeichen auf einer Hauptversammlung der Gesellschaft, einer Versammlung der Inhaber von Anteilen eines bestimmten Fonds oder einer Versammlung der Inhaber von Anteilen einer bestimmten Anteilsklasse jeder anwesende Anteilinhaber bzw. dessen Stimmrechtsvertreter eine Stimme hat und bei einer Abstimmung per Stimmzettel jeder anwesende Anteilinhaber bzw. dessen Stimmrechtsvertreter eine Stimme für jeden von ihm gehaltenen ganzen Anteil hat.

(e) *Änderung des Anteilskapitals*

Die Gesellschaft kann zu gegebener Zeit durch ordentlichen Beschluss ihr Kapital erhöhen, ihre Anteile in Anteile eines höheren Betrags konsolidieren und teilen oder ihre Anteile in Anteile eines kleineren Betrags aufteilen oder Anteile, die nicht in Anspruch genommen wurden oder für die keine Inanspruchnahme vereinbart wurde, zu annullieren. Die Gesellschaft kann durch Sonderbeschluss zu gegebener Zeit ihr Anteilskapital in jeder gesetzlich zulässigen Weise verringern.

(f) *Beteiligungen der Verwaltungsratsmitglieder*

Ein Verwaltungsratsmitglied kann jedes andere Amt oder jede andere bezahlte Stelle in der Gesellschaft in Verbindung mit seinem Amt als Verwaltungsratsmitglied entsprechend den Bestimmungen im Hinblick auf die Amtsführung und sonstiger von den Verwaltungsratsmitgliedern festgelegten Bestimmungen bekleiden.

Keinem derzeitigen oder prospektiven Verwaltungsratsmitglied darf es aufgrund seines Amtes verboten werden, Verträge mit der Gesellschaft als Verkäufer, Käufer oder anderweitig abzuschliessen, noch dürfen solche oder sonstige von oder im Namen oder unter Beteiligung der Gesellschaft geschlossene Verträge bzw. Vereinbarungen, an denen ein Verwaltungsratsmitglied in irgendeiner Weise beteiligt ist, angefochten werden, noch ist ein Verwaltungsratsmitglied, das solche Verträge oder Vereinbarungen geschlossen hat oder an solchen Verträgen oder Vereinbarungen beteiligt ist, verpflichtet, der Gesellschaft gegenüber aufgrund der Tatsache, dass dieses Verwaltungsratsmitglied im Amt ist, oder des dadurch errichteten treuhänderischen Verhältnisses Rechenschaft über Gewinne aus derartigen Verträgen oder Vereinbarungen abzulegen. Ein Verwaltungsratsmitglied, das in irgendeiner Weise direkt oder indirekt an einem solchen Vertrag, einer solchen Vereinbarung, einem vorgeschlagenen Vertrag oder einer vorgeschlagenen Vereinbarung mit der Gesellschaft beteiligt ist, muss die Art seiner Beteiligung offenlegen, wenn seine Beteiligung bereits besteht, oder in jedem anderen Fall bei der ersten Versammlung des Verwaltungsrats, nachdem es diese Beteiligung eingegangen ist. Eine allgemeine Mitteilung eines Verwaltungsratsmitglieds dahingehend, dass es ein Mitglied einer bestimmten Gesellschaft oder Firma ist und als an allen Transaktionen mit einer solchen Gesellschaft oder Firma beteiligt zu betrachten ist, gilt als ausreichende Offenlegung der Beteiligung, und nach einer solchen allgemeinen Mitteilung ist eine besondere Mitteilung über nachfolgende Transaktionen mit einer solchen Gesellschaft oder Firma nicht erforderlich, sofern entweder diese Mitteilung auf einer Versammlung des Verwaltungsrats gemacht wird oder das Verwaltungsratsmitglied, das diese Mitteilung macht, angemessene Massnahmen ergreift, um sicherzustellen, dass diese Mitteilung auf der nächsten Versammlung des Verwaltungsrats, nachdem sie gemacht wurde, vorgelegt und verlesen wird.

Jedes Verwaltungsratsmitglied kann in eigenem Namen oder dem seiner Firma oder juristischen Person in beruflicher Eigenschaft für die Gesellschaft tätig sein, und es oder seine Firma oder

juristische Person haben Anspruch auf ein Honorar für berufliche Dienstleistungen, als wenn es sich nicht um ein Verwaltungsratsmitglied handeln würde.

Jedes Verwaltungsratsmitglied kann weiterhin Verwaltungsratsmitglied, geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied, Geschäftsführer oder sonstiger leitender Angestellter oder Mitglied jeder Gesellschaft sein oder werden, die von der Gesellschaft gefördert wird oder an der die Gesellschaft beteiligt sein kann, und kein solches Verwaltungsratsmitglied ist rechenschaftspflichtig für Honorare oder sonstige Vorteile, die es in seiner Eigenschaft als geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied, Geschäftsführer oder sonstiger leitender Angestellter oder Mitglied einer solchen Gesellschaft erhält. Die Verwaltungsratsmitglieder können ihr Stimmrecht kraft der Anteile an einer anderen Gesellschaft im Besitz oder Eigentum der Gesellschaft oder kraft ihrer Eigenschaft als Verwaltungsratsmitglieder dieser anderen Gesellschaft in jeder Hinsicht nach ihrem Ermessen ausüben (einschliesslich der Ausübung desselben zugunsten eines Beschlusses, der einen oder mehrere von ihnen zu Verwaltungsratsmitgliedern, geschäftsführenden Verwaltungsratsmitgliedern, Geschäftsführern oder sonstigen leitenden Angestellten dieser Gesellschaft ernennt oder der Vergütungszahlungen an Verwaltungsratsmitglieder, geschäftsführende Verwaltungsratsmitglieder, Geschäftsführer oder sonstige leitende Angestellte einer solchen Gesellschaft bestimmt oder ermöglicht).

(g) *Befugnisse zur Kreditaufnahme*

Vorbehaltlich der OGAW-Verordnungen können die Verwaltungsratsmitglieder alle Vollmachten der Gesellschaft zur Kreditaufnahme und Mittelbeschaffung ausüben und deren gegenwärtiges Unternehmen, Eigentum und Vermögen und nicht eingefordertes Kapital oder einen Teil davon hypothekarisch oder anderweitig belasten sowie Schuldverschreibungen, Anleihen oder andere Wertpapiere ausgeben, entweder als solche oder als akzessorische Sicherheit für eine Schuld, Verbindlichkeit oder Verpflichtung der Gesellschaft.

(h) *Ausscheiden von Verwaltungsratsmitgliedern*

Die Verwaltungsratsmitglieder müssen nicht nach dem Rotationsprinzip oder aufgrund des Erreichens eines bestimmten Alters ausscheiden.

(i) *Übertragung von Anteilen*

Jede Übertragung von Anteilen erfolgt schriftlich in einer üblichen oder gängigen Form oder einer anderen vom Verwaltungsrat genehmigten Form, muss jedoch nicht besiegelt werden.

Der Verwaltungsrat kann die Registrierung einer Übertragung von Anteilen verweigern, an denen die Gesellschaft ein Pfandrecht besitzt, oder wenn die Übertragung gegen das Gesetz oder die im Verkaufsprospekt oder dem betreffenden Zusatz genannten Anforderungen verstossen würde. Die Registrierung von Übertragungen kann zu der Zeit und für die Dauer ausgesetzt werden, die vom Verwaltungsrat zu gegebener Zeit festgelegt werden kann, stets unter der Voraussetzung, dass die Registrierung insgesamt höchstens 30 Tage pro Jahr ausgesetzt werden darf.

Der Verwaltungsrat kann die Anerkennung einer Übertragung von Anteilen verweigern, sofern nicht die Übertragungsurkunde am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder an einem vom Verwaltungsrat bestimmten anderen Ort hinterlegt wird und solche anderen vom Verwaltungsrat angeforderten Nachweise vorgelegt werden, die das Recht des Abtretenden zur Durchführung der Übertragung belegen, und die Übertragungsurkunde sich auf nur eine Anteilsklasse bezieht.

(j) Dividenden

Die Satzung erlaubt dem Verwaltungsrat, für die Anteile oder für jede Anteilsklasse solche Dividenden, einschliesslich Zwischenausschüttungen, zu erklären, wie sie dem Verwaltungsrat als gerechtfertigt erscheinen. Der Verwaltungsrat kann mit Billigung der Gesellschaft auf einer Hauptversammlung jede an Anteilsinhaber geschuldete Ausschüttung ganz oder teilweise erfüllen, indem er an die Anteilsinhaber Vermögenswerte der Gesellschaft und insbesondere Anlagen, auf die die Gesellschaft Anspruch hat, in Sachwerten ausschüttet, unter der Voraussetzung, dass wenn das Anteilskapital in unterschiedliche Anteilsklassen unterteilt ist, solche Ausschüttungen an die Inhaber einer Anteilsklasse die Interessen der Inhaber der anderen Anteilsklassen nicht wesentlich beeinträchtigen dürfen. Wenn ein Anteilsinhaber keine Ausschüttung in Form einer Ausschüttung in Sachwerten erhalten möchte, kann es ersatzweise erforderlich sein, dass der Verwaltungsrat solche Anlagen veräussern muss, um die betreffende Ausschüttung durchzuführen.

Jede nach einer Frist von zwölf Jahren ab dem Datum ihrer Erklärung nicht angeforderte Ausschüttung verfällt und fliesst wieder dem betreffenden Fonds zu.

(k) Rücknahme von Anteilen

Falls dem Verwaltungsrat zur Kenntnis gelangt, dass Anteile direktes oder wirtschaftliches Eigentum einer Person sind, die damit gegen ein Gesetz oder eine Vorschrift eines Landes oder einer staatlichen Behörde verstösst oder infolgedessen nicht qualifiziert ist, solche Anteile zu besitzen, oder die einem vom Verwaltungsrat wie oben benannten Personenkreis angehört oder angehören kann oder in einem solchen Personenkreis enthalten ist oder enthalten sein kann, kann der Verwaltungsrat eine solche Person benachrichtigen und auffordern, diese Anteile an eine Person zu übertragen, die zu deren Besitz qualifiziert oder berechtigt ist, oder einen schriftlichen Antrag auf Rücknahme solcher Anteile gemäss dem vorstehenden Absatz (i) zu stellen. Falls eine Person, der eine solche Mitteilung zugeht, nicht binnen 30 Tagen nach Erhalt dieser Mitteilung ihre Anteile einer Person überträgt, die zum Besitz dieser Anteile qualifiziert ist, oder zur Zufriedenheit der Verwaltungsratsmitglieder (deren Urteil endgültig und verbindlich ist) nachweist, dass sie zum Besitz der Anteile qualifiziert, berechtigt und befugt ist, gilt dies nach Ablauf dieser Frist von 30 Tagen als gleichwertig mit einem schriftlichen Antrag dieser Person auf Rücknahme aller ihrer Anteile.

(l) Liquidation

In der Satzung sind Bestimmungen folgenden Inhalts enthalten:

(i) Bei Liquidation der Gesellschaft kann der Liquidator die Vermögenswerte der Gesellschaft in der von ihm zur Befriedigung der Gläubigerforderungen für geeignet gehaltenen Weise und Rangfolge verwenden. Der Liquidator muss bezüglich des zur Verteilung unter die Mitglieder verfügbaren Vermögens in den Büchern der Gesellschaft solche Übertragungen von und nach Fonds vornehmen, die notwendig sind, damit die effektive Last solcher Gläubigerforderungen unter den Inhabern von Anteilen verschiedener Klassen in dem Verhältnis aufgeteilt wird, wie es der Liquidator in seinem alleinigen Ermessen für angemessen erachtet, stets unter der Voraussetzung, dass der Liquidator dabei die im Gesetz (Act) und in Artikel 21 der Satzung enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich der getrennten Haftung beachten muss und daran gebunden ist.

(ii) Das für die Verteilung unter den Anteilsinhabern verfügbare Vermögen ist anschliessend gemäss folgenden Prioritäten zu verwenden:

(a) Erstens: für die Bezahlung der Inhaber von Anteilen aller Klassen in der Währung, auf die die Klasse lautet (oder in einer anderen vom Liquidator bestimmten Währung), möglichst bis in Höhe des Nettoinventarwerts der Anteile dieser Klasse (zu dem vom Liquidator bestimmten Umrechnungskurs), die sich zu Beginn der Liquidation jeweils im Besitz der Inhaber befinden, vorausgesetzt, es stehen ausreichend Vermögenswerte im betreffenden Fonds zur Verfügung,

um eine solche Zahlung zu gewährleisten. Falls im Hinblick auf eine Klasse von Anteilen im betreffenden Fonds nicht genügend Aktiva vorhanden sind, um eine solche Auszahlung zu ermöglichen, ist kein Rückgriff auf die Aktiva der anderen Fonds vorgesehen.;

- (b) Zweitens: für die Auszahlung von Beträgen an Inhaber von Zeichneranteilen bis zur Höhe des dafür gezahlten Nennwerts aus den nicht in einem Fonds enthaltenen, nach Rückgriff auf dieselben gemäss obenstehendem Absatz (ii) (a) verbliebenen Aktiva der Gesellschaft. Verfügt die Gesellschaft nicht über ausreichend Aktiva im vorstehenden Sinne, um eine volle Bezahlung zu gewährleisten, ist kein Rückgriff auf die Aktiva der Fonds vorgesehen.
 - (c) Drittens: für die Auszahlung des im betreffenden Fonds verbliebenen Restguthabens an die Inhaber aller Klassen von Anteilen, wobei die Auszahlung im Verhältnis zur Anzahl der gehaltenen Anteile der betreffenden Klasse erfolgt.
 - (d) Viertens: für die Auszahlung des nicht zu den Fonds gehörigen Restguthabens an die Inhaber von Anteilen, wobei die Auszahlung im Verhältnis zur Anzahl der gehaltenen Anteile erfolgt.
- (iii) Bei Liquidation der Gesellschaft (unabhängig davon, ob die Liquidation freiwillig, unter Aufsicht oder auf gerichtliche Anordnung erfolgt) kann der Liquidator aufgrund eines Sonderbeschlusses und anderer nach dem Companies Act von 2014 vorgeschriebenen Genehmigungen eine Aufteilung des Gesamtvermögens oder einzelner Vermögenswerte der Gesellschaft zwischen den Gesellschaftern in Sachwerten vornehmen, gleichviel, ob die Vermögenswerte aus einer einzelnen Vermögensgattung bestehen, und zu diesem Zweck den von ihm für angemessen erachteten Wert für eine oder mehrere Vermögensklassen bestimmen und gleichzeitig festlegen, auf welche Weise die Aufteilung zwischen den Inhabern verschiedener Klassen von Anteilen erfolgen soll. Der Wert solcher Vermögenswerte entspricht dem Betrag, den ein Mitglied bei einer Barabrechnung erhalten würde. Der Liquidator kann mit derselben Vollmacht Teile des Vermögens an von ihm für kompetent erachtete Treuhänder zur Verwahrung zugunsten der Anteilsinhaber übergeben; damit kann die Liquidation der Gesellschaft abgeschlossen und die Gesellschaft aufgelöst werden, aber ohne, dass ein Anteilsinhaber zur Annahme von Vermögenswerten gezwungen wird, mit denen Verbindlichkeiten verknüpft sind. Zur Klarstellung sei gesagt, dass wenn der oben genannte Sonderbeschluss gefasst wird, jedes Mitglied bei einer Liquidation entscheiden kann, ob es eine Ausschüttung in Sachwerten oder eine Barausschüttung gemäss den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes (ii) erhalten möchte. In Ermangelung der Entscheidung eines Mitglieds für den Erhalt einer Ausschüttung in Sachwerten bei einer Liquidation erhält jedoch ein solches Mitglied eine Barausschüttung gemäss den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes (ii). Wo die Gesellschaft dem Verkauf der Vermögenswerte zustimmt, wenn von einem Anteilsinhaber gefordert, können die Kosten für einen solchen Verkauf dem auszulösenden Anteilsinhaber in Rechnung gestellt werden.

Berichte

Das Rechnungsjahr der Gesellschaft endet am 31. Dezember eines jeden Jahres. Der Jahresbericht der Gesellschaft, der geprüfte Jahresabschlüsse für jeden Fonds enthält, wird binnen vier Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres veröffentlicht, auf den er sich bezieht. Die Jahresabschlüsse der Gesellschaft werden in Pfund Sterling erstellt.

Ungeprüfte Zwischenberichte der Gesellschaft werden zum 30. Juni eines jeden Jahres erstellt und binnen zwei Monaten nach dem Datum, zu dem ein solcher Bericht erstellt wird, veröffentlicht.

Die Jahres- und Zwischenberichte werden bei ihrer Veröffentlichung bei der Central Bank eingereicht und allen Anteilsinhaber online auf <https://www.impaxam.com/strategies-funds> zur Verfügung gestellt. Falls Anteile eines Fonds zur amtlichen Notierung und zum Handel am Hauptaktienmarkt an der

Euronext Dublin zugelassen sind, werden die Jahres- und Zwischenberichte auch an die Euronext Dublin versandt, sobald sie veröffentlicht sind.

Es ist erforderlich, dass die Gesellschaft oder die Verwaltungsstelle, im Namen der Gesellschaft, von Zeit zu Zeit bestimmte Bekanntmachungen und Dokumente an die Anleger der Gesellschaft übermittelt, wie Nettoinventarwerte, Sitzungstermine und die geprüften Jahresabschlüsse. Die Gesellschaft oder die Verwaltungsstelle, im Namen der Gesellschaft, können in der Zukunft berechtigt werden, solche Bekanntmachungen und Dokumente per E-Mail an die Adressen in den Aufzeichnungen der Gesellschaft zu versenden. Bei der Versendung solcher Dokumente via E-Mail, wird die Gesellschaft diese im Allgemeinen als E-Mail-Anhang im Adobe Portable Document Format (PDF) ausgeben (Der Adobe Acrobat Reader ist eine kostenlos erhältliche Software, die auf der Website von Adobe unter www.adobe.com heruntergeladen werden kann und der Reader muss auf dem System des Anleger korrekt installiert werden, bevor er die Dokumente im PDF-Format ansehen kann). Anleger, die eine solche elektronische Zustellung der Dokumente nicht wünschen oder die die Methode der Benachrichtigung geändert haben möchten, sollten dazu berechtigt sein, indem sie die Verwaltungsstelle schriftliche darüber informieren.

Einsichtnahme in Dokumente

Exemplare der folgenden Dokumente stehen während der üblichen Geschäftszeiten am eingetragenen Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme zur Verfügung:

- (i) der vorliegende Verkaufsprospekt (und jeglicher Zusatz dazu);
- (ii) die Satzung der Gesellschaft und jegliche Urkunde, die das vorbenannte Dokument abändert;
- (iii) der KIID;
- (iv) der zuletzt veröffentlichte Jahres- oder Zwischenbericht;
- (v) die wesentlichen Verträge der Gesellschaft;
- (vi) die OGAW-Verordnungen;
- (vii) die OGAW-Richtlinien der Zentralbank; und
- (viii) ein Memorandum für jedes Verwaltungsratsmitglied, das die Namen aller Gesellschaften und Partnerschaften aufführt, deren Verwaltungsratsmitglied oder Partner es zu irgendeinem Zeitpunkt in den letzten fünf Jahren war, und eine Angabe dazu enthält, ob es immer noch ein Verwaltungsratsmitglied oder Partner ist.

Exemplare der vorstehend unter (i), (ii) und (vi) aufgeführten Dokumente sind kostenlos am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich.

Für britische Anleger sind Exemplare der vorstehend unter (i) bis (iv) aufgeführten Dokumente auch während der üblichen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen des UK Facilities Agent verfügbar bzw. sind dort kostenlos erhältlich.

ANHANG I

ANLAGE- UND KREDITAUFNAHMEBESCHRÄNKUNGEN

Jeder Fonds der Gesellschaft unterliegt den Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen, wie sie in den OGAW-Verordnungen und den OGAW-Richtlinien der Zentralbank aufgeführt sind. Zusätzliche Beschränkungen, die einen Fonds betreffen, werden gegebenenfalls in dem betreffenden Zusatz aufgeführt.

1. Die Anlagen der Gesellschaft sind beschränkt auf:

- (a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die entweder zur amtlichen Notierung an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Nicht-Mitgliedstaat der Europäischen Union zugelassen sind oder die an einem anderen Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Nicht-Mitgliedstaat der Europäischen Union, der geregelt, regelmässig geöffnet, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist, gehandelt werden;
- (b) kürzlich ausgegebene Wertpapiere, die binnen eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem anderen Markt (wie oben beschrieben) zugelassen werden;
- (c) Geldmarktinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden;
- (d) Anteile von OGAW;
- (e) Anteile von AIF;
- (f) Einlagen bei Kreditinstituten und
- (g) Derivative Finanzinstrumente („**Derivative Finanzinstrumente**“).

2. Anlagebeschränkungen

- (a) Ein Fonds darf nicht mehr als zehn Prozent seines Nettoinventarwerts in andere als die in Absatz 1 genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren.
 - (b) Kürzlich ausgegebene, übertragbare Wertpapiere
- (1) Vorbehaltlich Absatz (2) soll eine verantwortliche Person nicht mehr als 10 % der Vermögenswerte eines OGAW in Sicherheiten anlegen, welche der Art entsprechen auf die Verordnung 68(1)(d) der OGAW-Verordnungen Anwendung findet,
- (2) Absatz (1) gilt nicht für eine Anlage durch eine verantwortliche Person in US-Sicherheiten, welche als „Rule 144A securities“ bekannt sind, vorausgesetzt, dass:
- (i) die entsprechenden Wertpapiere mit der Verpflichtung zur Registrierung der Sicherheiten bei der SEC innerhalb von 1 Jahr nach der Emission begeben wurden;
 - (ii) die Wertpapiere nicht illiquide sind, d.h. dass sie von dem Fond innerhalb von 7 Tagen zu dem Preis bzw. in etwa zu dem Preis, zu dem sie durch den Fond bewertet werden, realisiert werden können.
- (c) Ein Fonds darf höchstens zehn Prozent seines Nettoinventarwerts in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente investieren, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, jedoch darf der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in

die er jeweils mehr als fünf Prozent investiert, 40 Prozent seines Nettoinventarwerts nicht übersteigen.

- (d) Die Grenze von zehn Prozent (unter (c)) erhöht sich auf 25 Prozent im Fall von Anleihen, die von einem Kreditinstitut begeben werden, das seinen eingetragenen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat und laut Gesetz einer besonderen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Inhaber von Schuldverschreibungen unterliegt. Wenn ein Fonds mehr als fünf Prozent seines Nettoinventarwerts in diese von ein und demselben Emittenten begebenen Anleihen investiert, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 Prozent des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen.
- (e) Die Grenze von zehn Prozent (unter (c)) erhöht sich auf 35 Prozent, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, seinen Gebietskörperschaften, einem Nicht-Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem internationalen Organismus öffentlich-rechtlichen Charakters, dem mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden.
- (f) Die in (d) und (e) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen bei der Berechnung der in (c) angegebenen Grenze von 40% nicht berücksichtigt werden.
- (g) Ein Fonds darf höchstens 20 Prozent seines Nettoinventarwerts in Einlagen bei ein und demselben Kreditinstitut investieren.

Einlagen bei einzelnen Kreditinstituten - ausgenommen den Verordnung 7 der OGAW-Richtlinien der Zentralbank entsprechenden Kreditinstituten, -, die als zusätzliche liquide Mittel gehalten werden, dürfen nicht übersteigen:

- (i) 10 % Prozent des Nettoinventarwerts des Fonds; oder
- (ii) wo die Einlage von der Verwahrstelle vorgenommen werden, 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds.
- (h) Das Risikoengagement eines Fonds gegenüber der Gegenpartei bei einer Transaktion mit ausserbörslich gehandelten Derivaten (OTC-Derivate) darf fünf Prozent seines Nettoinventarwerts nicht übersteigen.
Im Falle von Kreditinstituten, die im EWR zugelassen sind, oder von Kreditinstituten, die in einem Unterzeichnerstaat (ausser einem EWR-Mitgliedsstaat) der Basler Eigenkapitalvereinbarung vom Juli 1988 zugelassen sind, erhöht sich diese Grenze auf zehn Prozent; oder bei Kreditinstituten, die in Jersey, Guernsey, der Isle of Man, Australien oder Neuseeland zugelassen wurde.
- (i) Ungeachtet der vorstehend in den Absätzen (c), (g) und (h) festgelegten Einzelobergrenzen darf eine Kombination aus Folgendem, das von ein und derselben Einrichtung begeben bzw. bei dieser getätigt wurde, 20 Prozent des Nettoinventarwerts eines Fonds nicht übersteigen:
 - (i) Anlagen in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten; und/oder
 - (ii) Einlagen; und/oder
 - (iii) Gegenpartei-Risikopositionen, die aus Transaktionen von OTC-Derivaten entstehen.
- (j) Die vorstehend in (c), (d), (e), (g), (h) und (i) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher darf das Engagement in ein und derselben Einrichtung 35 Prozent des Nettoinventarwerts des betreffenden Fonds nicht übersteigen.
- (k) Konzernunternehmen gelten für die Zwecke von (c), (d), (e), (g), (h) und (i) als Einzelemittenten. Es kann jedoch eine Grenze von 20 Prozent des Nettoinventarwerts für

Anlagen in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten innerhalb ein und desselben Konzerns angewendet werden.

- (1) Ein Fonds kann bis zu 100 Prozent des Nettoinventarwerts in unterschiedliche Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren, die von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, einem Nicht-EU-Mitgliedstaat oder internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.

Die einzelnen Emittenten werden der folgenden Liste entnommen:

- OECD-Regierungen (sofern die betreffenden Emissionen mit „Investment Grade“ bewertet sind);
- Regierung der Volksrepublik China;
- Regierung von Singapur;
- Regierung von Indien (sofern die Emittenten über ein Investment Grade Rating verfügen); Regierung von Brasilien (sofern die Emittenten über ein Investment Grade Rating verfügen);
- Europäische Investitionsbank;
- Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung;
- Internationale Finanz-Corporation;
- Internationaler Währungsfonds;
- Euratom;
- Asiatische Entwicklungsbank;
- Europäische Zentralbank;
- Europarat;
- Eurofima;
- Afrikanische Entwicklungsbank;
- Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (die Weltbank);
- Interamerikanische Entwicklungsbank;
- Europäische Union;
- Federal National Mortgage Association (Fannie Mae);
- Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac);
- Government National Mortgage Association (Ginnie Mae);
- Student Loan Marketing Association (Sallie Mae);
- Federal Home Loan Bank;
- Federal Farm Credit Bank;
- Tennessee Valley Authority; und
- Straight-A Funding LLC.

Ein Fonds muss Wertpapiere von mindestens sechs verschiedenen Emittenten halten, wobei die Wertpapiere von ein und demselben Emittenten 30 Prozent seines Nettoinventarwerts nicht übersteigen dürfen.

3. Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)

- (a) Ein Fonds darf auf konsolidierter Basis nicht mehr als zehn Prozent seines Nettoinventarwerts in Organismen für gemeinsame Anlagen investieren. Jeder Organismus für gemeinsame Anlagen darf nicht mehr als 10% seines Nettoinventarwerts in andere offene Organismen für gemeinsame Anlagen investieren.
- (b) Anlagen in Nicht-OGAW dürfen zusammen 30 Prozent des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen.
- (c) Wenn ein Fonds in Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen investiert, die direkt oder durch Delegation von der Anlageverwaltungsgesellschaft oder einer anderen

Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Anlageverwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10 Prozent der Stimmrechte oder des Kapitals verbunden ist, erhebt diese Anlageverwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft keine Zeichnungs-, Umtausch-, Anlageverwaltungs-, Verwaltungs-, Verwahrstelle- oder Rücknahmegebühren für die Anlage des Fonds in den Anteilen dieses anderen Organismus für gemeinsame Anlagen.

- (d) Wird aufgrund einer Anlage in den Anteilen eines anderen OGA für eine verantwortliche Person oder die Anlageverwaltungsgesellschaft eine Provision im Namen eines Fonds fällig (einschliesslich einer Retrozession), wird die verantwortliche Person sicherstellen, dass die entsprechende Provision in das Vermögen des Fonds eingezahlt wird.

4. Indexnachbildende Fonds

- (a) Ein Fonds kann bis zu 20 Prozent seines Nettoinventarwerts in Aktien und/oder Schuldtitel investieren, die von ein und derselben Einrichtung emittiert werden, wenn die Anlagepolitik des Fonds darin besteht, einen Index nachzubilden, der den in den OGAW-Richtlinien der Zentralbank genannten Kriterien entspricht und von der Zentralbank anerkannt ist.
- (b) Die in (a) genannte Grenze kann auf 35 Prozent erhöht und auf einen einzelnen Emittenten angewendet werden, wenn dies durch aussergewöhnliche Marktbedingungen gerechtfertigt ist.

5. Allgemeine Bestimmungen

- (a) Eine Investmentgesellschaft oder eine Verwaltungsgesellschaft, die in Verbindung mit allen von ihr verwalteten Einrichtungen für gemeinsame Anlagen handelt, darf mit Stimmrechten verbundene Anteile nicht in einem Umfang erwerben, der es ihr ermöglichen würde, einen erheblichen Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.
- (b) Ein Fonds darf höchstens erwerben:
 - (i) zehn Prozent der stimmrechtslosen Anteile ein und desselben Emittenten;
 - (ii) zehn Prozent der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
 - (iii) fünfundzwanzig Prozent der Anteile ein und desselben OGA; oder
 - (iv) zehn Prozent der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten.

Die vorstehend in (ii), (iii) und (iv) genannten Grenzen können zum Zeitpunkt des Erwerbs ausser Betracht bleiben, wenn sich zu diesem Zeitpunkt der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Wertpapiere nicht berechnen lässt.

- (c) Die vorstehenden Absätze 5(a) und 5(b) gelten nicht für:
 - (i) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
 - (ii) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Nicht-EU-Mitgliedsstaat begeben oder garantiert werden;
 - (iii) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört;

- (iv) Anteile, die ein Fonds am Kapital einer Gesellschaft eines Nicht-EU-Mitgliedstaates besitzt, die ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Staat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den Fonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Nicht-EU-Mitgliedstaates in ihrer Anlagenpolitik die in 2(c) bis 2(k), 3(a), 3(b), 5(a), 5(b), 5(d), 5(e) und 5(f) festgelegten Grenzen nicht überschreitet. Bei Überschreitung dieser Grenzen finden die nachstehenden Absätze 5(e) und 5(f) Anwendung;
- (v) von einem Fonds gehaltene Anteile am Kapital von Tochtergesellschaften, die im Niederlassungsland der Tochtergesellschaft lediglich und ausschliesslich für diese Investmentgesellschaft oder -gesellschaften Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf den Rückkauf von Anteilen auf Wunsch der Anteilinhaber ausüben.
- (d) Die im vorliegenden Verkaufsprospekt vorgesehenen Anlagebeschränkungen brauchen von Fonds bei der Ausübung von Bezugsrechten, die mit zu ihrem Vermögen gehörenden Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten verbunden sind, nicht eingehalten zu werden.
- (e) Die Zentralbank kann kürzlich zugelassenen Fonds gestatten, während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den Bestimmungen in (2(c) bis 2(l), 3(a), 3(b) 4(a) und 4(b) abzuweichen, sofern sie den Grundsatz der Risikostreuung beachten.
- (f) Werden die hierin genannten Grenzen aus Gründen, die ausserhalb der Kontrolle eines Fonds liegen, oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so hat der Fonds bei seinen Verkäufen als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber anzustreben.
- (g) Die Anlageverwaltungsgesellschaft darf keine Leerverkäufe tätigen von:
 - (i) Wertpapieren;
 - (ii) Geldmarktinstrumenten;
 - (iii) Anteilen an OGA; oder
 - (iv) derivativen Finanzinstrumenten.
- (h) Ein Fonds kann zusätzliche flüssige Mittel halten.

6. Derivative Finanzinstrumente

Fonds können in derivativen Finanzinstrumenten, die ausserbörslich „over-the-counter“ gehandelt werden (OTC-Derivate) investieren, sofern die folgenden Bestimmungen eingehalten werden:

- (a) Das Gesamtengagement eines Fonds (wie in den OGAW-Richtlinien der Zentralbank vorgeschrieben) im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten darf den gesamten Nettoinventarwert des Fonds nicht überschreiten.
- (b) Das Engagement in den Basiswerten von derivativen Finanzinstrumenten, einschliesslich in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten eingebetteten derivativen Finanzinstrumenten, darf in Kombination mit Positionen aus direkten Anlagen die in den OGAW-Richtlinien der Zentralbank aufgeführten Anlagegrenzen nicht überschreiten. (Diese Bestimmung gilt nicht bei indexbasierten derivativen Finanzinstrumenten, sofern der zugrunde liegende Index die in den OGAW-Richtlinien der Zentralbank aufgeführten Kriterien erfüllt).

- (c) Ein Fonds kann in derivative Finanzinstrumente investieren, die ausserbörslich gehandelt werden („OTC-Derivate“), wenn die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Zentralbank zugelassen wurden.
- (d) Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten unterliegen den von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen.

7. Kreditaufnahmebeschränkungen

Jeder Fonds kann kurzfristige Kredite aufnehmen, deren Betrag zehn Prozent seines Nettovermögens nicht übersteigt, sofern eine solche Kreditaufnahme nur vorübergehend erfolgt.

ANHANG II

VERZEICHNIS ANERKANNTER MÄRKTE

Mit Ausnahme von zulässigen Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren sind die Anlagen der Gesellschaft auf Wertpapiere beschränkt, die an den nachstehend aufgeführten Börsen und Märkten notiert sind oder gehandelt werden. Die Liste der anerkannten Märkte befindet sich in Übereinstimmung mit den aufsichtsrechtlichen Kriterien der OGAW-Richtlinien der Zentralbank. Die Zentralbank gibt keine Liste anerkannter Märkte heraus:

- (a) alle Börsen in Mitgliedstaaten der Europäischen Union;
- (b) eine Börse in den USA, in Kanada, Japan, Norwegen, der Schweiz, Australien, Neuseeland oder Hongkong;
- (c) alle Börsen, die in der folgenden Liste enthalten sind:
 - Argentinien - Bolsa de Comercio de Buenos Aires
 - Brasilien - Bolsa de Valores de Sao Paulo und Bolsa de Valores de Rio de Janeiro
 - Chile - Bolsa de Comercio de Santiago und Bolsa Electronica de Chile
 - China - Shanghai Securities Exchange und Shenzhen Stock Exchange
 - Indien - Mumbai Stock Exchange und National Stock Exchange of India
 - Indonesien - Jakarta Stock Exchange und Surabaya Stock Exchange
 - Israel - Tel-Aviv Stock Exchange
 - Korea - Korea Exchange
 - Malaysia - Bursa Malaysia
 - Mexiko - Bolsa Mexicana de Valores
 - Philippinen - Philippine Stock Exchange
 - Singapur - Singapore Stock Exchange
 - Südafrika - JSE Securities Exchange
 - Taiwan - Taiwan Stock Exchange
 - Thailand - Stock Exchange of Thailand
 - Türkei - Istanbul Stock Exchange
 - Vietnam - Vietnam Stock Exchange, Hanoi Stock Exchange und Ho Chi Minh City Securities Trading Center
- (d) der von den Mitgliedern der International Securities Market Association (ISMA) organisierte Markt;
- (e) der von den „eingetragenen Geldmarktinstituten“ geführte Markt, der in der Publikation „The Regulation of Wholesale Cash and OTC Derivatives Markets“ der Financial Services Authority beschrieben ist: (The Grey Paper);
- (f) AIM - der alternative Investmentmarkt im Vereinigten Königreich, der von der London Stock Exchange reguliert und betrieben wird;
- (g) der OTC-Markt in Japan, der von der Securities Dealers Association of Japan reguliert wird;
- (h) NASDAQ in den USA;
- (i) der Markt für US-Staatsanleihen, der von Primärhändlern geführt wird, die von der Federal Reserve Bank of New York beaufsichtigt werden;
- (j) der OTC-Markt in den USA, der von der National Association of Securities Dealers Inc. reguliert wird;

- (k) der französische Markt für „Titres de Créance Négociables“ (OTC-Markt für handelbare Schuldtitel);
- (l) NASDAQ Europe, ein kürzlich eingerichteter Markt, dessen allgemeines Liquiditätsniveau mitunter nicht dem Vergleich mit jenem standhält, das an etablierten Börsen anzutreffen ist; und
- (m) der OTC-Markt für kanadische Staatsanleihen, der von der Investments Dealers Association of Canada reguliert wird.

Diese Börsen und Märkte sind in der Satzung aufgeführt und entsprechen den Anforderungen der Zentralbank, die keine Liste der zugelassenen Märkte herausgegeben hat.

ANHANG III

LISTE DER UNTERVERWAHRSTELLEN

Land	Unterverwahrstelle
Argentinien	Citibank NA
Australien	BNP Paribas Securities Services S.C.A
Österreich	BNP Paribas Securities Services
Belgien	BP2S Paris
Brasilien	Banco BNP Paribas Brasil SA
Bulgarien	Unicreditbulbank A.D.
Kanada	RBC Dexia Investor Services
Chile	Banco de Chile
China	HSBC Shanghai
China	HSBC Shenzen
Kroatien	Bank Austria Creditanstalt AG
Zypern	BP2S Athens
Tschechische Republik	Raiffeisen Bank International AG
Dänemark	Nordea
Estland	SEB Bank
Finnland	Nordea Bank AB
Frankreich	BP2S Paris
Deutschland	BP2S Frankfurt
Griechenland	BP2S Athens
Hongkong	BP2S Hong Kong
Ungarn	BP2S Hungary
Indien	BNP Paribas Mumbai
Indien	Hong Kong and Shanghai Banking Corp Limited
Indonesien	HSBC Jakarta World Trade Centre
Irland	BP2S London
Israel	Citibank N.A., Israel
Israel	Bank Leumi Le-Israel B.M.
Italien	BP2S Milan
Japan	HSBC

Land	Unterverwahrstelle
Korea	HSBC Seoul
Lettland	SEB Banka
Litauen	SEB Bankas
Luxemburg	BP2S Luxemburg
Malaysia	HSBC Bank Malaysia Berhad
Malta	HSBC Bank Malta PLC
Mexiko	Banco Nacional de México (Citibanamex)
Niederlande	BP2S Paris
Neuseeland	BNP Paribas Securities Services S.C.A.
Norwegen	Nordea
Philippinen	HSBC Manila
Polen	BP2S Poland
Portugal	BP2S Paris
Rumänien	Citibank Europe PLC
Singapur	BNP Paribas Securities Services
Slowakei	Raiffeisen Bank International AG
Slowenien	Unicredit Banka Slovenija
Südafrika	Standard Bank of South Africa
Spanien	BP2S Madrid
Schweden	Skandinaviska Enskilda Banken AB
Schweden	Nordea Bank AB
Schweiz	BP2S Zurich
Taiwan	HSBC Limited
Thailand	HSBC Bangkok
Türkei	TEB Securities Services
Vereinigtes Königreich	BP2S London
Vereinigte Staaten	BNP Paribas New York Branch
Vietnam	HSBC

Impax Funds (Ireland) plc

(die „Gesellschaft“)

Eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die in Irland unter der Registernummer 393658 als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds errichtet wurde.

Impax Asian Environmental Markets (Ireland) Fund

(der „Fonds“)

ZUSATZ ZUM VERKAUFSPROSPEKT

18. Juni 2019

Dieser Zusatz ersetzt den Zusatz vom 19. September 2018 und alle vorherigen Zusätze. Impax Asian Environmental Markets (Ireland) Fund ist ein Fonds der Impax Funds (Ireland) plc, einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die gemäß den OGAW-Verordnungen als ein Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds errichtet wurde, in dem von Zeit zu Zeit verschiedene Fonds aufgelegt werden können. In diesem Zusatz werden zweiundzwanzig Anteilsklassen des Fonds angeboten, die Anteile der Klasse Sterling 'A', die Anteile der Klasse Euro 'A', die Anteile der Klasse US-Dollar 'A', die Anteile der Klasse Sterling 'B', die Anteile der Klasse Euro 'B', die Anteile der Klasse US-Dollar 'B', die thesaurierenden Anteile der Klasse Sterling 'M', die Anteile der Klasse Sterling 'S', die Anteile der Klasse Euro 'S', die Anteile der Klasse US-Dollar 'S', die Anteile der Klasse Sterling 'X', die Anteile der Klasse Euro 'X' und die Anteile der Klasse US-Dollar 'X'.

Die folgenden Anteile wurden zur Notierung im amtlichen Kursblatt und für den Handel am Main Securities Market der Euronext Dublin zugelassen: die thesaurierenden Anteile der Klasse Sterling 'A', die thesaurierenden Anteile der Klasse US-Dollar 'A' und die thesaurierenden Anteile der Klasse Sterling Dollar 'B'. Der Verwaltungsrat geht nicht davon aus, dass sich für diese Anteile ein aktiver Sekundärmarkt entwickelt. Es wurde keine Zulassung der Anteile an einer anderen Börse beantragt.

Weder die Aufnahme Anteile in das amtliche Kursblatt und zum Handel am Main Securities Market der Euronext Dublin noch die Genehmigung der für die Börsenzulassung erforderlichen Angaben gemäß den Zulassungsbestimmungen der Euronext Dublin stellt eine Garantie oder Erklärung der irischen Börse hinsichtlich der Kompetenz von Dienstleistungsanbietern oder einer anderen mit der Gesellschaft verbundenen Partei, der Angemessenheit der im Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen oder der Eignung der Gesellschaft für Anlagezwecke dar.

Eine Beschreibung der Impax Funds (Ireland) plc, ihres Managements und ihrer Verwaltung, der Besteuerung und der Risikofaktoren ist im Verkaufsprospekt enthalten.

Dieser Zusatz bezieht sich auf den Impax Asian Environmental Markets (Ireland) Fund.

Dieser Zusatz bildet einen Teil des Verkaufsprospekts und die in diesem Zusatz enthaltenen Informationen sollten im Kontext der und zusammen mit den im Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen gelesen werden. Die Verbreitung dieses Zusatzes ist nicht genehmigt, außer er wird begleitet von oder in Verbindung mit einem Exemplar des Verkaufsprospekts verteilt.

Eine Anlage im Fonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios bilden und eignet sich möglicherweise nicht für alle Anleger.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates der Gesellschaft, deren Namen auf Seite (iii) des Verkaufsprospekts aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Zusatz enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessenen Maßnahmen getroffen haben, um sich dessen zu vergewissern) entsprechen die in diesem Zusatz enthaltenen Angaben den Tatsachen, und es sind keine Elemente ausgelassen worden, die sich auf die Bedeutung dieser Angaben auswirken können.

Die Gesellschaft hat zurzeit drei weitere Fonds: Impax Environmentals Leaders (Ireland) Fund, Impax Global Equity Opportunities Fund und Impax Environmentals Leaders (Ireland) Fund.

Sofern nichts anderes angegeben ist, haben die im vorliegenden Zusatz verwendeten Begriffe dieselbe Bedeutung wie im Verkaufsprospekt.

INHALT

ABSCHNITT 1: ALLGEMEINES	66
Definitionen	66
Der Fonds	70
Anlageziel	70
Anlagepolitik	70
Anlagegelegenheit	70
Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen	71
Ausschüttungspolitik	71
Risikofaktoren	72
Besteuerung	73
Zeichnungen	73
Rücknahmen	74
Gründungskosten	74
Verwaltungsgebühr	75
Verwahrstellengebühr	75
ABSCHNITT 2: THESAURIERENDE ANTEILE DER KLASSE STERLING ‘A’	76
Definitionen	76
Angebot	76
Anlageverwaltungsgebühr	76
ABSCHNITT 3: AUSSCHÜTTENDE ANTEILE DER KLASSE STERLING ‘A’	77
Definitionen	77
Angebot	77
Anlageverwaltungsgebühr	77
ABSCHNITT 4: THESAURIERENDE ANTEILE DER KLASSE EURO ‘A’	78
Definitionen	78
Angebot	78

Anlageverwaltungsgebühr	78
ABSCHNITT 5: AUSSCHÜTTENDE ANTEILE DER KLASSE EURO ‘A’	79
Definitionen	79
Angebot	79
Anlageverwaltungsgebühr	79
ABSCHNITT 6: THESAURIERENDE ANTEILE DER KLASSE US-DOLLAR ‘A’	80
Definitionen	80
Angebot	80
Anlageverwaltungsgebühr	80
ABSCHNITT 7: AUSSCHÜTTENDE ANTEILE DER KLASSE US-DOLLAR ‘A’	81
Definitionen	81
Angebot	81
Anlageverwaltungsgebühr	81
ABSCHNITT 8: THESAURIERENDE ANTEILE DER KLASSE STERLING ‘B’	83
Definitionen	83
Angebot	83
Anlageverwaltungsgebühr	83
ABSCHNITT 9: THESAURIERENDE ANTEILE DER KLASSE EURO ‘B’	84
Definitionen	84
Angebot	84
Anlageverwaltungsgebühr	84
ABSCHNITT 10: THESAURIERENDE ANTEILE DER KLASSE US-DOLLAR ‘B’	85
Definitionen	85
Angebot	85
Anlageverwaltungsgebühr	85
ABSCHNITT 11: THESAURIERENDE ANTEILE DER KLASSE STERLING ‘M’	86
Angebot	86
Anlageverwaltungsgebühr	86

ABSCHNITT 12: THESAURIERENDE ANTEILE DER KLASSE STERLING ‘S’	87
Definitionen	87
Angebot	87
Anlageverwaltungsgebühr	87
ABSCHNITT 13: AUSSCHÜTTENDE ANTEILE DER KLASSE STERLING ‘S’	89
Definitionen	89
Angebot	89
Anlageverwaltungsgebühr	89
ABSCHNITT 14: THESAURIERENDE ANTEILE DER KLASSE EURO ‘S’	91
Definitionen	91
Angebot	91
Anlageverwaltungsgebühr	91
ABSCHNITT 15: AUSSCHÜTTENDE ANTEILE DER KLASSE EURO ‘S’	93
Definitionen	93
Angebot	93
Anlageverwaltungsgebühr	93
ABSCHNITT 16: THESAURIERENDE ANTEILE DER KLASSE US-DOLLAR ‘S’	95
Definitionen	95
Angebot	95
Anlageverwaltungsgebühr	95
ABSCHNITT 17: AUSSCHÜTTENDE ANTEILE DER KLASSE US-DOLLAR ‘S’	97
Definitionen	97
Angebot	97
ABSCHNITT 18: THESAURIERENDE ANTEILE DER KLASSE STERLING ‘X’	99
Definitionen	99
Angebot	99
Anlageverwaltungsgebühr	99

ABSCHNITT 1: ALLGEMEINES

Definitionen

Sofern der Kontext nichts anderes erfordert, gelten im gesamten Zusatz die folgenden Definitionen:

„Thesaurierende Anteilklassen“

bezeichnet die thesaurierenden Anteile der Klasse Sterling ‘A’, die thesaurierenden Anteile der Klasse Euro ‘A’, die thesaurierenden Anteile der Klasse US-Dollar ‘A’, die thesaurierenden Anteile der Klasse Sterling ‘B’, die thesaurierenden Anteile der Klasse Euro ‘B’, die thesaurierenden Anteile der Klasse US-Dollar ‘B’, die thesaurierenden Anteile der Klasse Sterling ‘M’, die thesaurierenden Anteile der Klasse Sterling ‘S’, die thesaurierenden Anteile der Klasse Euro ‘S’, die thesaurierenden Anteile der Klasse US-Dollar ‘S’, die thesaurierenden Anteile der Klasse Sterling ‘X’, die thesaurierenden Anteile der Klasse Euro ‘X’ und die thesaurierenden Anteile der Klasse US-Dollar ‘X’, in Bezug auf die vorgeschlagen wird, keine Dividenden zu zahlen;

„Asien-Pazifik-Region“

die Asien-Pazifik-Region, hauptsächlich China, Hongkong, Taiwan, Japan, Südkorea, Indien, Australien, Neuseeland, Singapur, Malaysia, die Philippinen und Thailand;

„Asien-Pazifik-Umweltunternehmen“

Unternehmen, die ihre Geschäftstätigkeit in erster Linie in der Asien-Pazifik-Region ausüben und die Produkte und Dienstleistungen liefern, die Lösungen für Umweltprobleme bieten oder die die Effizienz beim Einsatz natürlicher Ressourcen wie im Abschnitt „Anlagegelegenheit“ des Zusatzes beschrieben steigern;

„Ausschüttende Anteilklassen“

bezeichnet die ausschüttenden Anteile der Klasse Sterling ‘A’, die ausschüttenden Anteile der Klasse Euro ‘A’, die ausschüttenden Anteile der Klasse US-Dollar ‘A’, die ausschüttenden Anteile der Klasse Sterling ‘S’, die ausschüttenden Anteile der Klasse Euro ‘S’, die ausschüttenden Anteile der Klasse US-Dollar ‘S’, die ausschüttenden Anteile der Klasse Sterling ‘X’, die ausschüttenden Anteile der Klasse Euro ‘X’ und die ausschüttenden Anteile der Klasse US-Dollar ‘X’, für die vorgeschlagen wird, Dividenden zu zahlen;

„Umweltmärkte“

diejenigen Segmente in den Schlüsseldienstleistungsbranchen, die durch saubere oder effizientere Lösungen charakterisiert sind, insbesondere in den Bereichen alternative Energien, Energieeffizienz, Wasserinfrastruktur

und -technik, Schadstoffbekämpfung, Abfallmanagement und Abfalltechnik, Umweltunterstützungsdienstleistungen und Ernährung, Land- und Forstwirtschaft;

„Anteile der Klasse Euro ‘A’“

bezeichnet die thesaurierenden Anteile der Klasse Euro ‘A’ und die ausschüttenden Anteile der Klasse Euro ‘A’ im Fonds, die auf Euro lautet und sich in erster Linie an Institutionelle oder Privatpersonen richten, die mindestens den Gegenwert in Euro von 5.000 GBP (oder einen anderen Betrag, den der Verwaltungsrat nach seinem alleinigen Ermessen festlegen kann, in den Fonds investieren können;

„Anteile der Klasse Euro ‘B’“

bezeichnet die Anteilsklasse im Fonds, die auf Euro lautet und in erster Linie für die Zeichnung durch Anleger bestimmt ist, die mindestens den Gegenwert in Euro von 1.000 GBP (oder einen anderen Betrag, den der Verwaltungsrat nach seinem alleinigen Ermessen festlegen kann, in den Fonds investieren können;

„Anteile der Klasse Euro ‘S’“

bezeichnet die thesaurierenden Anteile der Klasse Euro ‘S’ und die ausschüttenden Anteile der Klasse Euro ‘S’ im Fonds, die auf Euro lautet und sich in erster Linie an Institutionelle oder Privatpersonen richten, die mindestens den Gegenwert in Euro von 20.000.000 GBP (oder einen anderen Betrag, den der Verwaltungsrat nach seinem alleinigen Ermessen festlegen kann, in den Fonds investieren können;

„Anteile der Klasse Euro ‘X’“

bezeichnet die thesaurierenden Anteile der Klasse Euro ‘X’ und die ausschüttenden Anteile der Klasse Euro ‘X’ im Fonds, die auf Euro lautet und sich in erster Linie an Institutionelle oder Privatpersonen richten, die mindestens den Gegenwert in Euro von 5.000 GBP (oder einen anderen Betrag, den der Verwaltungsrat nach seinem alleinigen Ermessen festlegen kann, in den Fonds investieren können;

„Euronext Dublin“

bezeichnet die Irish Stock Exchange plc, die als Euronext Dublin firmiert;

„Fonds“

bezeichnet Impax Asian Environmental Markets (Ireland) Fund, der zweiundzwanzig Anteilsklassen umfasst, Anteile der Klasse Sterling ‘A’, Anteile der Klasse Euro ‘A’, Anteile der Klasse US-Dollar ‘A’, Anteile der Klasse Sterling ‘B’, Anteile der Klasse Euro ‘B’, Anteile der Klasse US-Dollar ‘B’, thesaurierende Anteile der Klasse Sterling ‘M’, Anteile der Klasse Sterling ‘S’, Anteile der Klasse Euro ‘S’, Anteile der Klasse US-Dollar ‘S’, Anteile der Klasse Sterling ‘X’, Anteile der Klasse Euro ‘X’ und Anteile der Klasse US-Dollar ‘X’;

„Verkaufsprospekt“	bezeichnet den Verkaufsprospekt der Gesellschaft vom 19. September 2018 nebst allen Zusätzen und Änderungen;
„Rücknahmetermin“	bezeichnet jeden Geschäftstag;
„Anteile“	bezeichnet die Anteile der Klasse Sterling ‘A’, Anteile der Klasse Euro ‘A’, Anteile der Klasse US-Dollar ‘A’, Anteile der Klasse Sterling ‘B’, Anteile der Klasse Euro ‘B’, Anteile der Klasse US-Dollar ‘B’, thesaurierende Anteile der Klasse Sterling ‘M’, Anteile der Klasse Sterling ‘X’, Anteile der Klasse Euro ‘X’, Anteile der Klasse US-Dollar ‘X’, Anteile der Klasse Sterling ‘S’, Anteile der Klasse Euro ‘S’ und Anteile der Klasse US-Dollar ‘S’;
“Anteile der Klasse Sterling ‘A’”	bezeichnet die thesaurierenden Anteile der Klasse Sterling ‘A’ und die ausschüttenden Anteile der Klasse Sterling ‘A’ im Fonds, die auf Pfund Sterling lauten und sich in erster Linie an Institutionelle oder Privatpersonen richten, die mindestens den Gegenwert in Euro von 5.000 GBP (oder einen anderen Betrag, den der Verwaltungsrat nach seinem alleinigen Ermessen festlegen kann, in den Fonds investieren können;
“Anteile der Klasse Sterling ‘B’”	bezeichnet die thesaurierenden Anteile der Klasse Sterling ‘B’ im Fonds, die auf Pfund Sterling lauten und in erster Linie für die Zeichnung durch Anleger bestimmt ist, die mindestens 1.000 GBP (oder einen anderen Betrag, den der Verwaltungsrat nach seinem alleinigen Ermessen festlegen kann, in den Fonds investieren können;
„Thesaurierende Anteile der Klasse Sterling ‘M’“	bezeichnet die thesaurierenden Anteile der Klasse Sterling ‘M’ im Fonds, die auf Pfund Sterling lauten und ausschließlich zur Zeichnung durch die Anlageverwaltungsgesellschaft, mit ihr verbundene Unternehmen sowie durch ihre Mitarbeiter oder lediglich durch verbundene Unternehmen bestimmt sind;
„Anteile der Klasse Sterling ‘S’“	bezeichnet die thesaurierenden Anteile der Klasse Sterling ‘S’ und die ausschüttenden Anteile der Klasse Sterling ‘S’ im Fonds, die auf Pfund Sterling lauten und sich in erster Linie an Institutionelle oder Privatpersonen richten, die mindestens den Gegenwert in Euro von 20.000.000 GBP (oder einen anderen Betrag, den der Verwaltungsrat nach seinem alleinigen Ermessen festlegen kann, in den Fonds investieren können;
„Anteile der Klasse Sterling ‘X’“	bezeichnet die thesaurierenden Anteile der Klasse Sterling ‘X’ und die ausschüttenden Anteile der

	Klasse Sterling 'X' im Fonds, die auf Pfund Sterling lauten und sich in erster Linie an Institutionelle oder Privatpersonen richten, die mindestens den Gegenwert in Euro von 5.000 GBP (oder einen anderen Betrag, den der Verwaltungsrat nach seinem alleinigen Ermessen festlegen kann, in den Fonds investieren können);
„Zeichnungstermin“	bezeichnet jeden Geschäftstag;
„Zusatz“	bezeichnet den vorliegenden Zusatz;
„Anteile der Klasse US-Dollar 'A'“	bezeichnet die thesaurierenden Anteile der Klasse US-Dollar 'A' und die ausschüttenden Anteile der Klasse US-Dollar 'A' im Fonds, die auf US-Dollar lauten und in erster Linie für die Zeichnung durch Institutionelle oder Privatpersonen bestimmt sind, die mindestens den Gegenwert in US-Dollar von 5.000 GBP (oder einen anderen Betrag, den der Verwaltungsrat nach seinem alleinigen Ermessen festlegen kann, in den Fonds investieren können);
„Anteile der Klasse US-Dollar 'B'“	bezeichnet die thesaurierenden Anteile der Klasse US-Dollar 'B' im Fonds, die auf US-Dollar lauten und in erster Linie für die Zeichnung durch Anleger bestimmt ist, die mindestens den Gegenwert in US-Dollar von 1.000 GBP (oder einen anderen Betrag, den der Verwaltungsrat nach seinem alleinigen Ermessen festlegen kann, in den Fonds investieren können);
„Anteile der Klasse US-Dollar 'S'“	bezeichnet die thesaurierenden Anteile der Klasse US-Dollar 'S' und die ausschüttenden Anteile der Klasse US-Dollar 'S' im Fonds, die auf US-Dollar lauten und in erster Linie für die Zeichnung durch Institutionelle oder Privatpersonen bestimmt sind, die mindestens den Gegenwert in US-Dollar von 20.000.000 GBP (oder einen anderen Betrag, den der Verwaltungsrat nach seinem alleinigen Ermessen festlegen kann, in den Fonds investieren können);
„Anteile der Klasse US-Dollar 'X'“	bezeichnet die thesaurierenden Anteile der Klasse US-Dollar 'X' und die ausschüttenden Anteile der Klasse US-Dollar 'X' im Fonds, die auf US-Dollar lauten und in erster Linie für die Zeichnung durch Institutionelle oder Privatpersonen bestimmt sind, die mindestens den Gegenwert in US-Dollar von 5.000 GBP (oder einen anderen Betrag, den der Verwaltungsrat nach seinem alleinigen Ermessen festlegen kann, in den Fonds investieren können);
„Bewertungstag“	bezeichnet jeden Geschäftstag; und
„Bewertungszeitpunkt“	bezeichnet 23.59 Uhr irische Zeit am betreffenden Bewertungstag.

Der Fonds

Dieser Zusatz wird im Zusammenhang mit dem Angebot des Impax Asian Environmental Markets (Ireland) Fund herausgegeben, der zweiundzwanzig Anteilklassen umfasst, nämlich die Anteile der Klasse Sterling 'A', Anteile der Klasse Euro 'A', Anteile der Klasse US-Dollar 'A', Anteile der Klasse Sterling 'B', Anteile der Klasse Euro 'B', Anteile der Klasse US-Dollar 'B', thesaurierende Anteile der Klasse Sterling 'M', Anteile der Klasse Sterling 'X', Anteile der Klasse Euro 'X', Anteile der Klasse US-Dollar 'X', Anteile der Klasse Sterling 'S', Anteile der Klasse Euro 'S' und Anteile der Klasse US-Dollar 'S'; Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann von Zeit zu Zeit neue Anteilklassen im Fonds errichten, vorausgesetzt die Auflegung solcher neuen Anteilklassen wird der Zentralbank im Voraus mitgeteilt. Es wird kein separater Pool von Vermögenswerten für die einzelnen Anteilklassen gehalten.

Das Kapital des Fonds lautet auf Pfund Sterling.

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist die Erwirtschaftung eines langfristigen Kapitalwachstums durch ein von der Anlageverwaltungsgesellschaft antizipiertes rasches und nachhaltiges Wachstum in den ressourceneffizienten und umweltfreundlichen Märkten in bestimmten Ländern in der Asien-Pazifik-Region. Bei diesen Ländern handelt es sich in erster Linie um China, Hongkong, Taiwan, Japan, Südkorea, Indien, Australien, Neuseeland, Singapur, Malaysia, die Philippinen und Thailand.

Anlagepolitik

Die Anlageverwaltungsgesellschaft verfolgt das Anlageziel, indem sie sicherstellt, dass Anlagen überwiegend in börsennotierten Unternehmen getätigt werden, die ihre Geschäftstätigkeit in der Asien-Pazifik-Region ausüben und technologiebasierte Systeme, Produkte oder Dienstleistungen in der Asien-Pazifik-Region anbieten, nutzen, einführen oder diesbezügliche Beratung anbieten. Dabei handelt es sich insbesondere um Unternehmen aus den Bereichen alternative Energien, Energieeffizienz, Wasserinfrastruktur und -technik, Schadstoffbekämpfung, Abfallmanagement und Abfalltechnik, Umweltunterstützungsdienstleistungen und Ernährung, Land- und Forstwirtschaft. Anlagen erfolgen nur auf „Long-only-Basis“ und in erster Linie in Aktienwerte. Es wird erwartet, dass der Fonds eine hohe annualisierte Volatilität aufweisen wird, die annualisierte Volatilität des Fonds wird aber voraussichtlich 25 % nicht übersteigen.

Aktiengebundene Schuldtitel

Der Fonds kann aktiengebundene Schuldtitel verwenden, um wirtschaftlich ein Engagement an zugrunde liegenden Aktien oder Wertpapieren zu bieten, wenn eine direkte Anlage in diese Aktien oder Wertpapiere für nicht durchführbar oder nicht für im besten Interesse des Fonds erachtet wird. Insbesondere geht die Anlageverwaltungsgesellschaft davon aus, dass die Anlagen des Fonds Partizipationsscheine beinhalten, um wirtschaftlich an Aktien und Wertpapieren der indischen und chinesischen „A“-Aktienmärkte teilzuhaben. Partizipationsscheine sind aktiengebundene Schuldverschreibungen, die von einem beauftragten Broker, typischerweise mit einer dreijährigen Laufzeit ausgestellt und in US-Dollar ausgewiesen werden, ausschließlich ein rein langfristiges Risiko für die zugrunde liegenden Wertpapiere darstellen und über Euroclear und nach täglicher Berechnung zu Marktpreisen übertragen werden. Aus den zugrunde liegenden Wertpapieren bezogene Dividenden oder Kapitalgewinne werden an die Inhaber der Partizipationsscheine gezahlt. Durch den Einsatz von Partizipationsscheinen kommt es zu keiner Hebelung des Fonds.

Profil eines typischen Anlegers

Ein typischer Anleger im Fonds kann ein Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont sein, der eine Anlage im Fonds als eine geeignete Möglichkeit zum Erhalt einer Gesamtrendite durch Kapitalwachstum und laufendem Ertrag über ein Engagement in erster Linie in Aktienwerte sieht.

Anlagegelegenheit

Die Anlageverwaltungsgesellschaft wird das Vermögen des Fonds gemäß dem Anlageziel und unter Einhaltung der in Anhang I des Verkaufsprospekts beschriebenen Anlagebeschränkungen investieren. Das Portfolio wird überwiegend Unternehmen enthalten, die in Umweltmärkten tätig sind und deren Aktien an anerkannten

Märkten in der Asien-Pazifik-Region notiert sind. Darüber hinaus kann der Fonds von Zeit zu Zeit in Unternehmen investieren, die nicht notiert sind, jedoch vor der Börseneinführung stehen, wobei derartige Anlagen zehn Prozent des Nettoinventarwert des Fonds nicht überschreiten dürfen. Allerdings wird derzeit nicht beabsichtigt, diese Strategie zu verfolgen.

Nach Überzeugung der Anlageverwaltungsgesellschaft sind Asien-Pazifik-Umweltunternehmen gut positioniert, um einer rasch steigenden Nachfrage nach Umweltprodukten und -dienstleistungen in der Asien-Pazifik-Region gerecht zu werden, und geht davon aus, dass ein aktiv gemanagtes Portfolio aus Asien-Pazifik-Umweltunternehmen mittel- bis langfristig eine Outperformance gegenüber globalen Aktien als auch dem Korb allgemeiner Aktien in der Asien-Pazifik-Region erzielen wird.

Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen

Der Fonds unterliegt den in Anhang I des Verkaufsprospekts dargelegten Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen. Der Fonds hat derzeit nicht die Absicht, in Einrichtungen für gemeinsame Anlagen oder in derivativen Finanzinstrumenten (sei es zu Anlagezwecken oder zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung) anzulegen oder zu irgendeinem Zweck Devisentermingeschäfte zu verwenden.

Falls der Fonds beschließt, in derivative Finanzinstrumente (sei es zu Anlagezwecken oder zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung) zu investieren, führt dies zu einer Änderung der Anlagepolitik, dieser Zusatz wird entsprechend aktualisiert und zuerst die Zustimmung der Anteilinhaber eingeholt. Zusätzlich setzt die Anlageverwaltungsgesellschaft einen Risikomanagementprozess ein, der es ihr ermöglicht, die mit derivativen Finanzinstrumenten verbundenen Risiken genau zu überwachen, zu steuern und zu bewerten. Genaue Angaben zu diesem Verfahren werden der Zentralbank übermittelt. Die Anlageverwaltungsgesellschaft wird keine Derivate einsetzen, die nicht im Risikomanagementverfahren enthalten sind, bis der Zentralbank ein überarbeitetes Risikomanagementverfahren vorgelegt und dieses von ihr genehmigt wurde. Die Anlageverwaltungsgesellschaft wird auf Verlangen der Anteilinhaber zusätzliche Informationen zu den von der Anlageverwaltungsgesellschaft angewendeten Risikomanagementmethoden einschließlich der angewendeten quantitativen Grenzen sowie zu den jüngsten Entwicklungen der Risiko- und Renditemerkmale der Hauptanlegerkategorien eines Fonds zur Verfügung stellen.

Ausschüttungspolitik

Thesaurierende Anteile

Die Verwaltungsratsmitglieder gehen nicht davon aus, für die thesaurierenden Anteilsklassen eine Dividende zu zahlen. Alle Erträge und Gewinne des Fonds, die den thesaurierenden Anteilsklassen zuzurechnen sind, werden zugunsten dieser Anteilsklassen vereinnahmt und im Nettoinventarwert der betreffenden Anteilsklassen ausgewiesen.

Ausschüttende Anteile

Die Verwaltungsratsmitglieder beabsichtigen eine halbjährliche Ausschüttung der den ausschüttenden Anteilsklassen zuzurechnenden Erträge des Fonds an die Anteilinhaber. Die Erträge für diese Zwecke bestehen aus den Nettoerträgen (Erträge abzüglich Kosten), die den ausschüttenden Anteilsklassen des Fonds zuzurechnen sind.

In diesem Fall werden die ausschüttenden Anteilsklassen am ersten Geschäftstag nach dem Jahresende und dem Halbjahresende, für die eine Dividende beschlossen wird, „ex-Dividende“ gehen. Dementsprechend wird jede Anlage in eine ausschüttende Anteilsklasse nach diesem Datum nicht von der Dividendenzahlung für die Vorperiode profitieren. Die Schlussdividende ist an die Anteilinhaber der ausschüttenden Anteilsklassen zahlbar, die am 31. Dezember dieses Jahres bei Geschäftsschluss im Register der Anteilinhaber eingetragen sind, und wird am oder vor dem 30. April des Folgejahres ausgezahlt. Die Zwischendividende ist an die Anteilinhaber der ausschüttenden Anteilsklassen am 30. Juni eines jeden Jahres zahlbar und wird am oder vor dem 31. Oktober dieses Jahres ausgezahlt. Für den Fall, dass einer der oben genannten Termine kein Geschäftstag ist, gilt der nächste unmittelbar folgende Geschäftstag als relevantes Datum.

Sofern Anteilinhaber der ausschüttenden Anteilsklassen keine andere Wahl treffen, werden alle Ausschüttungen in bar auf das von den Anteilhabern auf dem Antragsformular angegebene Konto ausgezahlt. Anteilinhaber können sich schriftlich an den Administrator wenden, um zu beantragen, dass ihre Ausschüttung für den Erwerb

weiterer Anteile der betreffenden ausschüttenden Anteilklassen (oder Bruchteile davon) verwendet wird. Die Anteilinhaber müssen eine solche Wahl auf einem Originalformular einreichen, das von einem entsprechenden Zeichnungsberechtigten des Anteilinhaberkontos unterzeichnet ist.

Jede Dividende, die nach 12 Jahren ab dem Zeitpunkt ihrer erstmaligen Fälligkeit nicht eingefordert wird, verfällt automatisch und geht an den Fonds zurück, ohne dass eine Erklärung oder sonstige Maßnahme des Verwaltungsrats, des Fonds oder des Anlageverwalters erforderlich ist.

Risikofaktoren

Die Anleger werden auf die im Verkaufsprospekt dargelegten Risikofaktoren sowie auf die folgenden zusätzlichen Risikofaktoren hingewiesen:

Mit der Asien-Pazifik-Region verbundene Risikofaktoren

Anleger in Schwellenländern sollten sich bewusst sein, dass bestimmte Länder in der Asien-Pazifik-Region raschen Wechseln unterliegen, und dass die in diesem Dokument enthaltenen Informationen relativ schnell veraltet sein können. Dementsprechend sollten Anleger besondere Sorgfalt bei der Bewertung der damit verbundenen Risiken walten lassen und müssen für sich selbst entscheiden, ob diese Anlage angesichts dieser Risiken für sie geeignet ist. Im Allgemeinen sind Anlagen in Schwellenländern nur für fachkundige Anleger geeignet, die sich der Bedeutung der damit verbundenen Risiken voll bewusst sind. Anlegern wird dringend geraten, vor einer Anlage ihre eigenen Rechts- und Finanzberater zu konsultieren. Insbesondere in bestimmten Ländern, in denen der Fonds Anlagen vorschlägt:

- (a) können Liquiditäts- und Abwicklungsrisiken größer als in Westeuropa und den USA sein;
- (b) bieten Rechnungslegungsstandards möglicherweise nicht den Umfang an Aktionärsschutz, der im Allgemeinen international gelten würde;
- (c) können nationale Vorschriften die ausländischen Anlegern zur Verfügung stehenden Anlagegelegenheiten beschränken, u. a. Beschränkungen in Bezug auf Anlagen in Emittenten oder Branchen, mit denen empfindliche nationale Interessen verbunden sind;
- (d) bleiben die fiskal- und geldpolitischen Systeme relativ unterentwickelt, und dies kann Auswirkungen auf die Stabilität der Wirtschaft und der Finanzmärkte dieser Länder haben;
- (e) kann es erhebliche Einschränkungen in Bezug auf die Fähigkeit des Fonds zur Rückführung von Anlageerträgen, Kapital oder den Erlösen aus Wertpapierverkäufen geben;
- (f) können Vermögenswerte höheren politischen und/oder aufsichtsrechtlichen Risiken unterliegen, die bestehenden wirtschaftlichen und rechtlichen Strukturen können weniger vielfältig und ausgereift sein, und politische und aufsichtsrechtliche Systeme können weniger stabil als die etablierter Länder sein. Insbesondere der Rechtsschutz gegen Marktmanipulation und Insiderhandel ist in einigen Ländern in der Asien-Pazifik-Region weniger entwickelt und wird weniger strikt durchgesetzt als in den USA und westeuropäischen Ländern, und bestehende Gesetze und Vorschriften können uneinheitlich angewandt werden, was Unregelmäßigkeiten bei der Durchsetzung zur Folge hat.

Obwohl die Anlageverwaltungsgesellschaft diese Faktoren beim Treffen von Anlageentscheidungen berücksichtigt, kann nicht garantiert werden, dass der Fonds diese Risiken vermeiden kann.

Anlagen in Branchen in der Asien-Pazifik-Region gehen mit speziellen Risiken einher:

- Die staatliche Liberalisierung von Schlüsseldienstleistungen und zusätzliche Umweltgesetzgebung können ausbleiben oder sich verzögern oder nicht in erwarteter Weise erfolgen.
- Die Technologiekosten in den Umweltmärkten können unter Umständen nicht weiter fallen oder nicht wettbewerbsfähig bleiben.

- Die Performance von in Umweltmärkten tätigen Asien-Pazifik-Unternehmen dürfte beeinträchtigt werden, falls Investitionsausgaben in Bezug auf Industrie und Versorgung seitens ihrer Kunden nachlassen sollten oder verschoben werden, was sich wiederum auf die Energiepreise auswirkt.
- Das Fondsportfolio kann erst kürzlich gegründete Unternehmen und Unternehmen enthalten, deren Zukunft von einer breiten Akzeptanz ihrer Produkte und Dienstleistungen abhängig ist.

Partizipationsscheine

Der Fonds kann in Partizipationsscheine investieren, um wirtschaftlich ein Engagement an zugrunde liegenden Aktien oder Wertpapieren zu bieten, wenn dies für im besten Interesse des Fonds oder eine direkte Anlage in diese Aktien oder Wertpapiere für nicht durchführbar erachtet wird. Die Gesellschaft ist einem Verlustrisiko ausgesetzt, welches sich auf den Ausfall oder die Insolvenz eines der Emittenten der Partizipationsscheine begründet.

Verwahrrisiko

Da der Fonds in Märkte investieren kann, die bezüglich Verwahr- oder Abwicklungssystemen nicht vollständig entwickelt sein können, kann das Vermögen des Fonds, das in solchen Märkten gehandelt und erforderlichenfalls Unterdepotbanken anvertraut wird, Risiken ausgesetzt sein, für die die Verwahrstelle unter diesen Umständen nicht haftbar gemacht werden kann.

Besteuerung

Jede Änderung der steuerlichen Behandlung des Fonds oder der Steuergesetzgebung kann den Wert der vom Fonds gehaltenen Anlagen und die Rendite für die Anleger beeinträchtigen. Potenzielle Anleger und Anteilhaber sollten beachten, dass die hierin enthaltenen Aussagen zur Besteuerung auf Empfehlungen beruhen, die der Verwaltungsrat hinsichtlich der derzeit geltenden gesetzlichen Vorschriften und Praktiken im jeweiligen Land zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des vorliegenden Zusatzes erhalten hat. Wie bei allen Anlagen kann nicht zugesichert werden, dass die Besteuerungsgrundlage oder die geplante Besteuerungsgrundlage zum Zeitpunkt der Tötung einer Anlage in dem Fonds auf unbestimmte Zeit fortbesteht. Potenzielle Anleger werden auf die Steuerrisiken in Verbindung mit Anlagen in dem Fonds hingewiesen. Siehe die Abschnitte „Besteuerung – Vereinigtes Königreich“ und „Besteuerung – Irland“ im Verkaufsprospekt.

Zeichnungen

Zeichnungen für jede Klasse sollten in der Währung erfolgen, auf die die jeweilige Anteilsklasse lautet. In ausländischer Währung gezeichnete Beträge werden zu dem Kurs (offiziell oder nicht), den die Verwaltungsstelle jeweils für angemessen hält, in die Denominationswährung der jeweiligen Anteilsklasse umgerechnet.

Die Anteile können an jedem Zeichnungsdatum zu dem dann gültigen Nettoinventarwert gezeichnet werden. Antragsteller müssen bei Erstzeichnung von Anteilen des Fonds den jeweiligen Mindestanlagebetrag und im Falle eines Antrags auf Zeichnung zusätzlicher Anteile den Mindestfolgeanlagebetrag zeichnen, die in diesem Zusatz angegeben sind.

Im Fall einer Erstzeichnung muss das ausgefüllte Antragsformular bis spätestens 12.00 Uhr (Ortszeit Dublin) am betreffenden Zeichnungstermin bei der Verwaltungsstelle eingegangen sein. Das Antragsformular ist per Post, Übergabe, Telefax oder durch andere elektronische Übermittlung, welche die Verwaltungsstelle zur Verfügung stellt (mit Nachsendung des Originals des Antragsformulars zusammen mit den entsprechenden Nachweisen für die Prüfungen zur Verhinderung von Geldwäscherei unmittelbar danach), an die Verwaltungsstelle zu senden.

Anträge auf Folgeanlagen müssen per Post, Auslieferung, Telefax oder andere elektronische Mittel, die durch die Verwaltungsstelle angegeben sind, an die Verwaltungsstelle in einem ausgefüllten Zeichnungsantrag (der auf Anfrage bei der Verwaltungsstelle oder bei dem UK Facilities Agent bezogen werden kann) so abgesandt werden, dass sie spätestens um 12.00 Uhr (Ortszeit Dublin) am entsprechenden Zeichnungstag, an dem die Anteile gekauft werden sollen, eingehen. Anteile werden zu dem am entsprechenden Zeichnungstag berechneten

Nettoinventarwert gekauft. Zeichnungsgelder müssen innerhalb von drei Geschäftstagen unmittelbar nach dem betreffenden Zeichnungstermin eingehen.

Antragsformulare oder Zeichnungsanträge, die nicht bis 12.00 Uhr (Ortszeit Dublin) am Zeichnungstermin eingegangen sind, oder falsch ausgefüllte Antragsformulare oder Zeichnungsanträge werden nach dem Ermessen des Verwaltungsrats zurückbehalten und am nächstfolgenden Zeichnungstermin bzw. an dem Tag, an dem ein korrekt ausgefülltes Antragsformular bzw. ein solcher Zeichnungsantrag bei der Verwaltungsstelle eingeht, bearbeitet. Der Verwaltungsrat kann diese Frist nach eigenem Ermessen generell oder in Bezug auf jede einzelne Zeichnung, jedoch nur unter außergewöhnlichen Umständen, aussetzen, wenn die Anträge vor dem Bewertungszeitpunkt für diesen bestimmten Tag eingehen.

Rücknahmen

Anteile können nach Wahl des Anteilinhabers an jedem Rücknahmetermin außer unter den im vorliegenden Zusatz und im Verkaufsprospekt dargelegten Umständen zurückgenommen werden. Nach dem betreffenden Stichtag können Anteile an jedem Rücknahmetermin zum Nettoinventarwert zurückgenommen werden. Rücknahmeverlangen können per Post, Übergabe, Telefax oder durch andere elektronische Übermittlung, welche die Verwaltungsstelle zur Verfügung stellt (mit schnellstmöglicher Nachsendung des Originals) mittels eines ausgefüllten Rücknahmeantrags (der auf Antrag von der Verwaltungsstelle oder dem UK Facilities Agent erhältlich ist) an die Verwaltungsstelle erfolgen und müssen bis spätestens 12.00 Uhr (Ortszeit Dublin) an dem betreffenden Rücknahmetermin, an dem die Anteile zurückgenommen werden sollen, eingegangen sein. Anteile werden zu dem am betreffenden Rücknahmetermin berechneten Nettoinventarwert zurückgenommen. Der Verwaltungsrat kann diese Frist generell oder in Bezug auf spezifische Zeichnungen nach eigenem Ermessen, jedoch nur unter außergewöhnlichen Umständen aussetzen, sofern die Anträge vor dem Bewertungszeitpunkt für diesen Tag eingegangen sind.

Rücknahmeanträge, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht eingegangen sind, werden zurückbehalten und am nächstfolgenden Rücknahmetermin bearbeitet. Nach eigenem Ermessen des Verwaltungsrats wird ein Antrag auf teilweise Rücknahme von Anteilen abgelehnt bzw. der Bestand wird vollständig zurückgenommen, wenn infolge einer solchen teilweisen Rücknahme der Gesamtnettoinventarwert der von dem Anteilinhaber gehaltenen Anteile unter den in dem betreffenden Abschnitt des vorliegenden Zusatzes genannten Mindestbestand fallen würde.

Die Abwicklung von Rücknahmen erfolgt normalerweise durch telegraphische Überweisung oder eine andere Form der Banküberweisung auf das im Antragsformular angegebene Konto des Anteilinhabers (auf Risiko des Anteilinhabers) innerhalb von drei Geschäftstagen ab dem Rücknahmetermin, an dem der Rücknahmeantrag bearbeitet wurde. Es werden keine Zahlungen an Dritte durchgeführt.

Rücknahmeerlöse werden nicht gezahlt, wenn zuvor nicht ein Originalantragsformular von dem Anleger eingegangen ist. Es erfolgt keine Zahlung von Rücknahmeerlösen aus diesem Bestand, bis das Originalantragsformular des Anteilinhabers und sämtliche von der Verwaltungsstelle benötigten Unterlagen einschließlich der Unterlagen im Zusammenhang mit den Verfahren zur Verhinderung der Geldwäsche eingegangen sind. Sämtliche Änderungen an den eingetragenen Angaben und Zahlungsanweisungen eines Anlegers können nur nach Erhalt der Originaldokumente vorgenommen werden. Rücknahmeanträge werden nur gestützt auf per Fax übermittelte Instruktionen ausgeführt und die Zahlung erfolgt nur auf das registrierte Bankkonto.

Wie im Verkaufsprospekt dargelegt, behält sich der Verwaltungsrat außerdem das Recht vor, alle von einem Anteilinhaber gehaltenen Anteile zwangsweise zurückzunehmen, wenn der gesamte Nettoinventarwert der von dem Anteilinhaber gehaltenen Anteile geringer ist als der im vorliegenden Zusatz angegebene Mindestanlagebetrag. Vor einer solchen zwangsweisen Rücknahme von Anteilen muss die Verwaltungsstelle die Anteilinhaber schriftlich informieren und ihnen eine Frist von dreißig Tagen einräumen, um zusätzliche Anteile zu kaufen, damit der geforderte Mindestanlagebetrag erreicht wird.

Gründungskosten

Die Gebühren und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Gründung des Fonds, die Kosten im Zusammenhang mit der Notierung der Anteile des Fonds an der Euronext Dublin, der Erstellung und Veröffentlichung des Verkaufsprospekts und alle mit verbundenen Rechtskosten und Auslagen überschritten 35.000 EUR nicht. Diese Aufwendungen werden in der Bilanz der Gesellschaft über die ersten 60 Monate der

Geschäftstätigkeit des Fonds linear abgeschrieben. Obgleich dies nicht den in Irland und dem Vereinigten Königreich geltenden allgemein anerkannten Grundsätzen der Rechnungslegung entsprach, war der Verwaltungsrat der Auffassung, dass eine solche Abschreibung gegenüber den Anlegern fair und angemessen ist.

Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsstelle hat Anspruch auf eine vom Fonds zu zahlende jährliche Gebühr, welche 0,04% des Nettoinventarwertes des Fonds nicht übersteigt. Die Verwaltungsstelle erhält eine jährliche Mindestgebühr von insgesamt 24.000 GBP (ggf. zuzgl. MwSt.). Die Gebühren fallen täglich an und werden monatlich rückwirkend gezahlt. Darüber hinaus hat die Verwaltungsstelle Anspruch auf die Zahlung von Gebühren für ihre Tätigkeit als Register- und Transferstelle sowie von Transaktionsgebühren (die zu den marktüblichen Sätzen berechnet werden) auf der Grundlage vom Fonds durchgeführter Transaktionen, der Anzahl der von der Verwaltungsstelle vorgenommenen Zeichnungen, Rücknahmen, Umtausche und Übertragungen von Anteilen sowie der für Dienstleistungen für die Anteilhaber der Gesellschaft aufgewendeten Zeit, und schließlich auf die Erstattung von betrieblichen Aufwendungen. Die Verwaltungsstelle hat außerdem Anspruch auf Rückerstattung aller Auslagen, die ihr im Zusammenhang mit dem Fonds entstanden sind, einschließlich angemessener Gebühren für Rechtsberatung (zu der die Anlageverwaltungsgesellschaft ihre Zustimmung erteilt hat), Post, Telekommunikationsgebühren und sonstiger Aufwendungen.

Verwahrstellengebühr

Die Verwahrstelle hat Anspruch auf eine jährliche Gebühr, die aus dem Nettovermögen des Fonds bezahlt und für jeden Handelstag anfällt und berechnet wird, monatlich nachträglich gezahlt wird und 0,0175 % des Nettoinventarwertes des Fonds (ggf. zuzgl. MwSt.) beträgt, vorbehaltlich einer jährlichen Mindestgebühr von 20.000 €. Die Verwahrstelle hat ebenfalls Anspruch auf Hinterlegungsgebühren, einschließlich Unterdepotbankgebühren (die zu den üblichen kaufmännischen Sätzen berechnet werden) sowie auf vereinbarte Transaktionsgebühren (zu den üblichen kaufmännischen Sätzen) und andere Auslagen aus dem Vermögen des Fonds (ggf. zuzgl. MwSt.).

Sonstige Gebühren und Aufwendungen des Fonds sind im Abschnitt „**Gebühren und Aufwendungen**“ auf Seite 16 des Verkaufsprospekts ausgeführt. Die Gebühren und Aufwendungen gelten für den Fonds, soweit in diesem Zusatz nichts anderes bestimmt wurde.

Zahlstelle

Lokale Gesetze/Regelungen in Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums können verlangen, dass Zahlstellen ernannt werden und von solchen Stellen Konten geführt werden, über die Zeichnungs- und Rücknahmebeträge gezahlt werden können. Anteilhaber, die es vorziehen oder durch lokale Vorschriften verpflichtet sind, die Zahlung von Zeichnungs- oder Rücknahmegeldern über ein zwischengeschaltetes Unternehmen (z. B. über eine Unter-Vertriebsstelle oder einen Vertreter in einer lokalen Rechtsordnung) statt direkt an die Verwahrstelle der Gesellschaft zu leisten, tragen ein Kreditrisiko gegenüber dem zwischengeschalteten Unternehmen für (a) Zeichnungsgelder vor der Überweisung dieser Gelder an die Verwahrstelle auf Rechnung des maßgeblichen Fonds und (b) für die Auszahlung von Rücknahmegeldern durch diese zwischengeschalteten Unternehmen an den betreffenden Anleger.

Gebühren und Aufwendungen von Zahlstellen, zu branchenüblichen Sätzen, werden vom maßgeblichen Fonds getragen und sind der bzw. den Anteilklassen zuzuordnen, für die die Zahlstelle bestellt wurde. Die an die Zahlstellen zu zahlenden Gebühren, die auf dem Nettoinventarwert basieren, werden nur aus dem Nettoinventarwert des betreffenden Fonds gezahlt, der der/den betreffenden Klasse(n) zuzurechnen ist, wobei alle Anteilhaber dieser Klasse(n) berechtigt sind, die Dienstleistungen der Zahlstellen in Anspruch zu nehmen.

Zahlstellen können in einem oder mehreren Ländern bestellt werden.

ABSCHNITT 2: THESAURIERENDE ANTEILE DER KLASSE STERLING ‘A’

Definitionen

Sofern der Kontext nichts anderes erfordert, gelten im gesamten Abschnitt des Zusatzes die folgenden Definitionen:

„Mindestbestand“	bezeichnet in Bezug auf die thesaurierenden Anteile der Klasse Sterling ‘A’ einen Mindestbestand von 5.000 GBP oder einen ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrag;
„Mindestanlagebetrag“	bezeichnet in Bezug auf die thesaurierenden Anteile der Klasse Sterling ‘A’ einen Mindestanlagebetrag von 5.000 GBP oder einen ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrag;
„Mindestfolganlagebetrag“	bezeichnet in Bezug auf die thesaurierenden Anteile der Klasse Sterling ‘A’ einen Mindestfolganlagebetrag von 1.000 GBP oder einen ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrag.

Angebot

Die Anteile können in der in Abschnitt 1 des vorliegenden Dokuments dargelegten Weise gezeichnet werden. Anleger müssen im Falle einer Erstzeichnung in den Fonds mindestens den Mindestzeichnungsbetrag zeichnen, und bestehende Anteilinhaber müssen mindestens den Mindestfolganlagebetrag zeichnen.

Wenn der gezeichnete Betrag für thesaurierende Anteile der Klasse Sterling ‘A’ nicht einer ganzen Zahl von thesaurierenden Sterling ‘A’-Anteilen entspricht, können Bruchteile von thesaurierenden Sterling ‘A’-Anteilen ausgegeben werden, die auf die dritte Dezimalstelle gerundet werden.

Außer im Falle ungewöhnlicher Handelsaktivitäten (d.h. im Falle anhaltender Nettozeichnungen oder Nettorücknahmen) hat der Verwaltungsrat nicht die Absicht, eine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühr zu erheben, um Gebühren, Abgaben und sonstige Kosten im Zusammenhang mit dem Kauf oder Verkauf der zugrunde liegenden Anlagen des Fonds zu decken.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäß den Bestimmungen des Anlageverwaltungsvertrags zahlt der Fonds an die Anlageverwaltungsgesellschaft an dem betreffenden Bewertungstag eine Gebühr von einem Prozent pro Jahr des Nettoinventarwerts der thesaurierenden Sterling ‘A’-Anteile. Die Anlageverwaltungsgebühr wird täglich berechnet und ist monatlich rückwirkend zahlbar (und anteilig für geringere Zeiträume). Die Gesellschaft ersetzt dem Anlageverwalter alle von diesem verauslagten Kosten (einschließlich der darauf angefallenen Umsatzsteuer). Zu solchen verauslagten Kosten gehören auch Transaktionskosten, sofern diese zu normalen und handelsüblichen Sätzen berechnet werden und dem Anlageverwalter im Rahmen der Erfüllung seiner Pflichten aus dem Anlagenverwaltungsvertrag entstehen.

ABSCHNITT 3: AUSSCHÜTTENDE ANTEILE DER KLASSE STERLING ‘A’

Definitionen

Sofern der Kontext nichts anderes erfordert, gelten im gesamten Abschnitt des Zusatzes die folgenden Definitionen:

„Stichtag“	bezeichnet den 17. Dezember 2019 oder den früheren oder späteren Termin, den der Verwaltungsrat nach Mitteilung an die Zentralbank nach seinem alleinigen Ermessen festlegen kann;
„Erstausgabe“	bezeichnet die Erstausgabe der ausschüttenden Anteile der Klasse Sterling ‘A’ im Fonds, die am 28. Juni 2019 beginnt und am Stichtag endet;
„Mindestbestand“	bezeichnet in Bezug auf die ausschüttenden Anteile der Klasse Sterling ‘A’ einen Mindestbestand von 5.000 GBP oder einen ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrag;
„Mindestanlagebetrag“	bezeichnet in Bezug auf die ausschüttenden Anteile der Klasse Sterling ‘A’ einen Mindestanlagebetrag von 5.000 GBP oder einen ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrag;
„Mindestfolganlagebetrag“	bezeichnet in Bezug auf die ausschüttenden Anteile der Klasse Sterling ‘A’ einen Mindestfolganlagebetrag von 1.000 GBP oder einen ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrag.

Angebot

Anteile können erstmals während der Erstausgabe durch Ausfüllen und Einreichen eines Zeichnungsantrags gemäß den in Abschnitt 1 dargelegten Forderungen zur Dokumentation gezeichnet werden, der bis um 17.00 Uhr (Dubliner Zeit) am Stichtag eingehen muss, und danach auf dem in Abschnitt 1 in diesem Zusatz beschriebenen Weg. Der Erstausgabekurs für die ausschüttenden Anteile der Klasse Sterling ‘A’ beträgt 1 GBP je Anteil. Die Anteile können in der in Abschnitt 1 des vorliegenden Dokuments dargelegten Weise gezeichnet werden. Anleger müssen im Falle einer Erstzeichnung in den Fonds mindestens den Mindestzeichnungsbetrag zeichnen, und bestehende Anteilinhaber müssen mindestens den Mindestfolganlagebetrag zeichnen.

Wenn der gezeichnete Betrag für ausschüttende Anteile der Klasse Sterling ‘A’ nicht einer ganzen Zahl von ausschüttenden Sterling ‘A’-Anteilen entspricht, können Bruchteile von ausschüttenden Sterling ‘A’-Anteilen ausgegeben werden, die auf die dritte Dezimalstelle gerundet werden.

Im Falle einer ungewöhnlichen Handelstätigkeit (d. h. bei fortlaufenden Nettozeichnungen oder -rücknahmen) können die Verwaltungsratsmitglieder eine Gebühr auf Zeichnungen oder Rücknahmen erheben, um Gebühren, Abgaben und andere Kosten zu decken, die mit dem Kauf oder Verkauf von Anlagen in den zugrunde liegenden Anlagen des Fonds verbunden sind. Bitte beachten Sie den Abschnitt „Zeichnungen, Übertragungen und Rücknahmen“ im Verkaufsprospekt.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäß den Bestimmungen des Anlageverwaltungsvertrags zahlt der Fonds an die Anlageverwaltungsgesellschaft an dem betreffenden Bewertungstag eine Gebühr von einem Prozent pro Jahr des Nettoinventarwerts der ausschüttenden Sterling ‘A’-Anteile. Die Anlageverwaltungsgebühr wird täglich berechnet und ist monatlich rückwirkend zahlbar (und anteilig für geringere Zeiträume). Die Gesellschaft ersetzt dem Anlageverwalter alle von diesem verauslagten Kosten (einschließlich der darauf angefallenen Umsatzsteuer). Zu solchen verauslagten Kosten gehören auch Transaktionskosten, sofern diese zu normalen und handelsüblichen Sätzen berechnet werden und dem Anlageverwalter im Rahmen der Erfüllung seiner Pflichten aus dem Anlagenverwaltungsvertrag entstehen.

ABSCHNITT 4: THESAURIERENDE ANTEILE DER KLASSE EURO 'A'

Definitionen

Sofern der Kontext nichts anderes erfordert, gelten im gesamten Abschnitt des Zusatzes die folgenden Definitionen:

„Mindestbestand“	bezeichnet in Bezug auf die thesaurierenden Anteile der Klasse Euro 'A' einen Mindestbestand in Höhe des Gegenwerts in EUR von 5.000 GBP oder eines ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrags;
„Mindestanlagebetrag“	bezeichnet in Bezug auf die thesaurierenden Anteile der Klasse Euro 'A' einen Mindestanlagebetrag in Höhe des Gegenwerts in EUR von 5.000 GBP oder eines ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrags;
„Mindestfolganlagebetrag“	bezeichnet in Bezug auf die thesaurierenden Anteile der Klasse Euro 'A' einen Mindestfolganlagebetrag in Höhe des Gegenwerts in EUR von 1.000 GBP oder eines ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrags.

Angebot

Die Anteile können in der in Abschnitt 1 des vorliegenden Dokuments dargelegten Weise gezeichnet werden. Anleger müssen im Falle einer Erstzeichnung in den Fonds mindestens den Mindestzeichnungsbetrag zeichnen, und bestehende Anteilinhaber müssen mindestens den Mindestfolganlagebetrag zeichnen.

Wenn der gezeichnete Betrag für thesaurierende Anteile der Klasse Euro 'A' nicht einer ganzen Zahl von thesaurierenden Euro 'A'-Anteilen entspricht, können Bruchteile von thesaurierenden Euro 'A'-Anteilen ausgegeben werden, die auf die dritte Dezimalstelle gerundet werden.

Außer im Falle ungewöhnlicher Handelsaktivitäten (d.h. im Falle anhaltender Nettozeichnungen oder Nettorücknahmen) hat der Verwaltungsrat nicht die Absicht, eine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühr zu erheben, um Gebühren, Abgaben und sonstige Kosten im Zusammenhang mit dem Kauf oder Verkauf der zugrunde liegenden Anlagen des Fonds zu decken.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäß den Bestimmungen des Anlageverwaltungsvertrags zahlt der Fonds an die Anlageverwaltungsgesellschaft an dem betreffenden Bewertungstag eine Gebühr von einem Prozent pro Jahr des Nettoinventarwerts der thesaurierenden Euro 'A'-Anteile. Die Anlageverwaltungsgebühr wird täglich berechnet und ist monatlich rückwirkend zahlbar (und anteilig für geringere Zeiträume). Die Gesellschaft ersetzt dem Anlageverwalter alle von diesem verauslagten Kosten (einschließlich der darauf angefallenen Umsatzsteuer). Zu solchen verauslagten Kosten gehören auch Transaktionskosten, sofern diese zu normalen und handelsüblichen Sätzen berechnet werden und dem Anlageverwalter im Rahmen der Erfüllung seiner Pflichten aus dem Anlagenverwaltungsvertrag entstehen.

ABSCHNITT 5: AUSSCHÜTTENDE ANTEILE DER KLASSE EURO ‘A’

Definitionen

Sofern der Kontext nichts anderes erfordert, gelten im gesamten Abschnitt des Zusatzes die folgenden Definitionen:

„Stichtag“	bezeichnet den 17. Dezember 2019 oder den früheren oder späteren Termin, den der Verwaltungsrat nach Mitteilung an die Zentralbank nach seinem alleinigen Ermessen festlegen kann;
„Erstausgabe“	bezeichnet die Erstausgabe der ausschüttenden Anteile der Euro ‘A’ im Fonds, die am 28. Juni 2019 beginnt und am Stichtag endet;
„Mindestbestand“	bezeichnet in Bezug auf die ausschüttenden Anteile der Euro ‘A’ einen Mindestbestand in Euro im Gegenwert von 5.000 GBP oder einen ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrag;
„Mindestanlagebetrag“	bezeichnet in Bezug auf die ausschüttenden Anteile der Klasse Euro ‘A’ einen Mindestanlagebetrag in Euro im Gegenwert von 5.000 GBP oder einen ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrag;
„Mindestfolgeanlagebetrag“	bezeichnet in Bezug auf die ausschüttenden Anteile der Klasse Euro ‘A’ einen Mindestfolgeanlagebetrag in Euro im Gegenwert von 1.000 GBP oder einen ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrag.

Angebot

Anteile können erstmals während der Erstausgabe durch Ausfüllen und Einreichen eines Zeichnungsantrags gemäß den in Abschnitt 1 dargelegten Forderungen zur Dokumentation gezeichnet werden, der bis um 17.00 Uhr (Dubliner Zeit) am Stichtag eingehen muss, und danach auf dem in Abschnitt 1 in diesem Zusatz beschriebenen Weg. Der Erstausgabekurs für die ausschüttenden Anteile der Klasse Euro ‘A’ beträgt 1 Euro je Anteil. Die Anteile können in der in Abschnitt 1 des vorliegenden Dokuments dargelegten Weise gezeichnet werden. Anleger müssen im Falle einer Erstzeichnung in den Fonds mindestens den Mindestzeichnungsbetrag zeichnen, und bestehende Anteilinhaber müssen mindestens den Mindestfolgeanlagebetrag zeichnen.

Wenn der gezeichnete Betrag für ausschüttende Anteile der Klasse Euro ‘A’ nicht einer ganzen Zahl von ausschüttenden Euro ‘A’-Anteilen entspricht, können Bruchteile von ausschüttenden Euro ‘A’-Anteilen ausgegeben werden, die auf die dritte Dezimalstelle gerundet werden.

Im Falle einer ungewöhnlichen Handelstätigkeit (d. h. bei fortlaufenden Nettozeichnungen oder -rücknahmen) können die Verwaltungsratsmitglieder eine Gebühr auf Zeichnungen oder Rücknahmen erheben, um Gebühren, Abgaben und andere Kosten zu decken, die mit dem Kauf oder Verkauf von Anlagen in den zugrunde liegenden Anlagen des Fonds verbunden sind. Bitte beachten Sie den Abschnitt „Zeichnungen, Übertragungen und Rücknahmen“ im Verkaufsprospekt.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäß den Bestimmungen des Anlageverwaltungsvertrags zahlt der Fonds an die Anlageverwaltungsgesellschaft an dem betreffenden Bewertungstag eine Gebühr von einem Prozent pro Jahr des Nettoinventarwerts der ausschüttenden Euro ‘A’-Anteile. Die Anlageverwaltungsgebühr wird täglich berechnet und ist monatlich rückwirkend zahlbar (und anteilig für geringere Zeiträume). Die Gesellschaft ersetzt dem Anlageverwalter alle von diesem verauslagten Kosten (einschließlich der darauf angefallenen Umsatzsteuer). Zu solchen verauslagten Kosten gehören auch Transaktionskosten, sofern diese zu normalen und handelsüblichen Sätzen berechnet werden und dem Anlageverwalter im Rahmen der Erfüllung seiner Pflichten aus dem Anlagenverwaltungsvertrag entstehen.

ABSCHNITT 6: THESAURIERENDE ANTEILE DER KLASSE US-DOLLAR ‘A’

Definitionen

Sofern der Kontext nichts anderes erfordert, gelten im gesamten Abschnitt des Zusatzes die folgenden Definitionen:

„Mindestbestand“	bezeichnet in Bezug auf die thesaurierenden Anteile der Klasse US-Dollar ‘A’ einen Mindestbestand in Höhe des Gegenwerts in US-Dollar von 5.000 GBP oder eines ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrags;
„Mindestanlagebetrag“	bezeichnet in Bezug auf die thesaurierenden Anteile der Klasse US-Dollar ‘A’ einen Mindestanlagebetrag in Höhe des Gegenwerts in US-Dollar von 5.000 GBP oder eines ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrags;
„Mindestfolganlagebetrag“	bezeichnet in Bezug auf die thesaurierenden Anteile der Klasse US-Dollar ‘A’ einen Mindestfolganlagebetrag in Höhe des Gegenwerts in US-Dollar von 1.000 GBP oder eines ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrags.

Angebot

Die Anteile können in der in Abschnitt 1 des vorliegenden Dokuments dargelegten Weise gezeichnet werden. Anleger müssen im Falle einer Erstzeichnung in den Fonds mindestens den Mindestzeichnungsbetrag zeichnen, und bestehende Anteilinhaber müssen mindestens den Mindestfolganlagebetrag zeichnen.

Wenn der gezeichnete Betrag für thesaurierende Anteile der Klasse US-Dollar ‘A’ nicht einer ganzen Zahl von thesaurierenden US-Dollar ‘A’-Anteilen entspricht, können Bruchteile von thesaurierenden US-Dollar ‘A’-Anteilen ausgegeben werden, die auf die dritte Dezimalstelle gerundet werden.

Außer im Falle ungewöhnlicher Handelsaktivitäten (d.h. im Falle anhaltender Nettozeichnungen oder Nettorücknahmen) hat der Verwaltungsrat nicht die Absicht, eine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühr zu erheben, um Gebühren, Abgaben und sonstige Kosten im Zusammenhang mit dem Kauf oder Verkauf der zugrunde liegenden Anlagen des Fonds zu decken.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäß den Bestimmungen des Anlageverwaltungsvertrags zahlt der Fonds an die Anlageverwaltungsgesellschaft an dem betreffenden Bewertungstag eine Gebühr von einem Prozent pro Jahr des Nettoinventarwerts der thesaurierenden US-Dollar ‘A’-Anteile. Die Anlageverwaltungsgebühr wird täglich berechnet und ist monatlich rückwirkend zahlbar (und anteilig für geringere Zeiträume). Die Gesellschaft ersetzt dem Anlageverwalter alle von diesem verauslagten Kosten (einschließlich der darauf angefallenen Umsatzsteuer). Zu solchen verauslagten Kosten gehören auch Transaktionskosten, sofern diese zu normalen und handelsüblichen Sätzen berechnet werden und dem Anlageverwalter im Rahmen der Erfüllung seiner Pflichten aus dem Anlagenverwaltungsvertrag entstehen.

ABSCHNITT 7: AUSSCHÜTTENDE ANTEILE DER KLASSE US-DOLLAR ‘A’

Definitionen

Sofern der Kontext nichts anderes erfordert, gelten im gesamten Abschnitt des Zusatzes die folgenden Definitionen:

„Stichtag“	bezeichnet den 17. Dezember 2019 oder den früheren oder späteren Termin, den der Verwaltungsrat nach Mitteilung an die Zentralbank nach seinem alleinigen Ermessen festlegen kann;
„Erstausgabe“	bezeichnet die Erstausgabe der ausschüttenden Anteile der Klasse US-Dollar ‘A’ im Fonds, die am 28. Juni 2019 beginnt und am Stichtag endet;
„Mindestbestand“	bezeichnet in Bezug auf die ausschüttenden Anteile der Klasse US-Dollar ‘A’ einen Mindestbestand in US-Dollar im Gegenwert von 5.000 GBP oder einen ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrag;
„Mindestanlagebetrag“	bezeichnet in Bezug auf die ausschüttenden Anteile der Klasse US-Dollar ‘A’ einen Mindestanlagebetrag in US-Dollar im Gegenwert von 5.000 GBP oder einen ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrag;
„Mindestfolgeanlagebetrag“	bezeichnet in Bezug auf die ausschüttenden Anteile der Klasse US-Dollar ‘A’ einen Mindestfolgeanlagebetrag in US-Dollar im Gegenwert von 1.000 GBP oder einen ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrag.

Angebot

Anteile können erstmals während der Erstausgabe durch Ausfüllen und Einreichen eines Zeichnungsantrags gemäß den in Abschnitt 1 dargelegten Forderungen zur Dokumentation gezeichnet werden, der bis um 17.00 Uhr (Dubliner Zeit) am Stichtag eingehen muss, und danach auf dem in Abschnitt 1 in diesem Zusatz beschriebenen Weg. Der Erstausgabekurs für die ausschüttenden Anteile der Klasse US-Dollar ‘A’ beträgt 1 US-Dollar je Anteil. Die Anteile können in der in Abschnitt 1 des vorliegenden Dokuments dargelegten Weise gezeichnet werden. Anleger müssen im Falle einer Erstzeichnung in den Fonds mindestens den Mindestzeichnungsbetrag zeichnen, und bestehende Anteilinhaber müssen mindestens den Mindestfolgeanlagebetrag zeichnen.

Wenn der gezeichnete Betrag für ausschüttende Anteile der Klasse US-Dollar ‘A’ nicht einer ganzen Zahl von ausschüttenden US-Dollar ‘A’-Anteilen entspricht, können Bruchteile von ausschüttenden US-Dollar ‘A’-Anteilen ausgegeben werden, die auf die dritte Dezimalstelle gerundet werden.

Im Falle einer ungewöhnlichen Handelstätigkeit (d. h. bei fortlaufenden Nettozeichnungen oder -rücknahmen) können die Verwaltungsratsmitglieder eine Gebühr auf Zeichnungen oder Rücknahmen erheben, um Gebühren, Abgaben und andere Kosten zu decken, die mit dem Kauf oder Verkauf von Anlagen in den zugrunde liegenden Anlagen des Fonds verbunden sind. Bitte beachten Sie den Abschnitt „Zeichnungen, Übertragungen und Rücknahmen“ im Verkaufsprospekt.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäß den Bestimmungen des Anlageverwaltungsvertrags zahlt der Fonds an die Anlageverwaltungsgesellschaft an dem betreffenden Bewertungstag eine Gebühr von einem Prozent pro Jahr des Nettoinventarwerts der ausschüttenden US-Dollar ‘A’-Anteile. Die Anlageverwaltungsgebühr wird täglich berechnet und ist monatlich rückwirkend zahlbar (und anteilig für geringere Zeiträume). Die Gesellschaft ersetzt dem Anlageverwalter alle von diesem verauslagten Kosten (einschließlich der darauf angefallenen Umsatzsteuer). Zu solchen verauslagten Kosten gehören auch Transaktionskosten, sofern diese zu normalen und

handelsüblichen Sätzen berechnet werden und dem Anlageverwalter im Rahmen der Erfüllung seiner Pflichten aus dem Anlagenverwaltungsvertrag entstehen.

ABSCHNITT 8: THESAURIERENDE ANTEILE DER KLASSE STERLING ‘B’

Definitionen

Sofern der Kontext nichts anderes erfordert, gelten im gesamten Abschnitt des Zusatzes die folgenden Definitionen:

„Mindestbestand“	bezeichnet in Bezug auf die thesaurierenden Anteile der Klasse Sterling ‘B’ einen Mindestbestand von 1.000 GBP oder einen ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrag;
„Mindestanlagebetrag“	bezeichnet in Bezug auf die thesaurierenden Anteile der Klasse Sterling ‘B’ einen Mindestanlagebetrag von 1.000 GBP oder einen ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrag;
„Mindestfolganlagebetrag“	bezeichnet in Bezug auf die thesaurierenden Anteile der Klasse Sterling ‘B’ einen Mindestfolganlagebetrag von 1.000 GBP oder einen ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrag.

Angebot

Die Anteile können in der in Abschnitt 1 des vorliegenden Dokuments dargelegten Weise gezeichnet werden. Anleger müssen im Falle einer Erstzeichnung in den Fonds mindestens den Mindestzeichnungsbetrag zeichnen, und bestehende Anteilinhaber müssen mindestens den Mindestfolganlagebetrag zeichnen.

Wenn der gezeichnete Betrag für thesaurierende Anteile der Klasse Sterling ‘B’ nicht einer ganzen Zahl von thesaurierenden Sterling ‘B’-Anteilen entspricht, können Bruchteile von thesaurierenden Sterling ‘B’-Anteilen ausgegeben werden, die auf die dritte Dezimalstelle gerundet werden.

Außer im Falle ungewöhnlicher Handelsaktivitäten (d.h. im Falle anhaltender Nettozeichnungen oder Nettorücknahmen) hat der Verwaltungsrat nicht die Absicht, eine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühr zu erheben, um Gebühren, Abgaben und sonstige Kosten im Zusammenhang mit dem Kauf oder Verkauf der zugrunde liegenden Anlagen des Fonds zu decken.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäß den Bestimmungen des Anlageverwaltungsvertrags zahlt der Fonds an die Anlageverwaltungsgesellschaft an dem betreffenden Bewertungstag eine Gebühr von 1,5 Prozent pro Jahr des Nettoinventarwerts der thesaurierenden Sterling ‘B’-Anteile. Die Anlageverwaltungsgebühr wird täglich berechnet und ist monatlich rückwirkend zahlbar (und anteilig für geringere Zeiträume). Die Gesellschaft ersetzt dem Anlageverwalter alle von diesem verauslagten Kosten (einschließlich der darauf angefallenen Umsatzsteuer). Zu solchen verauslagten Kosten gehören auch Transaktionskosten, sofern diese zu normalen und handelsüblichen Sätzen berechnet werden und dem Anlageverwalter im Rahmen der Erfüllung seiner Pflichten aus dem Anlagenverwaltungsvertrag entstehen.

ABSCHNITT 9: THESAURIERENDE ANTEILE DER KLASSE EURO 'B'

Definitionen

Sofern der Kontext nichts anderes erfordert, gelten im gesamten Abschnitt des Zusatzes die folgenden Definitionen:

„Mindestbestand“	bezeichnet in Bezug auf die thesaurierenden Anteile der Klasse Euro 'B' einen Mindestbestand in Höhe des Gegenwerts in EUR von 1.000 GBP oder eines ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrags;
„Mindestanlagebetrag“	bezeichnet in Bezug auf die thesaurierenden Anteile der Klasse Euro 'B' einen Mindestanlagebetrag in Höhe des Gegenwerts in EUR von 1.000 GBP oder eines ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrags;
„Mindestfolgeanlagebetrag“	bezeichnet in Bezug auf die thesaurierenden Anteile der Klasse Euro 'B' einen Mindestfolgeanlagebetrag in Höhe des Gegenwerts in EUR von 1.000 GBP oder eines ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrags.

Angebot

Die Anteile können in der in Abschnitt 1 des vorliegenden Dokuments dargelegten Weise gezeichnet werden. Anleger müssen im Falle einer Erstzeichnung in den Fonds mindestens den Mindestzeichnungsbetrag zeichnen, und bestehende Anteilinhaber müssen mindestens den Mindestfolgeanlagebetrag zeichnen.

Wenn der gezeichnete Betrag für thesaurierende Anteile der Klasse Euro 'B' nicht einer ganzen Zahl von thesaurierenden Euro 'B'-Anteilen entspricht, können Bruchteile von thesaurierenden Euro 'B'-Anteilen ausgegeben werden, die auf die dritte Dezimalstelle gerundet werden.

Außer im Falle ungewöhnlicher Handelsaktivitäten (d.h. im Falle anhaltender Nettozeichnungen oder Nettorücknahmen) hat der Verwaltungsrat nicht die Absicht, eine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühr zu erheben, um Gebühren, Abgaben und sonstige Kosten im Zusammenhang mit dem Kauf oder Verkauf der zugrunde liegenden Anlagen des Fonds zu decken.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäß den Bestimmungen des Anlageverwaltungsvertrags zahlt der Fonds an die Anlageverwaltungsgesellschaft an dem betreffenden Bewertungstag eine Gebühr von 1,5 Prozent pro Jahr des Nettoinventarwerts der thesaurierenden Euro 'B'-Anteile. Die Anlageverwaltungsgebühr wird täglich berechnet und ist monatlich rückwirkend zahlbar (und anteilig für geringere Zeiträume). Die Gesellschaft ersetzt dem Anlageverwalter alle von diesem verauslagten Kosten (einschließlich der darauf angefallenen Umsatzsteuer). Zu solchen verauslagten Kosten gehören auch Transaktionskosten, sofern diese zu normalen und handelsüblichen Sätzen berechnet werden und dem Anlageverwalter im Rahmen der Erfüllung seiner Pflichten aus dem Anlagenverwaltungsvertrag entstehen.

ABSCHNITT 10: THESAURIERENDE ANTEILE DER KLASSE US-DOLLAR ‘B’

Definitionen

Sofern der Kontext nichts anderes erfordert, gelten im gesamten Abschnitt des Zusatzes die folgenden Definitionen:

„Mindestbestand“	bezeichnet in Bezug auf die thesaurierenden Anteile der Klasse US-Dollar ‘B’ einen Mindestbestand in Höhe des Gegenwerts in US-Dollar von 1.000 GBP oder eines ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrags;
„Mindestanlagebetrag“	bezeichnet in Bezug auf die thesaurierenden Anteile der Klasse US-Dollar ‘B’ einen Mindestanlagebetrag in Höhe des Gegenwerts in US-Dollar von 1.000 GBP oder eines ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrags;
„Mindestfolganlagebetrag“	bezeichnet in Bezug auf die thesaurierenden Anteile der Klasse US-Dollar ‘B’ einen Mindestfolganlagebetrag in Höhe des Gegenwerts in US-Dollar von 1.000 GBP oder eines ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrags.

Angebot

Die Anteile können in der in Abschnitt 1 des vorliegenden Dokuments dargelegten Weise gezeichnet werden. Anleger müssen im Falle einer Erstzeichnung in den Fonds mindestens den Mindestzeichnungsbetrag zeichnen, und bestehende Anteilinhaber müssen mindestens den Mindestfolganlagebetrag zeichnen.

Wenn der gezeichnete Betrag für thesaurierende Anteile der Klasse US-Dollar ‘B’ nicht einer ganzen Zahl von thesaurierenden US-Dollar ‘B’-Anteilen entspricht, können Bruchteile von thesaurierenden US-Dollar ‘B’-Anteilen ausgegeben werden, die auf die dritte Dezimalstelle gerundet werden.

Außer im Falle ungewöhnlicher Handelsaktivitäten (d.h. im Falle anhaltender Nettozeichnungen oder Nettorücknahmen) hat der Verwaltungsrat nicht die Absicht, eine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühr zu erheben, um Gebühren, Abgaben und sonstige Kosten im Zusammenhang mit dem Kauf oder Verkauf der zugrunde liegenden Anlagen des Fonds zu decken.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäß den Bestimmungen des Anlageverwaltungsvertrags zahlt der Fonds an die Anlageverwaltungsgesellschaft an dem betreffenden Bewertungstag eine Gebühr von 1,5 Prozent pro Jahr des Nettoinventarwerts der thesaurierenden US-Dollar ‘B’-Anteile. Die Anlageverwaltungsgebühr wird täglich berechnet und ist monatlich rückwirkend zahlbar (und anteilig für geringere Zeiträume). Die Gesellschaft ersetzt dem Anlageverwalter alle von diesem verauslagten Kosten (einschließlich der darauf angefallenen Umsatzsteuer). Zu solchen verauslagten Kosten gehören auch Transaktionskosten, sofern diese zu normalen und handelsüblichen Sätzen berechnet werden und dem Anlageverwalter im Rahmen der Erfüllung seiner Pflichten aus dem Anlagenverwaltungsvertrag entstehen.

ABSCHNITT 11: THESAURIERENDE ANTEILE DER KLASSE STERLING 'M'

Angebot

Die Anteile können in der in Abschnitt 1 des vorliegenden Dokuments dargelegten Weise gezeichnet werden. Thesaurierende Anteile der Klasse Sterling 'M' stehen ausschließlich zur Zeichnung durch die Anlageverwaltungsgesellschaft, mit ihr verbundene Unternehmen und ihre Mitarbeiter oder lediglich durch mit der Anlageverwaltungsgesellschaft verbundene Unternehmen zur Verfügung.

Wenn der gezeichnete Betrag für thesaurierende Anteile der Klasse Sterling 'M' nicht einer ganzen Zahl von thesaurierenden Sterling 'M'-Anteilen entspricht, können Bruchteile von thesaurierenden Sterling 'M'-Anteilen ausgegeben werden, die auf die dritte Dezimalstelle gerundet werden.

Im Falle einer ungewöhnlichen Handelstätigkeit (d. h. bei fortlaufenden Nettozeichnungen oder -rücknahmen) können die Verwaltungsratsmitglieder eine Gebühr auf Zeichnungen oder Rücknahmen erheben, um Gebühren, Abgaben und andere Kosten zu decken, die mit dem Kauf oder Verkauf von Anlagen in den zugrunde liegenden Anlagen des Fonds verbunden sind. Bitte beachten Sie den Abschnitt „Zeichnungen, Übertragungen und Rücknahmen“ im Verkaufsprospekt.

Anlageverwaltungsgebühr

Für thesaurierende Anteile der Klasse Sterling 'M' ist keine Anlageverwaltungsgebühr zu bezahlen. Die Gesellschaft ersetzt dem Anlageverwalter alle von diesem verauslagten Kosten (einschließlich der darauf angefallenen Umsatzsteuer). Zu solchen verauslagten Kosten gehören auch Transaktionskosten, sofern diese zu normalen und handelsüblichen Sätzen berechnet werden und dem Anlageverwalter im Rahmen der Erfüllung seiner Pflichten aus dem Anlagenverwaltungsvertrag entstehen.

ABSCHNITT 12: THESAURIERENDE ANTEILE DER KLASSE STERLING 'S'

Definitionen

Sofern der Kontext nichts anderes erfordert, gelten im gesamten Abschnitt des Zusatzes die folgenden Definitionen:

„Stichtag“	bezeichnet den 17. Dezember 2019 oder den früheren oder späteren Termin, den der Verwaltungsrat nach Mitteilung an die Zentralbank nach seinem alleinigen Ermessen festlegen kann;
„Erstausgabe“	bezeichnet die Erstausgabe der thesaurierenden Anteile der Klasse Sterling 'S' im Fonds, die am 28. Juni 2019 beginnt und am Stichtag endet;
„Mindestbestand“	bezeichnet in Bezug auf die thesaurierenden Anteile der Klasse Sterling 'S' einen Mindestbestand in Höhe von 20.000.000 GBP oder eines ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrags;
„Mindestanlagebetrag“	bezeichnet in Bezug auf die thesaurierenden Anteile der Klasse Sterling 'S' einen Mindestanlagebetrag in Höhe von 20.000.000 GBP oder eines ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrags;
„Mindestfolganlagebetrag“	bezeichnet in Bezug auf die thesaurierenden Anteile der Klasse Sterling 'S' einen Mindestfolganlagebetrag in Höhe des Gegenwerts in US-Dollar von 50.000 GBP oder eines ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrags.

Angebot

Anteile können erstmals während der Erstausgabe durch Ausfüllen und Einreichen eines Zeichnungsantrags gemäß den in Abschnitt 1 dargelegten Forderungen zur Dokumentation gezeichnet werden, der bis um 17.00 Uhr (Dubliner Zeit) am Stichtag eingehen muss, und danach auf dem in Abschnitt 1 in diesem Zusatz beschriebenen Weg. Der Erstausgabekurs für die thesaurierenden Anteile der Klasse Sterling 'S' beträgt 1 GBP je Anteil. Die Anteile können in der in Abschnitt 1 des vorliegenden Dokuments dargelegten Weise gezeichnet werden. Anleger müssen im Falle einer Erstzeichnung in den Fonds mindestens den Mindestzeichnungsbetrag zeichnen, und bestehende Anteilinhaber müssen mindestens den Mindestfolganlagebetrag zeichnen.

Wenn der gezeichnete Betrag für thesaurierende Anteile der Klasse Sterling 'S' nicht einer ganzen Zahl von thesaurierenden Sterling 'S'-Anteilen entspricht, können Bruchteile von thesaurierenden Sterling 'S'-Anteilen ausgegeben werden, die auf die dritte Dezimalstelle gerundet werden.

Im Falle einer ungewöhnlichen Handelstätigkeit (d. h. bei fortlaufenden Nettozeichnungen oder -rücknahmen) können die Verwaltungsratsmitglieder eine Gebühr auf Zeichnungen oder Rücknahmen erheben, um Gebühren, Abgaben und andere Kosten zu decken, die mit dem Kauf oder Verkauf von Anlagen in den zugrunde liegenden Anlagen des Fonds verbunden sind. Bitte beachten Sie den Abschnitt „Zeichnungen, Übertragungen und Rücknahmen“ im Verkaufsprospekt.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäß den Bestimmungen des Anlageverwaltungsvertrags zahlt der Fonds an die Anlageverwaltungsgesellschaft an dem betreffenden Bewertungstag eine Gebühr von einem 0,45% pro Jahr des Nettoinventarwerts der thesaurierenden Sterling 'S'-Anteile. Die Anlageverwaltungsgebühr wird täglich berechnet und ist monatlich rückwirkend zahlbar (und anteilig für geringere Zeiträume). Die Gesellschaft ersetzt dem Anlageverwalter alle von diesem verauslagten Kosten (einschließlich der darauf angefallenen

Umsatzsteuer). Zu solchen vorauslagten Kosten gehören auch Transaktionskosten, sofern diese zu normalen und handelsüblichen Sätzen berechnet werden und dem Anlageverwalter im Rahmen der Erfüllung seiner Pflichten aus dem Anlagenverwaltungsvertrag entstehen.

ABSCHNITT 13: AUSSCHÜTTENDE ANTEILE DER KLASSE STERLING ‘S’

Definitionen

Sofern der Kontext nichts anderes erfordert, gelten im gesamten Abschnitt des Zusatzes die folgenden Definitionen:

„Stichtag“	bezeichnet den 17. Dezember 2019 oder den früheren oder späteren Termin, den der Verwaltungsrat nach Mitteilung an die Zentralbank nach seinem alleinigen Ermessen festlegen kann;
„Erstausgabe“	bezeichnet die Erstausgabe der ausschüttenden Anteile der Klasse Sterling ‘S’ im Fonds, die am 28. Juni 2019 beginnt und am Stichtag endet;
„Mindestbestand“	bezeichnet in Bezug auf die ausschüttenden Anteile der Klasse Sterling ‘S’ einen Mindestbestand in Höhe von 20.000.000 GBP oder eines ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrags;
„Mindestanlagebetrag“	bezeichnet in Bezug auf die ausschüttenden Anteile der Klasse Sterling ‘S’ einen Mindestanlagebetrag in Höhe von 20.000.000 GBP oder eines ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrags;
„Mindestfolganlagebetrag“	bezeichnet in Bezug auf die ausschüttenden Anteile der Klasse Sterling ‘S’ einen Mindestfolganlagebetrag in Höhe des Gegenwerts in US-Dollar von 50.000 GBP oder eines ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrags.

Angebot

Anteile können erstmals während der Erstausgabe durch Ausfüllen und Einreichen eines Zeichnungsantrags gemäß den in Abschnitt 1 dargelegten Forderungen zur Dokumentation gezeichnet werden, der bis um 17.00 Uhr (Dubliner Zeit) am Stichtag eingehen muss, und danach auf dem in Abschnitt 1 in diesem Zusatz beschriebenen Weg. Der Erstausgabekurs für die ausschüttenden Anteile der Klasse Sterling ‘S’ beträgt 1 GBP je Anteil. Die Anteile können in der in Abschnitt 1 des vorliegenden Dokuments dargelegten Weise gezeichnet werden. Anleger müssen im Falle einer Erstzeichnung in den Fonds mindestens den Mindestzeichnungsbetrag zeichnen, und bestehende Anteilinhaber müssen mindestens den Mindestfolganlagebetrag zeichnen.

Wenn der gezeichnete Betrag für ausschüttende Anteile der Klasse Sterling ‘S’ nicht einer ganzen Zahl von ausschüttenden Sterling ‘S’-Anteilen entspricht, können Bruchteile von ausschüttenden Sterling ‘S’-Anteilen ausgegeben werden, die auf die dritte Dezimalstelle gerundet werden.

Im Falle einer ungewöhnlichen Handelstätigkeit (d. h. bei fortlaufenden Nettozeichnungen oder -rücknahmen) können die Verwaltungsratsmitglieder eine Gebühr auf Zeichnungen oder Rücknahmen erheben, um Gebühren, Abgaben und andere Kosten zu decken, die mit dem Kauf oder Verkauf von Anlagen in den zugrunde liegenden Anlagen des Fonds verbunden sind. Bitte beachten Sie den Abschnitt „Zeichnungen, Übertragungen und Rücknahmen“ im Verkaufsprospekt.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäß den Bestimmungen des Anlageverwaltungsvertrags zahlt der Fonds an die Anlageverwaltungsgesellschaft an dem betreffenden Bewertungstag eine Gebühr von einem 0,45% pro Jahr des Nettoinventarwerts der ausschüttenden Sterling ‘S’-Anteile. Die Anlageverwaltungsgebühr wird täglich berechnet und ist monatlich rückwirkend zahlbar (und anteilig für geringere Zeiträume). Die Gesellschaft ersetzt dem Anlageverwalter alle von diesem verauslagten Kosten (einschließlich der darauf angefallenen

Umsatzsteuer). Zu solchen verauslagten Kosten gehören auch Transaktionskosten, sofern diese zu normalen und handelsüblichen Sätzen berechnet werden und dem Anlageverwalter im Rahmen der Erfüllung seiner Pflichten aus dem Anlagenverwaltungsvertrag entstehen.

ABSCHNITT 14: THESAURIERENDE ANTEILE DER KLASSE EURO 'S'

Definitionen

Sofern der Kontext nichts anderes erfordert, gelten im gesamten Abschnitt des Zusatzes die folgenden Definitionen:

„Stichtag“	bezeichnet den 17. Dezember 2019 oder den früheren oder späteren Termin, den der Verwaltungsrat nach Mitteilung an die Zentralbank nach seinem alleinigen Ermessen festlegen kann;
„Erstausgabe“	bezeichnet die Erstausgabe der thesaurierenden Anteile der Klasse Euro 'S' im Fonds, die am 28. Juni 2019 beginnt und am Stichtag endet;
„Mindestbestand“	bezeichnet in Bezug auf die thesaurierenden Anteile der Klasse Euro 'S' einen Mindestbestand in Höhe des Gegenwerts in EUR von 20.000.000 GBP oder eines ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrags;
„Mindestanlagebetrag“	bezeichnet in Bezug auf die thesaurierenden Anteile der Klasse Euro 'S' einen Mindestanlagebetrag in Höhe des Gegenwerts in EUR von 20.000.000 GBP oder eines ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrags;
„Mindestfolgeanlagebetrag“	bezeichnet in Bezug auf die thesaurierenden Anteile der Klasse Euro 'S' einen Mindestfolgeanlagebetrag in Höhe des Gegenwerts in EUR von 50.000 GBP oder eines ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrags.

Angebot

Anteile können erstmals während der Erstausgabe durch Ausfüllen und Einreichen eines Zeichnungsantrags gemäß den in Abschnitt 1 dargelegten Forderungen zur Dokumentation gezeichnet werden, der bis um 17.00 Uhr (Dubliner Zeit) am Stichtag eingehen muss, und danach auf dem in Abschnitt 1 in diesem Zusatz beschriebenen Weg. Der Erstausgabekurs für die thesaurierenden Anteile der Klasse Euro 'S' beträgt 1 Euro je Anteil. Die Anteile können in der in Abschnitt 1 des vorliegenden Dokuments dargelegten Weise gezeichnet werden. Anleger müssen im Falle einer Erstzeichnung in den Fonds mindestens den Mindestzeichnungsbetrag zeichnen, und bestehende Anteilinhaber müssen mindestens den Mindestfolgeanlagebetrag zeichnen.

Wenn der gezeichnete Betrag für thesaurierende Anteile der Klasse Euro 'S' nicht einer ganzen Zahl von thesaurierenden Euro 'S'-Anteilen entspricht, können Bruchteile von thesaurierenden Euro 'S'-Anteilen ausgegeben werden, die auf die dritte Dezimalstelle gerundet werden.

Im Falle einer ungewöhnlichen Handelstätigkeit (d. h. bei fortlaufenden Nettozeichnungen oder -rücknahmen) können die Verwaltungsratsmitglieder eine Gebühr auf Zeichnungen oder Rücknahmen erheben, um Gebühren, Abgaben und andere Kosten zu decken, die mit dem Kauf oder Verkauf von Anlagen in den zugrunde liegenden Anlagen des Fonds verbunden sind. Bitte beachten Sie den Abschnitt „Zeichnungen, Übertragungen und Rücknahmen“ im Verkaufsprospekt.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäß den Bestimmungen des Anlageverwaltungsvertrags zahlt der Fonds an die Anlageverwaltungsgesellschaft an dem betreffenden Bewertungstag eine Gebühr von einem 0,45% pro Jahr des Nettoinventarwerts der thesaurierenden Euro 'S'-Anteile. Die Anlageverwaltungsgebühr wird täglich berechnet und ist monatlich rückwirkend zahlbar (und anteilig für geringere Zeiträume). Die Gesellschaft ersetzt dem Anlageverwalter alle von diesem verauslagten Kosten (einschließlich der darauf angefallenen Umsatzsteuer). Zu

solchen verauslagten Kosten gehören auch Transaktionskosten, sofern diese zu normalen und handelsüblichen Sätzen berechnet werden und dem Anlageverwalter im Rahmen der Erfüllung seiner Pflichten aus dem Anlagenverwaltungsvertrag entstehen.

ABSCHNITT 15: AUSSCHÜTTENDE ANTEILE DER KLASSE EURO ‘S’

Definitionen

Sofern der Kontext nichts anderes erfordert, gelten im gesamten Abschnitt des Zusatzes die folgenden Definitionen:

„Stichtag“	bezeichnet den 17. Dezember 2019 oder den früheren oder späteren Termin, den der Verwaltungsrat nach Mitteilung an die Zentralbank nach seinem alleinigen Ermessen festlegen kann;
„Erstausgabe“	bezeichnet die Erstausgabe der ausschüttenden Anteile der Klasse Euro ‘S’ im Fonds, die am 28. Juni 2019 beginnt und am Stichtag endet;
„Mindestbestand“	bezeichnet in Bezug auf die ausschüttenden Anteile der Klasse Euro ‘S’ einen Mindestbestand in Euro im Gegenwert von 20.000.000 GBP oder einen ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrag;
„Mindestanlagebetrag“	bezeichnet in Bezug auf die ausschüttenden Anteile der Klasse Euro ‘S’ einen Mindestanlagebetrag in Höhe des Gegenwerts in EUR von 20.000.000 GBP oder eines ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrags;
„Mindestfolganlagebetrag“	bezeichnet in Bezug auf die ausschüttenden Anteile der Klasse Euro ‘S’ einen Mindestfolganlagebetrag in Höhe des Gegenwerts in EUR von 50.000 GBP oder eines ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrags.

Angebot

Anteile können erstmals während der Erstausgabe durch Ausfüllen und Einreichen eines Zeichnungsantrags gemäß den in Abschnitt 1 dargelegten Forderungen zur Dokumentation gezeichnet werden, der bis um 17.00 Uhr (Dubliner Zeit) am Stichtag eingehen muss, und danach auf dem in Abschnitt 1 in diesem Zusatz beschriebenen Weg. Der Erstausgabekurs für die ausschüttenden Anteile der Klasse Euro ‘S’ beträgt 1 Euro je Anteil. Die Anteile können in der in Abschnitt 1 des vorliegenden Dokuments dargelegten Weise gezeichnet werden. Anleger müssen im Falle einer Erstzeichnung in den Fonds mindestens den Mindestzeichnungsbetrag zeichnen, und bestehende Anteilinhaber müssen mindestens den Mindestfolganlagebetrag zeichnen.

Wenn der gezeichnete Betrag für ausschüttende Anteile der Klasse Euro ‘S’ nicht einer ganzen Zahl von ausschüttenden Euro ‘S’-Anteilen entspricht, können Bruchteile von ausschüttenden Euro ‘S’-Anteilen ausgegeben werden, die auf die dritte Dezimalstelle gerundet werden.

Im Falle einer ungewöhnlichen Handelstätigkeit (d. h. bei fortlaufenden Nettozeichnungen oder -rücknahmen) können die Verwaltungsratsmitglieder eine Gebühr auf Zeichnungen oder Rücknahmen erheben, um Gebühren, Abgaben und andere Kosten zu decken, die mit dem Kauf oder Verkauf von Anlagen in den zugrunde liegenden Anlagen des Fonds verbunden sind. Bitte beachten Sie den Abschnitt „Zeichnungen, Übertragungen und Rücknahmen“ im Verkaufsprospekt.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäß den Bestimmungen des Anlageverwaltungsvertrags zahlt der Fonds an die Anlageverwaltungsgesellschaft an dem betreffenden Bewertungstag eine Gebühr von einem 0,45% pro Jahr des Nettoinventarwerts der ausschüttenden Euro ‘S’-Anteile. Die Anlageverwaltungsgebühr wird täglich berechnet und ist monatlich rückwirkend zahlbar (und anteilig für geringere Zeiträume). Die Gesellschaft ersetzt dem Anlageverwalter alle von diesem verauslagten Kosten (einschließlich der darauf angefallenen Umsatzsteuer). Zu

solchen vorauslagten Kosten gehören auch Transaktionskosten, sofern diese zu normalen und handelsüblichen Sätzen berechnet werden und dem Anlageverwalter im Rahmen der Erfüllung seiner Pflichten aus dem Anlagenverwaltungsvertrag entstehen.

ABSCHNITT 16: THESAURIERENDE ANTEILE DER KLASSE US-DOLLAR 'S'

Definitionen

Sofern der Kontext nichts anderes erfordert, gelten im gesamten Abschnitt des Zusatzes die folgenden Definitionen:

„Stichtag“	bezeichnet den 17. Dezember 2019 oder den früheren oder späteren Termin, den der Verwaltungsrat nach Mitteilung an die Zentralbank nach seinem alleinigen Ermessen festlegen kann;
„Erstausgabe“	bezeichnet die Erstausgabe der thesaurierenden Anteile der Klasse US-Dollar 'S' im Fonds, die am 28. Juni 2019 beginnt und am Stichtag endet;
„Mindestbestand“	bezeichnet in Bezug auf die thesaurierenden Anteile der Klasse US-Dollar 'S' einen Mindestbestand in US-Dollar im Gegenwert von 20.000.000 GBP oder einen ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrag;
„Mindestanlagebetrag“	bezeichnet in Bezug auf die thesaurierenden Anteile der Klasse US-Dollar 'S' einen Mindestanlagebetrag in Höhe des Gegenwerts in US-Dollar von 20.000.000 GBP oder eines ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrags;
„Mindestfolganlagebetrag“	bezeichnet in Bezug auf die thesaurierenden Anteile der Klasse US-Dollar 'S' einen Mindestfolganlagebetrag in Höhe des Gegenwerts in US-Dollar von 50.000 GBP oder eines ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrags.

Angebot

Anteile können erstmals während der Erstausgabe durch Ausfüllen und Einreichen eines Zeichnungsantrags gemäß den in Abschnitt 1 dargelegten Forderungen zur Dokumentation gezeichnet werden, der bis um 17.00 Uhr (Dubliner Zeit) am Stichtag eingehen muss, und danach auf dem in Abschnitt 1 in diesem Zusatz beschriebenen Weg. Der Erstausgabekurs für die thesaurierenden Anteile der Klasse US-Dollar 'S' beträgt 1 US-Dollar je Anteil. Die Anteile können in der in Abschnitt 1 des vorliegenden Dokuments dargelegten Weise gezeichnet werden. Anleger müssen im Falle einer Erstzeichnung in den Fonds mindestens den Mindestzeichnungsbetrag zeichnen, und bestehende Anteilinhaber müssen mindestens den Mindestfolganlagebetrag zeichnen.

Wenn der gezeichnete Betrag für thesaurierende Anteile der Klasse US-Dollar 'S' nicht einer ganzen Zahl von thesaurierenden US-Dollar 'S'-Anteilen entspricht, können Bruchteile von thesaurierenden US-Dollar 'S'-Anteilen ausgegeben werden, die auf die dritte Dezimalstelle gerundet werden.

Im Falle einer ungewöhnlichen Handelstätigkeit (d. h. bei fortlaufenden Nettozeichnungen oder -rücknahmen) können die Verwaltungsratsmitglieder eine Gebühr auf Zeichnungen oder Rücknahmen erheben, um Gebühren, Abgaben und andere Kosten zu decken, die mit dem Kauf oder Verkauf von Anlagen in den zugrunde liegenden Anlagen des Fonds verbunden sind. Bitte beachten Sie den Abschnitt „Zeichnungen, Übertragungen und Rücknahmen“ im Verkaufsprospekt.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäß den Bestimmungen des Anlageverwaltungsvertrags zahlt der Fonds an die Anlageverwaltungsgesellschaft an dem betreffenden Bewertungstag eine Gebühr von einem 0,45% pro Jahr des Nettoinventarwerts der thesaurierenden US-Dollar 'S'-Anteile. Die Anlageverwaltungsgebühr wird täglich berechnet und ist monatlich rückwirkend zahlbar (und anteilig für geringere Zeiträume). Die Gesellschaft ersetzt

dem Anlageverwalter alle von diesem verauslagten Kosten (einschließlich der darauf angefallenen Umsatzsteuer). Zu solchen verauslagten Kosten gehören auch Transaktionskosten, sofern diese zu normalen und handelsüblichen Sätzen berechnet werden und dem Anlageverwalter im Rahmen der Erfüllung seiner Pflichten aus dem Anlagenverwaltungsvertrag entstehen.

ABSCHNITT 17: AUSSCHÜTTENDE ANTEILE DER KLASSE US-DOLLAR 'S'

Definitionen

Sofern der Kontext nichts anderes erfordert, gelten im gesamten Abschnitt des Zusatzes die folgenden Definitionen:

„Stichtag“	bezeichnet den 17. Dezember 2019 oder den früheren oder späteren Termin, den der Verwaltungsrat nach Mitteilung an die Zentralbank nach seinem alleinigen Ermessen festlegen kann;
„Erstausgabe“	bezeichnet die Erstausgabe der ausschüttenden Anteile der Klasse US-Dollar 'S' im Fonds, die am 28. Juni 2019 beginnt und am Stichtag endet;
„Mindestbestand“	bezeichnet in Bezug auf die ausschüttenden Anteile der Klasse US-Dollar 'S' einen Mindestbestand in US-Dollar im Gegenwert von 20.000.000 GBP oder einen ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrag;
„Mindestanlagebetrag“	bezeichnet in Bezug auf die ausschüttenden Anteile der Klasse US-Dollar 'S' einen Mindestanlagebetrag in Höhe des Gegenwerts in US-Dollar von 20.000.000 GBP oder eines ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrags;
„Mindestfolganlagebetrag“	bezeichnet in Bezug auf die ausschüttenden Anteile der Klasse US-Dollar 'S' einen Mindestfolganlagebetrag in Höhe des Gegenwerts in US-Dollar von 50.000 GBP oder eines ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrags.

Angebot

Anteile können erstmals während der Erstausgabe durch Ausfüllen und Einreichen eines Zeichnungsantrags gemäß den in Abschnitt 1 dargelegten Forderungen zur Dokumentation gezeichnet werden, der bis um 17.00 Uhr (Dubliner Zeit) am Stichtag eingehen muss, und danach auf dem in Abschnitt 1 in diesem Zusatz beschriebenen Weg. Der Erstausgabekurs für die ausschüttenden Anteile der Klasse US-Dollar 'S' beträgt 1 US-Dollar je Anteil. Die Anteile können in der in Abschnitt 1 des vorliegenden Dokuments dargelegten Weise gezeichnet werden. Anleger müssen im Falle einer Erstzeichnung in den Fonds mindestens den Mindestzeichnungsbetrag zeichnen, und bestehende Anteilinhaber müssen mindestens den Mindestfolganlagebetrag zeichnen.

Wenn der gezeichnete Betrag für ausschüttende Anteile der Klasse US-Dollar 'S' nicht einer ganzen Zahl von ausschüttenden US-Dollar 'S'-Anteilen entspricht, können Bruchteile von ausschüttenden US-Dollar 'S'-Anteilen ausgegeben werden, die auf die dritte Dezimalstelle gerundet werden.

Im Falle einer ungewöhnlichen Handelstätigkeit (d. h. bei fortlaufenden Nettozeichnungen oder -rücknahmen) können die Verwaltungsratsmitglieder eine Gebühr auf Zeichnungen oder Rücknahmen erheben, um Gebühren, Abgaben und andere Kosten zu decken, die mit dem Kauf oder Verkauf von Anlagen in den zugrunde liegenden Anlagen des Fonds verbunden sind. Bitte beachten Sie den Abschnitt „Zeichnungen, Übertragungen und Rücknahmen“ im Verkaufsprospekt.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäß den Bestimmungen des Anlageverwaltungsvertrags zahlt der Fonds an die Anlageverwaltungsgesellschaft an dem betreffenden Bewertungstag eine Gebühr von einem 0,45% pro Jahr des Nettoinventarwerts der ausschüttenden US-Dollar 'S'-Anteile. Die Anlageverwaltungsgebühr wird täglich berechnet und ist monatlich rückwirkend zahlbar (und anteilig für geringere Zeiträume). Die Gesellschaft ersetzt

dem Anlageverwalter alle von diesem verauslagten Kosten (einschließlich der darauf angefallenen Umsatzsteuer). Zu solchen verauslagten Kosten gehören auch Transaktionskosten, sofern diese zu normalen und handelsüblichen Sätzen berechnet werden und dem Anlageverwalter im Rahmen der Erfüllung seiner Pflichten aus dem Anlagenverwaltungsvertrag entstehen.

ABSCHNITT 18: THESAURIERENDE ANTEILE DER KLASSE STERLING 'X'

Definitionen

Sofern der Kontext nichts anderes erfordert, gelten im gesamten Abschnitt des Zusatzes die folgenden Definitionen:

„Mindestbestand“	bezeichnet in Bezug auf die thesaurierenden Anteile der Klasse Sterling 'X' einen Mindestbestand in Höhe von 5.000 GBP oder eines ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrags;
„Mindestanlagebetrag“	bezeichnet in Bezug auf die thesaurierenden Anteile der Klasse Sterling 'X' einen Mindestanlagebetrag in Höhe von 5.000 GBP oder eines ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrags;
„Mindestfolganlagebetrag“	bezeichnet in Bezug auf die thesaurierenden Anteile der Klasse Sterling 'X' einen Mindestfolganlagebetrag in Höhe des Gegenwerts in US-Dollar von 1.000 GBP oder eines ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrags.

Angebot

Die Anteile können in der in Abschnitt 1 des vorliegenden Dokuments dargelegten Weise gezeichnet werden. Anleger müssen im Falle einer Erstzeichnung in den Fonds mindestens den Mindestzeichnungsbetrag zeichnen, und bestehende Anteilinhaber müssen mindestens den Mindestfolganlagebetrag zeichnen.

Wenn der gezeichnete Betrag für thesaurierende Anteile der Klasse Sterling 'X' nicht einer ganzen Zahl von thesaurierenden Sterling 'X'-Anteilen entspricht, können Bruchteile von thesaurierenden Sterling 'X'-Anteilen ausgegeben werden, die auf die dritte Dezimalstelle gerundet werden.

Im Falle einer ungewöhnlichen Handelstätigkeit (d. h. bei fortlaufenden Nettozeichnungen oder -rücknahmen) können die Verwaltungsratsmitglieder eine Gebühr auf Zeichnungen oder Rücknahmen erheben, um Gebühren, Abgaben und andere Kosten zu decken, die mit dem Kauf oder Verkauf von Anlagen in den zugrunde liegenden Anlagen des Fonds verbunden sind. Bitte beachten Sie den Abschnitt „Zeichnungen, Übertragungen und Rücknahmen“ im Verkaufsprospekt.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäß den Bestimmungen des Anlageverwaltungsvertrags zahlt der Fonds an die Anlageverwaltungsgesellschaft an dem betreffenden Bewertungstag eine Gebühr von 0,8 Prozent pro Jahr des Nettoinventarwerts der thesaurierenden Sterling 'X'-Anteile. Die Anlageverwaltungsgebühr wird täglich berechnet und ist monatlich rückwirkend zahlbar (und anteilig für geringere Zeiträume). Die Gesellschaft ersetzt dem Anlageverwalter alle von diesem verauslagten Kosten (einschließlich der darauf angefallenen Umsatzsteuer). Zu solchen verauslagten Kosten gehören auch Transaktionskosten, sofern diese zu normalen und handelsüblichen Sätzen berechnet werden und dem Anlageverwalter im Rahmen der Erfüllung seiner Pflichten aus dem Anlagenverwaltungsvertrag entstehen.

ABSCHNITT 19: AUSSCHÜTTENDE ANTEILE DER KLASSE STERLING ‘X’

Definitionen

Sofern der Kontext nichts anderes erfordert, gelten im gesamten Abschnitt des Zusatzes die folgenden Definitionen:

„Stichtag“	bezeichnet den 17. Dezember 2019 oder den früheren oder späteren Termin, den der Verwaltungsrat nach Mitteilung an die Zentralbank nach seinem alleinigen Ermessen festlegen kann;
„Erstausgabe“	bezeichnet die Erstausgabe der ausschüttenden Anteile der Klasse Sterling ‘X’ im Fonds, die am 28. Juni 2019 beginnt und am Stichtag endet;
„Mindestbestand“	bezeichnet in Bezug auf die ausschüttenden Anteile der Klasse Pfund Sterling ‘X’ einen Mindestbestand von 5.000 GBP oder einen ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrag;
„Mindestanlagebetrag“	bezeichnet in Bezug auf die ausschüttenden Anteile der Klasse Pfund Sterling ‘X’ eine Mindestzeichnung von 5.000 GBP oder einen ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrag;
„Mindestfolganlagebetrag“	bezeichnet in Bezug auf die ausschüttenden Anteile der Klasse Pfund Sterling ‘X’ einen Mindestfolganlagebetrag von 1.000 GBP oder einen ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrag.

Angebot

Anteile können erstmals während der Erstausgabe durch Ausfüllen und Einreichen eines Zeichnungsantrags gemäß den in Abschnitt 1 dargelegten Forderungen zur Dokumentation gezeichnet werden, der bis um 17.00 Uhr (Dubliner Zeit) am Stichtag eingehen muss, und danach auf dem in Abschnitt 1 in diesem Zusatz beschriebenen Weg. Der Erstausgabekurs für die ausschüttenden Anteile der Klasse Sterling ‘X’ beträgt 1 GBP je Anteil. Die Anteile können in der in Abschnitt 1 des vorliegenden Dokuments dargelegten Weise gezeichnet werden. Anleger müssen im Falle einer Erstzeichnung in den Fonds mindestens den Mindestzeichnungsbetrag zeichnen, und bestehende Anteilinhaber müssen mindestens den Mindestfolganlagebetrag zeichnen.

Wenn der gezeichnete Betrag für ausschüttende Anteile der Klasse ‘X’ nicht einer genauen Anzahl von ausschüttenden Anteilen der Klasse ‘X’ entspricht, können Bruchteile von ausschüttenden Anteilen der Klasse ‘X’ auf die dritte Dezimalstelle gerundet ausgegeben werden.

Im Falle einer ungewöhnlichen Handelstätigkeit (d. h. bei fortlaufenden Nettozeichnungen oder -rücknahmen) können die Verwaltungsratsmitglieder eine Gebühr auf Zeichnungen oder Rücknahmen erheben, um Gebühren, Abgaben und andere Kosten zu decken, die mit dem Kauf oder Verkauf von Anlagen in den zugrunde liegenden Anlagen des Fonds verbunden sind. Bitte beachten Sie den Abschnitt „Zeichnungen, Übertragungen und Rücknahmen“ im Verkaufsprospekt.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäß den Bestimmungen des Anlagenverwaltungsvertrages zahlt der Fonds dem Anlageverwalter eine Gebühr von 0,80 % p. a. des zum maßgeblichen Bewertungstag bestehenden Nettoinventarwerts der ausschüttenden Anteile der Klasse Sterling ‘X’. Die Anlageverwaltungsgebühr wird täglich berechnet und ist monatlich rückwirkend zahlbar (und anteilig für geringere Zeiträume). Die Gesellschaft ersetzt dem Anlageverwalter alle von diesem verauslagten Kosten (einschließlich der darauf angefallenen Umsatzsteuer). Zu solchen verauslagten Kosten gehören auch Transaktionskosten, sofern diese zu normalen und handelsüblichen Sätzen berechnet

werden und dem Anlageverwalter im Rahmen der Erfüllung seiner Pflichten aus dem Anlagenverwaltungsvertrag entstehen.

ABSCHNITT 20: THESAURIERENDE ANTEILE DER KLASSE EURO ‘X’

Definitionen

Sofern der Kontext nichts anderes erfordert, gelten im gesamten Abschnitt des Zusatzes die folgenden Definitionen:

„Stichtag“	bezeichnet den 17. Dezember 2019 oder den früheren oder späteren Termin, den der Verwaltungsrat nach Mitteilung an die Zentralbank nach seinem alleinigen Ermessen festlegen kann;
„Erstausgabe“	bezeichnet die Erstausgabe der thesaurierenden Anteile der Euro ‘X’ im Fonds, die am 28. Juni 2019 beginnt und am Stichtag endet;
„Mindestbestand“	bezeichnet in Bezug auf die thesaurierenden Anteile der Klasse Euro ‘X’ einen Mindestbestand im Euro-Gegenwert von 5.000 GBP oder einen ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrag;
„Mindestanlagebetrag“	bezeichnet in Bezug auf die thesaurierenden Anteile der Klasse Euro ‘X’ einen Mindestanlagebetrag im Euro-Gegenwert von 5.000 GBP oder einen ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrag;
„Mindestfolganlagebetrag“	bezeichnet in Bezug auf die thesaurierenden Anteile der Klasse Euro ‘X’ einen Mindestfolganlagebetrag im Euro-Gegenwert von 1.000 GBP oder einen ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrag.

Angebot

Anteile können erstmals während der Erstausgabe durch Ausfüllen und Einreichen eines Zeichnungsantrags gemäß den in Abschnitt 1 dargelegten Forderungen zur Dokumentation gezeichnet werden, der bis um 17.00 Uhr (Dubliner Zeit) am Stichtag eingehen muss, und danach auf dem in Abschnitt 1 in diesem Zusatz beschriebenen Weg. Der Erstausgabekurs für die thesaurierenden Anteile der Klasse Euro ‘X’ beträgt 1 Euro je Anteil. Die Anteile können in der in Abschnitt 1 des vorliegenden Dokuments dargelegten Weise gezeichnet werden. Die Anteile können in der in Abschnitt 1 des vorliegenden Dokuments dargelegten Weise gezeichnet werden. Anleger müssen im Falle einer Erstzeichnung in den Fonds mindestens den Mindestzeichnungsbetrag zeichnen, und bestehende Anteilinhaber müssen mindestens den Mindestfolganlagebetrag zeichnen.

Wenn der gezeichnete Betrag für thesaurierende Anteile der Klasse Euro ‘X’ nicht einer ganzen Zahl von thesaurierenden Euro ‘X’-Anteilen entspricht, können Bruchteile von thesaurierenden Euro ‘X’-Anteilen ausgegeben werden, die auf die dritte Dezimalstelle gerundet werden.

Im Falle einer ungewöhnlichen Handelstätigkeit (d. h. bei fortlaufenden Nettozeichnungen oder -rücknahmen) können die Verwaltungsratsmitglieder eine Gebühr auf Zeichnungen oder Rücknahmen erheben, um Gebühren, Abgaben und andere Kosten zu decken, die mit dem Kauf oder Verkauf von Anlagen in den zugrunde liegenden Anlagen des Fonds verbunden sind. Bitte beachten Sie den Abschnitt „Zeichnungen, Übertragungen und Rücknahmen“ im Verkaufsprospekt.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäß den Bestimmungen des Anlageverwaltungsvertrags zahlt der Fonds an die Anlageverwaltungsgesellschaft an dem betreffenden Bewertungstag eine Gebühr von 0,75 % pro Jahr des Nettoinventarwerts der thesaurierenden Euro ‘X’-Anteile. Die Anlageverwaltungsgebühr wird täglich berechnet und ist monatlich rückwirkend zahlbar (und anteilig für geringere Zeiträume). Die Gesellschaft ersetzt dem

Anlageverwalter alle von diesem verauslagten Kosten (einschließlich der darauf angefallenen Umsatzsteuer). Zu solchen verauslagten Kosten gehören auch Transaktionskosten, sofern diese zu normalen und handelsüblichen Sätzen berechnet werden und dem Anlageverwalter im Rahmen der Erfüllung seiner Pflichten aus dem Anlagenverwaltungsvertrag entstehen.

ABSCHNITT 21: AUSSCHÜTTENDE ANTEILE DER KLASSE EURO 'X'

Definitionen

Sofern der Kontext nichts anderes erfordert, gelten im gesamten Abschnitt des Zusatzes die folgenden Definitionen:

„Stichtag“	bezeichnet den 17. Dezember 2019 oder den früheren oder späteren Termin, den der Verwaltungsrat nach Mitteilung an die Zentralbank nach seinem alleinigen Ermessen festlegen kann;
„Erstausgabe“	bezeichnet die Erstausgabe der ausschüttenden Anteile der Euro 'X' im Fonds, die am 28. Juni 2019 beginnt und am Stichtag endet;
„Mindestbestand“	bezeichnet in Bezug auf die ausschüttenden Anteile der Euro 'X' einen Mindestbestand in Euro im Gegenwert von 5.000 GBP oder einen ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrag;
„Mindestanlagebetrag“	bezeichnet in Bezug auf die ausschüttenden Anteile der Klasse Euro 'X' einen Mindestanlagebetrag in Euro im Gegenwert von 5.000 GBP oder einen ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrag;
„Mindestfolganlagebetrag“	bezeichnet in Bezug auf die ausschüttenden Anteile der Klasse Euro 'X' einen Mindestfolganlagebetrag in Euro im Gegenwert von 1.000 GBP oder einen ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrag.

Angebot

Anteile können erstmals während der Erstausgabe durch Ausfüllen und Einreichen eines Zeichnungsantrags gemäß den in Abschnitt 1 dargelegten Forderungen zur Dokumentation gezeichnet werden, der bis um 17.00 Uhr (Dubliner Zeit) am Stichtag eingehen muss, und danach auf dem in Abschnitt 1 in diesem Zusatz beschriebenen Weg. Der Erstausgabekurs für die ausschüttenden Anteile der Klasse Euro 'X' beträgt 1 Euro je Anteil. Die Anteile können in der in Abschnitt 1 des vorliegenden Dokuments dargelegten Weise gezeichnet werden. Anleger müssen im Falle einer Erstzeichnung in den Fonds mindestens den Mindestzeichnungsbetrag zeichnen, und bestehende Anteilinhaber müssen mindestens den Mindestfolganlagebetrag zeichnen.

Wenn der gezeichnete Betrag für ausschüttende Anteile der Klasse Euro 'X' nicht einer ganzen Zahl von ausschüttenden Euro 'X'-Anteilen entspricht, können Bruchteile von ausschüttenden Euro 'X'-Anteilen ausgegeben werden, die auf die dritte Dezimalstelle gerundet werden.

Im Falle einer ungewöhnlichen Handelstätigkeit (d. h. bei fortlaufenden Nettozeichnungen oder -rücknahmen) können die Verwaltungsratsmitglieder eine Gebühr auf Zeichnungen oder Rücknahmen erheben, um Gebühren, Abgaben und andere Kosten zu decken, die mit dem Kauf oder Verkauf von Anlagen in den zugrunde liegenden Anlagen des Fonds verbunden sind. Bitte beachten Sie den Abschnitt „Zeichnungen, Übertragungen und Rücknahmen“ im Verkaufsprospekt.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäß den Bestimmungen des Anlageverwaltungsvertrags zahlt der Fonds an die Anlageverwaltungsgesellschaft an dem betreffenden Bewertungstag eine Gebühr von 0,75 % pro Jahr des Nettoinventarwerts der ausschüttenden Euro 'X'-Anteile. Die Anlageverwaltungsgebühr wird täglich berechnet und ist monatlich rückwirkend zahlbar (und anteilig für geringere Zeiträume). Die Gesellschaft ersetzt dem Anlageverwalter alle von diesem verauslagten Kosten (einschließlich der darauf angefallenen Umsatzsteuer). Zu solchen verauslagten Kosten gehören auch Transaktionskosten, sofern diese zu normalen und handelsüblichen

Sätzen berechnet werden und dem Anlageverwalter im Rahmen der Erfüllung seiner Pflichten aus dem Anlagenverwaltungsvertrag entstehen.

ABSCHNITT 22: THESAURIERENDE ANTEILE DER KLASSE US-DOLLAR 'X'

Definitionen

Sofern der Kontext nichts anderes erfordert, gelten im gesamten Abschnitt des Zusatzes die folgenden Definitionen:

„Stichtag“	bezeichnet den 17. Dezember 2019 oder den früheren oder späteren Termin, den der Verwaltungsrat nach Mitteilung an die Zentralbank nach seinem alleinigen Ermessen festlegen kann;
„Erstausgabe“	bezeichnet die Erstausgabe der thesaurierenden Anteile der Klasse US-Dollar 'X' im Fonds, die am 28. Juni 2019 beginnt und am Stichtag endet;
„Mindestbestand“	bezeichnet in Bezug auf die thesaurierenden Anteile der Klasse US-Dollar 'X' einen Mindestbestand in US-Dollar im Gegenwert von 5.000 GBP oder einen ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrag;
„Mindestanlagebetrag“	bezeichnet in Bezug auf die thesaurierenden Anteile der Klasse US-Dollar 'X' einen Mindestanlagebetrag in US-Dollar im Gegenwert von 5.000 GBP oder einen ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrag;
„Mindestfolganlagebetrag“	bezeichnet in Bezug auf die thesaurierenden Anteile der Klasse US-Dollar 'X' einen Mindestfolganlagebetrag in US-Dollar im Gegenwert von 1.000 GBP oder einen ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrag.

Angebot

Anteile können erstmals während der Erstausgabe durch Ausfüllen und Einreichen eines Zeichnungsantrags gemäß den in Abschnitt 1 dargelegten Forderungen zur Dokumentation gezeichnet werden, der bis um 17.00 Uhr (Dubliner Zeit) am Stichtag eingehen muss, und danach auf dem in Abschnitt 1 in diesem Zusatz beschriebenen Weg. Der Erstausgabekurs für die thesaurierenden Anteile der Klasse US-Dollar 'X' beträgt 1 US-Dollar je Anteil. Die Anteile können in der in Abschnitt 1 des vorliegenden Dokuments dargelegten Weise gezeichnet werden. Die Anteile können in der in Abschnitt 1 des vorliegenden Dokuments dargelegten Weise gezeichnet werden. Anleger müssen im Falle einer Erstzeichnung in den Fonds mindestens den Mindestzeichnungsbetrag zeichnen, und bestehende Anteilinhaber müssen mindestens den Mindestfolganlagebetrag zeichnen.

Wenn der gezeichnete Betrag für thesaurierende Anteile der Klasse US-Dollar 'X' nicht einer ganzen Zahl von thesaurierenden US-Dollar 'X'-Anteilen entspricht, können Bruchteile von thesaurierenden US-Dollar 'X'-Anteilen ausgegeben werden, die auf die dritte Dezimalstelle gerundet werden.

Im Falle einer ungewöhnlichen Handelstätigkeit (d. h. bei fortlaufenden Nettozeichnungen oder -rücknahmen) können die Verwaltungsratsmitglieder eine Gebühr auf Zeichnungen oder Rücknahmen erheben, um Gebühren, Abgaben und andere Kosten zu decken, die mit dem Kauf oder Verkauf von Anlagen in den zugrunde liegenden Anlagen des Fonds verbunden sind. Bitte beachten Sie den Abschnitt „Zeichnungen, Übertragungen und Rücknahmen“ im Verkaufsprospekt.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäß den Bestimmungen des Anlageverwaltungsvertrags zahlt der Fonds an die Anlageverwaltungsgesellschaft an dem betreffenden Bewertungstag eine Gebühr von 0,75 % pro Jahr des

Nettoinventarwerts der thesaurierenden US-Dollar 'X'-Anteile. Die Anlageverwaltungsgebühr wird täglich berechnet und ist monatlich rückwirkend zahlbar (und anteilig für geringere Zeiträume). Die Gesellschaft ersetzt dem Anlageverwalter alle von diesem verauslagten Kosten (einschließlich der darauf angefallenen Umsatzsteuer). Zu solchen verauslagten Kosten gehören auch Transaktionskosten, sofern diese zu normalen und handelsüblichen Sätzen berechnet werden und dem Anlageverwalter im Rahmen der Erfüllung seiner Pflichten aus dem Anlagenverwaltungsvertrag entstehen.

ABSCHNITT 23: AUSSCHÜTTENDE ANTEILE DER KLASSE US-DOLLAR 'X'

Definitionen

Sofern der Kontext nichts anderes erfordert, gelten im gesamten Abschnitt des Zusatzes die folgenden Definitionen:

„Stichtag“	bezeichnet den 17. Dezember 2019 oder den früheren oder späteren Termin, den der Verwaltungsrat nach Mitteilung an die Zentralbank nach seinem alleinigen Ermessen festlegen kann;
„Erstausgabe“	bezeichnet die Erstausgabe der ausschüttenden Anteile der Klasse US-Dollar 'X' im Fonds, die am 28. Juni 2019 beginnt und am Stichtag endet;
„Mindestbestand“	bezeichnet in Bezug auf die ausschüttenden Anteile der Klasse US-Dollar 'X' einen Mindestbestand in US-Dollar im Gegenwert von 5.000 GBP oder einen ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrag;
„Mindestanlagebetrag“	bezeichnet in Bezug auf die ausschüttenden Anteile der Klasse US-Dollar 'X' einen Mindestanlagebetrag in US-Dollar im Gegenwert von 5.000 GBP oder einen ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrag;
„Mindestfolganlagebetrag“	bezeichnet in Bezug auf die ausschüttenden Anteile der Klasse US-Dollar 'X' einen Mindestfolganlagebetrag in US-Dollar im Gegenwert von 1.000 GBP oder einen ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrag.

Angebot

Anteile können erstmals während der Erstausgabe durch Ausfüllen und Einreichen eines Zeichnungsantrags gemäß den in Abschnitt 1 dargelegten Forderungen zur Dokumentation gezeichnet werden, der bis um 17.00 Uhr (Dubliner Zeit) am Stichtag eingehen muss, und danach auf dem in Abschnitt 1 in diesem Zusatz beschriebenen Weg. Der Erstausgabekurs für die ausschüttenden Anteile der Klasse US-Dollar 'X' beträgt 1 US-Dollar je Anteil. Die Anteile können in der in Abschnitt 1 des vorliegenden Dokuments dargelegten Weise gezeichnet werden. Anleger müssen im Falle einer Erstzeichnung in den Fonds mindestens den Mindestzeichnungsbetrag zeichnen, und bestehende Anteilinhaber müssen mindestens den Mindestfolganlagebetrag zeichnen.

Wenn der gezeichnete Betrag für ausschüttende Anteile der Klasse US-Dollar 'X' nicht einer ganzen Zahl von ausschüttenden US-Dollar 'X'-Anteilen entspricht, können Bruchteile von ausschüttenden US-Dollar 'X'-Anteilen ausgegeben werden, die auf die dritte Dezimalstelle gerundet werden.

Im Falle einer ungewöhnlichen Handelstätigkeit (d. h. bei fortlaufenden Nettozeichnungen oder -rücknahmen) können die Verwaltungsratsmitglieder eine Gebühr auf Zeichnungen oder Rücknahmen erheben, um Gebühren, Abgaben und andere Kosten zu decken, die mit dem Kauf oder Verkauf von Anlagen in den zugrunde liegenden Anlagen des Fonds verbunden sind. Bitte beachten Sie den Abschnitt „Zeichnungen, Übertragungen und Rücknahmen“ im Verkaufsprospekt.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäß den Bestimmungen des Anlageverwaltungsvertrags zahlt der Fonds an die Anlageverwaltungsgesellschaft an dem betreffenden Bewertungstag eine Gebühr von 0,75 % pro Jahr des Nettoinventarwerts der ausschüttenden US-Dollar 'X'-Anteile. Die Anlageverwaltungsgebühr wird täglich berechnet und ist monatlich rückwirkend zahlbar (und anteilig für geringere Zeiträume). Die Gesellschaft ersetzt

dem Anlageverwalter alle von diesem verauslagten Kosten (einschließlich der darauf angefallenen Umsatzsteuer). Zu solchen verauslagten Kosten gehören auch Transaktionskosten, sofern diese zu normalen und handelsüblichen Sätzen berechnet werden und dem Anlageverwalter im Rahmen der Erfüllung seiner Pflichten aus dem Anlagenverwaltungsvertrag entstehen.

Impax Funds (Ireland) plc

(die „Gesellschaft“)

Eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die in Irland unter der Registernummer 393658 als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds errichtet wurde.

Impax Environmental Leaders (Ireland) Fund

(der „Fonds“)

ZUSATZ ZUM VERKAUFSPROSPEKT

18. Juni 2019

Dieser Zusatz ersetzt den Zusatz vom 19. September 2018. Impax Environmental Leaders (Ireland) Fund ist ein Fonds der Impax Funds (Ireland) plc, einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die gemäß den OGAW-Verordnungen als ein Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds errichtet wurde, in dem von Zeit zu Zeit verschiedene Fonds aufgelegt werden können. In diesem Zusatz werden fünfzehn Anteilsklassen des Fonds angeboten, die thesaurierenden Anteile der Klasse Sterling 'M', die thesaurierenden Anteile der Klasse Sterling 'M1', die Anteile der Klasse Sterling 'S', die Anteile der Klasse Euro 'S', die Anteile der Klasse US-Dollar 'S', die Anteile der Klasse Sterling 'X', die Anteile der Klasse Euro 'X', die Anteile der Klasse US-Dollar 'X' und die Anteile der Klasse Dänische Krone 'X'; Weitere Anteilsklassen können in Zukunft entsprechend den Auflagen der Zentralbank hinzugefügt werden.

Eine Beschreibung der Impax Funds (Ireland) plc, ihres Managements und ihrer Verwaltung, der Besteuerung und der Risikofaktoren ist im Verkaufsprospekt enthalten.

Es wurde ein Antrag bei der Euronext Dublin auf Notierung und Zulassung der Anteile der Klasse Sterling 'X', die Anteile der Klasse US-Dollar 'X', die Anteile der Klasse Euro 'X' und die thesaurierenden Anteile der Klasse Dänische Krone 'X' (die „**Börsennotierten Anteile**“) zum Handel am Hauptmarkt der Euronext Dublin gestellt. Der Verwaltungsrat rechnet nicht mit der Entwicklung eines aktiven Sekundärmarktes für die börsennotierten Anteile. Es wurde keine Zulassung der Anteile an einer anderen Börse beantragt.

Weder die Aufnahme der börsennotierten Anteile in das amtliche Kursblatt und zum Handel am Main Securities Market der Euronext Dublin noch die Genehmigung der für die Börsenzulassung erforderlichen Angaben gemäß den Zulassungsbestimmungen der Euronext Dublin stellt eine Garantie oder Erklärung der irischen Börse hinsichtlich der Kompetenz von Dienstleistungsanbietern oder einer anderen mit der Gesellschaft verbundenen Partei, der Angemessenheit der im Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen oder der Eignung der Gesellschaft für Anlagezwecke dar.

Dieser Zusatz bezieht sich auf den Impax Environmental Leaders (Ireland) Fund.

Dieser Zusatz bildet einen Teil des Verkaufsprospekts und die in diesem Zusatz enthaltenen Informationen sollten im Kontext der und zusammen mit den im Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen gelesen werden. Die Verbreitung dieses Zusatzes ist nicht genehmigt, außer er wird begleitet von oder in Verbindung mit einem Exemplar des Verkaufsprospekts verteilt.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates der Gesellschaft, deren Namen auf Seite (iii) des Verkaufsprospekts aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Zusatz enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessenen Maßnahmen getroffen haben, um sich dessen zu vergewissern) entsprechen die in diesem Zusatz enthaltenen Angaben den Tatsachen, und es sind keine Elemente ausgelassen worden, die sich auf die Bedeutung dieser Angaben auswirken können.

Die Gesellschaft hat zurzeit drei weitere Fonds: Impax Environmental Markets (Ireland) Fund, Impax Asian Environmental Markets (Ireland) Fund und Impax Global Equity Opportunities Fund.

Sofern nichts anderes angegeben ist, haben die im vorliegenden Zusatz verwendeten Begriffe dieselbe Bedeutung wie im Verkaufsprospekt.

INHALT

ABSCHNITT 1: ALLGEMEINES	115
Definitionen	115
Der Fonds	118
Anlageziel	118
Anlagepolitik	118
Leverage	119
Profil eines typischen Anlegers	120
Anlagegelegenheit	120
Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen.....	120
Ausschüttungspolitik	120
Risikofaktoren	121
Besteuerung	122
Zeichnungen	122
Rücknahmen	122
Gründungskosten	123
Verwaltungsgebühr.....	123
Verwahrstellengebühr.....	124
Zahlstelle	124
ABSCHNITT 2: THESAURIERENDE ANTEILE DER KLASSE STERLING ‘M’	125
Angebot	125
Anlageverwaltungsgebühr	125
ABSCHNITT 3: THESAURIERENDE ANTEILE DER KLASSE STERLING ‘M1’	126
Definitionen	126
Angebot	126
Anlageverwaltungsgebühr	126
ABSCHNITT 4: THESAURIERENDE ANTEILE DER KLASSE STERLING ‘S’	127
Definitionen	127
Angebot	127
Anlageverwaltungsgebühr	127

ABSCHNITT 5: AUSSCHÜTTENDE ANTEILE DER KLASSE STERLING ‘S’	129
Definitionen	129
Angebot	129
Anlageverwaltungsgebühr	129
ABSCHNITT 6: THESAURIERENDE ANTEILE DER KLASSE EURO ‘S’	131
Definitionen	131
Angebot	131
Anlageverwaltungsgebühr	131
ABSCHNITT 7: AUSSCHÜTTENDE ANTEILE DER KLASSE EURO ‘S’	133
Definitionen	133
Angebot	133
Anlageverwaltungsgebühr	133
ABSCHNITT 8: THESAURIERENDE ANTEILE DER KLASSE US-DOLLAR ‘S’	135
Definitionen	135
Angebot	135
Anlageverwaltungsgebühr	135
ABSCHNITT 9: AUSSCHÜTTENDE ANTEILE DER KLASSE US-DOLLAR ‘S’	136
Definitionen	136
Angebot	136
Anlageverwaltungsgebühr	136
ABSCHNITT 10: THESAURIERENDE ANTEILE DER KLASSE STERLING ‘X’	137
Definitionen	137
Angebot	137
Anlageverwaltungsgebühr	137
ABSCHNITT 11: AUSSCHÜTTENDE ANTEILE DER KLASSE STERLING ‘X’	139
Definitionen	139
Angebot	139
Anlageverwaltungsgebühr	139
ABSCHNITT 12: THESAURIERENDE ANTEILE DER KLASSE EURO ‘X’	140
Definitionen	140

Angebot	140
Anlageverwaltungsgebühr	140
ABSCHNITT 13: AUSSCHÜTTENDE ANTEILE DER KLASSE EURO ‘X’.....	141
Definitionen	141
Angebot	141
Anlageverwaltungsgebühr	141
ABSCHNITT 14: THESAURIERENDE ANTEILE DER KLASSE US-DOLLAR ‘X’.....	142
Definitionen.....	142
Angebot.....	142
Anlageverwaltungsgebühr.....	142
ABSCHNITT 15: AUSSCHÜTTENDE ANTEILE DER KLASSE US-DOLLAR ‘X’.....	143
Definitionen.....	143
Angebot.....	143
Anlageverwaltungsgebühr.....	143
ABSCHNITT 16: THESAURIERENDE ANTEILE DER KLASSE DÄNISCHE KRONE ‘X’.....	144
Definitionen.....	144
Angebot.....	144
Anlageverwaltungsgebühr.....	144

ABSCHNITT 1: ALLGEMEINES

Definitionen

Sofern der Kontext nichts anderes erfordert, gelten im gesamten Zusatz die folgenden Definitionen:

„Thesaurierende Anteilklassen“

bezeichnet die thesaurierenden Anteile der Klasse Sterling ‘M’, die thesaurierenden Anteile der Klasse Sterling ‘M1’, die thesaurierenden Anteile der Klasse Sterling ‘S’, die thesaurierenden Anteile der Klasse Euro ‘S’, die thesaurierenden Anteile der Klasse US-Dollar ‘S’, die thesaurierenden Anteile der Klasse Sterling ‘X’, die thesaurierenden Anteile der Klasse Euro ‘X’, die thesaurierenden Anteile der Klasse US-Dollar ‘X’, die thesaurierenden Anteile der Klasse Dänische Krone ‘X’, in Bezug auf die vorgeschlagen wird, keine Dividenden zu zahlen, und die durch das Wort „thesaurierend“ in ihrer Bezeichnung erkennbar sind;

„Anteile der Klasse Dänische Krone ‘X’“

bezeichnet die thesaurierenden Anteile der Klasse Dänische Krone ‘X’ im Fonds, die auf dänische Kronen lauten und in erster Linie für die Zeichnung durch Institutionelle oder Privatpersonen bestimmt ist, die mindestens den Gegenwert in dänischen Kronen von 5.000 GBP (oder einen anderen Betrag, den der Verwaltungsrat nach seinem alleinigen Ermessen festlegen kann, in den Fonds investieren können;

„Ausschüttende Anteilklassen“

bezeichnet die ausschüttenden Anteile der Klasse Sterling ‘S’, die ausschüttenden Anteile der Klasse Euro ‘S’, die ausschüttenden Anteile der Klasse US-Dollar ‘S’, die ausschüttenden Anteile der Klasse Sterling ‘X’, die ausschüttenden Anteile der Klasse Euro ‘X’ und die ausschüttenden Anteile der Klasse US-Dollar ‘X’, die thesaurierenden Anteile der Klasse Dänische Krone ‘X’, in Bezug auf die vorgeschlagen wird, keine Dividenden zu zahlen, und die durch das Wort „thesaurierend“ in ihrer Bezeichnung erkennbar sind;

„Anteile der Klasse Euro ‘S’“

bezeichnet die thesaurierenden Anteile der Klasse Euro ‘S’ und die ausschüttenden Anteile der Klasse Euro ‘S’ im Fonds, die auf Euro lauten und sich in erster Linie an Institutionelle oder Privatpersonen richten, die mindestens den Gegenwert in Euro von 20.000.000 GBP bzw. den entsprechenden Gegenwert in Fremdwährung (oder einen anderen Betrag, den der Verwaltungsrat nach seinem alleinigen Ermessen festlegen kann, in den Fonds investieren können;

„Anteile der Klasse Euro ‘X’“	bezeichnet die thesaurierenden Anteile der Klasse Euro ‘X’ und die ausschüttenden Anteile der Klasse Euro ‘X’ im Fonds, die auf Euro lauten und sich in erster Linie an Institutionelle oder Privatpersonen richten, die mindestens den Gegenwert in Euro von 5.000 GBP (oder einen anderen Betrag, den der Verwaltungsrat nach seinem alleinigen Ermessen festlegen kann, in den Fonds investieren können;
„Euronext Dublin“	bezeichnet die Irish Stock Exchange plc, die als Euronext Dublin firmiert;
„Fonds“	bezeichnet Impax Environmental Leaders (Ireland) Fund, der fünfzehn Anteilsklassen umfasst, die thesaurierenden Anteile der Klasse Sterling ‘M’, die thesaurierenden Anteile der Klasse Sterling ‘M1’, die Anteile der Klasse Sterling ‘S’, die Anteile der Klasse Euro ‘S’, die Anteile der Klasse US-Dollar ‘S’, die Anteile der Klasse Sterling ‘X’, die Anteile der Klasse Euro ‘X’, die Anteile der Klasse US-Dollar ‘X’ und die Anteile der Klasse Dänische Krone ‘X’;
„Verkaufsprospekt“	bezeichnet den Verkaufsprospekt der Gesellschaft vom 19. September 2018 nebst allen Zusätzen und Änderungen;
„Rücknahmetermin“	bezeichnet jeden Geschäftstag;
„Anteile“	die thesaurierenden Anteile der Klasse Sterling ‘M’, die thesaurierenden Anteile der Klasse Sterling ‘M1’, die Anteile der Klasse Sterling ‘S’, die Anteile der Klasse Euro ‘S’, die Anteile der Klasse US-Dollar ‘S’, die Anteile der Klasse Sterling ‘X’, die Anteile der Klasse Euro ‘X’, die Anteile der Klasse US-Dollar ‘X’ und die Anteile der Klasse Dänische Krone ‘X’;
„Thesaurierende Anteile der Klasse Sterling ‘M’“	bezeichnet die thesaurierenden Anteile der Klasse Sterling ‘M’ im Fonds, die auf Pfund Sterling lauten und ausschließlich zur Zeichnung durch die Anlageverwaltungsgesellschaft, mit ihr verbundene Unternehmen sowie durch ihre Mitarbeiter oder lediglich durch verbundene Unternehmen bestimmt sind;
„Thesaurierende Anteile der Klasse Sterling ‘M1’“	bezeichnet die thesaurierenden Anteile der Klasse Sterling ‘M1’ im Fonds, die auf Pfund Sterling lauten und ausschließlich zur Zeichnung durch die Anlageverwaltungsgesellschaft, mit ihr verbundene Unternehmen sowie durch ihre Mitarbeiter oder lediglich durch verbundene Unternehmen bestimmt sind;

„Anteile der Klasse Sterling ‘S’“	bezeichnet die thesaurierenden Anteile der Klasse Sterling ‘S’ und die ausschüttenden Anteile der Klasse Sterling ‘S’ im Fonds, die auf Pfund Sterling lauten und sich in erster Linie an Institutionelle oder Privatpersonen richten, die mindestens den Gegenwert in Euro von 20.000.000 GBP (oder einen anderen Betrag, den der Verwaltungsrat nach seinem alleinigen Ermessen festlegen kann, in den Fonds investieren können);
„Anteile der Klasse Sterling ‘S’“	bezeichnet die thesaurierenden Anteile der Klasse Sterling ‘S’ und die ausschüttenden Anteile der Klasse Sterling ‘S’ im Fonds, die auf Pfund Sterling lauten und sich in erster Linie an Institutionelle oder Privatpersonen richten, die mindestens den Gegenwert in Euro von 5.000 GBP (oder einen anderen Betrag, den der Verwaltungsrat nach seinem alleinigen Ermessen festlegen kann, in den Fonds investieren können);
„Zeichnungstermin“	bezeichnet jeden Geschäftstag;
„Zusatz“	bezeichnet den vorliegenden Zusatz;
„Anteile der Klasse US-Dollar ‘S’“	bezeichnet die thesaurierenden Anteile der Klasse US-Dollar ‘S’ und die ausschüttenden Anteile der Klasse US-Dollar ‘S’ im Fonds, die auf US-Dollar lauten und in erster Linie für die Zeichnung durch Institutionelle oder Privatpersonen bestimmt sind, die mindestens den Gegenwert in US-Dollar von 20.000.000 GBP bzw. den entsprechenden Gegenwert in Fremdwährung (oder einen anderen Betrag, den der Verwaltungsrat nach seinem alleinigen Ermessen festlegen kann, in den Fonds investieren können);
„Anteile der Klasse US-Dollar ‘X’“	bezeichnet die thesaurierenden Anteile der Klasse US-Dollar ‘X’ und die ausschüttenden Anteile der Klasse US-Dollar ‘X’ im Fonds, die auf US-Dollar lauten und in erster Linie für die Zeichnung durch Institutionelle oder Privatpersonen bestimmt sind, die mindestens den Gegenwert in US-Dollar von 5.000 GBP (oder einen anderen Betrag, den der Verwaltungsrat nach seinem alleinigen Ermessen festlegen kann, in den Fonds investieren können);
„Bewertungstag“	bezeichnet jeden Geschäftstag; und
„Bewertungszeitpunkt“	bezeichnet 23.59 Uhr irische Zeit am betreffenden Bewertungstag.

Der Fonds

Dieser Zusatz wird im Zusammenhang mit dem Angebot des Impax Environmental Leaders (Ireland) Fund herausgegeben, der fünfzehn Anteilklassen umfasst, nämlich die thesaurierenden Anteile der Klasse Sterling 'M', die thesaurierenden Anteile der Klasse Sterling 'M1', die Anteile der Klasse Sterling 'S', die Anteile der Klasse Euro 'S', die Anteile der Klasse US-Dollar 'S', die Anteile der Klasse Sterling 'X', die Anteile der Klasse Euro 'X', die Anteile der Klasse US-Dollar 'X' und die Anteile der Klasse Dänische Krone 'X'. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann von Zeit zu Zeit neue Anteilklassen im Fonds errichten, vorausgesetzt die Auflegung solcher neuen Anteilklassen wird der Zentralbank im Voraus mitgeteilt. Es wird kein separater Pool von Vermögenswerten für die einzelnen Anteilklassen gehalten.

Das Kapital des Fonds lautet auf Pfund Sterling.

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist die Erwirtschaftung eines langfristigen Kapitalwachstums durch ein aktiv gemanagtes Aktienportfolio von Emittenten weltweit. Der Fonds bezweckt den Anlegern die Möglichkeit zu bieten, vom antizipierten Wachstum in ressourceneffizienten und umweltfreundlichen Märkten zu profitieren. Unternehmen in diesen Märkten sind bestrebt, Lösungen für lokale und globale Umweltverschmutzung zu bieten und die effiziente Nutzung endlicher natürlicher Ressourcen zu steigern.

Anlagepolitik

Die Anlageverwaltungsgesellschaft verfolgt dieses Ziel, indem sie:

- (a) (i) einen Top-down-Rahmen anwendet, unternehmensinterne und Drittinformationen zur Bildung einer Anlageeinschätzung anhand mehrjähriger thematischer Trends, z. B. Bevölkerungsdynamik (mittels demografischer Indikatoren), inadäquate Infrastruktur (mittels Sachinvestitionsquoten), Ressourcenknappheit (mittels Rohstoffpreisen und Wasserknappheit) und umweltbezogene Beschränkungen (mittels Messwerten zur Umweltverschmutzung), erhebt, die für Änderungen bei Unternehmen weltweit in allen Marktsektoren verantwortlich sind; und (ii) sich eines Bottom-up-Ansatzes bei der Titelauswahl, aufbauend auf der unternehmensinternen Einschätzung der Vorzüge von Anlagen in bestimmte Unternehmen seitens der Anlageverwaltungsgesellschaft mittels einer fundamentalen Analyse der Betriebsökonomie, der Geschäftsberichte von Unternehmen, nicht finanzieller Leistungsberichte und Drittanalysen zum Aufbau des Portfolios bedient, das den Schwerpunkt auf die Auswahl von Unternehmen legt, die als potenziell einen Vorteil gegenüber anderen Unternehmen gewinnend ermittelt wurden, indem sie sich mit diesen in (a)(i) genannten thematischen Trends in einer Weise befassen, die sich positiv auf die Rentabilität und das Gewinnwachstumspotenzial gegenüber ihren Konkurrenten auswirken könnte;
- (b) sich auf die Stärke und Erfahrung des Anlageteams der Anlageverwaltungsgesellschaft bei globalen thematischen Anlagen und der Ermittlung attraktiv bewerteter Aktien börsennotierter Unternehmen stützt, die ein wettbewerbsfähiges Produktportfolio, das überdurchschnittliche operative Margen generieren kann, und eine niedrige Zyklizität aufweisen, d. h. Unternehmen mit starken langfristigen Aussichten in Bezug auf Wachstum, Rentabilität und Stabilität; und
- (c) einen konzentrierten Ansatz bei Analysen und beim Portfolioaufbau anwendet, der in Allgemeinen jederzeit in Aktien von 35 bis 60 Unternehmen investiert.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft bestimmt Kriterien zur Festlegung des Anlageuniversums, auf das die unter (a) – (c) beschriebenen Ansätze bei Fondsanlagen Anwendung finden, die den Fonds am wahrscheinlichsten bei der Erfüllung seines Anlageziels unterstützen. Die Kriterien bestehen aus mehreren unterschiedlichen Indikatoren, die der Anlageverwaltungsgesellschaft die notwendigen Informationen liefern, um zwischen den verschiedenen Emittenten zu unterscheiden und somit die für den Fonds geeignetsten Anlagen zu bestimmen. Bei diesen Festlegungen führt die Anlageverwaltungsgesellschaft eine umfassende wirtschaftliche und finanzielle Analyse und Bewertung der Unternehmensführung in Bezug auf die Vorzüge des Geschäfts des Emittenten anhand dieser Indikatoren, u. a.:

- Marktpositionierung (Prüfung, ob das Unternehmen seine Einschätzung des Markts gegenüber seinen Konkurrenten positiv durch Marketing- oder Markenstrategien beeinflusst, die zu dessen Hervorhebung gegenüber seinen Konkurrenten beitragen);

- Einsatz von Technologie (Prüfung, ob das Unternehmen Technologie zur Effizienzsteigerung einsetzt);
- Geschäftsmodell und -strategie (Prüfung, ob das Unternehmen einen glaubwürdigen Plan für künftiges Wachstum vorweisen kann);
- Stärke des Managements (nachgewiesen durch die Fähigkeit zur Lieferung in Bezug auf Versprechen gegenüber Aktionären); und
- Bisherige Eigentumsverhältnisse und Handelstätigkeit (Prüfung, ob bisherige Eigentumsverhältnisse und Handelsmuster bei Aktien sich auf die wahrgenommenen Stärken des Unternehmens auswirken).

Darüber hinaus kommen in der Regel nur Unternehmen durch den Anlageauswahlprozess, die eine vorab festgelegte Mindestrendite (Hurdle Rate) von 20 % der Umsätze im Zusammenhang mit der zunehmenden Ressourceneffizienz und Umweltmärkten (gemäß Festlegung durch eine Analyse der veröffentlichten Abschlüsse der Unternehmen). Diese Märkte befassen sich mit mehreren langfristigen makroökonomischen Themen: wachsende Bevölkerungen, steigende Lebensstandards, zunehmende Urbanisierung, steigender Verbrauch und Schwund begrenzter natürlicher Ressourcen.

Anlagen erfolgen in Unternehmen, deren Geschäft technologiebasierte Systeme, Produkte oder Dienstleistungen in den Bereichen Energieeffizienz, alternative Energien, Wertstoffrückgewinnung, Wasserinfrastruktur und -technik, Schadstoffbekämpfung sowie Abfallmanagement und Abfalltechnik, Umweltunterstützungsdienstleistungen und nachhaltige Ernährung, Land- und Forstwirtschaft anbieten, nutzen, einführen oder diesbezügliche Beratung anbieten. Dieser positive Aufnahmeansatz ist das wichtigste Merkmal für die Festlegung der Fondsanlagen. Die Anlageverwaltungsgesellschaft ergänzt dies durch strenge Analysen in Bezug auf Umwelt, Gesellschaft und Unternehmensführung für Risikomanagement- und spezielle Aktivitätenfilter und Limits für zusätzliche Klarheit und Rückversicherung.

Wertpapiere werden vor einer Anlage auf Verbindungen zu Bereichen ethischer Bedenken geprüft, um Unternehmen aus dem zulässigen Anlageuniversum des Fonds zu streichen, die sich in Geschäftsaktivitäten wie Tabak, Pornografie, Verteidigung und Tierversuche für unnötige Zwecke engagieren. Weitere Informationen über negative Prüfungskriterien sind für Anteilinhaber oder potenzielle Anteilinhaber auf Anfrage erhältlich.

Anlagen erfolgen in Aktienwerten und aktienbezogenen Wertpapieren (insbesondere American Depositary Receipts und Global Depositary Receipts) und werden auf „Long-only“-Basis getätigt. In bestimmten, nachstehend beschriebenen Fällen kann der Fonds nicht direkt in Aktien anlegen, aber stattdessen Partizipationsscheine nutzen (eine Art aktiengebundener Schuldtitel). Es ist nicht beabsichtigt, dass sie einen wesentlichen Teil der Fondsanlagen darstellen.

Der Fonds kann Partizipationsscheine nutzen, um wirtschaftlich ein Engagement an zugrunde liegenden Aktien oder Wertpapieren zu bieten, die gemäß der Anlagepolitik und -ziele des Fonds ausgewählt werden und nur verwendet werden, wenn eine direkte Anlage des Fonds in diese Aktien oder Wertpapiere für nicht durchführbar oder nicht für im besten Interesse des Fonds erachtet wird. Insbesondere geht die Anlageverwaltungsgesellschaft davon aus, dass die Anlagen des Fonds Partizipationsscheine beinhalten, um wirtschaftlich an Aktien und Wertpapieren der indischen und chinesischen „A“-Aktienmärkte teilzuhaben. Partizipationsscheine sind aktiengebundene Schuldtitel, die von einem beauftragten Broker, typischerweise mit einer dreijährigen Laufzeit ausgestellt und in US-Dollar ausgewiesen werden, ausschließlich ein rein langfristiges Risiko für die zugrunde liegenden Wertpapiere darstellen und über Euroclear und nach täglicher Berechnung zu Marktpreisen übertragen werden. Aus den zugrunde liegenden Wertpapieren bezogene Dividenden oder Kapitalgewinne werden an die Inhaber der Partizipationsscheine gezahlt. Durch den Einsatz von Partizipationsscheinen kommt es zu keiner Hebelung des Fonds.

Leverage

Der Fonds wird nicht fremdfinanziert (kann aber vorübergehend bis zu 10 % des Nettoinventarwerts aufnehmen).

Profil eines typischen Anlegers

Ein typischer Anleger im Fonds kann ein Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont sein, der eine Anlage im Fonds als eine geeignete Möglichkeit zum Erhalt einer Gesamtrendite durch Kapitalwachstum und laufendem Ertrag über ein Engagement in erster Linie in Aktienwerte sieht.

Anlagegelegenheit

Die Anlageverwaltungsgesellschaft wird das Vermögen des Fonds gemäß dem Anlageziel und unter Einhaltung der in Anhang I des Verkaufsprospekts beschriebenen Anlagebeschränkungen investieren. Das Portfolio setzt sich in erster Linie aus Wertpapieren von Unternehmen zusammen, die an einem anerkannten Markt weltweit notiert werden. Das Anlageuniversum umfasst börsennotierte Unternehmen ohne Einschränkungen in Bezug auf Geografie, Marktkapitalisierung oder Sektorklassifizierung.

Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen

Der Fonds unterliegt den in Anhang I des Verkaufsprospekts dargelegten Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen. Der Fonds hat derzeit nicht die Absicht, in Einrichtungen für gemeinsame Anlagen oder in derivativen Finanzinstrumenten, sei es zu Anlagezwecken oder zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung, anzulegen.

Falls der Fonds beschließt, in derivative Finanzinstrumente (sei es zu Anlagezwecken oder zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung) zu investieren, führt dies zu einer Änderung der Anlagepolitik, dieser Zusatz wird entsprechend aktualisiert und zuerst die Zustimmung der Anteilhaber eingeholt. Zusätzlich setzt die Anlageverwaltungsgesellschaft einen Risikomanagementprozess ein, der es ihr ermöglicht, die mit derivativen Finanzinstrumenten verbundenen Risiken genau zu überwachen, zu steuern und zu bewerten. Genaue Angaben zu diesem Verfahren werden der Zentralbank übermittelt. Die Anlageverwaltungsgesellschaft wird keine Derivate einsetzen, die nicht im Risikomanagementverfahren enthalten sind, bis der Zentralbank ein überarbeitetes Risikomanagementverfahren vorgelegt und dieses von ihr genehmigt wurde. Die Anlageverwaltungsgesellschaft wird auf Verlangen der Anteilhaber zusätzliche Informationen zu den von der Anlageverwaltungsgesellschaft angewendeten Risikomanagementmethoden einschließlich der angewendeten quantitativen Grenzen sowie zu den jüngsten Entwicklungen der Risiko- und Renditemerkmale der Hauptanlagekategorien eines Fonds zur Verfügung stellen.

Ausschüttungspolitik

Thesaurierende Anteile

Die Verwaltungsratsmitglieder gehen nicht davon aus, für die Anteile der thesaurierenden Anteilsklassen eine Dividende zu zahlen. Alle Erträge und Gewinne des Fonds, die den thesaurierenden Anteilsklassen zuzurechnen sind, werden zugunsten dieser Anteilsklassen vereinnahmt und im Nettoinventarwert der betreffenden Anteilsklassen ausgewiesen.

Ausschüttende Anteile

Die Verwaltungsratsmitglieder beabsichtigen eine halbjährliche Ausschüttung der den ausschüttenden Anteilsklassen zuzurechnenden Erträge des Fonds an die Anteilhaber. Die Erträge für diese Zwecke bestehen aus den Nettoerträgen (Erträge abzüglich Kosten), die den ausschüttenden Anteilsklassen des Fonds zuzurechnen sind.

In diesem Fall werden die ausschüttenden Anteilsklassen am ersten Geschäftstag nach dem Jahresende und dem Halbjahresende, für die eine Dividende beschlossen wird, „ex-Dividende“ gehen. Dementsprechend wird jede Anlage in eine ausschüttende Anteilsklasse nach diesem Datum nicht von der Dividendenzahlung für die Vorperiode profitieren. Die Schlussdividende ist an die Anteilhaber der ausschüttenden Anteilsklassen zahlbar, die am 31. Dezember dieses Jahres bei Geschäftsschluss im Register der Anteilhaber eingetragen sind, und wird am oder vor dem 30. April des Folgejahres ausgezahlt. Die Zwischendividende ist an die Anteilhaber der ausschüttenden Anteilsklassen am 30. Juni eines jeden Jahres zahlbar und wird am oder vor dem 31. Oktober dieses Jahres ausgezahlt. Für den Fall, dass einer der oben genannten Termine kein Geschäftstag ist, gilt der nächste unmittelbar folgende Geschäftstag als relevantes Datum.

Sofern Anteilinhaber der ausschüttenden Anteilklassen keine andere Wahl treffen, werden alle Ausschüttungen in bar auf das von den Anteilhabern auf dem Antragsformular angegebene Konto ausgezahlt. Anteilinhaber können sich schriftlich an den Administrator wenden, um zu beantragen, dass ihre Ausschüttung für den Erwerb weiterer Anteile der betreffenden ausschüttenden Anteilklassen (oder Bruchteile davon) verwendet wird. Die Anteilinhaber müssen eine solche Wahl auf einem Originalformular einreichen, das von einem entsprechenden Zeichnungsberechtigten des Anteilinhaberkontos unterzeichnet ist.

Jede Dividende, die nach 12 Jahren ab dem Zeitpunkt ihrer erstmaligen Fälligkeit nicht eingefordert wird, verfällt automatisch und geht an den Fonds zurück, ohne dass eine Erklärung oder sonstige Maßnahme des Verwaltungsrats, des Fonds oder des Anlageverwalters erforderlich ist.

Risikofaktoren

Die Anleger werden auf die im Verkaufsprospekt dargelegten Risikofaktoren sowie auf die folgenden zusätzlichen Risikofaktoren hingewiesen:

Risikofaktoren im Zusammenhang mit Schwellenländern

Anleger im Fonds sollten sich bewusst sein, dass sie Aktien erwerben, die von Unternehmen in Schwellenländern begeben wurden oder damit verbunden sind. Diese Wertpapiere haben gute Wachstumsaussichten, sind aber potenziell risikoreicher. Dementsprechend sollten Anleger besondere Sorgfalt bei der Bewertung der damit verbundenen Risiken walten lassen und müssen für sich selbst entscheiden, ob diese Anlage angesichts dieser Risiken für sie geeignet ist. Im Allgemeinen sind Anlagen in Schwellenländern nur für fachkundige Anleger geeignet, die sich der Bedeutung der damit verbundenen Risiken voll bewusst sind. Anlegern wird dringend geraten, vor einer Anlage ihre eigenen Rechts- und Finanzberater zu konsultieren.

Insbesondere in bestimmten Ländern, in denen der Fonds Anlagen vorschlägt:

- a) können Liquiditäts- und Abwicklungsrisiken größer als in Westeuropa und den USA sein;
- b) bieten Rechnungslegungsstandards möglicherweise nicht den Umfang an Aktionärsschutz, der im Allgemeinen international gelten würde;
- c) können nationale Vorschriften die ausländischen Anlegern zur Verfügung stehenden Anlagegelegenheiten beschränken, u. a. Beschränkungen in Bezug auf Anlagen in Emittenten oder Branchen, mit denen empfindliche nationale Interessen verbunden sind;
- d) bleiben die fiskal- und geldpolitischen Systeme relativ unterentwickelt, und dies kann Auswirkungen auf die Stabilität der Wirtschaft und der Finanzmärkte dieser Länder haben;
- e) kann es erhebliche Einschränkungen in Bezug auf die Fähigkeit des Fonds zur Rückführung von Anlageerträgen, Kapital oder den Erlösen aus Wertpapierverkäufen geben;
- f) können Vermögenswerte höheren politischen und/oder aufsichtsrechtlichen Risiken unterliegen, die bestehenden wirtschaftlichen und rechtlichen Strukturen können weniger vielfältig und ausgereift sein, und politische und aufsichtsrechtliche Systeme können weniger stabil als die etablierter Länder sein. Insbesondere der Rechtsschutz gegen Marktmanipulation und Insiderhandel ist in einigen Schwellenländern weniger entwickelt und wird weniger strikt durchgesetzt als in den USA und westeuropäischen Ländern, und bestehende Gesetze und Vorschriften können uneinheitlich angewandt werden, was Unregelmäßigkeiten bei der Durchsetzung zur Folge hat.

Partizipationsscheine

Der Fonds kann in Partizipationsscheine investieren, um wirtschaftlich ein Engagement an zugrunde liegenden Aktien oder Wertpapieren zu bieten, wenn dies für im besten Interesse des Fonds oder eine direkte Anlage in diese Aktien oder Wertpapiere für nicht durchführbar erachtet wird. Die Gesellschaft ist einem Verlustrisiko ausgesetzt, welches sich auf den Ausfall oder die Insolvenz eines der Emittenten der Partizipationsscheine begründet.

Verwahrerisiko

Da der Fonds in Märkte investieren kann, die bezüglich Verwahr- oder Abwicklungssystemen nicht vollständig entwickelt sein können, kann das Vermögen des Fonds, das in solchen Märkten gehandelt und erforderlichenfalls Unterdepotbanken anvertraut wird, Risiken ausgesetzt sein, für die die Verwahrstelle unter diesen Umständen nicht haftbar gemacht werden kann.

Obwohl die Anlageverwaltungsgesellschaft diese Faktoren beim Treffen von Anlageentscheidungen berücksichtigt, kann nicht garantiert werden, dass der Fonds diese Risiken vermeiden kann.

Besteuerung

Jede Änderung der steuerlichen Behandlung des Fonds oder der Steuergesetzgebung kann den Wert der vom Fonds gehaltenen Anlagen und die Rendite für die Anleger beeinträchtigen. Potenzielle Anleger und Anteilhaber sollten beachten, dass die hierin enthaltenen Aussagen zur Besteuerung auf Empfehlungen beruhen, die der Verwaltungsrat hinsichtlich der derzeit geltenden gesetzlichen Vorschriften und Praktiken im jeweiligen Land zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des vorliegenden Zusatzes erhalten hat. Wie bei allen Anlagen kann nicht zugesichert werden, dass die Besteuerungsgrundlage oder die geplante Besteuerungsgrundlage zum Zeitpunkt der Tötung einer Anlage in dem Fonds auf unbestimmte Zeit fortbesteht. Potenzielle Anleger werden auf die Steuerrisiken in Verbindung mit Anlagen in dem Fonds hingewiesen. Siehe die Abschnitte „Besteuerung – Vereinigtes Königreich“ und „Besteuerung – Irland“ im Verkaufsprospekt.

Zeichnungen

Zeichnungen für jede Klasse sollten in der Währung erfolgen, auf die die jeweilige Anteilklasse lautet. In ausländischer Währung gezeichnete Beträge werden zu dem Kurs (offiziell oder nicht), den die Verwaltungsstelle jeweils für angemessen hält, in die Denominationswährung der jeweiligen Anteilklasse umgerechnet.

Die Anteile können an jedem Zeichnungsdatum zu dem dann gültigen Nettoinventarwert gezeichnet werden. Antragsteller müssen bei Erstzeichnung von Anteilen des Fonds den jeweiligen Mindestanlagebetrag und im Falle eines Antrags auf Zeichnung zusätzlicher Anteile den Mindestfolganlagebetrag zeichnen, die in diesem Zusatz angegeben sind.

Im Fall einer Erstzeichnung muss das ausgefüllte Antragsformular bis spätestens 17.00 Uhr (Ortszeit Dublin) am betreffenden Zeichnungstermin bei der Verwaltungsstelle eingegangen sein. Das Antragsformular ist per Post, Übergabe, Telefax oder durch andere elektronische Übermittlung, welche die Verwaltungsstelle zur Verfügung stellt (mit Nachsendung des Originals des Antragsformulars zusammen mit den entsprechenden Nachweisen für die Prüfungen zur Verhinderung von Geldwäscherei unmittelbar danach), an die Verwaltungsstelle zu senden.

Anträge auf Folgeanlagen müssen per Post, Auslieferung, Telefax oder andere elektronische Mittel, die durch die Verwaltungsstelle angegeben sind, an die Verwaltungsstelle in einem ausgefüllten Zeichnungsantrag (der auf Anfrage bei der Verwaltungsstelle oder bei dem UK Facilities Agent bezogen werden kann) so abgesandt werden, dass sie spätestens um 17.00 Uhr (Ortszeit Dublin) am entsprechenden Zeichnungstag, an dem die Anteile gekauft werden sollen, eingehen. Anteile werden zu dem am entsprechenden Zeichnungstag berechneten Nettoinventarwert gekauft. Zeichnungsgelder müssen innerhalb von drei Geschäftstagen unmittelbar nach dem betreffenden Zeichnungstermin eingehen.

Antragsformulare oder Zeichnungsanträge, die nicht bis 12.00 Uhr (Ortszeit Dublin) am Zeichnungstermin eingegangen sind, oder falsch ausgefüllte Antragsformulare oder Zeichnungsanträge werden nach dem Ermessen des Verwaltungsrats zurückbehalten und am nächstfolgenden Zeichnungstermin bzw. an dem Tag, an dem ein korrekt ausgefülltes Antragsformular bzw. solche Zeichnungsanträge bei der Verwaltungsstelle eingehen, bearbeitet. Der Verwaltungsrat kann diese Frist nach eigenem Ermessen generell oder in Bezug auf jede einzelne Zeichnung, jedoch nur unter außergewöhnlichen Umständen, aussetzen, wenn die Anträge vor dem Bewertungszeitpunkt für diesen bestimmten Tag eingehen.

Rücknahmen

Anteile können nach Wahl des Anteilhabers an jedem Rücknahmetermin außer unter den im vorliegenden Zusatz und im Verkaufsprospekt dargelegten Umständen zurückgenommen werden. Nach dem betreffenden Stichtag können Anteile an jedem Rücknahmetermin zum Nettoinventarwert zurückgenommen werden. Rücknahmeverlangen können per Post, Übergabe, Telefax oder durch andere elektronische Übermittlung, welche die Verwaltungsstelle zur Verfügung stellt (mit schnellstmöglicher Nachsendung des Originals) mittels eines ausgefüllten Rücknahmeantrags (der auf Antrag von der Verwaltungsstelle oder dem UK Facilities Agent

erhältlich ist) an die Verwaltungsstelle erfolgen und müssen bis spätestens 17.00 Uhr (Ortszeit Dublin) an dem betreffenden Rücknahmetermin, an dem die Anteile zurückgenommen werden sollen, eingegangen sein. Anteile werden zu dem am betreffenden Rücknahmetermin berechneten Nettoinventarwert zurückgenommen. Der Verwaltungsrat kann diese Frist generell oder in Bezug auf spezifische Zeichnungen nach eigenem Ermessen, jedoch nur unter außergewöhnlichen Umständen aussetzen, sofern die Anträge vor dem Bewertungszeitpunkt für diesen Tag eingegangen sind.

Rücknahmeanträge, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht eingegangen sind, werden zurückbehalten und am nächstfolgenden Rücknahmetermin bearbeitet. Nach eigenem Ermessen des Verwaltungsrats wird ein Antrag auf teilweise Rücknahme von Anteilen abgelehnt bzw. der Bestand wird vollständig zurückgenommen, wenn infolge einer solchen teilweisen Rücknahme der Gesamtnettoinventarwert der von dem Anteilinhaber gehaltenen Anteile unter den in dem betreffenden Abschnitt des vorliegenden Zusatzes genannten Mindestbestand fallen würde.

Die Abwicklung von Rücknahmen erfolgt normalerweise durch telegraphische Überweisung oder eine andere Form der Banküberweisung auf das im Antragsformular angegebene Konto des Anteilinhabers (auf Risiko des Anteilinhabers) innerhalb von drei Geschäftstagen ab dem Rücknahmetermin, an dem der Rücknahmeantrag bearbeitet wurde. Es werden keine Zahlungen an Dritte durchgeführt.

Rücknahmeerlöse werden nicht gezahlt, wenn zuvor nicht ein Originalantragsformular von dem Anleger eingegangen ist. Es erfolgt keine Zahlung von Rücknahmeerlösen aus diesem Bestand, bis das Originalantragsformular des Anteilinhabers und sämtliche von der Verwaltungsstelle benötigten Unterlagen einschließlich der Unterlagen im Zusammenhang mit den Verfahren zur Verhinderung der Geldwäsche eingegangen sind. Sämtliche Änderungen an den eingetragenen Angaben und Zahlungsanweisungen eines Anlegers können nur nach Erhalt der Originaldokumente vorgenommen werden. Rücknahmeanträge werden nur gestützt auf per Fax übermittelte Instruktionen ausgeführt und die Zahlung erfolgt nur auf das registrierte Bankkonto.

Wie im Verkaufsprospekt dargelegt, behält sich der Verwaltungsrat außerdem das Recht vor, alle von einem Anteilinhaber gehaltenen Anteile zwangsweise zurückzunehmen, wenn der gesamte Nettoinventarwert der von dem Anteilinhaber gehaltenen Anteile geringer ist als der im vorliegenden Zusatz angegebene Mindestanlagebetrag. Vor einer solchen zwangsweisen Rücknahme von Anteilen muss die Verwaltungsstelle die Anteilinhaber schriftlich informieren und ihnen eine Frist von dreißig Tagen einräumen, um zusätzliche Anteile zu kaufen, damit der geforderte Mindestanlagebetrag erreicht wird.

Gründungskosten

Die Gebühren und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Gründung des Fonds, der Erstellung und Veröffentlichung dieses Zusatzes und alle damit verbundenen Rechtskosten und Auslagen werden 25.000 EUR nicht überschreiten. Diese Aufwendungen werden in der Bilanz der Gesellschaft über die ersten 60 Monate der Geschäftstätigkeit des Fonds linear abgeschrieben. Obgleich dies nicht den in Irland und dem Vereinigten Königreich geltenden allgemein anerkannten Grundsätzen der Rechnungslegung entspricht und zu einer diesbezüglichen Einschränkung des Bestätigungsvermerks im Jahresbericht führen kann, ist der Verwaltungsrat der Auffassung, dass eine solche Abschreibung gegenüber den Anlegern fair und angemessen ist.

Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsstelle hat Anspruch auf eine vom Fonds zu zahlende jährliche Gebühr, welche 0,04 % des Nettoinventarwertes des Fonds nicht übersteigt (ggf. zuzüglich der MwSt.), vorbehaltlich einer jährlichen Mindestgebühr von 24.000 £. Die Gebühren fallen täglich an und werden monatlich rückwirkend gezahlt. Darüber hinaus hat die Verwaltungsstelle Anspruch auf die Zahlung von Gebühren für ihre Tätigkeit als Register- und Transferstelle sowie von Transaktionsgebühren (die zu den marktüblichen Sätzen berechnet werden) auf der Grundlage vom Fonds durchgeführter Transaktionen, der Anzahl der von der Verwaltungsstelle vorgenommenen Zeichnungen, Rücknahmen, Umtausche und Übertragungen von Anteilen sowie der für Dienstleistungen für die Anteilinhaber der Gesellschaft aufgewendeten Zeit, und schließlich auf die Erstattung von betrieblichen Aufwendungen. Die Verwaltungsstelle hat außerdem Anspruch auf Rückerstattung aller Auslagen, die ihr im Zusammenhang mit dem Fonds entstanden sind, einschließlich angemessener Gebühren für Rechtsberatung (zu der der Verwaltungsrat seine Zustimmung erteilt hat), Post, Telekommunikationsgebühren und sonstiger Aufwendungen.

Verwahrstellengebühr

Die Verwahrstelle hat Anspruch auf eine jährliche Gebühr, die aus dem Nettovermögen des Fonds bezahlt und für jeden Handelstag anfällt und berechnet wird, monatlich nachträglich gezahlt wird und 0,0175 % des Nettoinventarwertes des Fonds (ggf. zuzgl. MwSt.) beträgt, vorbehaltlich einer jährlichen Mindestgebühr von 20.000 €. Die Verwahrstelle hat ebenfalls Anspruch auf Hinterlegungsgebühren, einschließlich Unterdepotbankgebühren (die zu den üblichen kaufmännischen Sätzen berechnet werden) sowie auf vereinbarte Transaktionsgebühren (zu den üblichen kaufmännischen Sätzen) und andere Auslagen aus dem Vermögen des Fonds (ggf. zuzgl. MwSt.).

Sonstige Gebühren und Aufwendungen des Fonds sind im Abschnitt „**Gebühren und Aufwendungen**“ auf Seite 19 des Verkaufsprospekts ausgeführt. Die Gebühren und Aufwendungen gelten für den Fonds, soweit in diesem Zusatz nichts anderes bestimmt wurde.

Zahlstelle

Lokale Gesetze/Regelungen in Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums können verlangen, dass Zahlstellen ernannt werden und von solchen Stellen Konten geführt werden, über die Zeichnungs- und Rücknahmebeträge gezahlt werden können. Anteilinhaber, die es vorziehen oder durch lokale Vorschriften verpflichtet sind, die Zahlung von Zeichnungs- oder Rücknahmegeldern über ein zwischengeschaltetes Unternehmen (z. B. über eine Unter-Vertriebsstelle oder einen Vertreter in einer lokalen Rechtsordnung) statt direkt an die Verwahrstelle der Gesellschaft zu leisten, tragen ein Kreditrisiko gegenüber dem zwischengeschalteten Unternehmen für (a) Zeichnungsgelder vor der Überweisung dieser Gelder an die Verwahrstelle auf Rechnung des maßgeblichen Fonds und (b) für die Auszahlung von Rücknahmegeldern durch diese zwischengeschalteten Unternehmen an den betreffenden Anleger.

Gebühren und Aufwendungen von Zahlstellen, zu branchenüblichen Sätzen, werden vom maßgeblichen Fonds getragen und sind der bzw. den Anteilklassen zuzuordnen, für die die Zahlstelle bestellt wurde. Die an die Zahlstellen zu zahlenden Gebühren, die auf dem Nettoinventarwert basieren, werden nur aus dem Nettoinventarwert des betreffenden Fonds gezahlt, der der/den betreffenden Klasse(n) zuzurechnen ist, wobei alle Anteilinhaber dieser Klasse(n) berechtigt sind, die Dienstleistungen der Zahlstellen in Anspruch zu nehmen.

Zahlstellen können in einem oder mehreren Ländern bestellt werden.

ABSCHNITT 2: THESAURIERENDE ANTEILE DER KLASSE STERLING 'M'

Angebot

Die Anteile können in der in Abschnitt 1 des vorliegenden Dokuments dargelegten Weise gezeichnet werden. Thesaurierende Anteile der Klasse Sterling 'M' stehen ausschließlich zur Zeichnung durch die Anlageverwaltungsgesellschaft, mit ihr verbundene Unternehmen und ihre Mitarbeiter oder lediglich durch mit der Anlageverwaltungsgesellschaft verbundene Unternehmen zur Verfügung.

Wenn der gezeichnete Betrag für thesaurierende Anteile der Klasse Sterling 'M' nicht einer ganzen Zahl von thesaurierenden Sterling 'M'-Anteilen entspricht, können Bruchteile von thesaurierenden Sterling 'M'-Anteilen ausgegeben werden, die auf die dritte Dezimalstelle gerundet werden.

Im Falle einer ungewöhnlichen Handelstätigkeit (d. h. bei fortlaufenden Nettozeichnungen oder -rücknahmen) können die Verwaltungsratsmitglieder eine Gebühr auf Zeichnungen oder Rücknahmen erheben, um Gebühren, Abgaben und andere Kosten zu decken, die mit dem Kauf oder Verkauf von Anlagen in den zugrunde liegenden Anlagen des Fonds verbunden sind. Bitte beachten Sie den Abschnitt „Zeichnungen, Übertragungen und Rücknahmen“ im Verkaufsprospekt.

Anlageverwaltungsgebühr

Für thesaurierende Anteile der Klasse Sterling 'M' ist keine Anlageverwaltungsgebühr zu bezahlen. Die Gesellschaft ersetzt dem Anlageverwalter alle von diesem verauslagten Kosten (einschließlich der darauf angefallenen Umsatzsteuer). Zu solchen verauslagten Kosten gehören auch Transaktionskosten, sofern diese zu normalen und handelsüblichen Sätzen berechnet werden und dem Anlageverwalter im Rahmen der Erfüllung seiner Pflichten aus dem Anlagenverwaltungsvertrag entstehen.

Die Gesamtanlagekosten, einschließlich der gesamten Anlageverwaltungs- und Verwahrstellengebühren in Bezug auf die thesaurierenden Anteile der Klasse Sterling 'M' dürfen 0,50% des Nettoinventarwerts der thesaurierenden Anteile der Klasse Sterling 'M' nicht übersteigen. Sollten die Gesamtanlagekosten 0,50 % des Nettoinventarwerts der thesaurierenden Anteile der Klasse Sterling 'M' übersteigen, leistet die Anlageverwaltungsgesellschaft aus ihrem eigenen Vermögen notwendige, über 0,50 % hinausgehende Zahlungen zur Sicherstellung, dass die Gesamtanlagekosten die 0,50 % des Nettoinventarwerts einhalten. Der Verwaltungsrat kann diese Gebührenobergrenze jederzeit ändern oder aufheben. Wenn diese Änderung oder Aufhebung der vereinbarten Gebührenobergrenze zur Folge hat, dass dem Fonds über die Gebührenobergrenze hinausgehende Gebühren (aber immer noch innerhalb der im Verkaufsprospekt und Zusatz angegebenen Höchstgebühren) entstehen, erhalten die Anteilinhaber eine angemessene Frist, um ihre Anteile vor der Umsetzung dieser Änderung oder Aufhebung zurückzugeben.

ABSCHNITT 3: THESAURIERENDE ANTEILE DER KLASSE STERLING ‘M1’

Definitionen

Sofern der Kontext nichts anderes erfordert, gelten im gesamten Abschnitt des Zusatzes die folgenden Definitionen:

„**Mindestanlagebetrag**“ bezeichnet in Bezug auf die thesaurierenden Anteile der Klasse Sterling ‘M1’ einen Mindestanlagebetrag in Höhe von 1.000.000 GBP oder eines ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrags;

„**Mindestfolganlagebetrag**“ bezeichnet in Bezug auf die thesaurierenden Anteile der Klasse Sterling ‘M1’ einen Mindestfolganlagebetrag in Höhe des Gegenwerts in US-Dollar von 1.000.000 GBP oder eines ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrags.

Angebot

Die Anteile können in der in Abschnitt 1 des vorliegenden Dokuments dargelegten Weise gezeichnet werden.

Thesaurierende Anteile der Klasse Sterling ‘M1’ stehen ausschließlich zur Zeichnung durch die Anlageverwaltungsgesellschaft, mit ihr verbundene Unternehmen und ihre Mitarbeiter oder lediglich durch mit der Anlageverwaltungsgesellschaft verbundene Unternehmen zur Verfügung. Anleger müssen im Falle einer Erstzeichnung in den Fonds mindestens den Mindestzeichnungsbetrag zeichnen, und bestehende Anteilinhaber müssen mindestens den Mindestfolganlagebetrag zeichnen.

Wenn der gezeichnete Betrag für thesaurierende Anteile der Klasse Sterling ‘M1’ nicht einer ganzen Zahl von thesaurierenden Sterling ‘M1’-Anteilen entspricht, können Bruchteile von thesaurierenden Sterling ‘M1’-Anteilen ausgegeben werden, die auf die dritte Dezimalstelle gerundet werden.

Im Falle einer ungewöhnlichen Handelstätigkeit (d. h. bei fortlaufenden Nettozeichnungen oder -rücknahmen) können die Verwaltungsratsmitglieder eine Gebühr auf Zeichnungen oder Rücknahmen erheben, um Gebühren, Abgaben und andere Kosten zu decken, die mit dem Kauf oder Verkauf von Anlagen in den zugrunde liegenden Anlagen des Fonds verbunden sind. Bitte beachten Sie den Abschnitt „Zeichnungen, Übertragungen und Rücknahmen“ im Verkaufsprospekt.

Anlageverwaltungsgebühr

Für thesaurierende Anteile der Klasse Sterling ‘M1’ ist keine Anlageverwaltungsgebühr zu bezahlen. Die Gesellschaft ersetzt dem Anlageverwalter alle von diesem verauslagten Kosten (einschließlich der darauf angefallenen Umsatzsteuer). Zu solchen verauslagten Kosten gehören auch Transaktionskosten, sofern diese zu normalen und handelsüblichen Sätzen berechnet werden und dem Anlageverwalter im Rahmen der Erfüllung seiner Pflichten aus dem Anlagenverwaltungsvertrag entstehen.

ABSCHNITT 4: THESAURIERENDE ANTEILE DER KLASSE STERLING ‘S’

Definitionen

Sofern der Kontext nichts anderes erfordert, gelten im gesamten Abschnitt des Zusatzes die folgenden Definitionen:

„Stichtag“	bezeichnet den 17. Dezember 2019 oder den früheren oder späteren Termin, den der Verwaltungsrat nach Mitteilung an die Zentralbank nach seinem alleinigen Ermessen festlegen kann;
„Erstausgabe“	bezeichnet die Erstausgabe der thesaurierenden Anteile der Klasse Sterling ‘S’ im Fonds, die am 4. Oktober 2016 beginnt und am Stichtag endet;
„Mindestbestand“	bezeichnet in Bezug auf die thesaurierenden Anteile der Klasse Sterling ‘S’ einen Mindestbestand in Höhe von 20.000.000 GBP oder eines ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrags;
„Mindestanlagebetrag“	bezeichnet in Bezug auf die thesaurierenden Anteile der Klasse Sterling ‘S’ einen Mindestanlagebetrag in Höhe von 20.000.000 GBP oder eines ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrags;
„Mindestfolganlagebetrag“	bezeichnet in Bezug auf die thesaurierenden Anteile der Klasse Sterling ‘S’ einen Mindestfolganlagebetrag in Höhe des Gegenwerts in US-Dollar von 50.000 GBP oder eines ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrags.

Angebot

Anteile können erstmals während der Erstausgabe durch Ausfüllen und Einreichen eines Zeichnungsantrags gemäß den in Abschnitt 1 dargelegten Forderungen zur Dokumentation gezeichnet werden, der bis um 17.00 Uhr (Dubliner Zeit) am Stichtag eingehen muss, und danach auf dem in Abschnitt 1 in diesem Zusatz beschriebenen Weg. Der Erstausgabekurs für die thesaurierenden Anteile der Klasse Sterling ‘S’ beträgt 1 GBP je Anteil. Die Anteile können in der in Abschnitt 1 des vorliegenden Dokuments dargelegten Weise gezeichnet werden. Anleger müssen im Falle einer Erstzeichnung in den Fonds mindestens den Mindestzeichnungsbetrag zeichnen, und bestehende Anteilinhaber müssen mindestens den Mindestfolganlagebetrag zeichnen.

Wenn der gezeichnete Betrag für thesaurierende Anteile der Klasse Sterling ‘S’ nicht einer ganzen Zahl von thesaurierenden Sterling ‘S’-Anteilen entspricht, können Bruchteile von thesaurierenden Sterling ‘S’-Anteilen ausgegeben werden, die auf die dritte Dezimalstelle gerundet werden.

Im Falle einer ungewöhnlichen Handelstätigkeit (d. h. bei fortlaufenden Nettozeichnungen oder -rücknahmen) können die Verwaltungsratsmitglieder eine Gebühr auf Zeichnungen oder Rücknahmen erheben, um Gebühren, Abgaben und andere Kosten zu decken, die mit dem Kauf oder Verkauf von Anlagen in den zugrunde liegenden Anlagen des Fonds verbunden sind. Bitte beachten Sie den Abschnitt „Zeichnungen, Übertragungen und Rücknahmen“ im Verkaufsprospekt.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäß den Bestimmungen des Anlageverwaltungsvertrags zahlt der Fonds an die Anlageverwaltungsgesellschaft an dem betreffenden Bewertungstag eine Gebühr von einem 0,40 % pro Jahr des Nettoinventarwerts der thesaurierenden Sterling ‘S’-Anteile. Die Anlageverwaltungsgebühr wird täglich

berechnet und ist monatlich rückwirkend zahlbar (und anteilig für geringere Zeiträume). Die Gesellschaft ersetzt dem Anlageverwalter alle von diesem verauslagten Kosten (einschließlich der darauf angefallenen Umsatzsteuer). Zu solchen verauslagten Kosten gehören auch Transaktionskosten, sofern diese zu normalen und handelsüblichen Sätzen berechnet werden und dem Anlageverwalter im Rahmen der Erfüllung seiner Pflichten aus dem Anlagenverwaltungsvertrag entstehen.

ABSCHNITT 5: AUSSCHÜTTENDE ANTEILE DER KLASSE STERLING ‘S’

Definitionen

Sofern der Kontext nichts anderes erfordert, gelten im gesamten Abschnitt des Zusatzes die folgenden Definitionen:

„Stichtag“	bezeichnet den 17. Dezember 2019 oder den früheren oder späteren Termin, den der Verwaltungsrat nach Mitteilung an die Zentralbank nach seinem alleinigen Ermessen festlegen kann;
„Erstausgabe“	bezeichnet die Erstausgabe der ausschüttenden Anteile der Klasse Sterling ‘S’ im Fonds, die am 4. Oktober 2016 beginnt und am Stichtag endet;
„Mindestbestand“	bezeichnet in Bezug auf die ausschüttenden Anteile der Klasse Sterling ‘S’ einen Mindestbestand in Höhe von 20.000.000 GBP oder eines ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrags;
„Mindestanlagebetrag“	bezeichnet in Bezug auf die ausschüttenden Anteile der Klasse Sterling ‘S’ einen Mindestanlagebetrag in Höhe von 20.000.000 GBP oder eines ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrags;
„Mindestfolgeanlagebetrag“	bezeichnet in Bezug auf die ausschüttenden Anteile der Klasse Sterling ‘S’ einen Mindestfolgeanlagebetrag in Höhe des Gegenwerts in US-Dollar von 50.000 GBP oder eines ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrags.

Angebot

Anteile können erstmals während der Erstausgabe durch Ausfüllen und Einreichen eines Zeichnungsantrags gemäß den in Abschnitt 1 dargelegten Forderungen zur Dokumentation gezeichnet werden, der bis um 17.00 Uhr (Dubliner Zeit) am Stichtag eingehen muss, und danach auf dem in Abschnitt 1 in diesem Zusatz beschriebenen Weg. Der Erstausgabekurs für die ausschüttenden Anteile der Klasse Sterling ‘S’ beträgt 1 GBP je Anteil. Die Anteile können in der in Abschnitt 1 des vorliegenden Dokuments dargelegten Weise gezeichnet werden. Anleger müssen im Falle einer Erstzeichnung in den Fonds mindestens den Mindestzeichnungsbetrag zeichnen, und bestehende Anteilinhaber müssen mindestens den Mindestfolgeanlagebetrag zeichnen.

Wenn der gezeichnete Betrag für ausschüttende Anteile der Klasse Sterling ‘S’ nicht einer ganzen Zahl von ausschüttenden Sterling ‘S’-Anteilen entspricht, können Bruchteile von ausschüttenden Sterling ‘S’-Anteilen ausgegeben werden, die auf die dritte Dezimalstelle gerundet werden.

Im Falle einer ungewöhnlichen Handelstätigkeit (d. h. bei fortlaufenden Nettozeichnungen oder -rücknahmen) können die Verwaltungsratsmitglieder eine Gebühr auf Zeichnungen oder Rücknahmen erheben, um Gebühren, Abgaben und andere Kosten zu decken, die mit dem Kauf oder Verkauf von Anlagen in den zugrunde liegenden Anlagen des Fonds verbunden sind. Bitte beachten Sie den Abschnitt „Zeichnungen, Übertragungen und Rücknahmen“ im Verkaufsprospekt.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäß den Bestimmungen des Anlageverwaltungsvertrags zahlt der Fonds an die Anlageverwaltungsgesellschaft an dem betreffenden Bewertungstag eine Gebühr von einem 0,40 % pro Jahr des Nettoinventarwerts der ausschüttenden Sterling ‘S’-Anteile. Die Anlageverwaltungsgebühr wird täglich berechnet und ist monatlich rückwirkend zahlbar (und anteilig für geringere Zeiträume). Die Gesellschaft ersetzt

dem Anlageverwalter alle von diesem verauslagten Kosten (einschließlich der darauf angefallenen Umsatzsteuer). Zu solchen verauslagten Kosten gehören auch Transaktionskosten, sofern diese zu normalen und handelsüblichen Sätzen berechnet werden und dem Anlageverwalter im Rahmen der Erfüllung seiner Pflichten aus dem Anlagenverwaltungsvertrag entstehen.

ABSCHNITT 6: THESAURIERENDE ANTEILE DER KLASSE EURO 'S'

Definitionen

Sofern der Kontext nichts anderes erfordert, gelten im gesamten Abschnitt des Zusatzes die folgenden Definitionen:

„Stichtag“	bezeichnet den 17. Dezember 2019 oder den früheren oder späteren Termin, den der Verwaltungsrat nach Mitteilung an die Zentralbank nach seinem alleinigen Ermessen festlegen kann;
„Erstausgabe“	bezeichnet die Erstausgabe der ausschüttenden Anteile der Klasse Euro 'S' im Fonds, die am Donnerstag, 20. September 2018 beginnt und am Stichtag endet;
„Mindestbestand“	bezeichnet in Bezug auf die ausschüttenden Anteile der Klasse Euro 'S' einen Mindestbestand in Höhe des Gegenwerts in EUR von 20.000.000 GBP oder eines ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrags;
„Mindestanlagebetrag“	bezeichnet in Bezug auf die thesaurierenden Anteile der Klasse Euro 'S' einen Mindestanlagebetrag in Höhe des Gegenwerts in EUR von 20.000.000 GBP oder eines ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrags;
„Mindestfolganlagebetrag“	bezeichnet in Bezug auf die thesaurierenden Anteile der Klasse Euro 'S' einen Mindestfolganlagebetrag in Höhe des Gegenwerts in EUR von 50.000 GBP oder eines ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrags.

Angebot

Anteile können erstmals während der Erstausgabe durch Ausfüllen und Einreichen eines Zeichnungsantrags gemäß den in Abschnitt 1 dargelegten Forderungen zur Dokumentation gezeichnet werden, der bis um 17.00 Uhr (Dubliner Zeit) am Stichtag eingehen muss, und danach auf dem in Abschnitt 1 in diesem Zusatz beschriebenen Weg. Der Erstausgabekurs für die thesaurierenden Anteile der Klasse Euro 'S' beträgt 1 Euro je Anteil. Die Anteile können in der in Abschnitt 1 des vorliegenden Dokuments dargelegten Weise gezeichnet werden. Anleger müssen im Falle einer Erstzeichnung in den Fonds mindestens den Mindestzeichnungsbetrag zeichnen, und bestehende Anteilinhaber müssen mindestens den Mindestfolganlagebetrag zeichnen.

Wenn der gezeichnete Betrag für thesaurierende Anteile der Klasse Euro 'S' nicht einer ganzen Zahl von thesaurierenden Euro 'S'-Anteilen entspricht, können Bruchteile von thesaurierenden Euro 'S'-Anteilen ausgegeben werden, die auf die dritte Dezimalstelle gerundet werden.

Im Falle einer ungewöhnlichen Handelstätigkeit (d. h. bei fortlaufenden Nettozeichnungen oder -rücknahmen) können die Verwaltungsratsmitglieder eine Gebühr auf Zeichnungen oder Rücknahmen erheben, um Gebühren, Abgaben und andere Kosten zu decken, die mit dem Kauf oder Verkauf von Anlagen in den zugrunde liegenden Anlagen des Fonds verbunden sind. Bitte beachten Sie den Abschnitt „Zeichnungen, Übertragungen und Rücknahmen“ im Verkaufsprospekt.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäß den Bestimmungen des Anlageverwaltungsvertrags zahlt der Fonds an die Anlageverwaltungsgesellschaft an dem betreffenden Bewertungstag eine Gebühr von einem 0,40 % pro Jahr des Nettoinventarwerts der thesaurierenden Euro 'S'-Anteile. Die Anlageverwaltungsgebühr wird täglich berechnet und ist monatlich rückwirkend zahlbar (und anteilig für geringere Zeiträume). Die Gesellschaft ersetzt dem Anlageverwalter alle von diesem verauslagten Kosten (einschließlich der darauf angefallenen Umsatzsteuer). Zu solchen verauslagten Kosten gehören auch Transaktionskosten, sofern diese zu normalen und handelsüblichen

Sätzen berechnet werden und dem Anlageverwalter im Rahmen der Erfüllung seiner Pflichten aus dem Anlagenverwaltungsvertrag entstehen.

ABSCHNITT 7: AUSSCHÜTTENDE ANTEILE DER KLASSE EURO ‘S’

Definitionen

Sofern der Kontext nichts anderes erfordert, gelten im gesamten Abschnitt des Zusatzes die folgenden Definitionen:

„Stichtag“	bezeichnet den 17. Dezember 2019 oder den früheren oder späteren Termin, den der Verwaltungsrat nach Mitteilung an die Zentralbank nach seinem alleinigen Ermessen festlegen kann;
„Erstausgabe“	bezeichnet die Erstausgabe der ausschüttenden Anteile der Klasse Euro ‘S’ im Fonds, die am 20. September 2018 beginnt und am Stichtag endet;
„Mindestbestand“	bezeichnet in Bezug auf die ausschüttenden Anteile der Euro ‘S’ einen Mindestbestand in Euro im Gegenwert von 20.000.000 GBP oder einen ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrag;
„Mindestanlagebetrag“	bezeichnet in Bezug auf die ausschüttenden Anteile der Klasse Euro ‘S’ einen Mindestanlagebetrag in Höhe des Gegenwerts in EUR von 20.000.000 GBP oder eines ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrags;
„Mindestfolganlagebetrag“	bezeichnet in Bezug auf die ausschüttenden Anteile der Klasse Euro ‘S’ einen Mindestfolganlagebetrag in Höhe des Gegenwerts in EUR von 50.000 GBP oder eines ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrags.

Angebot

Anteile können erstmals während der Erstausgabe durch Ausfüllen und Einreichen eines Zeichnungsantrags gemäß den in Abschnitt 1 dargelegten Forderungen zur Dokumentation gezeichnet werden, der bis um 17.00 Uhr (Dubliner Zeit) am Stichtag eingehen muss, und danach auf dem in Abschnitt 1 in diesem Zusatz beschriebenen Weg. Der Erstausgabekurs für die ausschüttenden Anteile der Klasse Euro ‘S’ beträgt 1 Euro je Anteil. Die Anteile können in der in Abschnitt 1 des vorliegenden Dokuments dargelegten Weise gezeichnet werden. Anleger müssen im Falle einer Erstzeichnung in den Fonds mindestens den Mindestzeichnungsbetrag zeichnen, und bestehende Anteilinhaber müssen mindestens den Mindestfolganlagebetrag zeichnen.

Wenn der gezeichnete Betrag für ausschüttende Anteile der Klasse Euro ‘S’ nicht einer ganzen Zahl von ausschüttenden Euro ‘S’-Anteilen entspricht, können Bruchteile von ausschüttenden Euro ‘S’-Anteilen ausgegeben werden, die auf die dritte Dezimalstelle gerundet werden.

Im Falle einer ungewöhnlichen Handelstätigkeit (d. h. bei fortlaufenden Nettozeichnungen oder -rücknahmen) können die Verwaltungsratsmitglieder eine Gebühr auf Zeichnungen oder Rücknahmen erheben, um Gebühren, Abgaben und andere Kosten zu decken, die mit dem Kauf oder Verkauf von Anlagen in den zugrunde liegenden Anlagen des Fonds verbunden sind. Bitte beachten Sie den Abschnitt „Zeichnungen, Übertragungen und Rücknahmen“ im Verkaufsprospekt.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäß den Bestimmungen des Anlageverwaltungsvertrags zahlt der Fonds an die Anlageverwaltungsgesellschaft an dem betreffenden Bewertungstag eine Gebühr von einem 0,40 % pro Jahr des Nettoinventarwerts der ausschüttenden Euro ‘S’-Anteile. Die Anlageverwaltungsgebühr wird täglich berechnet und ist monatlich rückwirkend zahlbar (und anteilig für geringere Zeiträume). Die Gesellschaft ersetzt dem Anlageverwalter alle von diesem verauslagten Kosten (einschließlich der darauf angefallenen Umsatzsteuer). Zu

solchen verauslagten Kosten gehören auch Transaktionskosten, sofern diese zu normalen und handelsüblichen Sätzen berechnet werden und dem Anlageverwalter im Rahmen der Erfüllung seiner Pflichten aus dem Anlagenverwaltungsvertrag entstehen.

ABSCHNITT 8: THESAURIERENDE ANTEILE DER KLASSE US-DOLLAR 'S'

Definitionen

Sofern der Kontext nichts anderes erfordert, gelten im gesamten Abschnitt des Zusatzes die folgenden Definitionen:

„Mindestbestand“	bezeichnet in Bezug auf die thesaurierenden Anteile der Klasse US-Dollar 'S' einen Mindestbestand in US-Dollar im Gegenwert von 20.000.000 GBP oder einen ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrag;
„Mindestanlagebetrag“	bezeichnet in Bezug auf die thesaurierenden Anteile der Klasse US-Dollar 'S' einen Mindestanlagebetrag in Höhe des Gegenwerts in US-Dollar von 20.000.000 GBP oder eines ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrags;
„Mindestfolgeanlagebetrag“	bezeichnet in Bezug auf die thesaurierenden Anteile der Klasse US-Dollar 'S' einen Mindestfolgeanlagebetrag in Höhe des Gegenwerts in US-Dollar von 50.000 GBP oder eines ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrags.

Angebot

Die Anteile können in der in Abschnitt 1 des vorliegenden Dokuments dargelegten Weise gezeichnet werden. Anleger müssen im Falle einer Erstzeichnung in den Fonds mindestens den Mindestzeichnungsbetrag zeichnen, und bestehende Anteilinhaber müssen mindestens den Mindestfolgeanlagebetrag zeichnen.

Wenn der gezeichnete Betrag für thesaurierende Anteile der Klasse US-Dollar 'S' nicht einer ganzen Zahl von thesaurierenden US-Dollar 'S'-Anteilen entspricht, können Bruchteile von thesaurierenden US-Dollar 'S'-Anteilen ausgegeben werden, die auf die dritte Dezimalstelle gerundet werden.

Im Falle einer ungewöhnlichen Handelstätigkeit (d. h. bei fortlaufenden Nettozeichnungen oder -rücknahmen) können die Verwaltungsratsmitglieder eine Gebühr auf Zeichnungen oder Rücknahmen erheben, um Gebühren, Abgaben und andere Kosten zu decken, die mit dem Kauf oder Verkauf von Anlagen in den zugrunde liegenden Anlagen des Fonds verbunden sind. Bitte beachten Sie den Abschnitt „Zeichnungen, Übertragungen und Rücknahmen“ im Verkaufsprospekt.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäß den Bestimmungen des Anlageverwaltungsvertrags zahlt der Fonds an die Anlageverwaltungsgesellschaft an dem betreffenden Bewertungstag eine Gebühr von einem 0,40 % pro Jahr des Nettoinventarwerts der thesaurierenden US-Dollar 'S'-Anteile. Die Anlageverwaltungsgebühr wird täglich berechnet und ist monatlich rückwirkend zahlbar (und anteilig für geringere Zeiträume). Die Gesellschaft ersetzt dem Anlageverwalter alle von diesem verauslagten Kosten (einschließlich der darauf angefallenen Umsatzsteuer). Zu solchen verauslagten Kosten gehören auch Transaktionskosten, sofern diese zu normalen und handelsüblichen Sätzen berechnet werden und dem Anlageverwalter im Rahmen der Erfüllung seiner Pflichten aus dem Anlagenverwaltungsvertrag entstehen.

ABSCHNITT 9: AUSSCHÜTTENDE ANTEILE DER KLASSE US-DOLLAR 'S'

Definitionen

Sofern der Kontext nichts anderes erfordert, gelten im gesamten Abschnitt des Zusatzes die folgenden Definitionen:

„Mindestbestand“	bezeichnet in Bezug auf die ausschüttenden Anteile der Klasse US-Dollar 'S' einen Mindestbestand in US-Dollar im Gegenwert von 20.000.000 GBP oder einen ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrag;
„Mindestanlagebetrag“	bezeichnet in Bezug auf die ausschüttenden Anteile der Klasse US-Dollar 'S' einen Mindestanlagebetrag in Höhe des Gegenwerts in US-Dollar von 20.000.000 GBP oder eines ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrags;
„Mindestfolganlagebetrag“	bezeichnet in Bezug auf die ausschüttenden Anteile der Klasse US-Dollar 'S' einen Mindestfolganlagebetrag in Höhe des Gegenwerts in US-Dollar von 50.000 GBP oder eines ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrags.

Angebot

Die Anteile können in der in Abschnitt 1 des vorliegenden Dokuments dargelegten Weise gezeichnet werden. Anleger müssen im Falle einer Erstzeichnung in den Fonds mindestens den Mindestzeichnungsbetrag zeichnen, und bestehende Anteilinhaber müssen mindestens den Mindestfolganlagebetrag zeichnen.

Wenn der gezeichnete Betrag für ausschüttende Anteile der Klasse US-Dollar 'S' nicht einer ganzen Zahl von ausschüttenden US-Dollar 'S'-Anteilen entspricht, können Bruchteile von ausschüttenden US-Dollar 'S'-Anteilen ausgegeben werden, die auf die dritte Dezimalstelle gerundet werden.

Im Falle einer ungewöhnlichen Handelstätigkeit (d. h. bei fortlaufenden Nettozeichnungen oder -rücknahmen) können die Verwaltungsratsmitglieder eine Gebühr auf Zeichnungen oder Rücknahmen erheben, um Gebühren, Abgaben und andere Kosten zu decken, die mit dem Kauf oder Verkauf von Anlagen in den zugrunde liegenden Anlagen des Fonds verbunden sind. Bitte beachten Sie den Abschnitt „Zeichnungen, Übertragungen und Rücknahmen“ im Verkaufsprospekt.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäß den Bestimmungen des Anlageverwaltungsvertrags zahlt der Fonds an die Anlageverwaltungsgesellschaft an dem betreffenden Bewertungstag eine Gebühr von einem 0,40 % pro Jahr des Nettoinventarwerts der ausschüttenden US-Dollar 'S'-Anteile. Die Anlageverwaltungsgebühr wird täglich berechnet und ist monatlich rückwirkend zahlbar (und anteilig für geringere Zeiträume). Die Gesellschaft ersetzt dem Anlageverwalter alle von diesem verauslagten Kosten (einschließlich der darauf angefallenen Umsatzsteuer). Zu solchen verauslagten Kosten gehören auch Transaktionskosten, sofern diese zu normalen und handelsüblichen Sätzen berechnet werden und dem Anlageverwalter im Rahmen der Erfüllung seiner Pflichten aus dem Anlagenverwaltungsvertrag entstehen.

ABSCHNITT 10: THESAURIERENDE ANTEILE DER KLASSE STERLING 'X'

Definitionen

Sofern der Kontext nichts anderes erfordert, gelten im gesamten Abschnitt des Zusatzes die folgenden Definitionen:

„Mindestbestand“	bezeichnet in Bezug auf die thesaurierenden Anteile der Klasse Sterling 'X' einen Mindestbestand in Höhe von 5.000 GBP oder eines ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrags;
„Mindestanlagebetrag“	bezeichnet in Bezug auf die thesaurierenden Anteile der Klasse Sterling 'X' einen Mindestanlagebetrag in Höhe von 5.000 GBP oder eines ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrags;
„Mindestfolgeanlagebetrag“	bezeichnet in Bezug auf die thesaurierenden Anteile der Klasse Sterling 'X' einen Mindestfolgeanlagebetrag in Höhe des Gegenwerts in US-Dollar von 1.000 GBP oder eines ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrags.

Angebot

Die Anteile können in der in Abschnitt 1 des vorliegenden Dokuments dargelegten Weise gezeichnet werden. Anleger müssen im Falle einer Erstzeichnung in den Fonds mindestens den Mindestzeichnungsbetrag zeichnen, und bestehende Anteilinhaber müssen mindestens den Mindestfolgeanlagebetrag zeichnen.

Wenn der gezeichnete Betrag für thesaurierende Anteile der Klasse Sterling 'X' nicht einer ganzen Zahl von thesaurierenden Sterling 'X'-Anteilen entspricht, können Bruchteile von thesaurierenden Sterling 'X'-Anteilen ausgegeben werden, die auf die dritte Dezimalstelle gerundet werden.

Im Falle einer ungewöhnlichen Handelstätigkeit (d. h. bei fortlaufenden Nettozeichnungen oder -rücknahmen) können die Verwaltungsratsmitglieder eine Gebühr auf Zeichnungen oder Rücknahmen erheben, um Gebühren, Abgaben und andere Kosten zu decken, die mit dem Kauf oder Verkauf von Anlagen in den zugrunde liegenden Anlagen des Fonds verbunden sind. Bitte beachten Sie den Abschnitt „Zeichnungen, Übertragungen und Rücknahmen“ im Verkaufsprospekt.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäß den Bestimmungen des Anlageverwaltungsvertrags zahlt der Fonds an die Anlageverwaltungsgesellschaft an dem betreffenden Bewertungstag eine Gebühr von einem 0,80 % pro Jahr des Nettoinventarwerts der thesaurierenden Sterling 'X'-Anteile. Die Gesamtanlagekosten, einschließlich der gesamten Anlageverwaltungs-, Verwaltungs- und Verwahrstellengebühren in Bezug auf die thesaurierenden Anteile der Klasse Sterling 'X' dürfen 0,80 % des Nettoinventarwerts der thesaurierenden Anteile der Klasse Sterling 'X' nicht übersteigen. Sollten die Gesamtanlagekosten 0,80 % des Nettoinventarwerts der thesaurierenden Anteile der Klasse Sterling 'X' übersteigen, leistet die Anlageverwaltungsgesellschaft aus ihrem eigenen Vermögen notwendige, über 0,80 % hinausgehende Zahlungen zur Sicherstellung, dass die Gesamtanlagekosten die 0,80 % des Nettoinventarwerts einhalten. Der Verwaltungsrat kann diese Gebührenobergrenze jederzeit ändern oder aufheben. Wenn diese Änderung oder Aufhebung der vereinbarten Gebührenobergrenze zur Folge hat, dass dem Fonds über die Gebührenobergrenze hinausgehende Gebühren (aber immer noch innerhalb der im Verkaufsprospekt und Zusatz angegebenen Höchstgebühren) entstehen, erhalten die Anteilinhaber eine angemessene Frist, um ihre Anteile vor der Umsetzung dieser Änderung oder Aufhebung zurückzugeben. Die Anlageverwaltungsgebühr wird täglich berechnet und ist monatlich rückwirkend zahlbar (und anteilig für geringere Zeiträume). Die Gesellschaft ersetzt dem Anlageverwalter alle von diesem verauslagten Kosten (einschließlich der darauf angefallenen Umsatzsteuer). Zu solchen verauslagten

Kosten gehören auch Transaktionskosten, sofern diese zu normalen und handelsüblichen Sätzen berechnet werden und dem Anlageverwalter im Rahmen der Erfüllung seiner Pflichten aus dem Anlagenverwaltungsvertrag entstehen.

ABSCHNITT 11: AUSSCHÜTTENDE ANTEILE DER KLASSE STERLING 'X'

Definitionen

Sofern der Kontext nichts anderes erfordert, gelten im gesamten Abschnitt des Zusatzes die folgenden Definitionen:

„Mindestbestand“	bezeichnet in Bezug auf die ausschüttenden Anteile der Klasse Pfund Sterling 'X' einen Mindestbestand von 5.000 GBP oder einen ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrag;
„Mindestanlagebetrag“	bezeichnet in Bezug auf die ausschüttenden Anteile der Klasse Pfund Sterling 'X' eine Mindestzeichnung von 5.000 GBP oder einen ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrag;
„Mindestfolganlagebetrag“	bezeichnet in Bezug auf die ausschüttenden Anteile der Klasse Pfund Sterling 'X' einen Mindestfolganlagebetrag von 1.000 GBP oder einen ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrag.

Angebot

Die Anteile können in der in Abschnitt 1 des vorliegenden Dokuments dargelegten Weise gezeichnet werden. Anleger müssen im Falle einer Erstzeichnung in den Fonds mindestens den Mindestzeichnungsbetrag zeichnen, und bestehende Anteilinhaber müssen mindestens den Mindestfolganlagebetrag zeichnen.

Wenn der gezeichnete Betrag für ausschüttende Anteile der Klasse 'X' nicht einer genauen Anzahl von ausschüttenden Anteilen der Klasse 'X' entspricht, können Bruchteile von ausschüttenden Anteilen der Klasse 'X' auf die dritte Dezimalstelle gerundet ausgegeben werden.

Im Falle einer ungewöhnlichen Handelstätigkeit (d. h. bei fortlaufenden Nettozeichnungen oder -rücknahmen) können die Verwaltungsratsmitglieder eine Gebühr auf Zeichnungen oder Rücknahmen erheben, um Gebühren, Abgaben und andere Kosten zu decken, die mit dem Kauf oder Verkauf von Anlagen in den zugrunde liegenden Anlagen des Fonds verbunden sind. Bitte beachten Sie den Abschnitt „Zeichnungen, Übertragungen und Rücknahmen“ im Verkaufsprospekt.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäß den Bestimmungen des Anlageverwaltungsvertrags zahlt der Fonds an die Anlageverwaltungsgesellschaft an dem betreffenden Bewertungstag eine Gebühr von einem 0,80 % pro Jahr des Nettoinventarwerts der ausschüttenden Sterling 'X'-Anteile. Die Gesamtanlagekosten, einschließlich der gesamten Anlageverwaltungs-, Verwaltungs- und Verwahrstellengebühren in Bezug auf die ausschüttenden Anteile der Klasse Sterling 'X' dürfen 0,80 % des Nettoinventarwerts der ausschüttenden Anteile der Klasse Sterling 'X' nicht übersteigen. Sollten die Gesamtanlagekosten 0,80 % des Nettoinventarwerts der ausschüttenden Anteile der Klasse Sterling 'X' übersteigen, leistet die Anlageverwaltungsgesellschaft aus ihrem eigenen Vermögen notwendige, über 0,80 % hinausgehende Zahlungen zur Sicherstellung, dass die Gesamtanlagekosten die 0,80 % des Nettoinventarwerts einhalten. Der Verwaltungsrat kann diese Gebührenobergrenze jederzeit ändern oder aufheben. Wenn diese Änderung oder Aufhebung der vereinbarten Gebührenobergrenze zur Folge hat, dass dem Fonds über die Gebührenobergrenze hinausgehende Gebühren (aber immer noch innerhalb der im Verkaufsprospekt und Zusatz angegebenen Höchstgebühren) entstehen, erhalten die Anteilinhaber eine angemessene Frist, um ihre Anteile vor der Umsetzung dieser Änderung oder Aufhebung zurückzugeben. Die Anlageverwaltungsgebühr wird täglich berechnet und ist monatlich rückwirkend zahlbar (und anteilig für geringere Zeiträume). Die Gesellschaft ersetzt dem Anlageverwalter alle von diesem verauslagten Kosten (einschließlich der darauf angefallenen Umsatzsteuer). Zu solchen verauslagten Kosten gehören auch Transaktionskosten, sofern diese zu normalen und handelsüblichen Sätzen berechnet werden und dem Anlageverwalter im Rahmen der Erfüllung seiner Pflichten aus dem Anlagenverwaltungsvertrag entstehen.

ABSCHNITT 12: THESAURIERENDE ANTEILE DER KLASSE EURO 'X'

Definitionen

Sofern der Kontext nichts anderes erfordert, gelten im gesamten Abschnitt des Zusatzes die folgenden Definitionen:

„Mindestbestand“	bezeichnet in Bezug auf die thesaurierenden Anteile der Klasse Euro 'X' einen Mindestbestand im Euro-Gegenwert von 5.000 GBP oder einen ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrag;
„Mindestanlagebetrag“	bezeichnet in Bezug auf die thesaurierenden Anteile der Klasse Euro 'X' einen Mindestanlagebetrag im Euro-Gegenwert von 5.000 GBP oder einen ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrag;
„Mindestfolganlagebetrag“	bezeichnet in Bezug auf die thesaurierenden Anteile der Klasse Euro 'X' einen Mindestfolganlagebetrag im Euro-Gegenwert von 1.000 GBP oder einen ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrag.

Angebot

Die Anteile können in der in Abschnitt 1 des vorliegenden Dokuments dargelegten Weise gezeichnet werden. Anleger müssen im Falle einer Erstzeichnung in den Fonds mindestens den Mindestzeichnungsbetrag zeichnen, und bestehende Anteilinhaber müssen mindestens den Mindestfolganlagebetrag zeichnen.

Wenn der gezeichnete Betrag für thesaurierende Anteile der Klasse Euro 'X' nicht einer ganzen Zahl von thesaurierenden Euro 'X'-Anteilen entspricht, können Bruchteile von thesaurierenden Euro 'X'-Anteilen ausgegeben werden, die auf die dritte Dezimalstelle gerundet werden.

Im Falle einer ungewöhnlichen Handelstätigkeit (d. h. bei fortlaufenden Nettozeichnungen oder -rücknahmen) können die Verwaltungsratsmitglieder eine Gebühr auf Zeichnungen oder Rücknahmen erheben, um Gebühren, Abgaben und andere Kosten zu decken, die mit dem Kauf oder Verkauf von Anlagen in den zugrunde liegenden Anlagen des Fonds verbunden sind. Bitte beachten Sie den Abschnitt „Zeichnungen, Übertragungen und Rücknahmen“ im Verkaufsprospekt.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäß den Bestimmungen des Anlageverwaltungsvertrags zahlt der Fonds an die Anlageverwaltungsgesellschaft an dem betreffenden Bewertungstag eine Gebühr von einem 0,80% pro Jahr des Nettoinventarwerts der thesaurierenden Euro 'X'-Anteile. Die Gesamtanlagekosten, einschließlich der gesamten Anlageverwaltungs-, Verwaltungs- und Verwahrstellengebühren in Bezug auf die thesaurierenden Anteile der Klasse Euro 'X' dürfen 0,80 % des Nettoinventarwerts der thesaurierenden Anteile der Klasse Euro 'X' nicht übersteigen. Sollten die Gesamtanlagekosten 0,80 % des Nettoinventarwerts der thesaurierenden Anteile der Klasse Euro 'X' übersteigen, leistet die Anlageverwaltungsgesellschaft aus ihrem eigenen Vermögen notwendige, über 0,80 % hinausgehende Zahlungen zur Sicherstellung, dass die Gesamtanlagekosten die 0,80 % des Nettoinventarwerts einhalten. Der Verwaltungsrat kann diese Gebührenobergrenze jederzeit ändern oder aufheben. Wenn diese Änderung oder Aufhebung der vereinbarten Gebührenobergrenze zur Folge hat, dass dem Fonds über die Gebührenobergrenze hinausgehende Gebühren (aber immer noch innerhalb der im Verkaufsprospekt und Zusatz angegebenen Höchstgebühren) entstehen, erhalten die Anteilinhaber eine angemessene Frist, um ihre Anteile vor der Umsetzung dieser Änderung oder Aufhebung zurückzugeben. Die Anlageverwaltungsgebühr wird täglich berechnet und ist monatlich rückwirkend zahlbar (und anteilig für geringere Zeiträume). Die Gesellschaft ersetzt dem Anlageverwalter alle von diesem verauslagten Kosten (einschließlich der darauf angefallenen Umsatzsteuer). Zu solchen verauslagten Kosten gehören auch Transaktionskosten, sofern diese zu normalen und handelsüblichen Sätzen berechnet werden und dem Anlageverwalter im Rahmen der Erfüllung seiner Pflichten aus dem Anlagenverwaltungsvertrag entstehen.

ABSCHNITT 13: AUSSCHÜTTENDE ANTEILE DER KLASSE EURO 'X'

Definitionen

Sofern der Kontext nichts anderes erfordert, gelten im gesamten Abschnitt des Zusatzes die folgenden Definitionen:

„Mindestbestand“	bezeichnet in Bezug auf die ausschüttenden Anteile der Euro 'X' einen Mindestbestand in Euro im Gegenwert von 5.000 GBP oder einen ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrag;
„Mindestanlagebetrag“	bezeichnet in Bezug auf die ausschüttenden Anteile der Klasse Euro 'X' einen Mindestanlagebetrag in Euro im Gegenwert von 5.000 GBP oder einen ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrag;
„Mindestfolganlagebetrag“	bezeichnet in Bezug auf die ausschüttenden Anteile der Klasse Euro 'X' einen Mindestfolganlagebetrag in Euro im Gegenwert von 1.000 GBP oder einen ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrag

Angebot

Die Anteile können in der in Abschnitt 1 des vorliegenden Dokuments dargelegten Weise gezeichnet werden. Anleger müssen im Falle einer Erstzeichnung in den Fonds mindestens den Mindestzeichnungsbetrag zeichnen, und bestehende Anteilinhaber müssen mindestens den Mindestfolganlagebetrag zeichnen.

Wenn der gezeichnete Betrag für ausschüttende Anteile der Klasse Euro 'X' nicht einer ganzen Zahl von ausschüttenden Euro 'X'-Anteilen entspricht, können Bruchteile von ausschüttenden Euro 'X'-Anteilen ausgegeben werden, die auf die dritte Dezimalstelle gerundet werden.

Im Falle einer ungewöhnlichen Handelstätigkeit (d. h. bei fortlaufenden Nettozeichnungen oder -rücknahmen) können die Verwaltungsratsmitglieder eine Gebühr auf Zeichnungen oder Rücknahmen erheben, um Gebühren, Abgaben und andere Kosten zu decken, die mit dem Kauf oder Verkauf von Anlagen in den zugrunde liegenden Anlagen des Fonds verbunden sind. Bitte beachten Sie den Abschnitt „Zeichnungen, Übertragungen und Rücknahmen“ im Verkaufsprospekt.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäß den Bestimmungen des Anlageverwaltungsvertrags zahlt der Fonds an die Anlageverwaltungsgesellschaft an dem betreffenden Bewertungstag eine Gebühr von einem 0,80 % pro Jahr des Nettoinventarwerts der ausschüttenden Euro 'X'-Anteile. Die Gesamtanlagekosten, einschließlich der gesamten Anlageverwaltungs-, Verwaltungs- und Verwahrstellengebühren in Bezug auf die ausschüttenden Anteile der Klasse Euro 'X' dürfen 0,80 % des Nettoinventarwerts der ausschüttenden Anteile der Klasse Euro 'X' nicht übersteigen. Sollten die Gesamtanlagekosten 0,80 % des Nettoinventarwerts der ausschüttenden Anteile der Klasse Euro 'X' übersteigen, leistet die Anlageverwaltungsgesellschaft aus ihrem eigenen Vermögen notwendige, über 0,80 % hinausgehende Zahlungen zur Sicherstellung, dass die Gesamtanlagekosten die 0,80 % des Nettoinventarwerts einhalten. Der Verwaltungsrat kann diese Gebührenobergrenze jederzeit ändern oder aufheben. Wenn diese Änderung oder Aufhebung der vereinbarten Gebührenobergrenze zur Folge hat, dass dem Fonds über die Gebührenobergrenze hinausgehende Gebühren (aber immer noch innerhalb der im Verkaufsprospekt und Zusatz angegebenen Höchstgebühren) entstehen, erhalten die Anteilinhaber eine angemessene Frist, um ihre Anteile vor der Umsetzung dieser Änderung oder Aufhebung zurückzugeben. Die Anlageverwaltungsgebühr wird täglich berechnet und ist monatlich rückwirkend zahlbar (und anteilig für geringere Zeiträume). Die Gesellschaft ersetzt dem Anlageverwalter alle von diesem verauslagten Kosten (einschließlich der darauf angefallenen Umsatzsteuer). Zu solchen verauslagten Kosten gehören auch Transaktionskosten, sofern diese zu normalen und handelsüblichen Sätzen berechnet werden und dem Anlageverwalter im Rahmen der Erfüllung seiner Pflichten aus dem Anlagenverwaltungsvertrag entstehen.

ABSCHNITT 14: THESAURIERENDE ANTEILE DER KLASSE US-DOLLAR 'X'

Definitionen

Sofern der Kontext nichts anderes erfordert, gelten im gesamten Abschnitt des Zusatzes die folgenden Definitionen:

„Mindestbestand“	bezeichnet in Bezug auf die thesaurierenden Anteile der Klasse US-Dollar 'X' einen Mindestbestand in US-Dollar im Gegenwert von 5.000 GBP oder einen ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrag;
„Mindestanlagebetrag“	bezeichnet in Bezug auf die thesaurierenden Anteile der Klasse US-Dollar 'X' einen Mindestanlagebetrag in US-Dollar im Gegenwert von 5.000 GBP oder einen ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrag;
„Mindestfolganlagebetrag“	bezeichnet in Bezug auf die thesaurierenden Anteile der Klasse US-Dollar 'A' einen Mindestfolganlagebetrag in Höhe des Gegenwerts in US-Dollar von 1.000 GBP oder eines ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrags.

Angebot

Die Anteile können in der in Abschnitt 1 des vorliegenden Dokuments dargelegten Weise gezeichnet werden. Anleger müssen im Falle einer Erstzeichnung in den Fonds mindestens den Mindestzeichnungsbetrag zeichnen, und bestehende Anteilinhaber müssen mindestens den Mindestfolganlagebetrag zeichnen.

Wenn der gezeichnete Betrag für thesaurierende Anteile der Klasse US-Dollar 'X' nicht einer ganzen Zahl von thesaurierenden US-Dollar 'X'-Anteilen entspricht, können Bruchteile von thesaurierenden US-Dollar 'X'-Anteilen ausgegeben werden, die auf die dritte Dezimalstelle gerundet werden.

Im Falle einer ungewöhnlichen Handelstätigkeit (d. h. bei fortlaufenden Nettozeichnungen oder -rücknahmen) können die Verwaltungsratsmitglieder eine Gebühr auf Zeichnungen oder Rücknahmen erheben, um Gebühren, Abgaben und andere Kosten zu decken, die mit dem Kauf oder Verkauf von Anlagen in den zugrunde liegenden Anlagen des Fonds verbunden sind. Bitte beachten Sie den Abschnitt „Zeichnungen, Übertragungen und Rücknahmen“ im Verkaufsprospekt.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäß den Bestimmungen des Anlageverwaltungsvertrags zahlt der Fonds an die Anlageverwaltungsgesellschaft an dem betreffenden Bewertungstag eine Gebühr von einem 0,80 % pro Jahr des Nettoinventarwerts der thesaurierenden US-Dollar 'X'-Anteile. Die Gesamtanlagekosten, einschließlich der gesamten Anlageverwaltungs-, Verwaltungs- und Verwahrstellengebühren in Bezug auf die thesaurierenden Anteile der Klasse US-Dollar 'X' dürfen 0,80 % des Nettoinventarwerts der thesaurierenden Anteile der Klasse US-Dollar 'X' nicht übersteigen. Sollten die Gesamtanlagekosten 0,80 % des Nettoinventarwerts der thesaurierenden Anteile der Klasse US-Dollar 'X' übersteigen, leistet die Anlageverwaltungsgesellschaft aus ihrem eigenen Vermögen notwendige, über 0,80 % hinausgehende Zahlungen zur Sicherstellung, dass die Gesamtanlagekosten die 0,80 % des Nettoinventarwerts einhalten. Der Verwaltungsrat kann diese Gebührenobergrenze jederzeit ändern oder aufheben. Wenn diese Änderung oder Aufhebung der vereinbarten Gebührenobergrenze zur Folge hat, dass dem Fonds über die Gebührenobergrenze hinausgehende Gebühren (aber immer noch innerhalb der im Verkaufsprospekt und Zusatz angegebenen Höchstgebühren) entstehen, erhalten die Anteilinhaber eine angemessene Frist, um ihre Anteile vor der Umsetzung dieser Änderung oder Aufhebung zurückzugeben. Die Anlageverwaltungsgebühr wird täglich berechnet und ist monatlich rückwirkend zahlbar (und anteilig für geringere Zeiträume). Die Gesellschaft ersetzt dem Anlageverwalter alle von diesem verauslagten Kosten (einschließlich der darauf angefallenen Umsatzsteuer). Zu solchen verauslagten Kosten gehören auch Transaktionskosten, sofern diese zu normalen und handelsüblichen Sätzen berechnet werden und dem Anlageverwalter im Rahmen der Erfüllung seiner Pflichten aus dem Anlagenverwaltungsvertrag entstehen.

ABSCHNITT 15: AUSSCHÜTTENDE ANTEILE DER KLASSE US-DOLLAR 'X'

Definitionen

Sofern der Kontext nichts anderes erfordert, gelten im gesamten Abschnitt des Zusatzes die folgenden Definitionen:

„Mindestbestand“	bezeichnet in Bezug auf die ausschüttenden Anteile der Klasse US-Dollar 'X' einen Mindestbestand in US-Dollar im Gegenwert von 5.000 GBP oder einen ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrag;
„Mindestanlagebetrag“	bezeichnet in Bezug auf die ausschüttenden Anteile der Klasse US-Dollar 'X' einen Mindestanlagebetrag in US-Dollar im Gegenwert von 5.000 GBP oder einen ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrag;
„Mindestfolgeanlagebetrag“	bezeichnet in Bezug auf die ausschüttenden Anteile der Klasse US-Dollar 'A' einen Mindestfolgeanlagebetrag in US-Dollar im Gegenwert von 1.000 GBP oder einen ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrag.

Angebot

Die Anteile können in der in Abschnitt 1 des vorliegenden Dokuments dargelegten Weise gezeichnet werden. Anleger müssen im Falle einer Erstzeichnung in den Fonds mindestens den Mindestzeichnungsbetrag zeichnen, und bestehende Anteilinhaber müssen mindestens den Mindestfolgeanlagebetrag zeichnen.

Wenn der gezeichnete Betrag für ausschüttende Anteile der Klasse US-Dollar 'X' nicht einer ganzen Zahl von ausschüttenden US-Dollar 'X'-Anteilen entspricht, können Bruchteile von ausschüttenden US-Dollar 'X'-Anteilen ausgegeben werden, die auf die dritte Dezimalstelle gerundet werden.

Im Falle einer ungewöhnlichen Handelstätigkeit (d. h. bei fortlaufenden Nettozeichnungen oder -rücknahmen) können die Verwaltungsratsmitglieder eine Gebühr auf Zeichnungen oder Rücknahmen erheben, um Gebühren, Abgaben und andere Kosten zu decken, die mit dem Kauf oder Verkauf von Anlagen in den zugrunde liegenden Anlagen des Fonds verbunden sind. Bitte beachten Sie den Abschnitt „Zeichnungen, Übertragungen und Rücknahmen“ im Verkaufsprospekt.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäß den Bestimmungen des Anlageverwaltungsvertrags zahlt der Fonds an die Anlageverwaltungsgesellschaft an dem betreffenden Bewertungstag eine Gebühr von einem 0,80 % pro Jahr des Nettoinventarwerts der ausschüttenden US-Dollar 'X'-Anteile. Die Gesamtanlagekosten, einschließlich der gesamten Anlageverwaltungs-, Verwaltungs- und Verwahrstellengebühren in Bezug auf die ausschüttenden Anteile der Klasse US-Dollar 'X' dürfen 0,80 % des Nettoinventarwerts der ausschüttenden Anteile der Klasse US-Dollar 'X' nicht übersteigen. Sollten die Gesamtanlagekosten 0,80 % des Nettoinventarwerts der ausschüttenden Anteile der Klasse US-Dollar 'X' übersteigen, leistet die Anlageverwaltungsgesellschaft aus ihrem eigenen Vermögen notwendige, über 0,80 % hinausgehende Zahlungen zur Sicherstellung, dass die Gesamtanlagekosten die 0,80 % des Nettoinventarwerts einhalten. Der Verwaltungsrat kann diese Gebührenobergrenze jederzeit ändern oder aufheben. Wenn diese Änderung oder Aufhebung der vereinbarten Gebührenobergrenze zur Folge hat, dass dem Fonds über die Gebührenobergrenze hinausgehende Gebühren (aber immer noch innerhalb der im Verkaufsprospekt und Zusatz angegebenen Höchstgebühren) entstehen, erhalten die Anteilinhaber eine angemessene Frist, um ihre Anteile vor der Umsetzung dieser Änderung oder Aufhebung zurückzugeben. Die Anlageverwaltungsgebühr wird täglich berechnet und ist monatlich rückwirkend zahlbar (und anteilig für geringere Zeiträume). Die Gesellschaft ersetzt dem Anlageverwalter alle von diesem verauslagten Kosten (einschließlich der darauf angefallenen Umsatzsteuer). Zu solchen verauslagten Kosten gehören auch Transaktionskosten, sofern diese zu normalen und handelsüblichen Sätzen berechnet werden und dem Anlageverwalter im Rahmen der Erfüllung seiner Pflichten aus dem Anlagenverwaltungsvertrag entstehen.

ABSCHNITT 16: THESAURIERENDE ANTEILE DER KLASSE DÄNISCHE KRONE 'X'

Definitionen

Sofern der Kontext nichts anderes erfordert, gelten im gesamten Abschnitt des Zusatzes die folgenden Definitionen:

„Mindestbestand“	bezeichnet in Bezug auf die thesaurierenden Anteile der Klasse Euro 'X' einen Mindestbestand in Höhe des Gegenwerts in dänischen Kronen von 5.000 GBP oder einen ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrag;
„Mindestanlagebetrag“	bezeichnet in Bezug auf die thesaurierenden Anteile der Klasse Euro 'X' einen Mindestanlagebetrag in Höhe des Gegenwerts in dänischen Kronen von 5.000 GBP oder einen ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrag;
„Mindestfolganlagebetrag“	bezeichnet in Bezug auf die thesaurierenden Anteile der Klasse Dänische Krone 'X' einen Mindestfolganlagebetrag in Höhe des Gegenwerts in dänischen Kronen von 1.000 GBP oder eines ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrags.

Angebot

Die Anteile können in der in Abschnitt 1 des vorliegenden Dokuments dargelegten Weise gezeichnet werden. Anleger müssen im Falle einer Erstzeichnung in den Fonds mindestens den Mindestzeichnungsbetrag zeichnen, und bestehende Anteilinhaber müssen mindestens den Mindestfolganlagebetrag zeichnen.

Wenn der gezeichnete Betrag für thesaurierende Anteile der Klasse Dänische Krone 'X' nicht einer ganzen Zahl von thesaurierenden Dänische Krone 'X'-Anteilen entspricht, können Bruchteile von thesaurierenden Dänische Krone 'X'-Anteilen ausgegeben werden, die auf die dritte Dezimalstelle gerundet werden.

Im Falle einer ungewöhnlichen Handelstätigkeit (d. h. bei fortlaufenden Nettozeichnungen oder -rücknahmen) können die Verwaltungsratsmitglieder eine Gebühr auf Zeichnungen oder Rücknahmen erheben, um Gebühren, Abgaben und andere Kosten zu decken, die mit dem Kauf oder Verkauf von Anlagen in den zugrunde liegenden Anlagen des Fonds verbunden sind. Bitte beachten Sie den Abschnitt „Zeichnungen, Übertragungen und Rücknahmen“ im Verkaufsprospekt.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäß den Bestimmungen des Anlageverwaltungsvertrags zahlt der Fonds an die Anlageverwaltungsgesellschaft an dem betreffenden Bewertungstag eine Gebühr von einem 0,80 % pro Jahr des Nettoinventarwerts der thesaurierenden Dänische Krone 'X'-Anteile. Die Gesamtanlagekosten, einschließlich der gesamten Anlageverwaltungs-, Verwaltungs- und Verwahrstellengebühren in Bezug auf die thesaurierenden Anteile der Klasse Dänische Krone 'X' dürfen 0,80 % des Nettoinventarwerts der thesaurierenden Anteile der Klasse Dänische Krone 'X' nicht übersteigen. Sollten die Gesamtanlagekosten 0,80 % des Nettoinventarwerts der thesaurierenden Anteile der Klasse Dänische Krone 'X' übersteigen, leistet die Anlageverwaltungsgesellschaft aus ihrem eigenen Vermögen notwendige, über 0,80 % hinausgehende Zahlungen zur Sicherstellung, dass die Gesamtanlagekosten die 0,80 % des Nettoinventarwerts einhalten. Der Verwaltungsrat kann diese Gebührenobergrenze jederzeit ändern oder aufheben. Wenn diese Änderung oder Aufhebung der vereinbarten Gebührenobergrenze zur Folge hat, dass dem Fonds über die Gebührenobergrenze hinausgehende Gebühren (aber immer noch innerhalb der im Verkaufsprospekt und Zusatz angegebenen Höchstgebühren) entstehen, erhalten die Anteilinhaber eine angemessene Frist, um ihre Anteile vor der Umsetzung dieser Änderung oder Aufhebung zurückzugeben. Die Anlageverwaltungsgebühr wird täglich berechnet und ist monatlich rückwirkend zahlbar (und anteilig für geringere Zeiträume). Die Gesellschaft ersetzt dem Anlageverwalter alle von diesem verauslagten Kosten (einschließlich der darauf angefallenen Umsatzsteuer). Zu solchen verauslagten Kosten gehören auch Transaktionskosten, sofern diese zu normalen und handelsüblichen Sätzen berechnet werden und dem Anlageverwalter im Rahmen der Erfüllung seiner Pflichten aus dem Anlagenverwaltungsvertrag entstehen.

Impax Funds (Ireland) plc

(die „Gesellschaft“)

Eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die in Irland unter der Registernummer 393658 als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds errichtet wurde.

Impax Environmental Markets (Ireland) Fund

(der „Fonds“)

ZUSATZ ZUM VERKAUFSPROSPEKT

18. Juni 2019

Dieser Zusatz ersetzt den Zusatz vom 19. September 2018. Impax Environmental Markets (Ireland) Fund ist ein Fonds der Impax Funds (Ireland) plc, einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die gemäss den OGAW-Verordnungen als ein Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds errichtet wurde, in dem von Zeit zu Zeit verschiedene Fonds aufgelegt werden können. Mit diesem Zusatz werden sechzehn Klassen von Anteilen an dem Fonds angeboten: Anteile der Klasse Sterling 'A', Anteile der Klasse Euro 'A', Anteile der Klasse US-Dollar 'A', Anteile der Klasse Sterling 'B', Anteile der Klasse Euro 'B', Anteile der Klasse US-Dollar 'B', Anteile der Klasse Sterling 'M', Anteile der Klasse Sterling 'X' und Anteile der Klasse 'A'.

Die folgenden Anteile wurden zur Notierung im amtlichen Kursblatt und für den Handel am Main Securities Market der Euronext Dublin zugelassen: die thesaurierenden Anteile der Klasse Sterling 'A', die thesaurierenden Anteile der Klasse Euro 'A', thesaurierenden Anteile der Klasse US-Dollar 'A', die thesaurierenden Anteile der Klasse US-Dollar 'B' und die thesaurierenden Anteile der Klasse Sterling 'X'. Der Verwaltungsrat geht nicht davon aus, dass sich für diese Anteile ein aktiver Sekundärmarkt entwickelt. Es wurde keine Zulassung der Anteile an einer anderen Börse beantragt.

Weder die Aufnahme der Anteile in das amtliche Kursblatt und zum Handel am Main Securities Market der Euronext Dublin noch die Genehmigung der für die Börsenzulassung erforderlichen Angaben gemäss den Zulassungsbestimmungen der Euronext Dublin stellt eine Garantie oder Erklärung der irischen Börse hinsichtlich der Kompetenz von Dienstleistungsanbietern oder einer anderen mit der Gesellschaft verbundenen Partei, der Angemessenheit der im Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen oder der Eignung der Gesellschaft für Anlagezwecke dar.

Eine Beschreibung der Impax Funds (Ireland) plc, ihres Managements und ihrer Verwaltung, der Besteuerung und der Risikofaktoren ist im Verkaufsprospekt enthalten.

Dieser Zusatz bezieht sich auf den Impax Environmental Markets (Ireland) Fund.

Dieser Zusatz bildet einen Teil des Verkaufsprospektes und die in diesem Zusatz enthaltenen Informationen sollten im Kontext der und zusammen mit den im Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen gelesen werden. Die Verbreitung dieses Zusatzes ist nicht genehmigt, ausser er wird begleitet von oder in Verbindung mit einem Exemplar des Verkaufsprospektes verteilt.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates der Gesellschaft, deren Namen auf Seite (iii) des Verkaufsprospektes aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Zusatz enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessenen Massnahmen getroffen haben, um sich dessen zu vergewissern) entsprechen die in diesem Zusatz enthaltenen Angaben den Tatsachen, und es sind keine Elemente ausgelassen worden, die sich auf die Bedeutung dieser Angaben auswirken können.

Die Gesellschaft hat zurzeit drei weitere Fonds: Impax Asian Environmental Markets (Ireland) Fund, Impax Global Equity Opportunities Fund und Impax Environmentals Leaders (Ireland) Fund.

Sofern nichts anderes angegeben ist, haben die im vorliegenden Zusatz verwendeten Begriffe dieselbe Bedeutung wie im Verkaufsprospekt.

Inhaltsverzeichnis

ABSCHNITT 1: ALLGEMEINES	149
Definitionen	149
Der Fonds	153
Anlageziel	153
Anlagepolitik.....	153
Portfolio des Environmental Markets Fund	153
Profil eines typischen Anlegers.....	154
Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen	154
Ausschüttungspolitik.....	154
Risikofaktoren.....	155
Besteuerung.....	155
Zeichnungen.....	156
Rücknahmen.....	156
Gründungskosten	157
Verwaltungsgebühr	157
Depotbankgebühr	158
Zahlstelle.....	158
ABSCHNITT 2: THESAURIERENDE ANTEILE DER KLASSE STERLING ‘A’	159
Definitionen.....	159
Angebot.....	159
Anlageverwaltungsgebühr.....	159
ABSCHNITT 3: AUSSCHÜTTENDE ANTEILE DER KLASSE STERLING ‘A’	161
Definitionen.....	161
Angebot.....	161
Anlageverwaltungsgebühr.....	162
ABSCHNITT 4: THESAURIERENDE ANTEILE DER KLASSE EURO ‘A’	163
Definitionen.....	163
Angebot.....	163
Anlageverwaltungsgebühr.....	163
ABSCHNITT 5: AUSSCHÜTTENDE ANTEILE DER KLASSE EURO ‘A’	165
Definitionen.....	165
Angebot.....	165
Anlageverwaltungsgebühr.....	166
ABSCHNITT 6: THESAURIERENDE ANTEILE DER KLASSE US-DOLLAR ‘A’	167
Definitionen.....	167
Angebot.....	167
Anlageverwaltungsgebühr.....	167
ABSCHNITT 7: AUSSCHÜTTENDE ANTEILE DER KLASSE US-DOLLAR ‘A’	169
Definitionen.....	169
Angebot.....	169
Anlageverwaltungsgebühr.....	170
ABSCHNITT 8: THESAURIERENDE ANTEILE DER KLASSE STERLING ‘B’	171
Definitionen.....	171
Angebot.....	171
Anlageverwaltungsgebühr.....	171

ABSCHNITT 9: THESAURIERENDE ANTEILE DER KLASSE EURO ‘B’	172
Definitionen.....	172
Angebot.....	172
Anlageverwaltungsgebühr.....	172
ABSCHNITT 10: THESAURIERENDE ANTEILE DER KLASSE US-DOLLAR ‘B’	174
Definitionen.....	174
Angebot.....	174
Anlageverwaltungsgebühr.....	174
ABSCHNITT 11: THESAURIERENDE ANTEILE DER KLASSE STERLING ‘M’	176
Angebot.....	176
Anlageverwaltungsgebühr.....	176
ABSCHNITT 12: THESAURIERENDE ANTEILE DER KLASSE STERLING ‘X’	177
Definitionen.....	177
Angebot.....	177
Anlageverwaltungsgebühr.....	177
ABSCHNITT 13: AUSSCHÜTTENDE ANTEILE DER KLASSE STERLING ‘X’	179
Definitionen.....	179
Angebot.....	179
Gebühren der Anlageverwaltung	179
ABSCHNITT 14: THESAURIERENDE ANTEILE DER KLASSE EURO ‘X’	181
Definitionen.....	181
Angebot.....	181
Anlageverwaltungsgebühr.....	182
ABSCHNITT 15: AUSSCHÜTTENDE ANTEILE DER KLASSE EURO ‘X’	183
Definitionen.....	183
Angebot.....	183
Anlageverwaltungsgebühr.....	184
ABSCHNITT 16: THESAURIERENDE ANTEILE DER KLASSE US-DOLLAR ‘X’	185
Definitionen.....	185
Angebot.....	185
Anlageverwaltungsgebühr.....	186
ABSCHNITT 17: AUSSCHÜTTENDE ANTEILE DER KLASSE US-DOLLAR ‘X’	187
Definitionen.....	187
Angebot.....	187
Anlageverwaltungsgebühr.....	188

ABSCHNITT 1: ALLGEMEINES

Definitionen

Sofern der Kontext nichts anderes erfordert, gelten im gesamten Zusatz die folgenden Definitionen:

„Thesaurierende Anteilsklassen“

bezeichnet die thesaurierenden Anteile der Klasse Sterling ‘A’, thesaurierenden Anteile der Klasse Euro ‘A’, thesaurierenden Anteile der Klasse US-Dollar ‘A’, thesaurierenden Anteile der Klasse Sterling ‘B’, thesaurierenden Anteile der Klasse Euro ‘B’, thesaurierenden Anteile der Klasse US-Dollar ‘B’, thesaurierenden Anteile der Klasse Sterling ‘M’, die thesaurierenden Anteile der Klasse Sterling ‘X’, die thesaurierenden Anteile der Klasse Euro ‘X’ und die thesaurierenden Anteile der Klasse US-Dollar ‘X’, für die vorgeschlagen wird, keine Dividenden zu zahlen;

„Ausschüttende Anteilsklassen“

bezeichnet die ausschüttenden Anteile der Klasse Sterling ‘A’, die ausschüttenden Anteile der Klasse Euro ‘A’, die ausschüttenden Anteile der Klasse US-Dollar ‘A’, die ausschüttenden Anteile der Klasse Sterling ‘X’, die ausschüttenden Anteile der Klasse Euro ‘X’ und die ausschüttenden Anteile der Klasse US-Dollar ‘X’, für die vorgeschlagen wird, Dividenden zu zahlen;

„Ausschüttende Anteilsklassen“

bezeichnet die ausschüttenden Anteile der Klasse Sterling ‘X’, für die vorgeschlagen wird, keine Dividenden zu zahlen;

„Anteile der Klasse Euro ‘A’“

bezeichnet die thesaurierenden Anteile der Klasse Euro ‘A’ und die ausschüttenden Anteile der Klasse Euro ‘A’ im Fonds, die auf Euro lautet und sich in erster Linie an Institutionelle oder Privatpersonen richtet, die mindestens den Gegenwert in Euro von 5.000 GBP (oder einen anderen Betrag, den der Verwaltungsrat nach seinem alleinigen Ermessen festlegen kann) in den Fonds investieren können;

„Anteile der Klasse Euro ‘B’“

bezeichnet die thesaurierenden Anteile der Klasse Euro ‘B’ im Fonds, die auf Euro lautet und in erster Linie für die Zeichnung durch Anleger bestimmt ist, die mindestens den Gegenwert in Euro von 1.000 GBP (oder einen anderen Betrag, den der

	Verwaltungsrat nach seinem alleinigen Ermessen festlegen kann) in den Fonds investieren können;
„Anteile der Klasse Euro ‘X’“	bezeichnet die thesaurierenden Anteile der Klasse Euro ‘X’ und die ausschüttenden Anteile der Klasse Euro ‘X’ im Fonds, die auf Euro lauten und sich in erster Linie an Institutionelle oder Privatpersonen richten, die mindestens den Gegenwert in Euro von 5.000 GBP (oder einen anderen Betrag, den der Verwaltungsrat nach seinem alleinigen Ermessen festlegen kann) in den Fonds investieren können;
„Euronext Dublin“	bezeichnet die Irish Stock Exchange plc, die als Euronext Dublin firmiert;
„Fonds“	bezeichnet Impax Environmental Markets (Ireland) Fund, der sechzehn Anteilsklassen umfasst: Anteile der Klasse Sterling ‘A’, Anteile der Klasse Euro ‘A’, Anteile der Klasse US-Dollar ‘A’, Anteile der Klasse Sterling ‘B’, Anteile der Klasse Euro ‘B’, Anteile der Klasse US-Dollar ‘B’, Anteile der Klasse Sterling ‘M’, Anteile der Klasse Sterling ‘X’, Anteile der Klasse Euro ‘X’ und Anteile der Klasse US-Dollar ‘X’;
„Verkaufsprospekt“	bezeichnet den Verkaufsprospekt der Gesellschaft vom 19. September 2018 nebst allen Zusätzen und Änderungen;
„Rücknahmetermin“	bezeichnet jeden Geschäftstag;
„Anteile“	bezeichnet die Anteile der Klasse Sterling ‘A’, Anteile der Klasse Euro ‘A’, Anteile der Klasse US-Dollar ‘A’, Anteile der Klasse Sterling ‘B’, Anteile der Klasse Euro ‘B’, Anteile der Klasse US-Dollar ‘B’, Anteile der Klasse Sterling ‘M’, Anteile der Klasse Sterling ‘X’, Anteile der Klasse Euro ‘X’ und Anteile der Klasse US-Dollar ‘X’;
„Anteile der Klasse Sterling ‘A’“	bezeichnet die thesaurierenden Anteile der Klasse Sterling ‘A’ und die ausschüttenden Anteile der Klasse Sterling ‘A’ im Fonds, die auf Pfund Sterling lauten und in erster Linie für die Zeichnung durch Institutionelle oder Privatpersonen bestimmt sind, die mindestens 5.000 GBP (oder einen anderen Betrag, den der Verwaltungsrat nach seinem alleinigen Ermessen festlegen kann) in den Fonds investieren können;

„Anteile der Klasse Sterling ‘B’“

bezeichnet die Anteile der thesaurierenden Klasse Sterling ‘B’ im Fonds, die auf Pfund Sterling lauten und in erster Linie für die Zeichnung durch Anleger bestimmt sind, die mindestens 1.000 GBP (oder einen anderen Betrag, den der Verwaltungsrat nach seinem alleinigen Ermessen festlegen kann) in den Fonds investieren können;

„Thesaurierende Anteile der Klasse Sterling ‘M’“

bezeichnet die thesaurierende Anteilsklasse ‘M’ im Fonds, die auf Pfund Sterling lautet und ausschliesslich zur Zeichnung durch die Anlageverwaltungsgesellschaft, mit ihr verbundene Unternehmen sowie durch ihre Mitarbeiter oder lediglich durch verbundene Unternehmen bestimmt ist;

„Anteile der Klasse Sterling ‘X’“

bezeichnet die thesaurierenden Anteile der Klasse Sterling ‘X’ und die ausschüttenden Anteile der Klasse Sterling ‘X’ im Fonds, die auf Pfund Sterling lauten und in erster Linie für die Zeichnung durch Institutionelle oder Privatpersonen bestimmt sind, die mindestens 5.000 GBP (oder einen anderen Betrag, den der Verwaltungsrat nach seinem alleinigen Ermessen festlegen kann) in den Fonds investieren können, und für die vorgeschlagen wird, keine Dividenden zu zahlen;

„Zeichnungstermin“

bezeichnet jeden Geschäftstag;

„Zusatz“

bezeichnet den vorliegenden Zusatz;

„Anteile der Klasse US-Dollar ‘A’“

bezeichnet die thesaurierenden Anteile der Klasse US-Dollar ‘A’ und die ausschüttenden Anteile der Klasse US-Dollar ‘A’ im Fonds, die auf US-Dollar lauten und in erster Linie für die Zeichnung durch Institutionelle oder Privatpersonen bestimmt sind, die mindestens den Gegenwert in US-Dollar von 5.000 GBP (oder einen anderen Betrag, den der Verwaltungsrat nach seinem alleinigen Ermessen festlegen kann) in den Fonds investieren können;

„Anteile der Klasse US-Dollar ‘B’“

bezeichnet die thesaurierenden Anteile der

Klasse US-Dollar 'B' im Fonds, die auf US-Dollar lauten und in erster Linie für die Zeichnung durch Anleger bestimmt sind, die mindestens den Gegenwert in US-Dollar von 1.000 GBP (oder einen anderen Betrag, den der Verwaltungsrat nach seinem alleinigen Ermessen festlegen kann) in den Fonds investieren können;

„Anteile der Klasse US-Dollar 'X'“

bezeichnet die thesaurierenden Anteile der Klasse US-Dollar 'X' und die ausschüttenden Anteile der Klasse US-Dollar 'X' im Fonds, die auf US-Dollar lauten und sich in erster Linie an Institutionelle oder Privatpersonen richten, die mindestens den Gegenwert in US-Dollar von 5.000 GBP (oder einen anderen Betrag, den der Verwaltungsrat nach seinem alleinigen Ermessen festlegen kann) in den Fonds investieren können;

„Bewertungstag“

bezeichnet jeden Geschäftstag; und

„Bewertungszeitpunkt“

bezeichnet 23.59 Uhr irische Zeit am betreffenden Bewertungstag.

Der Fonds

Dieser Zusatz wird im Zusammenhang mit dem Angebot des Impax Environmental Markets (Ireland) Fund herausgegeben, der die folgenden sechzehn Anteilsklassen umfasst: Anteile der Klasse Sterling 'A', Anteile der Klasse Euro 'A', Anteile der Klasse US-Dollar 'A', Anteile der Klasse Sterling 'B', Anteile der Klasse Euro 'B', Anteile der Klasse US-Dollar 'B', Anteile der Klasse Sterling 'M', Anteile der Klasse Sterling 'X', Anteile der Klasse Euro 'X' und Anteile der Klasse US-Dollar 'X'. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann von Zeit zu Zeit neue Anteilsklassen im Fonds errichten, vorausgesetzt die Auflegung solcher neuen Anteilsklassen wird der Zentralbank im Voraus mitgeteilt. Es wird kein separater Pool von Vermögenswerten für die einzelnen Anteilsklassen gehalten.

Das Kapital des Fonds lautet auf Pfund Sterling.

Anlageziel

Der Fonds bezweckt den Anlegern die Möglichkeit zu bieten, vom antizipierten Wachstum in ressourceneffizienten und umweltfreundlichen Märkten zu profitieren.

Anlagepolitik

Die Anlageverwaltungsgesellschaft verfolgt das Anlageziel, indem sie sicherstellt, dass Anlagen überwiegend in börsennotierten Unternehmen getätigt werden, die technologiebasierte Systeme, Produkte oder Dienstleistungen in Umweltmärkten anbieten, nutzen, einführen oder diesbezügliche Beratung anbieten. Dabei handelt es sich insbesondere um Unternehmen aus den Bereichen alternative Energien und Energieeffizienz, Wasserinfrastruktur und -technik, Schadstoffbekämpfung, sowie Abfallmanagement und Abfalltechnik, Umweltunterstützungsdienstleistungen und Ernährung, Land- und Forstwirtschaft („in Umweltmärkten tätige Unternehmen“).

Portfolio des Environmental Markets Fund

Die Anlageverwaltungsgesellschaft wird das Vermögen des Fonds gemäss dem Anlageziel und unter Einhaltung der in Anhang I des Verkaufsprospekts beschriebenen Anlagebeschränkungen investieren. Das Portfolio wird überwiegend Unternehmen enthalten, die in Umweltmärkten tätig sind und deren Aktien an anerkannten Märkten notiert sind. Darüber hinaus kann der Fonds von Zeit zu Zeit in Unternehmen investieren, die nicht notiert sind, jedoch vor der Börseneinführung stehen, wobei derartige Anlagen zehn Prozent des Nettofondsvermögens (ohne aufgenommene Kredite) nicht überschreiten dürfen. Als Teil von Anlagen in „pre-IPO Gesellschaften“ können dem Fonds Warrants zugeteilt werden. Der Fonds investiert nicht mehr als 5% seines Nettovermögens in Warrants.

Die Umweltmärkte haben sich aufgrund von drei Hauptfaktoren entwickelt: staatliche Massnahmen zur Liberalisierung von Schlüsseldienstleistungsbranchen, Gesetze zur Reduzierung oder Beseitigung von Umweltschäden und sinkende Technologiekosten. Diese drei Faktoren haben zu einer Nachfrage seitens globaler Versorgungsunternehmen, multinationaler Konzerne, Regierungsbehörden und Privatpersonen nach neuen Technologien und Infrastrukturlösungen geführt. Darüber hinaus wurden in dem Sektor bedeutende Kapitalmassnahmen durchgeführt, die entweder über die Konsolidierung von in den neuen Sektoren aufsteigenden Unternehmen oder über Akquisitionen durch grosse multinationale Konzerne, die die Umweltmärkte als wichtigen strategischen Sektor entdeckt haben, Wert für die Aktionäre geschaffen haben.

Profil eines typischen Anlegers

Ein typischer Anleger im Fonds kann ein Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont sein, der eine Anlage im Fonds als eine geeignete Möglichkeit zum Erhalt einer Gesamtrendite durch Kapitalwachstum und laufendem Ertrag über ein Engagement in erster Linie in Aktienwerte sieht.

Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen

Der Fonds unterliegt den in Anhang I des Verkaufsprospekts dargelegten Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen. Der Fonds hat derzeit nicht die Absicht, in Einrichtungen für gemeinsame Anlagen oder in derivativen Finanzinstrumenten (sei es zu Anlagezwecken oder zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung) anzulegen oder zu irgendeinem Zweck Devisentermingeschäfte zu verwenden.

Falls der Fonds beschliesst, in derivative Finanzinstrumente (sei es zu Anlagezwecken oder zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung) zu investieren, muss zuerst die Zustimmung der Anteilinhaber eingeholt werden. Darüber hinaus, und da der Fonds von Zeit zu Zeit Warrants im Zusammenhang mit pre-IPO Gesellschaften halten kann, wird die Anlageverwaltungsgesellschaft ein Risikomanagementverfahren anwenden, das sie in die Lage versetzt, die mit Warrants verbundenen Risiken zu überwachen. Der Finanzaufsichtsbehörde werden nähere Angaben zu diesem Verfahren vorgelegt. Die Anlageverwaltungsgesellschaft wird keine Derivate einsetzen, die nicht im Risikomanagementverfahren enthalten sind, bis der Zentralbank ein überarbeitetes Risikomanagementverfahren vorgelegt und dieses von ihr genehmigt wurde. Die Anlageverwaltungsgesellschaft wird auf Verlangen der Anteilinhaber zusätzliche Informationen zu den von der Anlageverwaltungsgesellschaft angewendeten Risikomanagementmethoden einschliesslich der angewendeten quantitativen Grenzen sowie zu den jüngsten Entwicklungen der Risiko- und Renditemerkmale der Hauptanlagekategorien eines Fonds zur Verfügung stellen.

Ausschüttungspolitik

Thesaurierende Anteile

Die Verwaltungsratsmitglieder gehen nicht davon aus, für die Anteile der thesaurierenden Anteilsklassen eine Dividende zu zahlen. Alle Erträge und Gewinne des Fonds, die den thesaurierenden Anteilsklassen zuzurechnen sind, werden zugunsten dieser Anteilsklassen vereinnahmt und im Nettoinventarwert der betreffenden Anteilsklassen ausgewiesen.

Ausschüttende Anteile

Die Verwaltungsratsmitglieder beabsichtigen eine halbjährliche Ausschüttung der den ausschüttenden Anteilsklassen zuzurechnenden Erträge des Fonds an die Anteilinhaber. Die Erträge für diese Zwecke bestehen aus den Nettoerträgen (Erträge abzüglich Kosten), die den ausschüttenden Anteilsklassen des Fonds zuzurechnen sind.

In diesem Fall werden die ausschüttenden Anteilsklassen am ersten Geschäftstag nach dem Jahresende und dem Halbjahresende, für die eine Dividende beschlossen wird, „ex-Dividende“ gehen. Dementsprechend wird jede Anlage in eine ausschüttende Anteilsklasse nach diesem Datum nicht von der Dividendenzahlung für die Vorperiode profitieren. Die Schlussdividende ist an die Anteilinhaber der ausschüttenden Anteilsklassen zahlbar, die am 31. Dezember dieses Jahres bei Geschäftsschluss im Register der Anteilinhaber eingetragen sind, und wird am oder vor dem 30. April des Folgejahres ausgezahlt. Die Zwischendividende

ist an die Anteilhaber der ausschüttenden Anteilklassen am 30. Juni eines jeden Jahres zahlbar und wird am oder vor dem 31. Oktober dieses Jahres ausgezahlt. Für den Fall, dass einer der oben genannten Termine kein Geschäftstag ist, gilt der nächste unmittelbar folgende Geschäftstag als relevantes Datum.

Sofern Anteilhaber der ausschüttenden Anteilklassen keine andere Wahl treffen, werden alle Ausschüttungen in bar auf das von den Anteilhabern auf dem Antragsformular angegebene Konto ausgezahlt. Anteilhaber können sich schriftlich an den Administrator wenden, um zu beantragen, dass ihre Ausschüttung für den Erwerb weiterer Anteile der betreffenden ausschüttenden Anteilklassen (oder Bruchteile davon) verwendet wird. Die Anteilhaber müssen eine solche Wahl auf einem Originalformular einreichen, das von einem entsprechenden Zeichnungsberechtigten des Anteilhaberkontos unterzeichnet ist. Jede Dividende, die nach 12 Jahren ab dem Zeitpunkt ihrer erstmaligen Fälligkeit nicht eingefordert wird, verfällt automatisch und geht an den Fonds zurück, ohne dass eine Erklärung oder sonstige Massnahme des Verwaltungsrats, des Fonds oder des Anlageverwalters erforderlich ist.

Risikofaktoren

Die Anleger werden auf die im Verkaufsprospekt dargelegten Risikofaktoren sowie auf die folgenden zusätzlichen Risikofaktoren hingewiesen:

- Die staatliche Liberalisierung von Schlüsseldienstleistungen und zusätzliche Umweltgesetzgebung können sich verzögern.
- Die Technologiekosten in den Umweltmärkten können unter Umständen nicht weiter fallen oder nicht wettbewerbsfähig bleiben.
- Das Fondsportfolio enthält mehrere erst kürzlich gegründete Unternehmen und Unternehmen, deren Zukunft von einer breiten Akzeptanz ihrer Produkte und Dienstleistungen abhängig ist.
- Zahlreiche Anlagen des Fonds werden in anderen Währungen als der Währung der vom Anleger gekauften Anteilklasse denominiert sein, sodass der Nettoinventarwert des Fonds von Währungsbewegungen beeinflusst werden kann.
- Die Bewertungen von Unternehmen in den Umweltmärkten können auf dem aktuellen Niveau verharren oder fallen.

Besteuerung

Jede Änderung der steuerlichen Behandlung des Fonds oder der Steuergesetzgebung kann den Wert der vom Fonds gehaltenen Anlagen und die Rendite für die Anleger beeinträchtigen. Potenzielle Anleger und Anteilhaber sollten beachten, dass die hierin enthaltenen Aussagen zur Besteuerung auf Empfehlungen beruhen, die der Verwaltungsrat hinsichtlich der derzeit geltenden gesetzlichen Vorschriften und Praktiken im jeweiligen Land zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des vorliegenden Zusatzes erhalten hat. Wie bei allen Anlagen kann nicht zugesichert werden, dass die Besteuerungsgrundlage oder die geplante Besteuerungsgrundlage zum Zeitpunkt der Tatigung einer Anlage in dem Fonds auf unbestimmte Zeit fortbesteht. Potenzielle Anleger werden auf die Steuerrisiken in Verbindung mit Anlagen in dem Fonds hingewiesen. Siehe die Abschnitte „Besteuerung – Vereinigtes Konigreich“ und „Besteuerung – Irland“ im Verkaufsprospekt.

Zeichnungen

Zeichnungen für jede Klasse sollten in der Währung erfolgen, auf die die jeweilige Anteilsklasse lautet. In ausländischer Währung gezeichnete Beträge werden zu dem Kurs (offiziell oder nicht), den die Verwaltungsstelle jeweils für angemessen hält, in die Denominationswährung der jeweiligen Anteilsklasse umgerechnet.

Die Anteile können an jedem Zeichnungsdatum zu dem dann gültigen Nettoinventarwert gezeichnet werden. Antragsteller müssen bei Erstzeichnung von Anteilen des Fonds den jeweiligen Mindestanlagebetrag und im Falle eines Antrags auf Zeichnung zusätzlicher Anteile den Mindestfolgeanlagebetrag zeichnen, die in diesem Zusatz angegeben sind.

Im Fall einer Erstzeichnung muss das ausgefüllte Antragsformular bis spätestens 17.00 Uhr (Ortszeit Dublin) am betreffenden Zeichnungstermin bei der Verwaltungsstelle eingegangen sein. Das Antragsformular ist per Post, Übergabe, Telefax oder durch andere elektronische Übermittlung, welche die Verwaltungsstelle zur Verfügung stellt (mit Nachsendung des Originals des Antragsformulars zusammen mit den entsprechenden Nachweisen für die Prüfungen zur Verhinderung von Geldwäscherei unmittelbar danach), an die Verwaltungsstelle zu senden. Anträge auf Folgeanlagen müssen per Post, Auslieferung, Telefax oder andere elektronische Mittel, die durch die Verwaltungsstelle angegeben sind, an die Verwaltungsstelle in einem ausgefüllten Zeichnungsantrag (der auf Anfrage bei der Verwaltungsstelle oder bei dem UK Facilities Agent bezogen werden kann) so abgesandt werden, dass sie spätestens um 17.00 Uhr (Ortszeit Dublin) am entsprechenden Zeichnungstag, an dem die Anteile gekauft werden sollen, eingehen. Anteile werden zu dem am entsprechenden Zeichnungstag berechneten Nettoinventarwert gekauft. Zeichnungsgelder müssen innerhalb von drei Geschäftstagen unmittelbar nach dem betreffenden Zeichnungstermin eingehen.

Antragsformulare oder Zeichnungsanträge, die nicht bis 17.00 Uhr (Ortszeit Dublin) am Zeichnungstermin eingegangen sind, oder falsch ausgefüllte Antragsformulare oder Zeichnungsanträge werden nach dem Ermessen des Verwaltungsrats zurückbehalten und am nächstfolgenden Zeichnungstermin bzw. an dem Tag, an dem ein korrekt ausgefülltes Antragsformular bzw. ein solcher Zeichnungsantrag bei der Verwaltungsstelle eingeht, bearbeitet. Der Verwaltungsrat kann diese Frist nach eigenem Ermessen generell oder in Bezug auf jede einzelne Zeichnung, jedoch nur unter aussergewöhnlichen Umständen, aussetzen, wenn die Anträge vor dem Bewertungszeitpunkt für diesen bestimmten Tag eingehen.

Rücknahmen

Anteile können nach Wahl des Anteilinhabers an jedem Rücknahmetermin ausser unter den im vorliegenden Zusatz und im Verkaufsprospekt dargelegten Umständen zurückgenommen werden. Nach dem betreffenden Stichtag können Anteile an jedem Rücknahmetermin zum Nettoinventarwert zurückgenommen werden. Rücknahmeverlangen können per Post, Übergabe, Telefax oder durch andere elektronische Übermittlung, welche die Verwaltungsstelle zur Verfügung stellt (mit schnellstmöglicher Nachsendung des Originals) mittels eines ausgefüllten Rücknahmeantrags (der auf Antrag von der Verwaltungsstelle oder dem UK Facilities Agent erhältlich ist) an die Verwaltungsstelle erfolgen und müssen bis spätestens 17.00 Uhr (Ortszeit Dublin) an dem betreffenden Rücknahmetermin, an dem die Anteile zurückgenommen werden sollen, eingegangen sein. Anteile werden zu dem am betreffenden Rücknahmetermin berechneten Nettoinventarwert zurückgenommen. Der Verwaltungsrat kann diese Frist generell oder in Bezug auf spezifische Zeichnungen nach eigenem Ermessen, jedoch nur unter aussergewöhnlichen Umständen aussetzen, sofern die Anträge vor dem Bewertungszeitpunkt für diesen Tag eingegangen sind.

Rücknahmeanträge, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht eingegangen sind, werden zurückbehalten und am nächstfolgenden Rücknahmetermin bearbeitet. Nach eigenem Ermessen des Verwaltungsrats wird ein Antrag auf teilweise Rücknahme von Anteilen abgelehnt bzw. der Bestand wird vollständig zurückgenommen, wenn infolge einer solchen teilweisen Rücknahme der Gesamtnettoinventarwert der von dem Anteilinhaber gehaltenen Anteile unter den in dem betreffenden Abschnitt des vorliegenden Zusatzes genannten Mindestbestand fallen würde.

Die Abwicklung von Rücknahmen erfolgt normalerweise durch telegraphische Überweisung oder eine andere Form der Banküberweisung auf das im Antragsformular angegebene Konto des Anteilinhabers (auf Risiko des Anteilinhabers) innerhalb von drei Geschäftstagen ab dem Rücknahmetermin, an dem der Rücknahmeantrag bearbeitet wurde. Es werden keine Zahlungen an Dritte durchgeführt.

Rücknahmeerlöse werden nicht gezahlt, wenn zuvor nicht ein Originalantragsformular von dem Anleger eingegangen ist. Es erfolgt keine Zahlung von Rücknahmeerlösen aus diesem Bestand, bis das Originalantragsformular des Anteilinhabers und sämtliche von der Verwaltungsstelle benötigten Unterlagen einschliesslich der Unterlagen im Zusammenhang mit den Verfahren zur Verhinderung der Geldwäsche eingegangen sind. Sämtliche Änderungen an den eingetragenen Angaben und Zahlungsanweisungen eines Anlegers können nur nach Erhalt der Originaldokumente vorgenommen werden. Rücknahmeanträge werden nur gestützt auf per Fax übermittelte Instruktionen ausgeführt und die Zahlung erfolgt nur auf das registrierte Bankkonto.

Wie im Verkaufsprospekt dargelegt, behält sich der Verwaltungsrat ausserdem das Recht vor, alle von einem Anteilinhaber gehaltenen Anteile zwangsweise zurückzunehmen, wenn der gesamte Nettoinventarwert der von dem Anteilinhaber gehaltenen Anteile geringer ist als der im vorliegenden Zusatz angegebene Mindestanlagebetrag. Vor einer solchen zwangsweisen Rücknahme von Anteilen muss die Verwaltungsstelle die Anteilinhaber schriftlich informieren und ihnen eine Frist von dreissig Tagen einräumen, um zusätzliche Anteile zu kaufen, damit der geforderte Mindestanlagebetrag erreicht wird.

Gründungskosten

Die Gebühren und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Gründung des Fonds, die Kosten im Zusammenhang mit der Notierung der Anteile des Fonds an der Euronext Dublin, der Erstellung und Veröffentlichung des Verkaufsprospekts und alle mit verbundenen Rechtskosten und Auslagen überschritten 120.000 EUR nicht. Diese Aufwendungen werden in der Bilanz der Gesellschaft über die ersten 60 Monate der Geschäftstätigkeit des Fonds linear abgeschrieben. Obgleich dies nicht den in Irland und dem Vereinigten Königreich geltenden allgemein anerkannten Grundsätzen der Rechnungslegung entsprach, war der Verwaltungsrat der Auffassung, dass eine solche Abschreibung gegenüber den Anlegern fair und angemessen ist.

Die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Gründung der Gesellschaft sind im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt dargelegt. Da der Fonds der erste von der Gesellschaft aufgelegte Fonds war, wurden alle diese Gebühren und Aufwendungen zunächst von dem Fonds getragen.

Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsstelle hat Anspruch auf eine vom Fonds zu zahlende jährliche Gebühr, welche 0,04% des Nettoinventarwertes des Fonds nicht übersteigt. Dieser Betrag deckt auch

die Entschädigung von Unterverwahrstellen. Die Verwaltungsstelle erhält eine jährliche Mindestgebühr von insgesamt 24.000 GBP (ggf. zuzgl. MwSt.). Die Gebühren fallen täglich an und werden monatlich rückwirkend gezahlt. Darüber hinaus hat die Verwaltungsstelle Anspruch auf die Zahlung von Gebühren für ihre Tätigkeit als Register- und Transferstelle sowie von Transaktionsgebühren (die zu den marktüblichen Sätzen berechnet werden) auf der Grundlage vom Fonds durchgeführter Transaktionen, der Anzahl der von der Verwaltungsstelle vorgenommenen Zeichnungen, Rücknahmen, Umtausche und Übertragungen von Anteilen sowie der für Dienstleistungen für die Anteilhaber der Gesellschaft aufgewendeten Zeit, und schliesslich auf die Erstattung von betrieblichen Aufwendungen. Die Verwaltungsstelle hat ausserdem Anspruch auf Rückerstattung aller Auslagen, die ihr im Zusammenhang mit dem Fonds entstanden sind, einschliesslich angemessener Gebühren für Rechtsberatung (zu der die Anlageverwaltungsgesellschaft ihre Zustimmung erteilt hat), Post, Telekommunikationsgebühren und sonstiger Aufwendungen.

Depotbankgebühr

Die Depotbank hat Anspruch auf eine jährliche Depotbankgebühr, die aus dem Nettovermögen des Fonds bezahlt und für jeden Handelstag anfällt und berechnet wird, monatlich nachträglich gezahlt wird und 0,0175 % des Nettoinventarwertes des Fonds (ggf. zuzgl. MwSt.) beträgt, vorbehaltlich einer jährlichen Mindestgebühr von 20.000 €.

Die Depotbank hat ebenfalls Anspruch auf Hinterlegungsgebühren, einschliesslich Unterdepotstellengebühren (die zu den üblichen kaufmännischen Sätzen berechnet werden) sowie auf vereinbarte Transaktionsgebühren (zu den üblichen kaufmännischen Sätzen) und andere Auslagen aus dem Vermögen des Fonds (ggf. zuzgl. MwSt.).

Sonstige Gebühren und Aufwendungen des Fonds sind im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ auf Seite 16 des Verkaufsprospekts ausgeführt. Die Gebühren und Aufwendungen gelten für den Fonds, soweit in diesem Zusatz nichts anderes bestimmt wurde.

Zahlstelle

Lokale Gesetze/Regelungen in Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums können verlangen, dass Zahlstellen ernannt werden und von solchen Stellen Konten geführt werden, über die Zeichnungs- und Rücknahmebeträge gezahlt werden können. Anteilhaber, die es vorziehen oder durch lokale Vorschriften verpflichtet sind, die Zahlung von Zeichnungs- oder Rücknahmegeldern über ein zwischengeschaltetes Unternehmen (z. B. über eine Unter-Vertriebsstelle oder einen Vertreter in einer lokalen Rechtsordnung) statt direkt an die Depotbank der Gesellschaft zu leisten, tragen ein Kreditrisiko gegenüber dem zwischengeschalteten Unternehmen für (a) Zeichnungsgelder vor der Überweisung dieser Gelder an die Depotbank auf Rechnung des maßgeblichen Fonds und (b) für die Auszahlung von Rücknahmegeldern durch diese zwischengeschalteten Unternehmen an den betreffenden Anleger.

Gebühren und Kosten von Zahlstellen, zu branchenüblichen Sätzen, werden vom maßgeblichen Fonds getragen und sind der bzw. den Anteilklassen zuzuordnen, für die die Zahlstelle bestellt wurde. Die an die Zahlstellen zu zahlenden Gebühren, die auf dem Nettoinventarwert basieren, werden nur aus dem Nettoinventarwert des betreffenden Fonds gezahlt, der der/den betreffenden Klasse(n) zuzurechnen ist, wobei alle Anteilhaber dieser Klasse(n) berechtigt sind, die Dienstleistungen der Zahlstellen in Anspruch zu nehmen.

Zahlstellen können in einem oder mehreren Ländern bestellt werden.

ABSCHNITT 2: THESAURIERENDE ANTEILE DER KLASSE STERLING ‘A’

Definitionen

Sofern der Kontext nichts anderes erfordert, gelten im gesamten Zusatz die folgenden Definitionen:

„Mindestbestand“	bezeichnet in Bezug auf die thesaurierenden Anteile der Klasse Sterling ‘A’ einen Mindestbestand von 5.000 GBP oder einen ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrag;
„Mindestanlagebetrag“	bezeichnet in Bezug auf die thesaurierenden Anteile der Klasse Sterling ‘A’ einen Mindestanlagebetrag von 5.000 GBP oder einen ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrag;
„Mindestfolgeanlagebetrag“	bezeichnet in Bezug auf die thesaurierenden Anteile der Klasse Sterling ‘A’ einen Mindestfolgeanlagebetrag von 1.000 GBP oder einen ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrag.

Angebot

Anteile können wie in Abschnitt 1 des vorliegenden Zusatzes beschrieben gezeichnet werden. Im Falle eines für den Fonds geltenden Mindestanlagebetrages müssen Anleger mindestens zum Mindestanlagebetrag zeichnen. Bestehende Anteilinhaber werden aufgefordert, mindestens zum Mindestfolgeanlagebetrag zu zeichnen.

Wenn der gezeichnete Betrag für thesaurierende Anteile der Klasse Sterling ‘A’ nicht einer ganzen Zahl von thesaurierenden Sterling ‘A’-Anteilen entspricht, können Bruchteile von thesaurierenden Sterling ‘A’-Anteilen ausgegeben werden, die auf die dritte Dezimalstelle gerundet werden.

Ausser im Falle ungewöhnlicher Handelsaktivitäten (d.h. im Falle anhaltender Nettozeichnungen oder Nettorücknahmen) hat der Verwaltungsrat nicht die Absicht, eine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühr zu erheben, um Gebühren, Abgaben und sonstige Kosten im Zusammenhang mit dem Kauf oder Verkauf der zugrunde liegenden Anlagen des Fonds zu decken.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäss den Bestimmungen des Anlageverwaltungsvertrags zahlt der Fonds an die Anlageverwaltungsgesellschaft an dem betreffenden Bewertungstag eine Gebühr von einem Prozent pro Jahr des Nettoinventarwerts der thesaurierenden Sterling ‘A’-Anteile. Die Anlageverwaltungsgebühr fällt täglich an und wird monatlich nachträglich gezahlt (sowie anteilig für kürzere Perioden). Die Gesellschaft zahlt alle Auslagen der Anlageverwaltungsgesellschaft (einschliesslich MwSt.). Derartige Auslagen können Transaktionsgebühren umfassen, soweit sie zu den marktüblichen Sätzen berechnet werden

und der Anlageverwaltungsgesellschaft in der Ausübung ihrer Pflichten unter dem Anlageverwaltungsvertrag entstehen.

ABSCHNITT 3: AUSSCHÜTTENDE ANTEILE DER KLASSE STERLING ‘A’

Definitionen

Sofern der Kontext nichts anderes erfordert, gelten im gesamten Zusatz die folgenden Definitionen:

„Stichtag“	bezeichnet den 17. Dezember 2019 oder den früheren oder späteren Termin, den der Verwaltungsrat nach Mitteilung an die Zentralbank nach seinem alleinigen Ermessen festlegen kann;
„Erstausgabe“	bezeichnet die Erstausgabe der ausschüttenden Anteile der Klasse Sterling ‘A’ im Fonds, die am 28. Juni 2019 beginnt und am Stichtag endet;
„Mindestbestand“	bezeichnet in Bezug auf die ausschüttenden Anteile der Klasse Sterling ‘A’ einen Mindestbestand von 5.000 GBP oder einen ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrag;
„Mindestanlagebetrag“	bezeichnet in Bezug auf die ausschüttenden Anteile der Klasse Sterling ‘A’ einen Mindestanlagebetrag von 5.000 GBP oder einen ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrag;
„Mindestfolganlagebetrag“	bezeichnet in Bezug auf die ausschüttenden Anteile der Klasse Sterling ‘A’ einen Mindestfolganlagebetrag von 1.000 GBP oder einen ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrag.

Angebot

Anteile können erstmals während der Erstausgabe durch Ausfüllen und Einreichen eines Zeichnungsantrags gemäss den in Abschnitt 1 dargelegten Forderungen zur Dokumentation gezeichnet werden, der bis um 17:00 Uhr (Dubliner Zeit) am Stichtag eingehen muss, und danach auf dem in Abschnitt 1 in diesem Zusatz beschriebenen Weg. Der Erstausgabekurs für die ausschüttenden Anteile der Klasse Sterling ‘A’ beträgt 1 GBP je Anteil. Anteile können wie in Abschnitt 1 des vorliegenden Zusatzes beschrieben gezeichnet werden. Im Fall einer Erstzeichnung in einem Fonds müssen Anleger mindestens den Mindestanlagebetrag zeichnen, und bestehende Anleger müssen mindestens den Mindestfolganlagebetrag zeichnen.

Wenn der gezeichnete Betrag für ausschüttende Anteile der Klasse Sterling ‘A’ nicht einer ganzen Zahl von ausschüttenden Sterling ‘A’-Anteilen entspricht, können Bruchteile von ausschüttenden Sterling ‘A’-Anteilen ausgegeben werden, die auf die dritte Dezimalstelle gerundet werden.

Bei ungewöhnlichen Handelsaktivitäten (d. h. im Falle anhaltender Nettozeichnungen oder Nettorücknahmen) kann der Verwaltungsrat eine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühr erheben, um Gebühren, Abgaben und sonstige Kosten im Zusammenhang mit dem Kauf oder Verkauf der zugrunde liegenden Anlagen des Fonds zu decken. Vgl. hierzu den Abschnitt „Zeichnungen, Übertragungen und Rücknahmen“ im Verkaufsprospekt.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäss den Bestimmungen des Anlageverwaltungsvertrags zahlt der Fonds an die Anlageverwaltungsgesellschaft an dem betreffenden Bewertungstag eine Gebühr von einem Prozent pro Jahr des Nettoinventarwerts der ausschüttenden Sterling 'A'-Anteile. Die Anlageverwaltungsgebühr fällt täglich an und wird monatlich nachträglich gezahlt (sowie anteilig für kürzere Perioden). Die Gesellschaft zahlt alle Auslagen der Anlageverwaltungsgesellschaft (einschliesslich MwSt.). Derartige Auslagen können Transaktionsgebühren umfassen, soweit sie zu den marktüblichen Sätzen berechnet werden und der Anlageverwaltungsgesellschaft in der Ausübung ihrer Pflichten unter dem Anlageverwaltungsvertrag entstehen.

ABSCHNITT 4: THESAURIERENDE ANTEILE DER KLASSE EURO 'A'

Definitionen

Sofern der Kontext nichts anderes erfordert, gelten im gesamten Zusatz die folgenden Definitionen:

„Mindestbestand“	bezeichnet in Bezug auf die thesaurierenden Anteile der Klasse Euro 'A' einen Mindestbestand in Höhe des Gegenwerts in EUR von 5.000 GBP oder eines ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrags;
„Mindestanlagebetrag“	bezeichnet in Bezug auf die thesaurierenden Anteile der Klasse Euro 'A' einen Mindestanlagebetrag in Höhe des Gegenwerts in EUR von 5.000 GBP oder eines ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrags;
„Mindestfolgeanlagebetrag“	bezeichnet in Bezug auf die thesaurierenden Anteile der Klasse Euro 'A' einen Mindestfolgeanlagebetrag in Höhe des Gegenwerts in EUR von 1.000 GBP oder eines ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrags.

Angebot

Anteile können wie in Abschnitt 1 des vorliegenden Zusatzes beschrieben gezeichnet werden. Im Falle eines für den Fonds geltenden Mindestanlagebetrages müssen Anleger mindestens zum Mindestanlagebetrag zeichnen. Bestehende Anteilhaber werden aufgefordert, mindestens zum Mindestfolgeanlagebetrag zu zeichnen.

Wenn der gezeichnete Betrag für thesaurierende Anteile der Klasse Euro 'A' nicht einer ganzen Zahl von thesaurierenden Euro 'A'-Anteilen entspricht, können Bruchteile von thesaurierenden Euro 'A'-Anteilen ausgegeben werden, die auf die dritte Dezimalstelle gerundet werden.

Ausser im Falle ungewöhnlicher Handelsaktivitäten (d.h. im Falle anhaltender Nettozeichnungen oder Nettorücknahmen) hat der Verwaltungsrat nicht die Absicht, eine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühr zu erheben, um Gebühren, Abgaben und sonstige Kosten im Zusammenhang mit dem Kauf oder Verkauf der zugrunde liegenden Anlagen des Fonds zu decken.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäss den Bestimmungen des Anlageverwaltungsvertrags zahlt der Fonds an die Anlageverwaltungsgesellschaft an dem betreffenden Bewertungstag eine Gebühr von einem Prozent pro Jahr des Nettoinventarwerts der thesaurierenden Euro 'A'-Anteile. Die Anlageverwaltungsgebühr fällt täglich an und wird monatlich nachträglich gezahlt (sowie anteilig für kürzere Perioden). Die Gesellschaft zahlt alle Auslagen der Anlageverwaltungsgesellschaft (einschliesslich MwSt.). Derartige Auslagen können Transaktionsgebühren umfassen, soweit sie zu den marktüblichen Sätzen berechnet werden

und der Anlageverwaltungsgesellschaft in der Ausübung ihrer Pflichten unter dem Anlageverwaltungsvertrag entstehen.

ABSCHNITT 5: AUSSCHÜTTENDE ANTEILE DER KLASSE EURO ‘A’

Definitionen

Sofern der Kontext nichts anderes erfordert, gelten im gesamten Zusatz die folgenden Definitionen:

„Stichtag“	bezeichnet den 17. Dezember 2019 oder den früheren oder späteren Termin, den der Verwaltungsrat nach Mitteilung an die Zentralbank nach seinem alleinigen Ermessen festlegen kann;
„Erstausgabe“	bezeichnet die Erstausgabe der ausschüttenden Anteile der Euro ‘A’ im Fonds, die am 28. Juni 2019 beginnt und am Zeichnungsschluss endet;
„Mindestbestand“	bezeichnet in Bezug auf die ausschüttenden Anteile der Euro ‘A’ einen Mindestbestand in Euro im Gegenwert von 5.000 GBP oder einen ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrag;
„Mindestanlagebetrag“	bezeichnet in Bezug auf die ausschüttenden Anteile der Klasse Euro ‘A’ einen Mindestanlagebetrag in Euro im Gegenwert von 5.000 GBP oder einen ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrag;
„Mindestfolgeanlagebetrag“	bezeichnet in Bezug auf die ausschüttenden Anteile der Klasse Euro ‘A’ einen Mindestfolgeanlagebetrag in Euro im Gegenwert von 1.000 GBP oder einen ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrag.

Angebot

Anteile können erstmals während der Erstausgabe durch Ausfüllen und Einreichen eines Zeichnungsantrags gemäss den in Abschnitt 1 dargelegten Forderungen zur Dokumentation gezeichnet werden, der bis um 17:00 Uhr (Dubliner Zeit) am Stichtag eingehen muss, und danach auf dem in Abschnitt 1 in diesem Zusatz beschriebenen Weg. Der Erstausgabekurs für die ausschüttenden Anteile der Klasse Euro ‘A’ beträgt 1 Euro je Anteil. Anteile können wie in Abschnitt 1 des vorliegenden Zusatzes beschrieben gezeichnet werden. Im Fall einer Erstzeichnung in einem Fonds müssen Anleger mindestens den Mindestanlagebetrag zeichnen, und bestehende Anleger müssen mindestens den Mindestfolgeanlagebetrag zeichnen.

Wenn der gezeichnete Betrag für ausschüttende Anteile der Klasse Euro ‘A’ nicht einer ganzen Zahl von ausschüttenden Euro ‘A’-Anteilen entspricht, können Bruchteile von ausschüttenden Euro ‘A’-Anteilen ausgegeben werden, die auf die dritte Dezimalstelle gerundet werden.

Bei ungewöhnlichen Handelsaktivitäten (d. h. im Falle anhaltender Nettozeichnungen oder Nettorücknahmen) kann der Verwaltungsrat eine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühr erheben, um Gebühren, Abgaben und sonstige Kosten im Zusammenhang mit dem Kauf oder Verkauf der zugrunde liegenden Anlagen des Fonds zu decken. Vgl. hierzu den Abschnitt „Zeichnungen, Übertragungen und Rücknahmen“ im Verkaufsprospekt.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäss den Bestimmungen des Anlageverwaltungsvertrags zahlt der Fonds an die Anlageverwaltungsgesellschaft an dem betreffenden Bewertungstag eine Gebühr von einem Prozent pro Jahr des Nettoinventarwerts der ausschüttenden Euro 'A'-Anteile. Die Anlageverwaltungsgebühr fällt täglich an und wird monatlich nachträglich gezahlt (sowie anteilig für kürzere Perioden). Die Gesellschaft zahlt alle Auslagen der Anlageverwaltungsgesellschaft (einschliesslich MwSt.). Derartige Auslagen können Transaktionsgebühren umfassen, soweit sie zu den marktüblichen Sätzen berechnet werden und der Anlageverwaltungsgesellschaft in der Ausübung ihrer Pflichten unter dem Anlageverwaltungsvertrag entstehen.

ABSCHNITT 6: THESAURIERENDE ANTEILE DER KLASSE US-DOLLAR 'A'

Definitionen

Sofern der Kontext nichts anderes erfordert, gelten im gesamten Zusatz die folgenden Definitionen:

„Mindestbestand“	bezeichnet in Bezug auf die thesaurierenden Anteile der Klasse US-Dollar 'A' einen Mindestbestand in Höhe des Gegenwerts in US-Dollar von 5.000 GBP oder eines ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrags;
„Mindestanlagebetrag“	bezeichnet in Bezug auf die thesaurierenden Anteile der Klasse US-Dollar 'A' einen Mindestanlagebetrag in Höhe des Gegenwerts in US-Dollar von 5.000 GBP oder eines ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrags;
„Mindestfolganlagebetrag“	bezeichnet in Bezug auf die thesaurierenden Anteile der Klasse US-Dollar 'A' einen Mindestfolganlagebetrag in Höhe des Gegenwerts in US-Dollar von 1.000 GBP oder eines ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrags.

Angebot

Anteile können wie in Abschnitt 1 des vorliegenden Zusatzes beschrieben gezeichnet werden. Im Falle eines für den Fonds geltenden Mindestanlagebetrages müssen Anleger mindestens zum Mindestanlagebetrag zeichnen. Bestehende Anteilhaber werden aufgefordert, mindestens zum Mindestfolganlagebetrag zu zeichnen.

Wenn der gezeichnete Betrag für thesaurierende Anteile der Klasse US-Dollar 'A' nicht einer ganzen Zahl von thesaurierenden US-Dollar 'A'-Anteilen entspricht, können Bruchteile von thesaurierenden US-Dollar 'A'-Anteilen ausgegeben werden, die auf die dritte Dezimalstelle gerundet werden.

Ausser im Falle ungewöhnlicher Handelsaktivitäten (d.h. im Falle anhaltender Nettozeichnungen oder Nettorücknahmen) hat der Verwaltungsrat nicht die Absicht, eine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühr zu erheben, um Gebühren, Abgaben und sonstige Kosten im Zusammenhang mit dem Kauf oder Verkauf der zugrunde liegenden Anlagen des Fonds zu decken.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäss den Bestimmungen des Anlageverwaltungsvertrags zahlt der Fonds an die Anlageverwaltungsgesellschaft an dem betreffenden Bewertungstag eine Gebühr von einem Prozent pro Jahr des Nettoinventarwerts der thesaurierenden US-Dollar 'A'-Anteile. Die Anlageverwaltungsgebühr fällt täglich an und wird monatlich nachträglich gezahlt (sowie anteilig für kürzere Perioden). Die Gesellschaft zahlt alle Auslagen der Anlageverwaltungsgesellschaft (einschliesslich MwSt.). Derartige Auslagen können Transaktionsgebühren umfassen, soweit sie zu den marktüblichen Sätzen berechnet werden

und der Anlageverwaltungsgesellschaft in der Ausübung ihrer Pflichten unter dem Anlageverwaltungsvertrag entstehen.

ABSCHNITT 7: AUSSCHÜTTENDE ANTEILE DER KLASSE US-DOLLAR ‘A’

Definitionen

Sofern der Kontext nichts anderes erfordert, gelten im gesamten Zusatz die folgenden Definitionen:

„Stichtag“	bezeichnet den 17. Dezember 2019 oder den früheren oder späteren Termin, den der Verwaltungsrat nach Mitteilung an die Zentralbank nach seinem alleinigen Ermessen festlegen kann;
„Erstausgabe“	bezeichnet die Erstausgabe der ausschüttenden Anteile der Klasse US-Dollar ‘A’ im Fonds, die am 28. Juni 2019 beginnt und am Stichtag endet;
„Mindestbestand“	bezeichnet in Bezug auf die ausschüttenden Anteile der Klasse US-Dollar ‘A’ einen Mindestbestand in US-Dollar im Gegenwert von 5.000 GBP oder einen ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrag;
„Mindestanlagebetrag“	bezeichnet in Bezug auf die ausschüttenden Anteile der Klasse US-Dollar ‘A’ einen Mindestanlagebetrag in US-Dollar im Gegenwert von 5.000 GBP oder einen ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrag;
„Mindestfolganlagebetrag“	bezeichnet in Bezug auf die ausschüttenden Anteile der Klasse US-Dollar ‘A’ einen Mindestfolganlagebetrag in US-Dollar im Gegenwert von 1.000 GBP oder einen ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrag.

Angebot

Anteile können erstmals während der Erstausgabe durch Ausfüllen und Einreichen eines Zeichnungsantrags gemäss den in Abschnitt 1 dargelegten Forderungen zur Dokumentation gezeichnet werden, der bis um 17:00 Uhr (Dubliner Zeit) am Stichtag eingehen muss, und danach auf dem in Abschnitt 1 in diesem Zusatz beschriebenen Weg. Der Erstausgabekurs für die ausschüttenden Anteile der Klasse US-Dollar ‘A’ beträgt 1 US-Dollar je Anteil. Anteile können wie in Abschnitt 1 des vorliegenden Zusatzes beschrieben gezeichnet werden. Im Fall einer Erstzeichnung in einem Fonds müssen Anleger mindestens den Mindestanlagebetrag zeichnen, und bestehende Anleger müssen mindestens den Mindestfolganlagebetrag zeichnen.

Wenn der gezeichnete Betrag für ausschüttende Anteile der Klasse US-Dollar ‘A’ nicht einer ganzen Zahl von ausschüttenden US-Dollar ‘A’-Anteilen entspricht, können Bruchteile von ausschüttenden US-Dollar ‘A’-Anteilen ausgegeben werden, die auf die dritte Dezimalstelle gerundet werden.

Bei ungewöhnlichen Handelsaktivitäten (d. h. im Falle anhaltender Nettozeichnungen oder Nettorücknahmen) kann der Verwaltungsrat eine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühr erheben, um Gebühren, Abgaben und sonstige Kosten im Zusammenhang mit dem Kauf oder

Verkauf der zugrunde liegenden Anlagen des Fonds zu decken. Vgl. hierzu den Abschnitt „Zeichnungen, Übertragungen und Rücknahmen“ im Verkaufsprospekt.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäss den Bestimmungen des Anlageverwaltungsvertrags zahlt der Fonds an die Anlageverwaltungsgesellschaft an dem betreffenden Bewertungstag eine Gebühr von einem Prozent pro Jahr des Nettoinventarwerts der ausschüttenden US-Dollar ‘A’-Anteile. Die Anlageverwaltungsgebühr fällt täglich an und wird monatlich nachträglich gezahlt (sowie anteilig für kürzere Perioden). Die Gesellschaft zahlt alle Auslagen der Anlageverwaltungsgesellschaft (einschliesslich MwSt.). Derartige Auslagen können Transaktionsgebühren umfassen, soweit sie zu den marktüblichen Sätzen berechnet werden und der Anlageverwaltungsgesellschaft in der Ausübung ihrer Pflichten unter dem Anlageverwaltungsvertrag entstehen.

Die Anlageverwaltungsgebühr fällt täglich an und wird monatlich nachträglich gezahlt (sowie anteilig für kürzere Perioden). Die Gesellschaft zahlt alle Auslagen der Anlageverwaltungsgesellschaft (einschliesslich MwSt.). Derartige Auslagen können Transaktionsgebühren umfassen, soweit sie zu den marktüblichen Sätzen berechnet werden und der Anlageverwaltungsgesellschaft in der Ausübung ihrer Pflichten unter dem Anlageverwaltungsvertrag entstehen.

ABSCHNITT 8: THESAURIERENDE ANTEILE DER KLASSE STERLING ‘B’

Definitionen

Sofern der Kontext nichts anderes erfordert, gelten im gesamten Zusatz die folgenden Definitionen:

„Mindestbestand“	bezeichnet in Bezug auf die thesaurierenden Anteile der Klasse Sterling ‘B’ einen Mindestbestand von 1.000 GBP oder einen ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrag;
„Mindestanlagebetrag“	bezeichnet in Bezug auf die thesaurierenden Anteile der Klasse Sterling ‘B’ einen Mindestanlagebetrag von 1.000 GBP oder einen ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrag;
„Mindestfolgeanlagebetrag“	bezeichnet in Bezug auf die thesaurierenden Anteile der Klasse Sterling ‘B’ einen Mindestfolgeanlagebetrag von 1.000 GBP oder einen ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrag.

Angebot

Anteile können wie in Abschnitt 1 des vorliegenden Zusatzes beschrieben gezeichnet werden. Im Falle eines für den Fonds geltenden Mindestanlagebetrages müssen Anleger mindestens zum Mindestanlagebetrag zeichnen. Bestehende Anteilinhaber werden aufgefordert, mindestens zum Mindestfolgeanlagebetrag zu zeichnen.

Wenn der gezeichnete Betrag für thesaurierende Anteile der Klasse Sterling ‘B’ nicht einer ganzen Zahl von thesaurierenden Sterling ‘B’-Anteilen entspricht, können Bruchteile von thesaurierenden Sterling ‘B’-Anteilen ausgegeben werden, die auf die dritte Dezimalstelle gerundet werden.

Ausser im Falle ungewöhnlicher Handelsaktivitäten (d.h. im Falle anhaltender Nettozeichnungen oder Nettorücknahmen) liegt es nicht in der Absicht des Verwaltungsrats, eine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühr zu erheben, um Gebühren, Abgaben und sonstige Kosten im Zusammenhang mit dem Kauf oder Verkauf der zugrunde liegenden Anlagen des Fonds zu decken.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäss den Bestimmungen des Anlageverwaltungsvertrags zahlt der Fonds an die Anlageverwaltungsgesellschaft an dem betreffenden Bewertungstag eine Gebühr von 1,5 Prozent pro Jahr des Nettoinventarwerts der thesaurierenden Sterling ‘B’-Anteile. Die Anlageverwaltungsgebühr fällt täglich an und wird monatlich nachträglich gezahlt (sowie anteilig für kürzere Perioden). Die Gesellschaft zahlt alle Auslagen der Anlageverwaltungsgesellschaft (einschliesslich MwSt.). Derartige Auslagen können Transaktionsgebühren umfassen, soweit sie zu den marktüblichen Sätzen berechnet werden und der Anlageverwaltungsgesellschaft in der Ausübung ihrer Pflichten unter dem Anlageverwaltungsvertrag entstehen.

ABSCHNITT 9: THESAURIERENDE ANTEILE DER KLASSE EURO ‘B’

Definitionen

Sofern der Kontext nichts anderes erfordert, gelten im gesamten Zusatz die folgenden Definitionen:

„Mindestbestand“	bezeichnet in Bezug auf die thesaurierenden Anteile der Klasse Euro ‘B’ einen Mindestbestand in Höhe des Gegenwerts in EUR von 1.000 GBP oder eines ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrags;
„Mindestanlagebetrag“	bezeichnet in Bezug auf die thesaurierenden Anteile der Klasse Euro ‘B’ einen Mindestanlagebetrag in Höhe des Gegenwerts in EUR von 1.000 GBP oder eines ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrags;
„Mindestfolgeanlagebetrag“	bezeichnet in Bezug auf die thesaurierenden Anteile der Klasse Euro ‘B’ einen Mindestfolgeanlagebetrag in Höhe des Gegenwerts in EUR von 1.000 GBP oder eines ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrags.

Angebot

Anteile können wie in Abschnitt 1 des vorliegenden Zusatzes beschrieben gezeichnet werden. Im Falle eines für den Fonds geltenden Mindestanlagebetrages müssen Anleger mindestens zum Mindestanlagebetrag zeichnen. Bestehende Anteilinhaber werden aufgefordert, mindestens zum Mindestfolgeanlagebetrag zu zeichnen.

Wenn der gezeichnete Betrag für thesaurierende Anteile der Klasse Euro ‘B’ nicht einer ganzen Zahl von thesaurierenden Euro ‘B’-Anteilen entspricht, können Bruchteile von thesaurierenden Euro ‘B’-Anteilen ausgegeben werden, die auf die dritte Dezimalstelle gerundet werden.

Ausser im Falle ungewöhnlicher Handelsaktivitäten (d.h. im Falle anhaltender Nettozeichnungen oder Nettorücknahmen) liegt es nicht in der Absicht des Verwaltungsrats, eine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühr zu erheben, um Gebühren, Abgaben und sonstige Kosten im Zusammenhang mit dem Kauf oder Verkauf der zugrunde liegenden Anlagen des Fonds zu decken.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäss den Bestimmungen des Anlageverwaltungsvertrags zahlt der Fonds an die Anlageverwaltungsgesellschaft an dem betreffenden Bewertungstag eine Gebühr von 1,5 Prozent pro Jahr des Nettoinventarwerts der thesaurierenden Euro ‘B’-Anteile. Die Anlageverwaltungsgebühr fällt täglich an und wird monatlich nachträglich gezahlt (sowie anteilig für kürzere Perioden). Die Gesellschaft zahlt alle Auslagen der Anlageverwaltungsgesellschaft (einschliesslich MwSt.). Derartige Auslagen können Transaktionsgebühren umfassen, soweit sie zu den marktüblichen Sätzen berechnet werden

und der Anlageverwaltungsgesellschaft in der Ausübung ihrer Pflichten unter dem Anlageverwaltungsvertrag entstehen.

ABSCHNITT 10: THESAURIERENDE ANTEILE DER KLASSE US-DOLLAR 'B'

Definitionen

Sofern der Kontext nichts anderes erfordert, gelten im gesamten Zusatz die folgenden Definitionen:

„Mindestbestand“	bezeichnet in Bezug auf die thesaurierenden Anteile der Klasse US-Dollar 'B' einen Mindestbestand in Höhe des Gegenwerts in US-Dollar von 1.000 GBP oder eines ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrags;
„Mindestanlagebetrag“	bezeichnet in Bezug auf die thesaurierenden Anteile der Klasse US-Dollar 'B' einen Mindestanlagebetrag in Höhe des Gegenwerts in US-Dollar von 1.000 GBP oder eines ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrags;
„Mindestfolgeanlagebetrag“	bezeichnet in Bezug auf die thesaurierenden Anteile der Klasse US-Dollar 'B' einen Mindestfolgeanlagebetrag in Höhe des Gegenwerts in US-Dollar von 1.000 GBP oder eines ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrags.

Angebot

Anteile können wie in Abschnitt 1 des vorliegenden Zusatzes beschrieben gezeichnet werden. Im Falle eines für den Fonds geltenden Mindestanlagebetrages müssen Anleger mindestens zum Mindestanlagebetrag zeichnen. Bestehende Anteilinhaber werden aufgefordert, mindestens zum Mindestfolgeanlagebetrag zu zeichnen.

Wenn der gezeichnete Betrag für thesaurierende Anteile der Klasse US-Dollar 'B' nicht einer ganzen Zahl von thesaurierenden US-Dollar 'B'-Anteilen entspricht, können Bruchteile von thesaurierenden US-Dollar 'B'-Anteilen ausgegeben werden, die auf die dritte Dezimalstelle gerundet werden.

Ausser im Falle ungewöhnlicher Handelsaktivitäten (d.h. im Falle anhaltender Nettozeichnungen oder Nettorücknahmen) hat der Verwaltungsrat nicht die Absicht, eine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühr zu erheben, um Gebühren, Abgaben und sonstige Kosten im Zusammenhang mit dem Kauf oder Verkauf der zugrunde liegenden Anlagen des Fonds zu decken.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäss den Bestimmungen des Anlageverwaltungsvertrags zahlt der Fonds an die Anlageverwaltungsgesellschaft an dem betreffenden Bewertungstag eine Gebühr von 1,5 Prozent pro Jahr des Nettoinventarwerts der thesaurierenden US-Dollar 'B'-Anteile. Die Anlageverwaltungsgebühr fällt täglich an und wird monatlich nachträglich gezahlt (sowie anteilig für kürzere Perioden). Die Gesellschaft zahlt alle Auslagen der Anlageverwaltungsgesellschaft (einschliesslich MwSt.). Derartige Auslagen können

Transaktionsgebühren umfassen, soweit sie zu den marktüblichen Sätzen berechnet werden und der Anlageverwaltungsgesellschaft in der Ausübung ihrer Pflichten unter dem Anlageverwaltungsvertrag entstehen.

ABSCHNITT 11: THESAURIERENDE ANTEILE DER KLASSE STERLING ‘M’

Angebot

Anteile können wie in Abschnitt 1 des vorliegenden Zusatzes beschrieben gezeichnet werden. Thesaurierende Anteile der Klasse Sterling ‘M’ stehen ausschliesslich zur Zeichnung durch die Anlageverwaltungsgesellschaft, mit ihr verbundene Unternehmen und ihre Mitarbeiter oder lediglich durch mit der Anlageverwaltungsgesellschaft verbundene Unternehmen zur Verfügung.

Wenn der gezeichnete Betrag für thesaurierende Anteile der Klasse Sterling ‘M’ nicht einer ganzen Zahl von thesaurierenden Sterling ‘M’-Anteilen entspricht, können Bruchteile von thesaurierenden Sterling ‘M’-Anteilen ausgegeben werden, die auf die dritte Dezimalstelle gerundet werden.

Bei ungewöhnlichen Handelsaktivitäten (d.h. im Falle anhaltender Nettozeichnungen oder Nettorücknahmen) kann der Verwaltungsrat eine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühr erheben, um Gebühren, Abgaben und sonstige Kosten im Zusammenhang mit dem Kauf oder Verkauf der zugrunde liegenden Anlagen des Fonds zu decken. Vgl. hierzu den Abschnitt „Zeichnungen, Übertragungen und Rücknahmen“ im Verkaufsprospekt.

Anlageverwaltungsgebühr

Für thesaurierende Anteile der Klasse Sterling ‘M’ ist keine Anlageverwaltungsgebühr zu bezahlen. Die Gesellschaft zahlt alle Auslagen der Anlageverwaltungsgesellschaft (einschliesslich MwSt.). Derartige Auslagen können Transaktionsgebühren umfassen, soweit sie zu den marktüblichen Sätzen berechnet werden und der Anlageverwaltungsgesellschaft in der Ausübung ihrer Pflichten unter dem Anlageverwaltungsvertrag entstehen.

ABSCHNITT 12: THESAURIERENDE ANTEILE DER KLASSE STERLING 'X'

Definitionen

Sofern der Kontext nichts anderes erfordert, gelten im gesamten Zusatz die folgenden Definitionen:

- „Mindestbestand“** bezeichnet in Bezug auf die thesaurierenden Anteile der Klasse Sterling 'X' einen Mindestbestand in Höhe von 5.000 GBP oder eines ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrags;
- „Mindestanlagebetrag“** bezeichnet in Bezug auf die thesaurierenden Anteile der Klasse Sterling 'X' einen Mindestanlagebetrag in Höhe von 5.000 GBP oder eines ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrags;
- „Mindestfolganlagebetrag“** bezeichnet in Bezug auf die thesaurierenden Anteile der Klasse Sterling 'X' einen Mindestfolganlagebetrag in Höhe des Gegenwerts in US-Dollar von 1.000 GBP oder eines ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrags.

Angebot

Anteile können wie in Abschnitt 1 des vorliegenden Zusatzes beschrieben gezeichnet werden. Der Erstausgabekurs für Anteile der Klasse Sterling 'X' beträgt £ 1. Anteile der Klasse Sterling 'X' stehen ausschliesslich zur Zeichnung durch die Anlageverwaltungsgesellschaft, mit ihr verbundene Unternehmen und ihre Mitarbeiter oder lediglich durch mit der Anlageverwaltungsgesellschaft verbundene Unternehmen zur Verfügung.

Wenn der gezeichnete Betrag für thesaurierende Anteile der Klasse Sterling 'X' nicht einer ganzen Zahl von thesaurierenden Sterling 'X'-Anteilen entspricht, können Bruchteile von thesaurierenden Sterling 'X'-Anteilen ausgegeben werden, die auf die dritte Dezimalstelle gerundet werden.

Bei ungewöhnlichen Handelsaktivitäten (d.h. im Falle anhaltender Nettozeichnungen oder Nettorücknahmen) kann der Verwaltungsrat eine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühr erheben, um Gebühren, Abgaben und sonstige Kosten im Zusammenhang mit dem Kauf oder Verkauf der zugrunde liegenden Anlagen des Fonds zu decken. Vgl. hierzu den Abschnitt „Zeichnungen, Übertragungen und Rücknahmen“ im Verkaufsprospekt.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäss den Bestimmungen des Anlageverwaltungsvertrags zahlt der Fonds an die Anlageverwaltungsgesellschaft an dem betreffenden Bewertungstag eine Gebühr von 0,8 Prozent pro Jahr des Nettoinventarwerts der thesaurierenden Sterling 'X'-Anteile. Die Anlageverwaltungsgebühr fällt täglich an und wird monatlich nachträglich gezahlt (sowie anteilig für kürzere Perioden). Die Gesellschaft zahlt alle Auslagen der Anlageverwaltungsgesellschaft (einschliesslich MwSt.). Derartige Auslagen können

Transaktionsgebühren umfassen, soweit sie zu den marktüblichen Sätzen berechnet werden und der Anlageverwaltungsgesellschaft in der Ausübung ihrer Pflichten unter dem Anlageverwaltungsvertrag entstehen.

ABSCHNITT 13: AUSSCHÜTTENDE ANTEILE DER KLASSE STERLING 'X'

Definitionen

Sofern der Kontext nichts anderes erfordert, gelten im gesamten Zusatz die folgenden Definitionen:

„Mindestbestand“	bezeichnet in Bezug auf die ausschüttenden Anteile der Klasse Pfund Sterling 'X' einen Mindestbestand von 5.000 GBP oder einen ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrag;
„Mindestanlagebetrag“	bezeichnet in Bezug auf die ausschüttenden Anteile der Klasse Pfund Sterling 'X' eine Mindestzeichnung von 5.000 GBP oder einen ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrag;
„Mindestfolganlagebetrag“	bezeichnet in Bezug auf die ausschüttenden Anteile der Klasse Pfund Sterling 'X' einen Mindestfolganlagebetrag von 1.000 GBP oder einen ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrag.

Angebot

Die Anteile können in der in Abschnitt 1 dargelegten Weise gezeichnet werden. Anleger müssen im Falle einer Erstzeichnung in den Fonds mindestens den Mindestzeichnungsbetrag zeichnen, und bestehende Anteilinhaber müssen mindestens den Mindestfolganlagebetrag zeichnen.

Wenn der gezeichnete Betrag für ausschüttende Anteile der Klasse 'X' nicht einer genauen Anzahl von ausschüttenden Anteilen der Klasse 'X' entspricht, können Bruchteile von ausschüttenden Anteilen der Klasse 'X' auf die dritte Dezimalstelle gerundet ausgegeben werden.

Im Falle einer ungewöhnlichen Handelstätigkeit (d. h. bei fortlaufenden Nettozeichnungen oder -rücknahmen) können die Verwaltungsratsmitglieder eine Gebühr auf Zeichnungen oder Rücknahmen erheben, um Gebühren, Abgaben und andere Kosten zu decken, die mit dem Kauf oder Verkauf von Anlagen in den zugrunde liegenden Anlagen des Fonds verbunden sind. Bitte beachten Sie den Abschnitt „Zeichnungen, Übertragungen und Rücknahmen“ im Verkaufsprospekt.

Gebühren der Anlageverwaltung

Gemäss den Bestimmungen des Anlagenverwaltungsvertrages zahlt der Fonds dem Anlageverwalter eine Gebühr von 0,80 % p. a. des zum massgeblichen Bewertungstag bestehenden Nettoinventarwerts der ausschüttenden Anteile der Klasse Sterling 'X'. Die Gebühr der Anlagenverwaltung wird täglich berechnet und ist monatlich rückwirkend zahlbar (und anteilig für geringere Zeiträume). Die Gesellschaft ersetzt dem Anlageverwalter alle von diesem verauslagten Kosten (einschliesslich der darauf angefallenen Umsatzsteuer). Zu solchen verauslagten Kosten gehören auch Transaktionskosten, sofern diese zu normalen und handelsüblichen Sätzen berechnet werden und dem Anlageverwalter im Rahmen der Erfüllung seiner Pflichten aus dem Anlagenverwaltungsvertrag entstehen.

ABSCHNITT 14: THESAURIERENDE ANTEILE DER KLASSE EURO 'X'

Definitionen

Sofern der Kontext nichts anderes erfordert, gelten im gesamten Zusatz die folgenden Definitionen:

„Stichtag“	bezeichnet den 17. Dezember 2019 oder den früheren oder späteren Termin, den der Verwaltungsrat nach Mitteilung an die Zentralbank nach seinem alleinigen Ermessen festlegen kann;
„Erstausgabe“	bezeichnet die Erstausgabe der thesaurierenden Anteile der Klasse Euro 'X' im Fonds, die am 28. Juni 2019 beginnt und am Zeichnungsschluss endet;
„Mindestbestand“	bezeichnet in Bezug auf die thesaurierenden Anteile der Klasse Euro 'X' einen Mindestbestand im Euro-Gegenwert von 5.000 GBP oder einen ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrag;
„Mindestanlagebetrag“	bezeichnet in Bezug auf die thesaurierenden Anteile der Klasse Euro 'X' einen Mindestanlagebetrag im Euro-Gegenwert von 5.000 GBP oder einen ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrag;
„Mindestfolganlagebetrag“	bezeichnet in Bezug auf die thesaurierenden Anteile der Klasse Euro 'X' einen Mindestfolganlagebetrag im Euro-Gegenwert von 1.000 GBP oder einen ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrag.

Angebot

Anteile können erstmals während der Erstausgabe durch Ausfüllen und Einreichen eines Zeichnungsantrags gemäss den in Abschnitt 1 dargelegten Forderungen zur Dokumentation gezeichnet werden, der bis um 17:00 Uhr (Dubliner Zeit) am Stichtag eingehen muss, und danach auf dem in Abschnitt 1 in diesem Zusatz beschriebenen Weg. Der Erstausgabekurs für die thesaurierenden Anteile der Klasse Euro 'X' beträgt 1 Euro je Anteil. Anteile können wie in Abschnitt 1 des vorliegenden Zusatzes beschrieben gezeichnet werden. Anteile können wie in Abschnitt 1 des vorliegenden Zusatzes beschrieben gezeichnet werden. Im Fall einer Erstzeichnung in einem Fonds müssen Anleger mindestens den Mindestanlagebetrag zeichnen, und bestehende Anleger müssen mindestens den Mindestfolganlagebetrag zeichnen.

Wenn der gezeichnete Betrag für thesaurierende Anteile der Klasse Euro 'X' nicht einer ganzen Zahl von thesaurierenden Euro 'X'-Anteilen entspricht, können Bruchteile von thesaurierenden Euro 'X'-Anteilen ausgegeben werden, die auf die dritte Dezimalstelle gerundet werden.

Bei ungewöhnlichen Handelsaktivitäten (d. h. im Falle anhaltender Nettozeichnungen oder Nettorücknahmen) kann der Verwaltungsrat eine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühr erheben, um Gebühren, Abgaben und sonstige Kosten im Zusammenhang mit dem Kauf oder Verkauf der zugrunde liegenden Anlagen des Fonds zu decken. Vgl. hierzu den Abschnitt „Zeichnungen, Übertragungen und Rücknahmen“ im Verkaufsprospekt.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäss den Bestimmungen des Anlageverwaltungsvertrags zahlt der Fonds an die Anlageverwaltungsgesellschaft an dem betreffenden Bewertungstag eine Gebühr von einem Prozent pro Jahr des Nettoinventarwerts der thesaurierenden Euro 'X'-Anteile. Die Anlageverwaltungsgebühr fällt täglich an und wird monatlich nachträglich gezahlt (sowie anteilig für kürzere Perioden). Die Gesellschaft zahlt alle Auslagen der Anlageverwaltungsgesellschaft (einschliesslich MwSt.). Derartige Auslagen können Transaktionsgebühren umfassen, soweit sie zu den marktüblichen Sätzen berechnet werden und der Anlageverwaltungsgesellschaft in der Ausübung ihrer Pflichten unter dem Anlageverwaltungsvertrag entstehen.

ABSCHNITT 15: AUSSCHÜTTENDE ANTEILE DER KLASSE EURO 'X'

Definitionen

Sofern der Kontext nichts anderes erfordert, gelten im gesamten Zusatz die folgenden Definitionen:

„Stichtag“	bezeichnet den 17. Dezember 2019 oder den früheren oder späteren Termin, den der Verwaltungsrat nach Mitteilung an die Zentralbank nach seinem alleinigen Ermessen festlegen kann;
„Erstausgabe“	bezeichnet die Erstausgabe der ausschüttenden Anteile der Klasse Euro 'X' im Fonds, die am 28. Juni 2019 beginnt und am Stichtag endet;
„Mindestbestand“	bezeichnet in Bezug auf die ausschüttenden Anteile der Euro 'X' einen Mindestbestand in Euro im Gegenwert von 5.000 GBP oder einen ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrag;
„Mindestanlagebetrag“	bezeichnet in Bezug auf die ausschüttenden Anteile der Klasse Euro 'X' einen Mindestanlagebetrag in Euro im Gegenwert von 5.000 GBP oder einen ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrag;
„Mindestfolganlagebetrag“	bezeichnet in Bezug auf die ausschüttenden Anteile der Klasse Euro 'X' einen Mindestfolganlagebetrag in Euro im Gegenwert von 1.000 GBP oder einen ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrag.

Angebot

Anteile können erstmals während der Erstausgabe durch Ausfüllen und Einreichen eines Zeichnungsantrags gemäss den in Abschnitt 1 dargelegten Forderungen zur Dokumentation gezeichnet werden, der bis um 17:00 Uhr (Dubliner Zeit) am Stichtag eingehen muss, und danach auf dem in Abschnitt 1 in diesem Zusatz beschriebenen Weg. Der Erstausgabekurs für die ausschüttenden Anteile der Klasse Euro 'X' beträgt 1 Euro je Anteil. Anteile können wie in Abschnitt 1 des vorliegenden Zusatzes beschrieben gezeichnet werden. Im Fall einer Erstzeichnung in einem Fonds müssen Anleger mindestens den Mindestanlagebetrag zeichnen, und bestehende Anleger müssen mindestens den Mindestfolganlagebetrag zeichnen.

Wenn der gezeichnete Betrag für ausschüttende Anteile der Klasse Euro 'X' nicht einer ganzen Zahl von ausschüttenden Euro 'X'-Anteilen entspricht, können Bruchteile von ausschüttenden Euro 'X'-Anteilen ausgegeben werden, die auf die dritte Dezimalstelle gerundet werden.

Bei ungewöhnlichen Handelsaktivitäten (d. h. im Falle anhaltender Nettozeichnungen oder Nettorücknahmen) kann der Verwaltungsrat eine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühr erheben, um Gebühren, Abgaben und sonstige Kosten im Zusammenhang mit dem Kauf oder Verkauf der zugrunde liegenden Anlagen des Fonds zu decken. Vgl. hierzu den Abschnitt „Zeichnungen, Übertragungen und Rücknahmen“ im Verkaufsprospekt.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäss den Bestimmungen des Anlageverwaltungsvertrags zahlt der Fonds an die Anlageverwaltungsgesellschaft an dem betreffenden Bewertungstag eine Gebühr von einem Prozent pro Jahr des Nettoinventarwerts der ausschüttenden Euro 'X'-Anteile. Die Anlageverwaltungsgebühr fällt täglich an und wird monatlich nachträglich gezahlt (sowie anteilig für kürzere Perioden). Die Gesellschaft zahlt alle Auslagen der Anlageverwaltungsgesellschaft (einschliesslich MwSt.). Derartige Auslagen können Transaktionsgebühren umfassen, soweit sie zu den marktüblichen Sätzen berechnet werden und der Anlageverwaltungsgesellschaft in der Ausübung ihrer Pflichten unter dem Anlageverwaltungsvertrag entstehen.

ABSCHNITT 16: THESAURIERENDE ANTEILE DER KLASSE US-DOLLAR 'X'

Definitionen

Sofern der Kontext nichts anderes erfordert, gelten im gesamten Zusatz die folgenden Definitionen:

„Stichtag“	bezeichnet den 17. Dezember 2019 oder den früheren oder späteren Termin, den der Verwaltungsrat nach Mitteilung an die Zentralbank nach seinem alleinigen Ermessen festlegen kann;
„Erstausgabe“	bezeichnet die Erstausgabe der thesaurierenden Anteile der Klasse US-Dollar 'X' im Fonds, die am 28. Juni 2019 beginnt und am Stichtag endet;
„Mindestbestand“	bezeichnet in Bezug auf die thesaurierenden Anteile der Klasse US-Dollar 'X' einen Mindestbestand in US-Dollar im Gegenwert von 5.000 GBP oder einen ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrag;
„Mindestanlagebetrag“	bezeichnet in Bezug auf die thesaurierenden Anteile der Klasse US-Dollar 'X' einen Mindestanlagebetrag in US-Dollar im Gegenwert von 5.000 GBP oder einen ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrag;
„Mindestfolgeanlagebetrag“	bezeichnet in Bezug auf die thesaurierenden Anteile der Klasse US-Dollar 'X' einen Mindestfolgeanlagebetrag in US-Dollar im Gegenwert von 1.000 GBP oder einen ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrag.

Angebot

Anteile können erstmals während der Erstausgabe durch Ausfüllen und Einreichen eines Zeichnungsantrags gemäss den in Abschnitt 1 dargelegten Forderungen zur Dokumentation gezeichnet werden, der bis um 17:00 Uhr (Dubliner Zeit) am Stichtag eingehen muss, und danach auf dem in Abschnitt 1 in diesem Zusatz beschriebenen Weg. Der Erstausgabekurs für die thesaurierenden Anteile der Klasse US-Dollar 'X' beträgt 1 US-Dollar je Anteil. Anteile können wie in Abschnitt 1 des vorliegenden Zusatzes beschrieben gezeichnet werden. Anteile können wie in Abschnitt 1 des vorliegenden Zusatzes beschrieben gezeichnet werden. Im Fall einer Erstzeichnung in einem Fonds müssen Anleger mindestens den Mindestanlagebetrag zeichnen, und bestehende Anleger müssen mindestens den Mindestfolgeanlagebetrag zeichnen.

Wenn der gezeichnete Betrag für thesaurierende Anteile der Klasse US-Dollar 'X' nicht einer ganzen Zahl von thesaurierenden US-Dollar 'X'-Anteilen entspricht, können Bruchteile von thesaurierenden US-Dollar 'X'-Anteilen ausgegeben werden, die auf die dritte Dezimalstelle gerundet werden.

Bei ungewöhnlichen Handelsaktivitäten (d. h. im Falle anhaltender Nettozeichnungen oder Nettorücknahmen) kann der Verwaltungsrat eine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühr erheben, um Gebühren, Abgaben und sonstige Kosten im Zusammenhang mit dem Kauf oder

Verkauf der zugrunde liegenden Anlagen des Fonds zu decken. Vgl. hierzu den Abschnitt „Zeichnungen, Übertragungen und Rücknahmen“ im Verkaufsprospekt.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäss den Bestimmungen des Anlageverwaltungsvertrags zahlt der Fonds an die Anlageverwaltungsgesellschaft an dem betreffenden Bewertungstag eine Gebühr von einem Prozent pro Jahr des Nettoinventarwerts der thesaurierenden US-Dollar 'X'-Anteile. Die Anlageverwaltungsgebühr fällt täglich an und wird monatlich nachträglich gezahlt (sowie anteilig für kürzere Perioden). Die Gesellschaft zahlt alle Auslagen der Anlageverwaltungsgesellschaft (einschliesslich MwSt.). Derartige Auslagen können Transaktionsgebühren umfassen, soweit sie zu den marktüblichen Sätzen berechnet werden und der Anlageverwaltungsgesellschaft in der Ausübung ihrer Pflichten unter dem Anlageverwaltungsvertrag entstehen.

ABSCHNITT 17: AUSSCHÜTTENDE ANTEILE DER KLASSE US-DOLLAR 'X'

Definitionen

Sofern der Kontext nichts anderes erfordert, gelten im gesamten Zusatz die folgenden Definitionen:

„Stichtag“	bezeichnet den 17. Dezember 2019 oder den früheren oder späteren Termin, den der Verwaltungsrat nach Mitteilung an die Zentralbank nach seinem alleinigen Ermessen festlegen kann;
„Erstausgabe“	bezeichnet die Erstausgabe der ausschüttenden Anteile der Klasse US-Dollar 'X' im Fonds, die am 28. Juni 2019 beginnt und am Stichtag endet;
„Mindestbestand“	bezeichnet in Bezug auf die ausschüttenden Anteile der Klasse US-Dollar 'X' einen Mindestbestand in US-Dollar im Gegenwert von 5.000 GBP oder einen ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrag;
„Mindestanlagebetrag“	bezeichnet in Bezug auf die ausschüttenden Anteile der Klasse US-Dollar 'X' einen Mindestanlagebetrag in US-Dollar im Gegenwert von 5.000 GBP oder einen ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrag;
„Mindestfolgeanlagebetrag“	bezeichnet in Bezug auf die ausschüttenden Anteile der Klasse US-Dollar 'X' einen Mindestfolgeanlagebetrag in US-Dollar im Gegenwert von 1.000 GBP oder einen ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrag.

Angebot

Anteile können erstmals während der Erstausgabe durch Ausfüllen und Einreichen eines Zeichnungsantrags gemäss den in Abschnitt 1 dargelegten Forderungen zur Dokumentation gezeichnet werden, der bis um 17:00 Uhr (Dubliner Zeit) am Stichtag eingehen muss, und danach auf dem in Abschnitt 1 in diesem Zusatz beschriebenen Weg. Der Erstausgabekurs für die ausschüttenden Anteile der Klasse US-Dollar 'X' beträgt 1 US-Dollar je Anteil. Anteile können wie in Abschnitt 1 des vorliegenden Zusatzes beschrieben gezeichnet werden. Im Fall einer Erstzeichnung in einem Fonds müssen Anleger mindestens den Mindestanlagebetrag zeichnen, und bestehende Anleger müssen mindestens den Mindestfolgeanlagebetrag zeichnen.

Wenn der gezeichnete Betrag für ausschüttende Anteile der Klasse US-Dollar 'X' nicht einer ganzen Zahl von ausschüttenden US-Dollar 'X'-Anteilen entspricht, können Bruchteile von ausschüttenden US-Dollar 'X'-Anteilen ausgegeben werden, die auf die dritte Dezimalstelle gerundet werden.

Bei ungewöhnlichen Handelsaktivitäten (d. h. im Falle anhaltender Nettozeichnungen oder Nettorücknahmen) kann der Verwaltungsrat eine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühr erheben, um Gebühren, Abgaben und sonstige Kosten im Zusammenhang mit dem Kauf oder

Verkauf der zugrunde liegenden Anlagen des Fonds zu decken. Vgl. hierzu den Abschnitt „Zeichnungen, Übertragungen und Rücknahmen“ im Verkaufsprospekt.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäss den Bestimmungen des Anlageverwaltungsvertrags zahlt der Fonds an die Anlageverwaltungsgesellschaft an dem betreffenden Bewertungstag eine Gebühr von einem Prozent pro Jahr des Nettoinventarwerts der ausschüttenden US-Dollar ‘X’-Anteile. Die Anlageverwaltungsgebühr fällt täglich an und wird monatlich nachträglich gezahlt (sowie anteilig für kürzere Perioden). Die Gesellschaft zahlt alle Auslagen der Anlageverwaltungsgesellschaft (einschliesslich MwSt.). Derartige Auslagen können Transaktionsgebühren umfassen, soweit sie zu den marktüblichen Sätzen berechnet werden und der Anlageverwaltungsgesellschaft in der Ausübung ihrer Pflichten unter dem Anlageverwaltungsvertrag entstehen.

Impax Funds (Ireland) plc

(die „Gesellschaft“)

Eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die in Irland unter der Registernummer 393658 als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds errichtet wurde.

Impax Global Equity Opportunities Fund

(der „Fonds“)

ZUSATZ ZUM VERKAUFSPROSPEKT

18. Juni 2019

Dieser Zusatz ersetzt den Zusatz vom 19. September 2018. Impax Global Equity Opportunities Fund ist ein Fonds der Impax Funds (Ireland) plc, einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die gemäß den OGAW-Verordnungen als ein Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds errichtet wurde, in dem von Zeit zu Zeit verschiedene Fonds aufgelegt werden können. In diesem Zusatz werden zwanzig Anteilklassen des Fonds angeboten, die Anteile der Klasse Sterling 'A', die Anteile der Klasse Euro 'A', die Anteile der Klasse US-Dollar 'A', die thesaurierenden Anteile der Klasse Sterling 'M', die thesaurierenden Anteile der Klasse Sterling 'M1', die Anteile der Klasse Sterling 'S', die Anteile der Klasse Euro 'S', die Anteile der Klasse US-Dollar 'S', die Anteile der Klasse Sterling 'X', die Anteile der Klasse Euro 'X' und die Anteile der Klasse US-Dollar 'X'. Weitere Anteilklassen können in Zukunft entsprechend den Auflagen der Zentralbank hinzugefügt werden.

Eine Beschreibung der Impax Funds (Ireland) plc, ihres Managements und ihrer Verwaltung, der Besteuerung und der Risikofaktoren ist im Verkaufsprospekt enthalten.

Die folgenden Anteile wurden zur Notierung im amtlichen Kursblatt und für den Handel am Main Securities Market der Euronext Dublin zugelassen: die thesaurierenden Anteile der Klasse Sterling 'A'. Der Verwaltungsrat geht nicht davon aus, dass sich für diese Anteile ein aktiver Sekundärmarkt entwickelt. Es wurde keine Zulassung der Anteile an einer anderen Börse beantragt.

Weder die Aufnahme der thesaurierenden Anteile der Klasse Sterling 'A' in das amtliche Kursblatt und zum Handel am Main Securities Market der Euronext Dublin noch die Genehmigung der für die Börsenzulassung erforderlichen Angaben gemäß den Zulassungsbestimmungen der Euronext Dublin stellt eine Garantie oder Erklärung der irischen Börse hinsichtlich der Kompetenz von Dienstleistungsanbietern oder einer anderen mit der Gesellschaft verbundenen Partei, der Angemessenheit der im Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen oder der Eignung der Gesellschaft für Anlagezwecke dar.

Dieser Zusatz bezieht sich auf den Impax Global Equity Opportunities Fund.

Dieser Zusatz bildet einen Teil des Verkaufsprospekts und die in diesem Zusatz enthaltenen Informationen sollten im Kontext der und zusammen mit den im Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen gelesen werden. Die Verbreitung dieses Zusatzes ist nicht genehmigt, außer er wird begleitet von oder in Verbindung mit einem Exemplar des Verkaufsprospekts verteilt.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates der Gesellschaft, deren Namen auf Seite (iii) des Verkaufsprospekts aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Zusatz enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessenen Maßnahmen getroffen haben, um sich dessen zu vergewissern) entsprechen die in diesem Zusatz enthaltenen Angaben den Tatsachen, und es sind keine Elemente ausgelassen worden, die sich auf die Bedeutung dieser Angaben auswirken können.

Die Gesellschaft hat zurzeit drei weitere Fonds: Impax Environmental Markets (Ireland) Fund, Impax Asian Environmental Markets (Ireland) Fund und Impax Environmental Leaders (Ireland) Fund.

Sofern nichts anderes angegeben ist, haben die im vorliegenden Zusatz verwendeten Begriffe dieselbe Bedeutung wie im Verkaufsprospekt.

INHALT

ABSCHNITT 1: ALLGEMEINES	195
Definitionen	195
Der Fonds	199
Anlageziel	199
Anlagepolitik	199
Leverage	200
Profil eines typischen Anlegers	200
Anlagegelegenheit	200
Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen.....	200
Ausschüttungspolitik	201
Risikofaktoren	201
Besteuerung	203
Zeichnungen	203
Rücknahmen	204
Gründungskosten	204
Verwaltungsgebühr.....	205
Verwahrstellengebühr.....	205
Zahlstelle	205
ABSCHNITT 2: THESAURIERENDE ANTEILE DER KLASSE STERLING ‘A’	206
Definitionen	206
Angebot	206
Anlageverwaltungsgebühr	206
ABSCHNITT 3: AUSSCHÜTTENDE ANTEILE DER KLASSE STERLING ‘A’	207
Definitionen	207
Angebot	207
Anlageverwaltungsgebühr	207
ABSCHNITT 4: THESAURIERENDE ANTEILE DER KLASSE EURO ‘A’	209
Definitionen	209
Angebot	209

Anlageverwaltungsgebühr	209
ABSCHNITT 5: AUSSCHÜTTENDE ANTEILE DER KLASSE EURO ‘A’	211
Definitionen	211
Angebot	211
Anlageverwaltungsgebühr	211
ABSCHNITT 6: THESAURIERENDE ANTEILE DER KLASSE US-DOLLAR ‘A’	213
Definitionen	213
Angebot	213
Anlageverwaltungsgebühr	213
ABSCHNITT 7: AUSSCHÜTTENDE ANTEILE DER KLASSE US-DOLLAR ‘A’	215
Definitionen	215
Angebot	215
Anlageverwaltungsgebühr	215
ABSCHNITT 8: THESAURIERENDE ANTEILE DER KLASSE STERLING ‘M’	217
Angebot	217
Anlageverwaltungsgebühr	217
ABSCHNITT 9: THESAURIERENDE ANTEILE DER KLASSE STERLING ‘M1’	218
Definitionen	218
Angebot	218
Anlageverwaltungsgebühr	218
ABSCHNITT 10: THESAURIERENDE ANTEILE DER KLASSE STERLING ‘S’	219
Definitionen	219
Angebot	219
Anlageverwaltungsgebühr	219
ABSCHNITT 11: AUSSCHÜTTENDE ANTEILE DER KLASSE STERLING ‘S’	220
Definitionen	220
Angebot	220
Anlageverwaltungsgebühr	220
ABSCHNITT 12: THESAURIERENDE ANTEILE DER KLASSE EURO ‘S’	221
Definitionen	221

Angebot	221
Anlageverwaltungsgebühr.....	221
ABSCHNITT 13: AUSSCHÜTTENDE ANTEILE DER KLASSE EURO ‘S’	222
Definitionen	222
Angebot	222
Anlageverwaltungsgebühr.....	222
ABSCHNITT 14: THESAURIERENDE ANTEILE DER KLASSE US-DOLLAR ‘S’	224
Definitionen	224
Angebot	224
Anlageverwaltungsgebühr.....	224
ABSCHNITT 15: AUSSCHÜTTENDE ANTEILE DER KLASSE US-DOLLAR ‘S’	225
Definitionen	225
Angebot	225
Anlageverwaltungsgebühr.....	225
ABSCHNITT 16: THESAURIERENDE ANTEILE DER KLASSE STERLING ‘X’	226
Definitionen	226
Angebot	226
Anlageverwaltungsgebühr.....	226
ABSCHNITT 17: AUSSCHÜTTENDE ANTEILE DER KLASSE STERLING ‘X’	228
Definitionen	228
Angebot	228
Anlageverwaltungsgebühr.....	228
ABSCHNITT 18: THESAURIERENDE ANTEILE DER KLASSE EURO ‘X’	230
Definitionen	230
Angebot	230
Anlageverwaltungsgebühr.....	230
ABSCHNITT 19: AUSSCHÜTTENDE ANTEILE DER KLASSE EURO ‘X’	232
Definitionen	232
Angebot	232

Anlageverwaltungsgebühr.....	232
ABSCHNITT 20: THESAURIERENDE ANTEILE DER KLASSE US-DOLLAR ‘X’	234
Definitionen.....	234
Angebot	234
Anlageverwaltungsgebühr.....	234
ABSCHNITT 21: AUSSCHÜTTENDE ANTEILE DER KLASSE US-DOLLAR ‘X’	236
Definitionen.....	236
Angebot	236
Anlageverwaltungsgebühr.....	236

ABSCHNITT 1: ALLGEMEINES

Definitionen

Sofern der Kontext nichts anderes erfordert, gelten im gesamten Zusatz die folgenden Definitionen:

„Thesaurierende Anteilklassen“

bezeichnet die thesaurierenden Anteile der Klasse Sterling ‘A’, die thesaurierenden Anteile der Klasse Euro ‘A’, die thesaurierenden Anteile der Klasse US-Dollar ‘A’, die thesaurierenden Anteile der Klasse Sterling ‘M’, die thesaurierenden Anteile der Klasse Sterling ‘M1’, die thesaurierenden Anteile der Klasse Sterling ‘S’, die thesaurierenden Anteile der Klasse Euro ‘S’, die thesaurierenden Anteile der Klasse US-Dollar ‘S’, die thesaurierenden Anteile der Klasse Sterling ‘X’, die thesaurierenden Anteile der Klasse Euro ‘X’ und die thesaurierenden Anteile der Klasse US-Dollar ‘X’, in Bezug auf die vorgeschlagen wird, keine Dividenden zu zahlen;

„Ausschüttende Anteilklassen“

bezeichnet die ausschüttenden Anteile der Klasse Sterling ‘A’, die ausschüttenden Anteile der Klasse Euro ‘A’, die ausschüttenden Anteile der Klasse US-Dollar ‘A’, die ausschüttenden Anteile der Klasse Sterling ‘S’, die ausschüttenden Anteile der Klasse Euro ‘S’, die ausschüttenden Anteile der Klasse US-Dollar ‘S’, die ausschüttenden Anteile der Klasse Sterling ‘X’, die ausschüttenden Anteile der Klasse Euro ‘X’ und die ausschüttenden Anteile der Klasse US-Dollar ‘X’, für die vorgeschlagen wird, Dividenden zu zahlen;

„Anteile der Klasse Euro ‘A’“

bezeichnet die thesaurierenden Anteile der Klasse Euro ‘A’ und die ausschüttenden Anteile der Klasse Euro ‘A’ im Fonds, die auf Euro lautet und sich in erster Linie an Institutionelle oder Privatpersonen richten, die mindestens den Gegenwert in Euro von 5.000 GBP (oder einen anderen Betrag, den der Verwaltungsrat nach seinem alleinigen Ermessen festlegen kann, in den Fonds investieren können;

„Anteile der Klasse Euro ‘S’“

bezeichnet die thesaurierenden Anteile der Klasse Euro ‘S’ und die ausschüttenden Anteile der Klasse Euro ‘S’ im Fonds, die auf Euro lautet und sich in erster Linie an Institutionelle oder Privatpersonen richten, die mindestens den Gegenwert in Euro von 20.000.000 GBP (oder einen anderen Betrag, den der Verwaltungsrat nach seinem alleinigen Ermessen festlegen kann, in den Fonds investieren können;

„Anteile der Klasse Euro ‘X’“

bezeichnet die thesaurierenden Anteile der Klasse Euro ‘X’ und die ausschüttenden Anteile der Klasse

	Euro ‘X’ im Fonds, die auf Euro lautet und sich in erster Linie an Institutionelle oder Privatpersonen richten, die mindestens den Gegenwert in Euro von 5.000 GBP (oder einen anderen Betrag, den der Verwaltungsrat nach seinem alleinigen Ermessen festlegen kann, in den Fonds investieren können;
„Euronext Dublin“	bezeichnet die Irish Stock Exchange plc, die als Euronext Dublin firmiert;
„Fonds“	bezeichnet Impax Global Equity Opportunities Fund, der zwanzig Anteilklassen umfasst, Anteile der Klasse Sterling ‘A’, Anteile der Klasse Euro ‘A’, Anteile der Klasse US-Dollar ‘A’, thesaurierende Anteile der Klasse Sterling ‘M’, thesaurierende Anteile der Klasse Sterling ‘M1’, Anteile der Klasse Sterling ‘S’, Anteile der Klasse Euro ‘S’, Anteile der Klasse US-Dollar ‘S’, Anteile der Klasse Sterling ‘X’, Anteile der Klasse Euro ‘X’ und Anteile der Klasse US-Dollar ‘X’
„Verkaufsprospekt“	bezeichnet den Verkaufsprospekt der Gesellschaft vom 19. September 2018 nebst allen Zusätzen und Änderungen;
„Rücknahmetermin“	bezeichnet jeden Geschäftstag;
„Anteile“	bezeichnet die Anteile der Klasse Sterling ‘A’, die Anteile der Klasse Euro ‘A’, die Anteile der Klasse US-Dollar ‘A’, die thesaurierenden Anteile der Klasse Sterling ‘M’, die thesaurierenden Anteile der Klasse Sterling ‘M1’, die Anteile der Klasse Sterling ‘S’, die Anteile der Klasse Euro ‘S’, die Anteile der Klasse US-Dollar ‘S’, die Anteile der Klasse Sterling ‘X’, die Anteile der Klasse Euro ‘X’ und die Anteile der Klasse US-Dollar ‘X’;
„Anteile der Klasse Sterling ‘A’“	bezeichnet die thesaurierenden Anteile der Klasse Sterling ‘A’ und die ausschüttenden Anteile der Klasse Sterling ‘A’ im Fonds, die auf Pfund Sterling lauten und sich in erster Linie an Institutionelle oder Privatpersonen richten, die mindestens den Gegenwert in Euro von 5.000 GBP (oder einen anderen Betrag, den der Verwaltungsrat nach seinem alleinigen Ermessen festlegen kann, in den Fonds investieren können;
„Thesaurierende Anteile der Klasse Sterling ‘M’“	bezeichnet die thesaurierenden Anteile der Klasse Sterling ‘M’ im Fonds, die auf Pfund Sterling lauten und ausschließlich zur Zeichnung durch die Anlageverwaltungsgesellschaft, mit ihr verbundene Unternehmen sowie durch ihre Mitarbeiter oder lediglich durch verbundene Unternehmen bestimmt sind;

„Thesaurierende Anteile der Klasse Sterling ‘M1’“	bezeichnet die thesaurierenden Anteile der Klasse Sterling ‘M1’ im Fonds, die auf Pfund Sterling lauten und ausschließlich zur Zeichnung durch die Anlageverwaltungsgesellschaft, mit ihr verbundene Unternehmen sowie durch ihre Mitarbeiter oder lediglich durch verbundene Unternehmen bestimmt sind;
„Anteile der Klasse Sterling ‘S’“	bezeichnet die thesaurierenden Anteile der Klasse Sterling ‘S’ und die ausschüttenden Anteile der Klasse Sterling ‘S’ im Fonds, die auf Pfund Sterling lauten und sich in erster Linie an Institutionelle oder Privatpersonen richten, die mindestens den Gegenwert in Euro von 20.000.000 GBP (oder einen anderen Betrag, den der Verwaltungsrat nach seinem alleinigen Ermessen festlegen kann, in den Fonds investieren können);
„Anteile der Klasse Sterling ‘S’“	bezeichnet die thesaurierenden Anteile der Klasse Sterling ‘S’ und die ausschüttenden Anteile der Klasse Sterling ‘S’ im Fonds, die auf Pfund Sterling lauten und sich in erster Linie an Institutionelle oder Privatpersonen richten, die mindestens den Gegenwert in Euro von 5.000 GBP (oder einen anderen Betrag, den der Verwaltungsrat nach seinem alleinigen Ermessen festlegen kann, in den Fonds investieren können);
„Zeichnungstermin“	bezeichnet jeden Geschäftstag;
„Zusatz“	bezeichnet den vorliegenden Zusatz;
„Anteile der Klasse US-Dollar ‘A’“	bezeichnet die thesaurierenden Anteile der Klasse US-Dollar ‘A’ und die ausschüttenden Anteile der Klasse US-Dollar ‘A’ im Fonds, die auf US-Dollar lauten und in erster Linie für die Zeichnung durch Institutionelle oder Privatpersonen bestimmt sind, die mindestens den Gegenwert in US-Dollar von 5.000 GBP (oder einen anderen Betrag, den der Verwaltungsrat nach seinem alleinigen Ermessen festlegen kann, in den Fonds investieren können);
„Anteile der Klasse US-Dollar ‘S’“	bezeichnet die thesaurierenden Anteile der Klasse US-Dollar ‘S’ und die ausschüttenden Anteile der Klasse US-Dollar ‘S’ im Fonds, die auf US-Dollar lauten und in erster Linie für die Zeichnung durch Institutionelle oder Privatpersonen bestimmt sind, die mindestens den Gegenwert in US-Dollar von 20.000.000 GBP (oder einen anderen Betrag, den der Verwaltungsrat nach seinem alleinigen Ermessen festlegen kann, in den Fonds investieren können);
„Anteile der Klasse US-Dollar ‘X’“	bezeichnet die thesaurierenden Anteile der Klasse US-Dollar ‘X’ und die ausschüttenden Anteile der Klasse US-Dollar ‘X’ im Fonds, die auf US-Dollar

lauten und in erster Linie für die Zeichnung durch Institutionelle oder Privatpersonen bestimmt sind, die mindestens den Gegenwert in US-Dollar von 5.000 GBP (oder einen anderen Betrag, den der Verwaltungsrat nach seinem alleinigen Ermessen festlegen kann, in den Fonds investieren können);

„Bewertungstag“

bezeichnet jeden Geschäftstag; und

„Bewertungszeitpunkt“

bezeichnet 23.59 Uhr irische Zeit am betreffenden Bewertungstag.

Der Fonds

Dieser Zusatz wird im Zusammenhang mit dem Angebot des Impax Global Equity Fund herausgegeben, der zwanzig Anteilsklassen hat, nämlich die Anteile der Klasse Sterling 'A', die Anteile der Klasse Euro 'A', die Anteile der Klasse US-Dollar 'A', die thesaurierenden Anteile der Klasse Sterling 'M', die thesaurierenden Anteile der Klasse Sterling 'M1', die Anteile der Klasse Sterling 'S', die Anteile der Klasse Euro 'S', die Anteile der Klasse US-Dollar 'S', die Anteile der Klasse Sterling 'X', die Anteile der Klasse Euro 'X' und die Anteile der Klasse US-Dollar 'X'. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann von Zeit zu Zeit neue Anteilsklassen im Fonds errichten, vorausgesetzt die Auflegung solcher neuen Anteilsklassen wird der Zentralbank im Voraus mitgeteilt. Es wird kein separater Pool von Vermögenswerten für die einzelnen Anteilsklassen gehalten.

Das Kapital des Fonds lautet auf Pfund Sterling.

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist die Erwirtschaftung eines langfristigen Kapitalwachstums durch ein aktiv gemanagtes Aktienportfolio von Emittenten weltweit.

Anlagepolitik

Die Anlageverwaltungsgesellschaft verfolgt das Anlageziel, indem sie:

- (a) einen Top-down-Rahmen mehrjähriger thematischer Trends, z. B. Bevölkerungsdynamik, inadäquate Infrastruktur, Ressourcenknappheit und umweltbezogene Beschränkungen, die für Änderungen bei Unternehmen weltweit in allen Marktsektoren verantwortlich sind, und (b) einen Bottom-up-Ansatz bei der Titelauswahl zum Portfolioaufbau anwendet, der den Schwerpunkt auf die Auswahl von Unternehmen legt, die von diesen Themen profitieren;
- sich auf die Stärke und Erfahrung des Anlageteams der Anlageverwaltungsgesellschaft bei globalen thematischen Anlagen und der Ermittlung attraktiv bewerteter Aktien von Unternehmen hoher Qualität stützt; und
- einen konzentrierten Ansatz bei Analysen und beim Portfolioaufbau anwendet, der in Allgemeinen jederzeit in Aktien von 35 bis 60 Unternehmen investiert.

Anlagen erfolgen nur auf „Long-only-Basis“ und in erster Linie in Aktienwerte. In bestimmten, nachstehend beschriebenen Fällen kann der Fonds nicht direkt in Aktien anlegen, aber stattdessen Partizipationsscheine nutzen (eine Art aktiengebundener Schuldtitel). Es ist nicht beabsichtigt, dass sie einen wesentlichen Teil der Fondsanlagen darstellen.

Der Fonds kann Partizipationsscheine nutzen, um wirtschaftlich ein Engagement an zugrunde liegenden Aktien oder Wertpapieren zu bieten, die gemäß der Anlagepolitik und -ziele des Fonds ausgewählt werden und nur verwendet werden, wenn eine direkte Anlage des Fonds in diese Aktien oder Wertpapiere für nicht durchführbar oder nicht für im besten Interesse des Fonds erachtet wird. Insbesondere geht die Anlageverwaltungsgesellschaft davon aus, dass die Anlagen des Fonds Partizipationsscheine beinhalten, um wirtschaftlich an Aktien und Wertpapieren der indischen und chinesischen „A“-Aktienmärkte teilzuhaben. Partizipationsscheine sind aktiengebundene Schuldverschreibungen, die von einem beauftragten Broker, typischerweise mit einer dreijährigen Laufzeit ausgestellt und in US-Dollar ausgewiesen werden, ausschließlich ein rein langfristiges Risiko für die zugrunde liegenden Wertpapiere darstellen und über Euroclear und nach täglicher Berechnung zu Marktpreisen übertragen werden. Aus den zugrunde liegenden Wertpapieren bezogene Dividenden oder Kapitalgewinne werden an die Inhaber der Partizipationsscheine gezahlt. Durch den Einsatz von Partizipationsscheinen kommt es zu keiner Hebelung des Fonds.

Wandelanleihen und Warrants

Der Fonds kann Warrants und Wandelanleihen einsetzen. Diese Instrumente können im Freiverkehr (OTC), an einer anerkannten Börse oder einer multilateralen Handelsfazilität gehandelt werden. Warrants und Wandelanleihen werden zur Steigerung der Gewinne aus den zugrunde liegenden Wertpapieren und zum Erhalt eines Engagements in Märkten oder Emittenten mit minimalem Risiko für den Fonds. Wandelanleihen und Warrants sind derivative Finanzinstrumente im Sinne von OGAW und können einen eingebetteten Hebel

(Leverage) enthalten. Entsprechend wendet der Fonds wendet einen Risikomanagementprozess an, der ihn in die Lage versetzt, die mit derivativen Finanzinstrumenten verbundenen Risiken genau zu messen, zu überwachen und zu steuern.

Warrants

Ein Warrant ist ein Zertifikat, das in der Regel zusammen mit einer Anleihe oder Vorzugsaktie ausgegeben wird und den Inhaber über einen längeren Zeitraum, zwischen einigen Jahren bis ewig, zum Kauf einer bestimmten Anzahl von Wertpapieren zu einem bestimmten Kurs, meistens über dem aktuellen Marktkurs zum Zeitpunkt der Emission, berechtigt. Falls der Kurs des Wertpapiers über den Ausübungskurs des Warrants steigt, dann kann der Anleger das Wertpapier zum Ausübungskurs des Warrants kaufen und mit Gewinn weiterverkaufen. Andernfalls wird der Warrant einfach verfallen oder ungenutzt bleiben. Warrants werden an Optionsbörsen notiert und unabhängig vom Wertpapier, mit dem sie ausgegeben wurden, gehandelt.

Wandelanleihen

Bei einer Wandelanleihe handelt es sich um ein hybrides Wertpapier, das sowohl Merkmale von Anleihen als auch von Aktien hat. Wie bei einer Standardanleihe (nicht wandelbare Anleihe) erhalten die Inhaber einer Wandelanleihe Kuponzahlungen bis zur Fälligkeit, und danach tilgt der Emittent die Wandelanleihe zum Nennwert. Die Inhaber einer Wandelanleihe haben jedoch auch die Option, die Wandelanleihe zu einem vorher festgelegten Kurs in Anteile von Stammaktien des Emittenten umzuwandeln. Wandelanleihen haben die folgenden Merkmale (worin sich diejenigen anderer Anleihentypen widerspiegeln): ein Emissionsvolumen und Emissionsdatum; ein Fälligkeitsdatum und ein Fälligkeitswert; ein Nennwert und ein Kupon.

Leverage

Mit Ausnahme durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente kommt es zu keiner Leverage des Fonds (außer kurzfristig, wenn der Fonds Mittel aufnimmt). Der Fonds unterliegt einer Beschränkung, dass die einfache Leverage 100 % des Nettoinventarwerts nicht übersteigen darf, somit kann das Gesamtrisiko 200 % des Nettoinventarwerts nicht übersteigen.

Profil eines typischen Anlegers

Ein typischer Anleger im Fonds kann ein Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont sein, der eine Anlage im Fonds als eine geeignete Möglichkeit zum Erhalt einer Gesamrendite durch Kapitalwachstum und laufendem Ertrag über ein Engagement in erster Linie in Aktienwerte sieht.

Anlagegelegenheit

Die Anlageverwaltungsgesellschaft wird das Vermögen des Fonds gemäß dem Anlageziel und unter Einhaltung der in Anhang I des Verkaufsprospekts beschriebenen Anlagebeschränkungen investieren. Das Portfolio setzt sich in erster Linie aus Wertpapieren von Unternehmen zusammen, die an einem anerkannten Markt weltweit notiert werden. Das Anlageuniversum umfasst börsennotierte Unternehmen ohne Einschränkungen in Bezug auf Geografie, Marktkapitalisierung oder Sektorklassifizierung.

Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen

Der Fonds unterliegt den in Anhang I des Verkaufsprospekts dargelegten Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen. Der Fonds hat derzeit nicht die Absicht, in Einrichtungen für gemeinsame Anlagen oder in derivativen Finanzinstrumenten (mit Ausnahme von Wandelanleihen und Warrants) anzulegen, und diese Instrumente sind nur zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung einzusetzen.

„Effiziente Portfolioverwaltung“ bedeutet in diesem Zusammenhang eine Investmententscheidung, die mit Handelsgeschäften einhergeht, mit denen sich eines oder mehrere der folgenden Ziele erreichen lässt bzw. lassen:

- Risikoreduzierung;
- Kostenreduzierung;

- Generierung zusätzlichen Kapitals oder zusätzlicher Erträge für den Fonds bei angemessenem Risikoniveau und unter Berücksichtigung des Risikoprofils des Fonds sowie der allgemeinen Bestimmungen der Verordnungen.

Falls der Fonds beschließt, in andere derivative Finanzinstrumente (sei es zu Anlagezwecken oder zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung) zu investieren, führt dies zu einer Änderung der Anlagepolitik, dieser Zusatz wird entsprechend aktualisiert und zuerst die Zustimmung der Anteilhaber eingeholt. Zusätzlich setzt die Anlageverwaltungsgesellschaft einen Risikomanagementprozess ein, der es ihr ermöglicht, die mit derivativen Finanzinstrumenten verbundenen Risiken genau zu überwachen, zu steuern und zu bewerten. Genaue Angaben zu diesem Verfahren werden der Zentralbank übermittelt. Die Anlageverwaltungsgesellschaft wird keine Derivate einsetzen, die nicht im Risikomanagementverfahren enthalten sind, bis der Zentralbank ein überarbeitetes Risikomanagementverfahren vorgelegt und dieses von ihr genehmigt wurde. Die Anlageverwaltungsgesellschaft wird auf Verlangen der Anteilhaber zusätzliche Informationen zu den von der Anlageverwaltungsgesellschaft angewendeten Risikomanagementmethoden einschließlich der angewendeten quantitativen Grenzen sowie zu den jüngsten Entwicklungen der Risiko- und Renditemerkmale der Hauptanlegerkategorien eines Fonds zur Verfügung stellen.

Zur Berechnung der Gesamtrisiken zieht der Fonds derzeit den Commitment-Ansatz heran.

Ausschüttungspolitik

Thesaurierende Anteile

Die Verwaltungsratsmitglieder gehen nicht davon aus, für die Anteile der thesaurierenden Anteilsklassen eine Dividende zu zahlen. Alle Erträge und Gewinne des Fonds, die den thesaurierenden Anteilsklassen zuzurechnen sind, werden zugunsten dieser Anteilsklassen vereinnahmt und im Nettoinventarwert der betreffenden Anteilsklassen ausgewiesen.

Ausschüttende Anteile

Die Verwaltungsratsmitglieder beabsichtigen eine halbjährliche Ausschüttung der den ausschüttenden Anteilsklassen zuzurechnenden Erträge des Fonds an die Anteilhaber. Die Erträge für diese Zwecke bestehen aus den Nettoerträgen (Erträge abzüglich Kosten), die den ausschüttenden Anteilsklassen des Fonds zuzurechnen sind.

In diesem Fall werden die ausschüttenden Anteilsklassen am ersten Geschäftstag nach dem Jahresende und dem Halbjahresende, für die eine Dividende beschlossen wird, „ex-Dividende“ gehen. Dementsprechend wird jede Anlage in eine ausschüttende Anteilsklasse nach diesem Datum nicht von der Dividendenzahlung für die Vorperiode profitieren. Die Schlussdividende ist an die Anteilhaber der ausschüttenden Anteilsklassen zahlbar, die am 31. Dezember dieses Jahres bei Geschäftsschluss im Register der Anteilhaber eingetragen sind, und wird am oder vor dem 30. April des Folgejahres ausgezahlt. Die Zwischendividende ist an die Anteilhaber der ausschüttenden Anteilsklassen am 30. Juni eines jeden Jahres zahlbar und wird am oder vor dem 31. Oktober dieses Jahres ausgezahlt. Für den Fall, dass einer der oben genannten Termine kein Geschäftstag ist, gilt der nächste unmittelbar folgende Geschäftstag als relevantes Datum.

Sofern Anteilhaber der ausschüttenden Anteilsklassen keine andere Wahl treffen, werden alle Ausschüttungen in bar auf das von den Anteilhabern auf dem Antragsformular angegebene Konto ausgezahlt. Anteilhaber können sich schriftlich an den Administrator wenden, um zu beantragen, dass ihre Ausschüttung für den Erwerb weiterer Anteile der betreffenden ausschüttenden Anteilsklassen (oder Bruchteile davon) verwendet wird. Die Anteilhaber müssen eine solche Wahl auf einem Originalformular einreichen, das von einem entsprechenden Zeichnungsberechtigten des Anteilhaberkontos unterzeichnet ist.

Jede Dividende, die nach 12 Jahren ab dem Zeitpunkt ihrer erstmaligen Fälligkeit nicht eingefordert wird, verfällt automatisch und geht an den Fonds zurück, ohne dass eine Erklärung oder sonstige Maßnahme des Verwaltungsrats, des Fonds oder des Anlageverwalters erforderlich ist.

Risikofaktoren

Die Anleger werden auf die im Verkaufsprospekt dargelegten Risikofaktoren sowie auf die folgenden zusätzlichen Risikofaktoren hingewiesen:

Risikofaktoren im Zusammenhang mit Schwellenländern

Anleger im Fonds sollten sich bewusst sein, dass sie Aktien erwerben, die von Unternehmen in Schwellenländern begeben wurden oder damit verbunden sind. Diese Wertpapiere haben gute Wachstumsaussichten, sind aber potenziell risikoreicher. Dementsprechend sollten Anleger besondere Sorgfalt bei der Bewertung der damit verbundenen Risiken walten lassen und müssen für sich selbst entscheiden, ob diese Anlage angesichts dieser Risiken für sie geeignet ist. Im Allgemeinen sind Anlagen in Schwellenländern nur für fachkundige Anleger geeignet, die sich der Bedeutung der damit verbundenen Risiken voll bewusst sind. Anlegern wird dringend geraten, vor einer Anlage ihre eigenen Rechts- und Finanzberater zu konsultieren.

Insbesondere in bestimmten Ländern, in denen der Fonds Anlagen vorschlägt:

- (a) können Liquiditäts- und Abwicklungsrisiken größer als in Westeuropa und den USA sein;
- (b) bieten Rechnungslegungsstandards möglicherweise nicht den Umfang an Aktionärsschutz, der im Allgemeinen international gelten würde;
- (c) können nationale Vorschriften die ausländischen Anlegern zur Verfügung stehenden Anlagegelegenheiten beschränken, u. a. Beschränkungen in Bezug auf Anlagen in Emittenten oder Branchen, mit denen empfindliche nationale Interessen verbunden sind;
- (d) bleiben die fiskal- und geldpolitischen Systeme relativ unterentwickelt, und dies kann Auswirkungen auf die Stabilität der Wirtschaft und der Finanzmärkte dieser Länder haben;
- (e) kann es erhebliche Einschränkungen in Bezug auf die Fähigkeit des Fonds zur Rückführung von Anlageerträgen, Kapital oder den Erlösen aus Wertpapierverkäufen geben;
- (f) können Vermögenswerte höheren politischen und/oder aufsichtsrechtlichen Risiken unterliegen, die bestehenden wirtschaftlichen und rechtlichen Strukturen können weniger vielfältig und ausgereift sein, und politische und aufsichtsrechtliche Systeme können weniger stabil als die etablierter Länder sein. Insbesondere der Rechtsschutz gegen Marktmanipulation und Insiderhandel ist in einigen Schwellenländern weniger entwickelt und wird weniger strikt durchgesetzt als in den USA und westeuropäischen Ländern, und bestehende Gesetze und Vorschriften können uneinheitlich angewandt werden, was Unregelmäßigkeiten bei der Durchsetzung zur Folge hat.

Partizipationsscheine

Der Fonds kann in Partizipationsscheine investieren, um wirtschaftlich ein Engagement an zugrunde liegenden Aktien oder Wertpapieren zu bieten, wenn dies für im besten Interesse des Fonds oder eine direkte Anlage in diese Aktien oder Wertpapiere für nicht durchführbar erachtet wird. Die Gesellschaft ist einem Verlustrisiko ausgesetzt, welches sich auf den Ausfall oder die Insolvenz eines der Emittenten der Partizipationsscheine begründet.

Derivative Finanzinstrumente

Der Fonds kann zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung in die folgenden derivativen Finanzinstrumente investieren: Warrants und Wandelanleihen (zusammen „**Derivate**“). Diese Positionen in Derivaten können entweder an der Börse oder außerbörslich (im Freiverkehr) getätigt werden. Die primären Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz solcher derivativer Instrumente sind (i) fehlgeschlagene Voraussagen der Marktbewegungen und (ii) Marktrisiken, wie z.B. mangelnde Liquidität oder mangelnde Korrelation zwischen der Wertveränderung des Basisobjekts und der Wertveränderung der Derivate im Fonds. Diese Techniken sind nicht immer möglich oder geeignet, um die Gewinne zu steigern oder die Risiken zu reduzieren.

Die Anlagen des Fonds in außerbörslichen Derivaten unterliegen dem Ausfall- oder Abwicklungsrisiko seitens der Gegenpartei. Darüber hinaus muss der Fonds Geschäfte mit Gegenparteien möglicherweise zu Standardbedingungen durchführen, die nicht verhandelbar sind. Außerdem kann ein rechtliches Risiko, d. h. das Risiko eines Verlustes aufgrund der unerwarteten Anwendung eines Gesetzes oder einer Vorschrift oder aufgrund dessen, dass Verträge rechtlich nicht durchsetzbar oder nicht korrekt dokumentiert sind, im Zusammenhang mit Transaktionen mit derivativen Finanzinstrumenten entstehen. Das rechtliche Risiko ist eine Beschreibung des potenziellen Verlusts, der durch die Unsicherheit von Rechtsverfahren wie Konkurs und

potenzieller Gerichtsverfahren entsteht. Die Ursache für die meisten Derivate-Prozesse hat ihren Ursprung in der Uneinigkeit in Bezug auf Kontraktbedingungen, vor allem außerbörsliche Kontrakte (OTC-Kontrakte). Deshalb werden wenn möglich immer Marktstandards (z. B. ISDA) angewandt. Bei allen nicht standardmäßigen Kontrakten sollten Rechtsgutachten eingeholt werden.

Der Einsatz von Derivaten zu beliebigen Zwecken seitens des Fonds setzt ihn dem Risiko eines Verlustes aufgrund der unerwarteten Anwendung eines Gesetzes oder einer Vorschrift oder aufgrund dessen, dass Verträge rechtlich nicht durchsetzbar oder nicht korrekt dokumentiert sind, aus.

Verwahrrisiko

Da der Fonds in Märkte investieren kann, die bezüglich Verwahr- oder Abwicklungssystemen nicht vollständig entwickelt sein können, kann das Vermögen des Fonds, das in solchen Märkten gehandelt und erforderlichenfalls Unterdepotbanken anvertraut wird, Risiken ausgesetzt sein, für die die Verwahrstelle unter diesen Umständen nicht haftbar gemacht werden kann.

Obwohl die Anlageverwaltungsgesellschaft diese Faktoren beim Treffen von Anlageentscheidungen berücksichtigt, kann nicht garantiert werden, dass der Fonds diese Risiken vermeiden kann.

Besteuerung

Jede Änderung der steuerlichen Behandlung des Fonds oder der Steuergesetzgebung kann den Wert der vom Fonds gehaltenen Anlagen und die Rendite für die Anleger beeinträchtigen. Potenzielle Anleger und Anteilhaber sollten beachten, dass die hierin enthaltenen Aussagen zur Besteuerung auf Empfehlungen beruhen, die der Verwaltungsrat hinsichtlich der derzeit geltenden gesetzlichen Vorschriften und Praktiken im jeweiligen Land zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des vorliegenden Zusatzes erhalten hat. Wie bei allen Anlagen kann nicht zugesichert werden, dass die Besteuerungsgrundlage oder die geplante Besteuerungsgrundlage zum Zeitpunkt der Tötung einer Anlage in dem Fonds auf unbestimmte Zeit fortbesteht. Potenzielle Anleger werden auf die Steuerrisiken in Verbindung mit Anlagen in dem Fonds hingewiesen. Siehe die Abschnitte „Besteuerung – Vereinigtes Königreich“ und „Besteuerung – Irland“ im Verkaufsprospekt.

Zeichnungen

Zeichnungen für jede Klasse sollten in der Währung erfolgen, auf die die jeweilige Anteilklasse lautet. In ausländischer Währung gezeichnete Beträge werden zu dem Kurs (offiziell oder nicht), den die Verwaltungsstelle jeweils für angemessen hält, in die Denominationswährung der jeweiligen Anteilklasse umgerechnet.

Die Anteile können an jedem Zeichnungsdatum zu dem dann gültigen Nettoinventarwert gezeichnet werden. Antragsteller müssen bei Erstzeichnung von Anteilen des Fonds den jeweiligen Mindestanlagebetrag und im Falle eines Antrags auf Zeichnung zusätzlicher Anteile den Mindestfolgeanlagebetrag zeichnen, die in diesem Zusatz angegeben sind.

Im Fall einer Erstzeichnung muss das ausgefüllte Antragsformular bis spätestens 17.00 Uhr (Ortszeit Dublin) am betreffenden Zeichnungstermin bei der Verwaltungsstelle eingegangen sein. Das Antragsformular ist per Post, Übergabe, Telefax oder durch andere elektronische Übermittlung, welche die Verwaltungsstelle zur Verfügung stellt (mit Nachsendung des Originals des Antragsformulars zusammen mit den entsprechenden Nachweisen für die Prüfungen zur Verhinderung von Geldwäscherei unmittelbar danach), an die Verwaltungsstelle zu senden.

Anträge auf Folgeanlagen müssen per Post, Auslieferung, Telefax oder andere elektronische Mittel, die durch die Verwaltungsstelle angegeben sind, an die Verwaltungsstelle in einem ausgefüllten Zeichnungsantrag (der auf Anfrage bei der Verwaltungsstelle oder bei dem UK Facilities Agent bezogen werden kann) so abgesandt werden, dass sie spätestens um 17.00 Uhr (Ortszeit Dublin) am entsprechenden Zeichnungstag, an dem die Anteile gekauft werden sollen, eingehen. Anteile werden zu dem am entsprechenden Zeichnungstag berechneten Nettoinventarwert gekauft. Zeichnungsgelder müssen innerhalb von drei Geschäftstagen unmittelbar nach dem betreffenden Zeichnungstermin eingehen.

Antragsformulare oder Zeichnungsanträge, die nicht bis 17.00 Uhr (Ortszeit Dublin) am Zeichnungstermin eingegangen sind, oder falsch ausgefüllte Antragsformulare oder Zeichnungsanträge werden nach dem Ermessen des Verwaltungsrats zurückbehalten und am nächstfolgenden Zeichnungstermin bzw. an dem Tag, an dem ein korrekt ausgefülltes Antragsformular bzw. ein solcher Zeichnungsantrag bei der Verwaltungsstelle eingeht, bearbeitet. Der Verwaltungsrat kann diese Frist nach eigenem Ermessen generell oder in Bezug auf jede einzelne Zeichnung, jedoch nur unter außergewöhnlichen Umständen, aussetzen, wenn die Anträge vor dem Bewertungszeitpunkt für diesen bestimmten Tag eingehen.

Rücknahmen

Anteile können nach Wahl des Anteilinhabers an jedem Rücknahmetermin außer unter den im vorliegenden Zusatz und im Verkaufsprospekt dargelegten Umständen zurückgenommen werden. Nach dem betreffenden Stichtag können Anteile an jedem Rücknahmetermin zum Nettoinventarwert zurückgenommen werden. Rücknahmeverlangen können per Post, Übergabe, Telefax oder durch andere elektronische Übermittlung, welche die Verwaltungsstelle zur Verfügung stellt (mit schnellstmöglicher Nachsendung des Originals) mittels eines ausgefüllten Rücknahmeantrags (der auf Antrag von der Verwaltungsstelle oder dem UK Facilities Agent erhältlich ist) an die Verwaltungsstelle erfolgen und müssen bis spätestens 17.00 Uhr (Ortszeit Dublin) an dem betreffenden Rücknahmetermin, an dem die Anteile zurückgenommen werden sollen, eingegangen sein. Anteile werden zu dem am betreffenden Rücknahmetermin berechneten Nettoinventarwert zurückgenommen. Der Verwaltungsrat kann diese Frist generell oder in Bezug auf spezifische Zeichnungen nach eigenem Ermessen, jedoch nur unter außergewöhnlichen Umständen aussetzen, sofern die Anträge vor dem Bewertungszeitpunkt für diesen Tag eingegangen sind.

Rücknahmeanträge, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht eingegangen sind, werden zurückbehalten und am nächstfolgenden Rücknahmetermin bearbeitet. Nach eigenem Ermessen des Verwaltungsrats wird ein Antrag auf teilweise Rücknahme von Anteilen abgelehnt bzw. der Bestand wird vollständig zurückgenommen, wenn infolge einer solchen teilweisen Rücknahme der Gesamtnettoinventarwert der von dem Anteilinhaber gehaltenen Anteile unter den in dem betreffenden Abschnitt des vorliegenden Zusatzes genannten Mindestbestand fallen würde.

Die Abwicklung von Rücknahmen erfolgt normalerweise durch telegraphische Überweisung oder eine andere Form der Banküberweisung auf das im Antragsformular angegebene Konto des Anteilinhabers (auf Risiko des Anteilinhabers) innerhalb von drei Geschäftstagen ab dem Rücknahmetermin, an dem der Rücknahmeantrag bearbeitet wurde. Es werden keine Zahlungen an Dritte durchgeführt.

Rücknahmeerlöse werden nicht gezahlt, wenn zuvor nicht ein Originalantragsformular von dem Anleger eingegangen ist. Es erfolgt keine Zahlung von Rücknahmeerlösen aus diesem Bestand, bis das Originalantragsformular des Anteilinhabers und sämtliche von der Verwaltungsstelle benötigten Unterlagen einschließlich der Unterlagen im Zusammenhang mit den Verfahren zur Verhinderung der Geldwäsche eingegangen sind. Sämtliche Änderungen an den eingetragenen Angaben und Zahlungsanweisungen eines Anlegers können nur nach Erhalt der Originaldokumente vorgenommen werden. Rücknahmeanträge werden nur gestützt auf per Fax übermittelte Instruktionen ausgeführt und die Zahlung erfolgt nur auf das registrierte Bankkonto.

Wie im Verkaufsprospekt dargelegt, behält sich der Verwaltungsrat außerdem das Recht vor, alle von einem Anteilinhaber gehaltenen Anteile zwangsweise zurückzunehmen, wenn der gesamte Nettoinventarwert der von dem Anteilinhaber gehaltenen Anteile geringer ist als der im vorliegenden Zusatz angegebene Mindestanlagebetrag. Vor einer solchen zwangsweisen Rücknahme von Anteilen muss die Verwaltungsstelle die Anteilinhaber schriftlich informieren und ihnen eine Frist von dreißig Tagen einräumen, um zusätzliche Anteile zu kaufen, damit der geforderte Mindestanlagebetrag erreicht wird.

Gründungskosten

Die Gebühren und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Gründung des Fonds, der Erstellung und Veröffentlichung dieses Zusatzes und alle damit verbundenen Rechtskosten und Auslagen werden 35.000 EUR nicht überschreiten. Diese Aufwendungen werden in der Bilanz der Gesellschaft über die ersten 60 Monate der Geschäftstätigkeit des Fonds linear abgeschrieben. Obgleich dies nicht den in Irland und dem Vereinigten Königreich geltenden allgemein anerkannten Grundsätzen der Rechnungslegung entspricht und zu einer diesbezüglichen Einschränkung des Bestätigungsvermerks im Jahresbericht führen kann, ist der Verwaltungsrat der Auffassung, dass eine solche Abschreibung gegenüber den Anlegern fair und angemessen ist.

Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsstelle hat Anspruch auf eine vom Fonds zu zahlende jährliche Gebühr, welche 0,04 % des Nettoinventarwertes des Fonds nicht übersteigt (ggf. zuzüglich der MwSt.), vorbehaltlich einer jährlichen Mindestgebühr von 24.000 £. Die Gebühren fallen täglich an und werden monatlich rückwirkend gezahlt. Darüber hinaus hat die Verwaltungsstelle Anspruch auf die Zahlung von Gebühren für ihre Tätigkeit als Register- und Transferstelle sowie von Transaktionsgebühren (die zu den marktüblichen Sätzen berechnet werden) auf der Grundlage vom Fonds durchgeführter Transaktionen, der Anzahl der von der Verwaltungsstelle vorgenommenen Zeichnungen, Rücknahmen, Umtausche und Übertragungen von Anteilen sowie der für Dienstleistungen für die Anteilhaber der Gesellschaft aufgewendeten Zeit, und schließlich auf die Erstattung von betrieblichen Aufwendungen. Die Verwaltungsstelle hat außerdem Anspruch auf Rückerstattung aller Auslagen, die ihr im Zusammenhang mit dem Fonds entstanden sind, einschließlich angemessener Gebühren für Rechtsberatung (zu der der Verwaltungsrat seine Zustimmung erteilt hat), Post, Telekommunikationsgebühren und sonstiger Aufwendungen.

Verwahrstellengebühr

Die Verwahrstelle hat Anspruch auf eine jährliche Gebühr, die aus dem Nettovermögen des Fonds bezahlt und für jeden Handelstag anfällt und berechnet wird, monatlich nachträglich gezahlt wird und 0,0175 % des Nettoinventarwertes des Fonds (ggf. zuzgl. MwSt.) beträgt, vorbehaltlich einer jährlichen Mindestgebühr von 20.000 €. Die Verwahrstelle hat ebenfalls Anspruch auf Hinterlegungsgebühren, einschließlich Unterdepotbankgebühren (die zu den üblichen kaufmännischen Sätzen berechnet werden) sowie auf vereinbarte Transaktionsgebühren (zu den üblichen kaufmännischen Sätzen) und andere Auslagen aus dem Vermögen des Fonds (ggf. zuzgl. MwSt.).

Sonstige Gebühren und Aufwendungen des Fonds sind im Abschnitt „**Gebühren und Aufwendungen**“ auf Seite 16 des Verkaufsprospekts ausgeführt. Die Gebühren und Aufwendungen gelten für den Fonds, soweit in diesem Zusatz nichts anderes bestimmt wurde.

Zahlstelle

Lokale Gesetze/Regelungen in Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums können verlangen, dass Zahlstellen ernannt werden und von solchen Stellen Konten geführt werden, über die Zeichnungs- und Rücknahmebeträge gezahlt werden können. Anteilhaber, die es vorziehen oder durch lokale Vorschriften verpflichtet sind, die Zahlung von Zeichnungs- oder Rücknahmegeldern über ein zwischengeschaltetes Unternehmen (z. B. über eine Unter-Vertriebsstelle oder einen Vertreter in einer lokalen Rechtsordnung) statt direkt an die Verwahrstelle der Gesellschaft zu leisten, tragen ein Kreditrisiko gegenüber dem zwischengeschalteten Unternehmen für (a) Zeichnungsgelder vor der Überweisung dieser Gelder an die Verwahrstelle auf Rechnung des maßgeblichen Fonds und (b) für die Auszahlung von Rücknahmegeldern durch diese zwischengeschalteten Unternehmen an den betreffenden Anleger.

Gebühren und Aufwendungen von Zahlstellen, zu branchenüblichen Sätzen, werden vom maßgeblichen Fonds getragen und sind der bzw. den Anteilklassen zuzuordnen, für die die Zahlstelle bestellt wurde. Die an die Zahlstellen zu zahlenden Gebühren, die auf dem Nettoinventarwert basieren, werden nur aus dem Nettoinventarwert des betreffenden Fonds gezahlt, der der/den betreffenden Klasse(n) zuzurechnen ist, wobei alle Anteilhaber dieser Klasse(n) berechtigt sind, die Dienstleistungen der Zahlstellen in Anspruch zu nehmen.

Zahlstellen können in einem oder mehreren Ländern bestellt werden.

ABSCHNITT 2: THESAURIERENDE ANTEILE DER KLASSE STERLING ‘A’

Definitionen

Sofern der Kontext nichts anderes erfordert, gelten im gesamten Abschnitt des Zusatzes die folgenden Definitionen:

„Mindestbestand“	bezeichnet in Bezug auf die thesaurierenden Anteile der Klasse Sterling ‘A’ einen Mindestbestand von 5.000 GBP oder einen ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrag;
„Mindestanlagebetrag“	bezeichnet in Bezug auf die thesaurierenden Anteile der Klasse Sterling ‘A’ einen Mindestanlagebetrag von 5.000 GBP oder einen ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrag;
„Mindestfolganlagebetrag“	bezeichnet in Bezug auf die thesaurierenden Anteile der Klasse Sterling ‘A’ einen Mindestfolganlagebetrag von 1.000 GBP oder einen ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrag.

Angebot

Die Anteile können in der in Abschnitt 1 des vorliegenden Dokuments dargelegten Weise gezeichnet werden. Anleger müssen im Falle einer Erstzeichnung in den Fonds mindestens den Mindestzeichnungsbetrag zeichnen, und bestehende Anteilinhaber müssen mindestens den Mindestfolganlagebetrag zeichnen.

Wenn der gezeichnete Betrag für thesaurierende Anteile der Klasse Sterling ‘A’ nicht einer ganzen Zahl von thesaurierenden Sterling ‘A’-Anteilen entspricht, können Bruchteile von thesaurierenden Sterling ‘A’-Anteilen ausgegeben werden, die auf die dritte Dezimalstelle gerundet werden.

Im Falle einer ungewöhnlichen Handelstätigkeit (d. h. bei fortlaufenden Nettozeichnungen oder -rücknahmen) können die Verwaltungsratsmitglieder eine Gebühr auf Zeichnungen oder Rücknahmen erheben, um Gebühren, Abgaben und andere Kosten zu decken, die mit dem Kauf oder Verkauf von Anlagen in den zugrunde liegenden Anlagen des Fonds verbunden sind. Bitte beachten Sie den Abschnitt „Zeichnungen, Übertragungen und Rücknahmen“ im Verkaufsprospekt.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäß den Bestimmungen des Anlageverwaltungsvertrags zahlt der Fonds an die Anlageverwaltungsgesellschaft an dem betreffenden Bewertungstag eine Gebühr von einem 1,00 % pro Jahr des Nettoinventarwerts der thesaurierenden Sterling ‘A’-Anteile. Die Gesamtanlagekosten, einschließlich der gesamten Anlageverwaltungs-, Verwaltungs- und Verwahrstellengebühren in Bezug auf die thesaurierenden Anteile der Klasse Sterling ‘A’ dürfen 1,2 % des Nettoinventarwerts der thesaurierenden Anteile der Klasse Sterling ‘A’ nicht übersteigen. Sollten die Gesamtanlagekosten 1,2 % des Nettoinventarwerts der thesaurierenden Anteile der Klasse Sterling ‘A’ übersteigen, leistet die Anlageverwaltungsgesellschaft aus ihrem eigenen Vermögen notwendige, über 1,2 % hinausgehende Zahlungen zur Sicherstellung, dass die Gesamtanlagekosten die 1,2 % des Nettoinventarwerts einhalten. Der Verwaltungsrat kann diese Gebührenobergrenze jederzeit ändern oder aufheben. Wenn diese Änderung oder Aufhebung der vereinbarten Gebührenobergrenze zur Folge hat, dass dem Fonds über die Gebührenobergrenze hinausgehende Gebühren (aber immer noch innerhalb der im Verkaufsprospekt und Zusatz angegebenen Höchstgebühren) entstehen, erhalten die Anteilinhaber eine angemessene Frist, um ihre Anteile vor der Umsetzung dieser Änderung oder Aufhebung zurückzugeben. Die Anlageverwaltungsgebühr wird täglich berechnet und ist monatlich rückwirkend zahlbar (und anteilig für geringere Zeiträume). Die Gesellschaft ersetzt dem Anlageverwalter alle von diesem verauslagten Kosten (einschließlich der darauf angefallenen Umsatzsteuer). Zu solchen verauslagten Kosten gehören auch Transaktionskosten, sofern diese zu normalen und handelsüblichen Sätzen berechnet werden und dem Anlageverwalter im Rahmen der Erfüllung seiner Pflichten aus dem Anlagenverwaltungsvertrag entstehen.

ABSCHNITT 3: AUSSCHÜTTENDE ANTEILE DER KLASSE STERLING ‘A’

Definitionen

Sofern der Kontext nichts anderes erfordert, gelten im gesamten Abschnitt des Zusatzes die folgenden Definitionen:

„Stichtag“	bezeichnet den 17. Dezember 2019 oder den früheren oder späteren Termin, den der Verwaltungsrat nach Mitteilung an die Zentralbank nach seinem alleinigen Ermessen festlegen kann;
„Erstausgabe“	bezeichnet die Erstausgabe der ausschüttenden Anteile der Klasse Sterling ‘A’ im Fonds, die am 28. Juni 2019 beginnt und am Stichtag endet;
„Mindestbestand“	bezeichnet in Bezug auf die ausschüttenden Anteile der Klasse Sterling ‘A’ einen Mindestbestand von 5.000 GBP oder einen ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrag;
„Mindestanlagebetrag“	bezeichnet in Bezug auf die ausschüttenden Anteile der Klasse Sterling ‘A’ einen Mindestanlagebetrag von 5.000 GBP oder einen ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrag;
„Mindestfolganlagebetrag“	bezeichnet in Bezug auf die ausschüttenden Anteile der Klasse Sterling ‘A’ einen Mindestfolganlagebetrag von 1.000 GBP oder einen ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrag.

Angebot

Anteile können erstmals während der Erstausgabe durch Ausfüllen und Einreichen eines Zeichnungsantrags gemäß den in Abschnitt 1 dargelegten Forderungen zur Dokumentation gezeichnet werden, der bis um 17.00 Uhr (Dubliner Zeit) am Stichtag eingehen muss, und danach auf dem in Abschnitt 1 in diesem Zusatz beschriebenen Weg. Der Erstausgabekurs für die ausschüttenden Anteile der Klasse Sterling ‘A’ beträgt 1 GBP je Anteil. Die Anteile können in der in Abschnitt 1 des vorliegenden Dokuments dargelegten Weise gezeichnet werden. Anleger müssen im Falle einer Erstzeichnung in den Fonds mindestens den Mindestzeichnungsbetrag zeichnen, und bestehende Anteilinhaber müssen mindestens den Mindestfolganlagebetrag zeichnen.

Wenn der gezeichnete Betrag für ausschüttende Anteile der Klasse Sterling ‘A’ nicht einer ganzen Zahl von ausschüttenden Sterling ‘A’-Anteilen entspricht, können Bruchteile von ausschüttenden Sterling ‘A’-Anteilen ausgegeben werden, die auf die dritte Dezimalstelle gerundet werden.

Im Falle einer ungewöhnlichen Handelstätigkeit (d. h. bei fortlaufenden Nettozeichnungen oder -rücknahmen) können die Verwaltungsratsmitglieder eine Gebühr auf Zeichnungen oder Rücknahmen erheben, um Gebühren, Abgaben und andere Kosten zu decken, die mit dem Kauf oder Verkauf von Anlagen in den zugrunde liegenden Anlagen des Fonds verbunden sind. Bitte beachten Sie den Abschnitt „Zeichnungen, Übertragungen und Rücknahmen“ im Verkaufsprospekt.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäß den Bestimmungen des Anlageverwaltungsvertrags zahlt der Fonds an die Anlageverwaltungsgesellschaft an dem betreffenden Bewertungstag eine Gebühr von einem 1,00 % pro Jahr des Nettoinventarwerts der ausschüttenden Sterling ‘A’-Anteile. Die Gesamtanlagekosten, einschließlich der gesamten Anlageverwaltungs-, Verwaltungs- und Verwahrstellengebühren in Bezug auf die ausschüttenden Anteile der Klasse Sterling ‘A’ dürfen 1,2 % des Nettoinventarwerts der ausschüttenden Anteile der Klasse Sterling ‘A’ nicht übersteigen. Sollten die Gesamtanlagekosten 1,2 % des Nettoinventarwerts der ausschüttenden Anteile der Klasse Sterling ‘A’ übersteigen, leistet die Anlageverwaltungsgesellschaft aus ihrem eigenen Vermögen notwendige, über 1,2 % hinausgehende Zahlungen zur Sicherstellung, dass die Gesamtanlagekosten die 1,2 % des Nettoinventarwerts einhalten. Der Verwaltungsrat kann diese Gebührenobergrenze jederzeit ändern oder aufheben. Wenn diese Änderung oder Aufhebung der vereinbarten Gebührenobergrenze zur Folge hat, dass dem Fonds über die Gebührenobergrenze hinausgehende Gebühren

(aber immer noch innerhalb der im Verkaufsprospekt und Zusatz angegebenen Höchstgebühren) entstehen, erhalten die Anteilhaber eine angemessene Frist, um ihre Anteile vor der Umsetzung dieser Änderung oder Aufhebung zurückzugeben. Die Anlageverwaltungsgebühr wird täglich berechnet und ist monatlich rückwirkend zahlbar (und anteilig für geringere Zeiträume). Die Gesellschaft ersetzt dem Anlageverwalter alle von diesem verauslagten Kosten (einschließlich der darauf angefallenen Umsatzsteuer). Zu solchen verauslagten Kosten gehören auch Transaktionskosten, sofern diese zu normalen und handelsüblichen Sätzen berechnet werden und dem Anlageverwalter im Rahmen der Erfüllung seiner Pflichten aus dem Anlagenverwaltungsvertrag entstehen.

ABSCHNITT 4: THESAURIERENDE ANTEILE DER KLASSE EURO 'A'

Definitionen

Sofern der Kontext nichts anderes erfordert, gelten im gesamten Abschnitt des Zusatzes die folgenden Definitionen:

Stichtag	bezeichnet den 17. Dezember 2019 oder den früheren oder späteren Termin, den der Verwaltungsrat nach Mitteilung an die Zentralbank nach seinem alleinigen Ermessen festlegen kann;
„Erstausgabe“	bezeichnet die Erstausgabe der thesaurierenden Anteile der Klasse Euro 'A' m Fonds, die am 28. Juni 2019 beginnt und am Zeichnungsschluss endet;
„Mindestbestand“	bezeichnet in Bezug auf die thesaurierenden Anteile der Klasse Euro 'A' einen Mindestbestand in Höhe des Gegenwerts in EUR von 5.000 GBP oder eines ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrags;
„Mindestanlagebetrag“	bezeichnet in Bezug auf die thesaurierenden Anteile der Klasse Euro 'A' einen Mindestanlagebetrag in Höhe des Gegenwerts in EUR von 5.000 GBP oder eines ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrags;
„Mindestfolgeanlagebetrag“	bezeichnet in Bezug auf die thesaurierenden Anteile der Klasse Euro 'A' einen Mindestfolgeanlagebetrag in Höhe des Gegenwerts in EUR von 1.000 GBP oder eines ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrags.

Angebot

Anteile können erstmals während der Erstausgabe durch Ausfüllen und Einreichen eines Zeichnungsantrags gemäß den in Abschnitt 1 dargelegten Forderungen zur Dokumentation gezeichnet werden, der bis um 17.00 Uhr (Dubliner Zeit) am Stichtag eingehen muss, und danach auf dem in Abschnitt 1 in diesem Zusatz beschriebenen Weg. Der Erstausgabekurs für die thesaurierenden Anteile der Klasse Euro 'A' beträgt 1 Euro je Anteil. Die Anteile können in der in Abschnitt 1 des vorliegenden Dokuments dargelegten Weise gezeichnet werden. Anleger müssen im Falle einer Erstzeichnung in den Fonds mindestens den Mindestzeichnungsbetrag zeichnen, und bestehende Anteilinhaber müssen mindestens den Mindestfolgeanlagebetrag zeichnen.

Wenn der gezeichnete Betrag für thesaurierende Anteile der Klasse Euro 'A' nicht einer ganzen Zahl von thesaurierenden Euro 'A'-Anteilen entspricht, können Bruchteile von thesaurierenden Euro 'A'-Anteilen ausgegeben werden, die auf die dritte Dezimalstelle gerundet werden.

Im Falle einer ungewöhnlichen Handelstätigkeit (d. h. bei fortlaufenden Nettozeichnungen oder -rücknahmen) können die Verwaltungsratsmitglieder eine Gebühr auf Zeichnungen oder Rücknahmen erheben, um Gebühren, Abgaben und andere Kosten zu decken, die mit dem Kauf oder Verkauf von Anlagen in den zugrunde liegenden Anlagen des Fonds verbunden sind. Bitte beachten Sie den Abschnitt „Zeichnungen, Übertragungen und Rücknahmen“ im Verkaufsprospekt.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäß den Bestimmungen des Anlageverwaltungsvertrags zahlt der Fonds an die Anlageverwaltungsgesellschaft an dem betreffenden Bewertungstag eine Gebühr von einem 1,00 % pro Jahr des Nettoinventarwerts der thesaurierenden Euro 'A'-Anteile. Die Gesamtanlagekosten, einschließlich der gesamten Anlageverwaltungs-, Verwaltungs- und Verwahrstellengebühren in Bezug auf die thesaurierenden Anteile der Klasse Euro 'A' dürfen 1,2 % des Nettoinventarwerts der thesaurierenden Anteile der Klasse Euro 'A' nicht übersteigen. Sollten die Gesamtanlagekosten 1,2 % des Nettoinventarwerts der thesaurierenden Anteile der Klasse Euro 'A' übersteigen, leistet die Anlageverwaltungsgesellschaft aus ihrem eigenen Vermögen notwendige, über 1,2 % hinausgehende Zahlungen zur Sicherstellung, dass die Gesamtanlagekosten die 1,2 % des Nettoinventarwerts einhalten. Der Verwaltungsrat kann diese Gebührenobergrenze jederzeit ändern oder aufheben. Wenn diese Änderung oder Aufhebung der vereinbarten Gebührenobergrenze zur Folge hat, dass dem Fonds über die Gebührenobergrenze hinausgehende Gebühren (aber immer noch innerhalb der im

Verkaufsprospekt und Zusatz angegebenen Höchstgebühren) entstehen, erhalten die Anteilhaber eine angemessene Frist, um ihre Anteile vor der Umsetzung dieser Änderung oder Aufhebung zurückzugeben. Die Anlageverwaltungsgebühr wird täglich berechnet und ist monatlich rückwirkend zahlbar (und anteilig für geringere Zeiträume). Die Gesellschaft ersetzt dem Anlageverwalter alle von diesem verauslagten Kosten (einschließlich der darauf angefallenen Umsatzsteuer). Zu solchen verauslagten Kosten gehören auch Transaktionskosten, sofern diese zu normalen und handelsüblichen Sätzen berechnet werden und dem Anlageverwalter im Rahmen der Erfüllung seiner Pflichten aus dem Anlagenverwaltungsvertrag entstehen.

ABSCHNITT 5: AUSSCHÜTTENDE ANTEILE DER KLASSE EURO 'A'

Definitionen

Sofern der Kontext nichts anderes erfordert, gelten im gesamten Abschnitt des Zusatzes die folgenden Definitionen:

„Stichtag“	bezeichnet den 17. Dezember 2019 oder den früheren oder späteren Termin, den der Verwaltungsrat nach Mitteilung an die Zentralbank nach seinem alleinigen Ermessen festlegen kann;
„Erstausgabe“	bezeichnet die Erstausgabe der ausschüttenden Anteile der Euro 'A' im Fonds, die am 28. Juni 2019 beginnt und am Stichtag endet;
„Mindestbestand“	bezeichnet in Bezug auf die ausschüttenden Anteile der Euro 'A' einen Mindestbestand in Euro im Gegenwert von 5.000 GBP oder einen ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrag;
„Mindestanlagebetrag“	bezeichnet in Bezug auf die ausschüttenden Anteile der Klasse Euro 'A' einen Mindestanlagebetrag in Euro im Gegenwert von 5.000 GBP oder einen ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrag;
„Mindestfolganlagebetrag“	bezeichnet in Bezug auf die ausschüttenden Anteile der Klasse Euro 'A' einen Mindestfolganlagebetrag in Euro im Gegenwert von 1.000 GBP oder einen ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrag.

Angebot

Anteile können erstmals während der Erstausgabe durch Ausfüllen und Einreichen eines Zeichnungsantrags gemäß den in Abschnitt 1 dargelegten Forderungen zur Dokumentation gezeichnet werden, der bis um 17.00 Uhr (Dubliner Zeit) am Stichtag eingehen muss, und danach auf dem in Abschnitt 1 in diesem Zusatz beschriebenen Weg. Der Erstausgabekurs für die ausschüttenden Anteile der Klasse Euro 'A' beträgt 1 Euro je Anteil. Die Anteile können in der in Abschnitt 1 des vorliegenden Dokuments dargelegten Weise gezeichnet werden. Anleger müssen im Falle einer Erstzeichnung in den Fonds mindestens den Mindestzeichnungsbetrag zeichnen, und bestehende Anteilinhaber müssen mindestens den Mindestfolganlagebetrag zeichnen.

Wenn der gezeichnete Betrag für ausschüttende Anteile der Klasse Euro 'A' nicht einer ganzen Zahl von ausschüttenden Euro 'A'-Anteilen entspricht, können Bruchteile von ausschüttenden Euro 'A'-Anteilen ausgegeben werden, die auf die dritte Dezimalstelle gerundet werden.

Im Falle einer ungewöhnlichen Handelstätigkeit (d. h. bei fortlaufenden Nettozeichnungen oder -rücknahmen) können die Verwaltungsratsmitglieder eine Gebühr auf Zeichnungen oder Rücknahmen erheben, um Gebühren, Abgaben und andere Kosten zu decken, die mit dem Kauf oder Verkauf von Anlagen in den zugrunde liegenden Anlagen des Fonds verbunden sind. Bitte beachten Sie den Abschnitt „Zeichnungen, Übertragungen und Rücknahmen“ im Verkaufsprospekt.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäß den Bestimmungen des Anlageverwaltungsvertrags zahlt der Fonds an die Anlageverwaltungsgesellschaft an dem betreffenden Bewertungstag eine Gebühr von einem 1,00 % pro Jahr des Nettoinventarwerts der ausschüttenden Euro 'A'-Anteile. Die Gesamtanlagekosten, einschließlich der gesamten Anlageverwaltungs-, Verwaltungs- und Verwahrstellengebühren in Bezug auf die ausschüttenden Anteile der Klasse Euro 'A' dürfen 1,2 % des Nettoinventarwerts der ausschüttenden Anteile der Klasse Euro 'A' nicht übersteigen. Sollten die Gesamtanlagekosten 1,2 % des Nettoinventarwerts der ausschüttenden Anteile der Klasse Euro 'A' übersteigen, leistet die Anlageverwaltungsgesellschaft aus ihrem eigenen Vermögen notwendige, über 1,2 % hinausgehende Zahlungen zur Sicherstellung, dass die Gesamtanlagekosten die 1,2 % des Nettoinventarwerts einhalten. Der Verwaltungsrat kann diese Gebührenobergrenze jederzeit ändern oder aufheben. Wenn diese Änderung oder Aufhebung der vereinbarten Gebührenobergrenze zur Folge hat, dass dem

Fonds über die Gebührenobergrenze hinausgehende Gebühren (aber immer noch innerhalb der im Verkaufsprospekt und Zusatz angegebenen Höchstgebühren) entstehen, erhalten die Anteilhaber eine angemessene Frist, um ihre Anteile vor der Umsetzung dieser Änderung oder Aufhebung zurückzugeben. Die Anlageverwaltungsgebühr wird täglich berechnet und ist monatlich rückwirkend zahlbar (und anteilig für geringere Zeiträume). Die Gesellschaft ersetzt dem Anlageverwalter alle von diesem verauslagten Kosten (einschließlich der darauf angefallenen Umsatzsteuer). Zu solchen verauslagten Kosten gehören auch Transaktionskosten, sofern diese zu normalen und handelsüblichen Sätzen berechnet werden und dem Anlageverwalter im Rahmen der Erfüllung seiner Pflichten aus dem Anlagenverwaltungsvertrag entstehen.

ABSCHNITT 6: THESAURIERENDE ANTEILE DER KLASSE US-DOLLAR 'A'

Definitionen

Sofern der Kontext nichts anderes erfordert, gelten im gesamten Abschnitt des Zusatzes die folgenden Definitionen:

„Stichtag“	bezeichnet den 17. Dezember 2019 oder den früheren oder späteren Termin, den der Verwaltungsrat nach Mitteilung an die Zentralbank nach seinem alleinigen Ermessen festlegen kann;
„Erstausgabe“	bezeichnet die Erstausgabe der thesaurierenden Anteile der Klasse US-Dollar 'A' im Fonds, die am 28. Juni 2019 beginnt und am Stichtag endet;
„Mindestbestand“	bezeichnet in Bezug auf die thesaurierenden Anteile der Klasse US-Dollar 'A' einen Mindestbestand in US-Dollar im Gegenwert von 5.000 GBP oder einen ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrag;
„Mindestanlagebetrag“	bezeichnet in Bezug auf die thesaurierenden Anteile der Klasse US-Dollar 'A' einen Mindestanlagebetrag in Höhe des Gegenwerts in US-Dollar von 5.000 GBP oder eines ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrags;
„Mindestfolgeanlagebetrag“	bezeichnet in Bezug auf die thesaurierenden Anteile der Klasse US-Dollar 'A' einen Mindestfolgeanlagebetrag in Höhe des Gegenwerts in US-Dollar von 1.000 GBP oder eines ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrags.

Angebot

Anteile können erstmals während der Erstausgabe durch Ausfüllen und Einreichen eines Zeichnungsantrags gemäß den in Abschnitt 1 dargelegten Forderungen zur Dokumentation gezeichnet werden, der bis um 17.00 Uhr (Dubliner Zeit) am Stichtag eingehen muss, und danach auf dem in Abschnitt 1 in diesem Zusatz beschriebenen Weg. Der Erstausgabekurs für die thesaurierenden Anteile der Klasse US-Dollar 'A' beträgt 1 US-Dollar je Anteil. Die Anteile können in der in Abschnitt 1 des vorliegenden Dokuments dargelegten Weise gezeichnet werden. Anleger müssen im Falle einer Erstzeichnung in den Fonds mindestens den Mindestzeichnungsbetrag zeichnen, und bestehende Anteilinhaber müssen mindestens den Mindestfolgeanlagebetrag zeichnen.

Wenn der gezeichnete Betrag für thesaurierende Anteile der Klasse US-Dollar 'A' nicht einer ganzen Zahl von thesaurierenden US-Dollar 'A'-Anteilen entspricht, können Bruchteile von thesaurierenden US-Dollar 'A'-Anteilen ausgegeben werden, die auf die dritte Dezimalstelle gerundet werden.

Im Falle einer ungewöhnlichen Handelstätigkeit (d. h. bei fortlaufenden Nettozeichnungen oder -rücknahmen) können die Verwaltungsratsmitglieder eine Gebühr auf Zeichnungen oder Rücknahmen erheben, um Gebühren, Abgaben und andere Kosten zu decken, die mit dem Kauf oder Verkauf von Anlagen in den zugrunde liegenden Anlagen des Fonds verbunden sind. Bitte beachten Sie den Abschnitt „Zeichnungen, Übertragungen und Rücknahmen“ im Verkaufsprospekt.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäß den Bestimmungen des Anlageverwaltungsvertrags zahlt der Fonds an die Anlageverwaltungsgesellschaft an dem betreffenden Bewertungstag eine Gebühr von einem 1,00 % pro Jahr des Nettoinventarwerts der thesaurierenden US-Dollar 'A'-Anteile. Die Gesamtanlagekosten, einschließlich der gesamten Anlageverwaltungs-, Verwaltungs- und Verwahrstellengebühren in Bezug auf die thesaurierenden Anteile der Klasse US-Dollar 'A' dürfen 1,2 % des Nettoinventarwerts der thesaurierenden Anteile der Klasse US-Dollar 'A' nicht übersteigen. Sollten die Gesamtanlagekosten 1,2 % des Nettoinventarwerts der thesaurierenden Anteile der Klasse US-Dollar 'A' übersteigen, leistet die Anlageverwaltungsgesellschaft aus ihrem eigenen Vermögen notwendige, über 1,2 % hinausgehende Zahlungen zur Sicherstellung, dass die Gesamtanlagekosten die 1,2 % des Nettoinventarwerts einhalten. Der Verwaltungsrat kann diese

Gebührenobergrenze jederzeit ändern oder aufheben. Wenn diese Änderung oder Aufhebung der vereinbarten Gebührenobergrenze zur Folge hat, dass dem Fonds über die Gebührenobergrenze hinausgehende Gebühren (aber immer noch innerhalb der im Verkaufsprospekt und Zusatz angegebenen Höchstgebühren) entstehen, erhalten die Anteilinhaber eine angemessene Frist, um ihre Anteile vor der Umsetzung dieser Änderung oder Aufhebung zurückzugeben. Die Anlageverwaltungsgebühr wird täglich berechnet und ist monatlich rückwirkend zahlbar (und anteilig für geringere Zeiträume). Die Gesellschaft ersetzt dem Anlageverwalter alle von diesem verauslagten Kosten (einschließlich der darauf angefallenen Umsatzsteuer). Zu solchen verauslagten Kosten gehören auch Transaktionskosten, sofern diese zu normalen und handelsüblichen Sätzen berechnet werden und dem Anlageverwalter im Rahmen der Erfüllung seiner Pflichten aus dem Anlagenverwaltungsvertrag entstehen.

ABSCHNITT 7: AUSSCHÜTTENDE ANTEILE DER KLASSE US-DOLLAR ‘A’

Definitionen

Sofern der Kontext nichts anderes erfordert, gelten im gesamten Abschnitt des Zusatzes die folgenden Definitionen:

„Stichtag“	bezeichnet den 17. Dezember 2019 oder den früheren oder späteren Termin, den der Verwaltungsrat nach Mitteilung an die Zentralbank nach seinem alleinigen Ermessen festlegen kann;
„Erstausgabe“	bezeichnet die Erstausgabe der ausschüttenden Anteile der Klasse US-Dollar ‘A’ im Fonds, die am 28. Juni 2019 beginnt und am Stichtag endet;
„Mindestbestand“	bezeichnet in Bezug auf die ausschüttenden Anteile der Klasse US-Dollar ‘A’ einen Mindestbestand in US-Dollar im Gegenwert von 5.000 GBP oder einen ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrag;
„Mindestanlagebetrag“	bezeichnet in Bezug auf die ausschüttenden Anteile der Klasse US-Dollar ‘A’ einen Mindestanlagebetrag in US-Dollar im Gegenwert von 5.000 GBP oder einen ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrag;
„Mindestfolgeanlagebetrag“	bezeichnet in Bezug auf die ausschüttenden Anteile der Klasse US-Dollar ‘A’ einen Mindestfolgeanlagebetrag in US-Dollar im Gegenwert von 1.000 GBP oder einen ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrag.

Angebot

Anteile können erstmals während der Erstausgabe durch Ausfüllen und Einreichen eines Zeichnungsantrags gemäß den in Abschnitt 1 dargelegten Forderungen zur Dokumentation gezeichnet werden, der bis um 17.00 Uhr (Dubliner Zeit) am Stichtag eingehen muss, und danach auf dem in Abschnitt 1 in diesem Zusatz beschriebenen Weg. Der Erstausgabekurs für die ausschüttenden Anteile der Klasse US-Dollar ‘A’ beträgt 1 US-Dollar je Anteil. Die Anteile können in der in Abschnitt 1 des vorliegenden Dokuments dargelegten Weise gezeichnet werden. Anleger müssen im Falle einer Erstzeichnung in den Fonds mindestens den Mindestzeichnungsbetrag zeichnen, und bestehende Anteilinhaber müssen mindestens den Mindestfolgeanlagebetrag zeichnen.

Wenn der gezeichnete Betrag für ausschüttende Anteile der Klasse US-Dollar ‘A’ nicht einer ganzen Zahl von ausschüttenden US-Dollar ‘A’-Anteilen entspricht, können Bruchteile von ausschüttenden US-Dollar ‘A’-Anteilen ausgegeben werden, die auf die dritte Dezimalstelle gerundet werden.

Im Falle einer ungewöhnlichen Handelstätigkeit (d. h. bei fortlaufenden Nettozeichnungen oder -rücknahmen) können die Verwaltungsratsmitglieder eine Gebühr auf Zeichnungen oder Rücknahmen erheben, um Gebühren, Abgaben und andere Kosten zu decken, die mit dem Kauf oder Verkauf von Anlagen in den zugrunde liegenden Anlagen des Fonds verbunden sind. Bitte beachten Sie den Abschnitt „Zeichnungen, Übertragungen und Rücknahmen“ im Verkaufsprospekt.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäß den Bestimmungen des Anlageverwaltungsvertrags zahlt der Fonds an die Anlageverwaltungsgesellschaft an dem betreffenden Bewertungstag eine Gebühr von einem 1,00 % pro Jahr des Nettoinventarwerts der ausschüttenden US-Dollar ‘A’-Anteile. Die Gesamtanlagekosten, einschließlich der gesamten Anlageverwaltungs-, Verwaltungs- und Verwahrstellengebühren in Bezug auf die ausschüttenden Anteile der Klasse US-Dollar ‘A’ dürfen 1,2 % des Nettoinventarwerts der ausschüttenden Anteile der Klasse US-Dollar ‘A’ nicht übersteigen. Sollten die Gesamtanlagekosten 1,2 % des Nettoinventarwerts der ausschüttenden Anteile der Klasse US-Dollar ‘A’ übersteigen, leistet die Anlageverwaltungsgesellschaft aus ihrem eigenen Vermögen notwendige, über 1,2 % hinausgehende Zahlungen zur Sicherstellung, dass die

Gesamtanlagekosten die 1,2 % des Nettoinventarwerts einhalten. Der Verwaltungsrat kann diese Gebührenobergrenze jederzeit ändern oder aufheben. Wenn diese Änderung oder Aufhebung der vereinbarten Gebührenobergrenze zur Folge hat, dass dem Fonds über die Gebührenobergrenze hinausgehende Gebühren (aber immer noch innerhalb der im Verkaufsprospekt und Zusatz angegebenen Höchstgebühren) entstehen, erhalten die Anteilinhaber eine angemessene Frist, um ihre Anteile vor der Umsetzung dieser Änderung oder Aufhebung zurückzugeben. Die Anlageverwaltungsgebühr wird täglich berechnet und ist monatlich rückwirkend zahlbar (und anteilig für geringere Zeiträume). Die Gesellschaft ersetzt dem Anlageverwalter alle von diesem verauslagten Kosten (einschließlich der darauf angefallenen Umsatzsteuer). Zu solchen verauslagten Kosten gehören auch Transaktionskosten, sofern diese zu normalen und handelsüblichen Sätzen berechnet werden und dem Anlageverwalter im Rahmen der Erfüllung seiner Pflichten aus dem Anlagenverwaltungsvertrag entstehen.

ABSCHNITT 8: THESAURIERENDE ANTEILE DER KLASSE STERLING 'M'

Angebot

Die Anteile können in der in Abschnitt 1 des vorliegenden Dokuments dargelegten Weise gezeichnet werden. Thesaurierende Anteile der Klasse Sterling 'M' stehen ausschließlich zur Zeichnung durch die Anlageverwaltungsgesellschaft, mit ihr verbundene Unternehmen und ihre Mitarbeiter oder lediglich durch mit der Anlageverwaltungsgesellschaft verbundene Unternehmen zur Verfügung.

Wenn der gezeichnete Betrag für thesaurierende Anteile der Klasse Sterling 'M' nicht einer ganzen Zahl von thesaurierenden Sterling 'M'-Anteilen entspricht, können Bruchteile von thesaurierenden Sterling 'M'-Anteilen ausgegeben werden, die auf die dritte Dezimalstelle gerundet werden.

Im Falle einer ungewöhnlichen Handelstätigkeit (d. h. bei fortlaufenden Nettozeichnungen oder -rücknahmen) können die Verwaltungsratsmitglieder eine Gebühr auf Zeichnungen oder Rücknahmen erheben, um Gebühren, Abgaben und andere Kosten zu decken, die mit dem Kauf oder Verkauf von Anlagen in den zugrunde liegenden Anlagen des Fonds verbunden sind. Bitte beachten Sie den Abschnitt „Zeichnungen, Übertragungen und Rücknahmen“ im Verkaufsprospekt.

Anlageverwaltungsgebühr

Für thesaurierende Anteile der Klasse Sterling 'M' ist keine Anlageverwaltungsgebühr zu bezahlen. Die Gesellschaft ersetzt dem Anlageverwalter alle von diesem verauslagten Kosten (einschließlich der darauf angefallenen Umsatzsteuer). Zu solchen verauslagten Kosten gehören auch Transaktionskosten, sofern diese zu normalen und handelsüblichen Sätzen berechnet werden und dem Anlageverwalter im Rahmen der Erfüllung seiner Pflichten aus dem Anlagenverwaltungsvertrag entstehen.

Die Gesamtanlagekosten, einschließlich der gesamten Anlageverwaltungs- und Verwahrstellengebühren in Bezug auf die thesaurierenden Anteile der Klasse Sterling 'M' dürfen 0,50 % des Nettoinventarwerts der thesaurierenden Anteile der Klasse Sterling 'M' nicht übersteigen. Sollten die Gesamtanlagekosten 0,50 % des Nettoinventarwerts der thesaurierenden Anteile der Klasse Sterling 'M' übersteigen, leistet die Anlageverwaltungsgesellschaft aus ihrem eigenen Vermögen notwendige, über 0,50 % hinausgehende Zahlungen zur Sicherstellung, dass die Gesamtanlagekosten die 0,50 % des Nettoinventarwerts einhalten. Der Verwaltungsrat kann diese Gebührenobergrenze jederzeit ändern oder aufheben. Wenn diese Änderung oder Aufhebung der vereinbarten Gebührenobergrenze zur Folge hat, dass dem Fonds über die Gebührenobergrenze hinausgehende Gebühren (aber immer noch innerhalb der im Verkaufsprospekt und Zusatz angegebenen Höchstgebühren) entstehen, erhalten die Anteilinhaber eine angemessene Frist, um ihre Anteile vor der Umsetzung dieser Änderung oder Aufhebung zurückzugeben.

ABSCHNITT 9: THESAURIERENDE ANTEILE DER KLASSE STERLING ‘M1’

Definitionen

Sofern der Kontext nichts anderes erfordert, gelten im gesamten Abschnitt des Zusatzes die folgenden Definitionen:

„**Mindestanlagebetrag**“ bezeichnet in Bezug auf die thesaurierenden Anteile der Klasse Sterling ‘M1’ einen Mindestanlagebetrag in Höhe von 1.000.000 GBP oder eines ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrags;

„**Mindestfolganlagebetrag**“ bezeichnet in Bezug auf die thesaurierenden Anteile der Klasse Sterling ‘M1’ einen Mindestfolganlagebetrag in Höhe des Gegenwerts in US-Dollar von 1.000.000 GBP oder eines ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrags.

Angebot

Thesaurierende Anteile der Klasse Sterling ‘M1’ stehen ausschließlich auf die in Abschnitt 1 in diesem Zusatz beschriebenen Weise zur Zeichnung durch die Anlageverwaltungsgesellschaft, mit ihr verbundene Unternehmen und ihre Mitarbeiter oder lediglich durch mit der Anlageverwaltungsgesellschaft verbundene Unternehmen zur Verfügung. Anleger müssen im Falle einer Erstzeichnung in den Fonds mindestens den Mindestzeichnungsbetrag zeichnen, und bestehende Anteilinhaber müssen mindestens den Mindestfolganlagebetrag zeichnen.

Wenn der gezeichnete Betrag für thesaurierende Anteile der Klasse Sterling ‘M1’ nicht einer ganzen Zahl von thesaurierenden Sterling ‘M’-Anteilen entspricht, können Bruchteile von thesaurierenden Sterling ‘M1’-Anteilen ausgegeben werden, die auf die dritte Dezimalstelle gerundet werden.

Im Falle einer ungewöhnlichen Handelstätigkeit (d. h. bei fortlaufenden Nettozeichnungen oder -rücknahmen) können die Verwaltungsratsmitglieder eine Gebühr auf Zeichnungen oder Rücknahmen erheben, um Gebühren, Abgaben und andere Kosten zu decken, die mit dem Kauf oder Verkauf von Anlagen in den zugrunde liegenden Anlagen des Fonds verbunden sind. Bitte beachten Sie den Abschnitt „Zeichnungen, Übertragungen und Rücknahmen“ im Verkaufsprospekt.

Anlageverwaltungsgebühr

Für thesaurierende Anteile der Klasse Sterling ‚M1‘ ist keine Anlageverwaltungsgebühr zu bezahlen. Die Gesellschaft ersetzt dem Anlageverwalter alle von diesem verauslagten Kosten (einschließlich der darauf angefallenen Umsatzsteuer). Zu solchen verauslagten Kosten gehören auch Transaktionskosten, sofern diese zu normalen und handelsüblichen Sätzen berechnet werden und dem Anlageverwalter im Rahmen der Erfüllung seiner Pflichten aus dem Anlagenverwaltungsvertrag entstehen.

ABSCHNITT 10: THESAURIERENDE ANTEILE DER KLASSE STERLING ‘S’

Definitionen

Sofern der Kontext nichts anderes erfordert, gelten im gesamten Abschnitt des Zusatzes die folgenden Definitionen:

Stichtag“	bezeichnet den 17. Dezember 2019 oder den früheren oder späteren Termin, den der Verwaltungsrat nach Mitteilung an die Zentralbank nach seinem alleinigen Ermessen festlegen kann;
„Erstausgabe“	bezeichnet die Erstausgabe der thesaurierenden Anteile der Klasse Sterling ‘S’ im Fonds, die am 28. Juni 2019 beginnt und am Stichtag endet;
„Mindestbestand“	bezeichnet in Bezug auf die thesaurierenden Anteile der Klasse Sterling ‘S’ einen Mindestbestand in Höhe von 20.000.000 GBP oder eines ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrags;
„Mindestanlagebetrag“	bezeichnet in Bezug auf die thesaurierenden Anteile der Klasse Sterling ‘S’ einen Mindestanlagebetrag in Höhe von 20.000.000 GBP oder eines ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrags;
„Mindestfolganlagebetrag“	bezeichnet in Bezug auf die thesaurierenden Anteile der Klasse Sterling ‘S’ einen Mindestfolganlagebetrag in Höhe des Gegenwerts in US-Dollar von 50.000 GBP oder eines ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrags.

Angebot

Anteile können erstmals während der Erstausgabe durch Ausfüllen und Einreichen eines Zeichnungsantrags gemäß den in Abschnitt 1 dargelegten Forderungen zur Dokumentation gezeichnet werden, der bis um 17.00 Uhr (Dubliner Zeit) am Stichtag eingehen muss, und danach auf dem in Abschnitt 1 in diesem Zusatz beschriebenen Weg. Der Erstausgabekurs für die thesaurierenden Anteile der Klasse Sterling ‘S’ beträgt 1 GBP je Anteil. Die Anteile können in der in Abschnitt 1 des vorliegenden Dokuments dargelegten Weise gezeichnet werden. Anleger müssen im Falle einer Erstzeichnung in den Fonds mindestens den Mindestzeichnungsbetrag zeichnen, und bestehende Anteilinhaber müssen mindestens den Mindestfolganlagebetrag zeichnen.

Wenn der gezeichnete Betrag für thesaurierende Anteile der Klasse Sterling ‘S’ nicht einer ganzen Zahl von thesaurierenden Sterling ‘S’-Anteilen entspricht, können Bruchteile von thesaurierenden Sterling ‘S’-Anteilen ausgegeben werden, die auf die dritte Dezimalstelle gerundet werden.

Im Falle einer ungewöhnlichen Handelstätigkeit (d. h. bei fortlaufenden Nettozeichnungen oder -rücknahmen) können die Verwaltungsratsmitglieder eine Gebühr auf Zeichnungen oder Rücknahmen erheben, um Gebühren, Abgaben und andere Kosten zu decken, die mit dem Kauf oder Verkauf von Anlagen in den zugrunde liegenden Anlagen des Fonds verbunden sind. Bitte beachten Sie den Abschnitt „Zeichnungen, Übertragungen und Rücknahmen“ im Verkaufsprospekt.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäß den Bestimmungen des Anlageverwaltungsvertrags zahlt der Fonds an die Anlageverwaltungsgesellschaft an dem betreffenden Bewertungstag eine Gebühr von einem 0,40% pro Jahr des Nettoinventarwerts der thesaurierenden Sterling ‘S’-Anteile. Die Anlageverwaltungsgebühr wird täglich berechnet und ist monatlich rückwirkend zahlbar (und anteilig für geringere Zeiträume). Die Gesellschaft ersetzt dem Anlageverwalter alle von diesem verauslagten Kosten (einschließlich der darauf angefallenen Umsatzsteuer). Zu solchen verauslagten Kosten gehören auch Transaktionskosten, sofern diese zu normalen und handelsüblichen Sätzen berechnet werden und dem Anlageverwalter im Rahmen der Erfüllung seiner Pflichten aus dem Anlagenverwaltungsvertrag entstehen.

ABSCHNITT 11: AUSSCHÜTTENDE ANTEILE DER KLASSE STERLING ‘S’

Definitionen

Sofern der Kontext nichts anderes erfordert, gelten im gesamten Abschnitt des Zusatzes die folgenden Definitionen:

Stichtag“	bezeichnet den 17. Dezember 2019 oder den früheren oder späteren Termin, den der Verwaltungsrat nach Mitteilung an die Zentralbank nach seinem alleinigen Ermessen festlegen kann;
„Erstausgabe“	bezeichnet die Erstausgabe der ausschüttenden Anteile der Klasse Sterling ‘S’ im Fonds, die am 28. Juni 2019 beginnt und am Stichtag endet;
„Mindestbestand“	bezeichnet in Bezug auf die ausschüttenden Anteile der Klasse Sterling ‘S’ einen Mindestbestand in Höhe von 20.000.000 GBP oder eines ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrags;
„Mindestanlagebetrag“	bezeichnet in Bezug auf die ausschüttenden Anteile der Klasse Sterling ‘S’ einen Mindestanlagebetrag in Höhe von 20.000.000 GBP oder eines ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrags;
„Mindestfolganlagebetrag“	bezeichnet in Bezug auf die ausschüttenden Anteile der Klasse Sterling ‘S’ einen Mindestfolganlagebetrag in Höhe des Gegenwerts in US-Dollar von 50.000 GBP oder eines ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrags.

Angebot

Anteile können erstmals während der Erstausgabe durch Ausfüllen und Einreichen eines Zeichnungsantrags gemäß den in Abschnitt 1 dargelegten Forderungen zur Dokumentation gezeichnet werden, der bis um 17.00 Uhr (Dubliner Zeit) am Stichtag eingehen muss, und danach auf dem in Abschnitt 1 in diesem Zusatz beschriebenen Weg. Der Erstausgabekurs für die ausschüttenden Anteile der Klasse Sterling ‘S’ beträgt 1 GBP je Anteil. Die Anteile können in der in Abschnitt 1 des vorliegenden Dokuments dargelegten Weise gezeichnet werden. Anleger müssen im Falle einer Erstzeichnung in den Fonds mindestens den Mindestzeichnungsbetrag zeichnen, und bestehende Anteilinhaber müssen mindestens den Mindestfolganlagebetrag zeichnen.

Wenn der gezeichnete Betrag für ausschüttende Anteile der Klasse Sterling ‘S’ nicht einer ganzen Zahl von ausschüttenden Sterling ‘S’-Anteilen entspricht, können Bruchteile von ausschüttenden Sterling ‘S’-Anteilen ausgegeben werden, die auf die dritte Dezimalstelle gerundet werden.

Im Falle einer ungewöhnlichen Handelstätigkeit (d. h. bei fortlaufenden Nettozeichnungen oder -rücknahmen) können die Verwaltungsratsmitglieder eine Gebühr auf Zeichnungen oder Rücknahmen erheben, um Gebühren, Abgaben und andere Kosten zu decken, die mit dem Kauf oder Verkauf von Anlagen in den zugrunde liegenden Anlagen des Fonds verbunden sind. Bitte beachten Sie den Abschnitt „Zeichnungen, Übertragungen und Rücknahmen“ im Verkaufsprospekt.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäß den Bestimmungen des Anlageverwaltungsvertrags zahlt der Fonds an die Anlageverwaltungsgesellschaft an dem betreffenden Bewertungstag eine Gebühr von einem 0,40% pro Jahr des Nettoinventarwerts der ausschüttenden Sterling ‘S’-Anteile. Die Anlageverwaltungsgebühr wird täglich berechnet und ist monatlich rückwirkend zahlbar (und anteilig für geringere Zeiträume). Die Gesellschaft ersetzt dem Anlageverwalter alle von diesem verauslagten Kosten (einschließlich der darauf angefallenen Umsatzsteuer). Zu solchen verauslagten Kosten gehören auch Transaktionskosten, sofern diese zu normalen und handelsüblichen Sätzen berechnet werden und dem Anlageverwalter im Rahmen der Erfüllung seiner Pflichten aus dem Anlagenverwaltungsvertrag entstehen.

ABSCHNITT 12: THESAURIERENDE ANTEILE DER KLASSE EURO 'S'

Definitionen

Sofern der Kontext nichts anderes erfordert, gelten im gesamten Abschnitt des Zusatzes die folgenden Definitionen:

Stichtag	bezeichnet den 17. Dezember 2019 oder den früheren oder späteren Termin, den der Verwaltungsrat nach Mitteilung an die Zentralbank nach seinem alleinigen Ermessen festlegen kann;
„Erstausgabe“	bezeichnet die Erstausgabe der thesaurierenden Anteile der Klasse Euro 'S' im Fonds, die am 28. Juni 2019 beginnt und am Stichtag endet;
„Mindestbestand“	bezeichnet in Bezug auf die thesaurierenden Anteile der Klasse Euro 'S' einen Mindestbestand in Höhe des Gegenwerts in EUR von 20.000.000 GBP oder eines ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrags;
„Mindestanlagebetrag“	bezeichnet in Bezug auf die thesaurierenden Anteile der Klasse Euro 'S' einen Mindestanlagebetrag in Höhe des Gegenwerts in EUR von 20.000.000 GBP oder eines ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrags;
„Mindestfolgeanlagebetrag“	bezeichnet in Bezug auf die thesaurierenden Anteile der Klasse Euro 'S' einen Mindestfolgeanlagebetrag in Höhe des Gegenwerts in EUR von 50.000 GBP oder eines ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrags.

Angebot

Anteile können erstmals während der Erstausgabe durch Ausfüllen und Einreichen eines Zeichnungsantrags gemäß den in Abschnitt 1 dargelegten Forderungen zur Dokumentation gezeichnet werden, der bis um 17.00 Uhr (Dubliner Zeit) am Stichtag eingehen muss, und danach auf dem in Abschnitt 1 in diesem Zusatz beschriebenen Weg. Der Erstausgabekurs für die thesaurierenden Anteile der Klasse Euro 'S' beträgt 1 Euro je Anteil. Die Anteile können in der in Abschnitt 1 des vorliegenden Dokuments dargelegten Weise gezeichnet werden. Anleger müssen im Falle einer Erstzeichnung in den Fonds mindestens den Mindestzeichnungsbetrag zeichnen, und bestehende Anteilinhaber müssen mindestens den Mindestfolgeanlagebetrag zeichnen.

Wenn der gezeichnete Betrag für thesaurierende Anteile der Klasse Euro 'S' nicht einer ganzen Zahl von thesaurierenden Euro 'S'-Anteilen entspricht, können Bruchteile von thesaurierenden Euro 'S'-Anteilen ausgegeben werden, die auf die dritte Dezimalstelle gerundet werden.

Im Falle einer ungewöhnlichen Handelstätigkeit (d. h. bei fortlaufenden Nettozeichnungen oder -rücknahmen) können die Verwaltungsratsmitglieder eine Gebühr auf Zeichnungen oder Rücknahmen erheben, um Gebühren, Abgaben und andere Kosten zu decken, die mit dem Kauf oder Verkauf von Anlagen in den zugrunde liegenden Anlagen des Fonds verbunden sind. Bitte beachten Sie den Abschnitt „Zeichnungen, Übertragungen und Rücknahmen“ im Verkaufsprospekt.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäß den Bestimmungen des Anlageverwaltungsvertrags zahlt der Fonds an die Anlageverwaltungsgesellschaft an dem betreffenden Bewertungstag eine Gebühr von einem 0,40% pro Jahr des Nettoinventarwerts der thesaurierenden Euro 'S'-Anteile. Die Anlageverwaltungsgebühr wird täglich berechnet und ist monatlich rückwirkend zahlbar (und anteilig für geringere Zeiträume). Die Gesellschaft ersetzt dem Anlageverwalter alle von diesem verauslagten Kosten (einschließlich der darauf angefallenen Umsatzsteuer). Zu solchen verauslagten Kosten gehören auch Transaktionskosten, sofern diese zu normalen und handelsüblichen Sätzen berechnet werden und dem Anlageverwalter im Rahmen der Erfüllung seiner Pflichten aus dem Anlagenverwaltungsvertrag entstehen.

ABSCHNITT 13: AUSSCHÜTTENDE ANTEILE DER KLASSE EURO ‘S’

Definitionen

Sofern der Kontext nichts anderes erfordert, gelten im gesamten Abschnitt des Zusatzes die folgenden Definitionen:

„Stichtag“	bezeichnet den 17. Dezember 2019 oder den früheren oder späteren Termin, den der Verwaltungsrat nach Mitteilung an die Zentralbank nach seinem alleinigen Ermessen festlegen kann;
„Erstausgabe“	bezeichnet die Erstausgabe der ausschüttenden Anteile der Klasse Euro ‘S’ im Fonds, die am 28. Juni 2019 beginnt und am Stichtag endet;
„Mindestbestand“	bezeichnet in Bezug auf die ausschüttenden Anteile der Klasse Euro ‘S’ einen Mindestbestand in Euro im Gegenwert von 20.000.000 GBP oder einen ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrag;
„Mindestanlagebetrag“	bezeichnet in Bezug auf die ausschüttenden Anteile der Klasse Euro ‘S’ einen Mindestanlagebetrag in Höhe des Gegenwerts in EUR von 20.000.000 GBP oder eines ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrags;
„Mindestfolganlagebetrag“	bezeichnet in Bezug auf die ausschüttenden Anteile der Klasse Euro ‘S’ einen Mindestfolganlagebetrag in Höhe des Gegenwerts in EUR von 50.000 GBP oder eines ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrags.

Angebot

Anteile können erstmals während der Erstausgabe durch Ausfüllen und Einreichen eines Zeichnungsantrags gemäß den in Abschnitt 1 dargelegten Forderungen zur Dokumentation gezeichnet werden, der bis um 17.00 Uhr (Dubliner Zeit) am Stichtag eingehen muss, und danach auf dem in Abschnitt 1 in diesem Zusatz beschriebenen Weg. Der Erstausgabekurs für die ausschüttenden Anteile der Klasse Euro ‘S’ beträgt 1 Euro je Anteil. Die Anteile können in der in Abschnitt 1 des vorliegenden Dokuments dargelegten Weise gezeichnet werden. Anleger müssen im Falle einer Erstzeichnung in den Fonds mindestens den Mindestzeichnungsbetrag zeichnen, und bestehende Anteilinhaber müssen mindestens den Mindestfolganlagebetrag zeichnen.

Wenn der gezeichnete Betrag für ausschüttende Anteile der Klasse Euro ‘S’ nicht einer ganzen Zahl von ausschüttenden Euro ‘S’-Anteilen entspricht, können Bruchteile von ausschüttenden Euro ‘S’-Anteilen ausgegeben werden, die auf die dritte Dezimalstelle gerundet werden.

Im Falle einer ungewöhnlichen Handelstätigkeit (d. h. bei fortlaufenden Nettozeichnungen oder -rücknahmen) können die Verwaltungsratsmitglieder eine Gebühr auf Zeichnungen oder Rücknahmen erheben, um Gebühren, Abgaben und andere Kosten zu decken, die mit dem Kauf oder Verkauf von Anlagen in den zugrunde liegenden Anlagen des Fonds verbunden sind. Bitte beachten Sie den Abschnitt „Zeichnungen, Übertragungen und Rücknahmen“ im Verkaufsprospekt.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäß den Bestimmungen des Anlageverwaltungsvertrags zahlt der Fonds an die Anlageverwaltungsgesellschaft an dem betreffenden Bewertungstag eine Gebühr von einem 0,40% pro Jahr des Nettoinventarwerts der ausschüttenden Euro ‘S’-Anteile. Die Anlageverwaltungsgebühr wird täglich berechnet und ist monatlich rückwirkend zahlbar (und anteilig für geringere Zeiträume). Die Gesellschaft ersetzt dem Anlageverwalter alle von diesem verauslagten Kosten (einschließlich der darauf angefallenen Umsatzsteuer). Zu solchen verauslagten Kosten gehören auch Transaktionskosten, sofern diese zu normalen und handelsüblichen

Sätzen berechnet werden und dem Anlageverwalter im Rahmen der Erfüllung seiner Pflichten aus dem Anlagenverwaltungsvertrag entstehen.

ABSCHNITT 14: THESAURIERENDE ANTEILE DER KLASSE US-DOLLAR 'S'

Definitionen

Sofern der Kontext nichts anderes erfordert, gelten im gesamten Abschnitt des Zusatzes die folgenden Definitionen:

„Stichtag“	bezeichnet den 17. Dezember 2019 oder den früheren oder späteren Termin, den der Verwaltungsrat nach Mitteilung an die Zentralbank nach seinem alleinigen Ermessen festlegen kann;
„Erstausgabe“	bezeichnet die Erstausgabe der thesaurierenden Anteile der Klasse US-Dollar 'S' im Fonds, die am 28. Juni 2019 beginnt und am Stichtag endet;
„Mindestbestand“	bezeichnet in Bezug auf die thesaurierenden Anteile der Klasse US-Dollar 'S' einen Mindestbestand in US-Dollar im Gegenwert von 20.000.000 GBP oder einen ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrag;
„Mindestanlagebetrag“	bezeichnet in Bezug auf die thesaurierenden Anteile der Klasse US-Dollar 'S' einen Mindestanlagebetrag in Höhe des Gegenwerts in US-Dollar von 20.000.000 GBP oder eines ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrags;
„Mindestfolganlagebetrag“	bezeichnet in Bezug auf die thesaurierenden Anteile der Klasse US-Dollar 'S' einen Mindestfolganlagebetrag in Höhe des Gegenwerts in US-Dollar von 50.000 GBP oder eines ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrags.

Angebot

Anteile können erstmals während der Erstausgabe durch Ausfüllen und Einreichen eines Zeichnungsantrags gemäß den in Abschnitt 1 dargelegten Forderungen zur Dokumentation gezeichnet werden, der bis um 17.00 Uhr (Dubliner Zeit) am Stichtag eingehen muss, und danach auf dem in Abschnitt 1 in diesem Zusatz beschriebenen Weg. Der Erstausgabekurs für die thesaurierenden Anteile der Klasse US-Dollar 'S' beträgt 1 US-Dollar je Anteil. Die Anteile können in der in Abschnitt 1 des vorliegenden Dokuments dargelegten Weise gezeichnet werden. Anleger müssen im Falle einer Erstzeichnung in den Fonds mindestens den Mindestzeichnungsbetrag zeichnen, und bestehende Anteilinhaber müssen mindestens den Mindestfolganlagebetrag zeichnen.

Wenn der gezeichnete Betrag für thesaurierende Anteile der Klasse US-Dollar 'S' nicht einer ganzen Zahl von thesaurierenden US-Dollar 'S'-Anteilen entspricht, können Bruchteile von thesaurierenden US-Dollar 'S'-Anteilen ausgegeben werden, die auf die dritte Dezimalstelle gerundet werden.

Im Falle einer ungewöhnlichen Handelstätigkeit (d. h. bei fortlaufenden Nettozeichnungen oder -rücknahmen) können die Verwaltungsratsmitglieder eine Gebühr auf Zeichnungen oder Rücknahmen erheben, um Gebühren, Abgaben und andere Kosten zu decken, die mit dem Kauf oder Verkauf von Anlagen in den zugrunde liegenden Anlagen des Fonds verbunden sind. Bitte beachten Sie den Abschnitt „Zeichnungen, Übertragungen und Rücknahmen“ im Verkaufsprospekt.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäß den Bestimmungen des Anlageverwaltungsvertrags zahlt der Fonds an die Anlageverwaltungsgesellschaft an dem betreffenden Bewertungstag eine Gebühr von einem 0,40% pro Jahr des Nettoinventarwerts der thesaurierenden US-Dollar 'S'-Anteile. Die Anlageverwaltungsgebühr wird täglich berechnet und ist monatlich rückwirkend zahlbar (und anteilig für geringere Zeiträume). Die Gesellschaft ersetzt dem Anlageverwalter alle von diesem verauslagten Kosten (einschließlich der darauf angefallenen Umsatzsteuer). Zu solchen verauslagten Kosten gehören auch Transaktionskosten, sofern diese zu normalen und handelsüblichen Sätzen berechnet werden und dem Anlageverwalter im Rahmen der Erfüllung seiner Pflichten aus dem Anlagenverwaltungsvertrag entstehen.

ABSCHNITT 15: AUSSCHÜTTENDE ANTEILE DER KLASSE US-DOLLAR 'S'

Definitionen

Sofern der Kontext nichts anderes erfordert, gelten im gesamten Abschnitt des Zusatzes die folgenden Definitionen:

„Stichtag“	bezeichnet den 17. Dezember 2019 oder den früheren oder späteren Termin, den der Verwaltungsrat nach Mitteilung an die Zentralbank nach seinem alleinigen Ermessen festlegen kann;
„Erstausgabe“	bezeichnet die Erstausgabe der ausschüttenden Anteile der Klasse US-Dollar 'S' im Fonds, die am 28. Juni 2019 beginnt und am Stichtag endet;
„Mindestbestand“	bezeichnet in Bezug auf die ausschüttenden Anteile der Klasse US-Dollar 'S' einen Mindestbestand in US-Dollar im Gegenwert von 20.000.000 GBP oder einen ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrag;
„Mindestanlagebetrag“	bezeichnet in Bezug auf die ausschüttenden Anteile der Klasse US-Dollar 'S' einen Mindestanlagebetrag in Höhe des Gegenwerts in US-Dollar von 20.000.000 GBP oder eines ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrags;
„Mindestfolgeanlagebetrag“	bezeichnet in Bezug auf die ausschüttenden Anteile der Klasse US-Dollar 'S' einen Mindestfolgeanlagebetrag in Höhe des Gegenwerts in US-Dollar von 50.000 GBP oder eines ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrags.

Angebot

Anteile können erstmals während der Erstausgabe durch Ausfüllen und Einreichen eines Zeichnungsantrags gemäß den in Abschnitt 1 dargelegten Forderungen zur Dokumentation gezeichnet werden, der bis um 17.00 Uhr (Dubliner Zeit) am Stichtag eingehen muss, und danach auf dem in Abschnitt 1 in diesem Zusatz beschriebenen Weg. Der Erstausgabekurs für die ausschüttenden Anteile der Klasse US-Dollar 'S' beträgt 1 US-Dollar je Anteil. Die Anteile können in der in Abschnitt 1 des vorliegenden Dokuments dargelegten Weise gezeichnet werden. Anleger müssen im Falle einer Erstzeichnung in den Fonds mindestens den Mindestzeichnungsbetrag zeichnen, und bestehende Anteilinhaber müssen mindestens den Mindestfolgeanlagebetrag zeichnen.

Wenn der gezeichnete Betrag für ausschüttende Anteile der Klasse US-Dollar 'S' nicht einer ganzen Zahl von ausschüttenden US-Dollar 'S'-Anteilen entspricht, können Bruchteile von ausschüttenden US-Dollar 'S'-Anteilen ausgegeben werden, die auf die dritte Dezimalstelle gerundet werden.

Im Falle einer ungewöhnlichen Handelstätigkeit (d. h. bei fortlaufenden Nettozeichnungen oder -rücknahmen) können die Verwaltungsratsmitglieder eine Gebühr auf Zeichnungen oder Rücknahmen erheben, um Gebühren, Abgaben und andere Kosten zu decken, die mit dem Kauf oder Verkauf von Anlagen in den zugrunde liegenden Anlagen des Fonds verbunden sind. Bitte beachten Sie den Abschnitt „Zeichnungen, Übertragungen und Rücknahmen“ im Verkaufsprospekt.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäß den Bestimmungen des Anlageverwaltungsvertrags zahlt der Fonds an die Anlageverwaltungsgesellschaft an dem betreffenden Bewertungstag eine Gebühr von einem 0,40% pro Jahr des Nettoinventarwerts der ausschüttenden US-Dollar 'S'-Anteile. Die Anlageverwaltungsgebühr wird täglich berechnet und ist monatlich rückwirkend zahlbar (und anteilig für geringere Zeiträume). Die Gesellschaft ersetzt dem Anlageverwalter alle von diesem verauslagten Kosten (einschließlich der darauf angefallenen Umsatzsteuer). Zu solchen verauslagten Kosten gehören auch Transaktionskosten, sofern diese zu normalen und handelsüblichen Sätzen berechnet werden und dem Anlageverwalter im Rahmen der Erfüllung seiner Pflichten aus dem Anlagenverwaltungsvertrag entstehen.

ABSCHNITT 16: THESAURIERENDE ANTEILE DER KLASSE STERLING ‘X’

Definitionen

Sofern der Kontext nichts anderes erfordert, gelten im gesamten Abschnitt des Zusatzes die folgenden Definitionen:

„Stichtag“	bezeichnet den 17. Dezember 2019 oder den früheren oder späteren Termin, den der Verwaltungsrat nach Mitteilung an die Zentralbank nach seinem alleinigen Ermessen festlegen kann;
„Erstausgabe“	bezeichnet die Erstausgabe der thesaurierenden Anteile der Klasse Sterling ‘X’ im Fonds, die am 28. Juni 2019 beginnt und am Stichtag endet;
„Mindestbestand“	bezeichnet in Bezug auf die thesaurierenden Anteile der Klasse Sterling ‘X’ einen Mindestbestand in Höhe von 5.000 GBP oder eines ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrags;
„Mindestanlagebetrag“	bezeichnet in Bezug auf die thesaurierenden Anteile der Klasse Sterling ‘X’ einen Mindestanlagebetrag in Höhe von 5.000 GBP oder eines ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrags;
„Mindestfolganlagebetrag“	bezeichnet in Bezug auf die thesaurierenden Anteile der Klasse Sterling ‘X’ einen Mindestfolganlagebetrag in Höhe des Gegenwerts in US-Dollar von 1.000 GBP oder eines ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrags.

Angebot

Anteile können erstmals während der Erstausgabe durch Ausfüllen und Einreichen eines Zeichnungsantrags gemäß den in Abschnitt 1 dargelegten Forderungen zur Dokumentation gezeichnet werden, der bis um 17.00 Uhr (Dubliner Zeit) am Stichtag eingehen muss, und danach auf dem in Abschnitt 1 in diesem Zusatz beschriebenen Weg. Der Erstausgabekurs für die thesaurierenden Anteile der Klasse Sterling ‘X’ beträgt 1 GBP je Anteil. Die Anteile können in der in Abschnitt 1 des vorliegenden Dokuments dargelegten Weise gezeichnet werden. Die Anteile können in der in Abschnitt 1 des vorliegenden Dokuments dargelegten Weise gezeichnet werden. Anleger müssen im Falle einer Erstzeichnung in den Fonds mindestens den Mindestzeichnungsbetrag zeichnen, und bestehende Anteilinhaber müssen mindestens den Mindestfolganlagebetrag zeichnen.

Wenn der gezeichnete Betrag für thesaurierende Anteile der Klasse Sterling ‘X’ nicht einer ganzen Zahl von thesaurierenden Sterling ‘X’-Anteilen entspricht, können Bruchteile von thesaurierenden Sterling ‘X’-Anteilen ausgegeben werden, die auf die dritte Dezimalstelle gerundet werden.

Im Falle einer ungewöhnlichen Handelstätigkeit (d. h. bei fortlaufenden Nettozeichnungen oder -rücknahmen) können die Verwaltungsratsmitglieder eine Gebühr auf Zeichnungen oder Rücknahmen erheben, um Gebühren, Abgaben und andere Kosten zu decken, die mit dem Kauf oder Verkauf von Anlagen in den zugrunde liegenden Anlagen des Fonds verbunden sind. Bitte beachten Sie den Abschnitt „Zeichnungen, Übertragungen und Rücknahmen“ im Verkaufsprospekt.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäß den Bestimmungen des Anlageverwaltungsvertrags zahlt der Fonds an die Anlageverwaltungsgesellschaft an dem betreffenden Bewertungstag eine Gebühr von einem 0,75 % pro Jahr des

Nettoinventarwerts der thesaurierenden Sterling 'X'-Anteile. Die Gesamtanlagekosten, einschließlich der gesamten Anlageverwaltungs-, Verwaltungs- und Verwahrstellengebühren in Bezug auf die thesaurierenden Anteile der Klasse Sterling 'X' dürfen 1,2 % des Nettoinventarwerts der thesaurierenden Anteile der Klasse Sterling 'X' nicht übersteigen. Sollten die Gesamtanlagekosten 1,2 % des Nettoinventarwerts der thesaurierenden Anteile der Klasse Sterling 'X' übersteigen, leistet die Anlageverwaltungsgesellschaft aus ihrem eigenen Vermögen notwendige, über 1,2 % hinausgehende Zahlungen zur Sicherstellung, dass die Gesamtanlagekosten die 1,2 % des Nettoinventarwerts einhalten. Der Verwaltungsrat kann diese Gebührenobergrenze jederzeit ändern oder aufheben. Wenn diese Änderung oder Aufhebung der vereinbarten Gebührenobergrenze zur Folge hat, dass dem Fonds über die Gebührenobergrenze hinausgehende Gebühren (aber immer noch innerhalb der im Verkaufsprospekt und Zusatz angegebenen Höchstgebühren) entstehen, erhalten die Anteilhaber eine angemessene Frist, um ihre Anteile vor der Umsetzung dieser Änderung oder Aufhebung zurückzugeben. Die Anlageverwaltungsgebühr wird täglich berechnet und ist monatlich rückwirkend zahlbar (und anteilig für geringere Zeiträume). Die Gesellschaft ersetzt dem Anlageverwalter alle von diesem verauslagten Kosten (einschließlich der darauf angefallenen Umsatzsteuer). Zu solchen verauslagten Kosten gehören auch Transaktionskosten, sofern diese zu normalen und handelsüblichen Sätzen berechnet werden und dem Anlageverwalter im Rahmen der Erfüllung seiner Pflichten aus dem Anlagenverwaltungsvertrag entstehen.

ABSCHNITT 17: AUSSCHÜTTENDE ANTEILE DER KLASSE STERLING 'X'

Definitionen

Sofern der Kontext nichts anderes erfordert, gelten im gesamten Abschnitt des Zusatzes die folgenden Definitionen:

„Stichtag“	bezeichnet den 17. Dezember 2019 oder den früheren oder späteren Termin, den der Verwaltungsrat nach Mitteilung an die Zentralbank nach seinem alleinigen Ermessen festlegen kann;
„Erstausgabe“	bezeichnet die Erstausgabe der ausschüttenden Anteile der Klasse Sterling 'X' im Fonds, die am 28. Juni 2019 beginnt und am Stichtag endet;
„Mindestbestand“	bezeichnet in Bezug auf die ausschüttenden Anteile der Klasse Pfund Sterling 'X' einen Mindestbestand von 5.000 GBP oder einen ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrag;
„Mindestanlagebetrag“	bezeichnet in Bezug auf die ausschüttenden Anteile der Klasse Pfund Sterling 'X' eine Mindestzeichnung von 5.000 GBP oder einen ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrag;
„Mindestfolganlagebetrag“	bezeichnet in Bezug auf die ausschüttenden Anteile der Klasse Pfund Sterling 'X' einen Mindestfolganlagebetrag von 1.000 GBP oder einen ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrag.

Angebot

Anteile können erstmals während der Erstausgabe durch Ausfüllen und Einreichen eines Zeichnungsantrags gemäß den in Abschnitt 1 dargelegten Forderungen zur Dokumentation gezeichnet werden, der bis um 17.00 Uhr (Dubliner Zeit) am Stichtag eingehen muss, und danach auf dem in Abschnitt 1 in diesem Zusatz beschriebenen Weg. Der Erstausgabekurs für die ausschüttenden Anteile der Klasse Sterling 'X' beträgt 1 GBP je Anteil. Die Anteile können in der in Abschnitt 1 des vorliegenden Dokuments dargelegten Weise gezeichnet werden. Anleger müssen im Falle einer Erstzeichnung in den Fonds mindestens den Mindestzeichnungsbetrag zeichnen, und bestehende Anteilinhaber müssen mindestens den Mindestfolganlagebetrag zeichnen.

Wenn der gezeichnete Betrag für ausschüttende Anteile der Klasse 'X' nicht einer genauen Anzahl von ausschüttenden Anteilen der Klasse 'X' entspricht, können Bruchteile von ausschüttenden Anteilen der Klasse 'X' auf die dritte Dezimalstelle gerundet ausgegeben werden.

Im Falle einer ungewöhnlichen Handelstätigkeit (d. h. bei fortlaufenden Nettozeichnungen oder -rücknahmen) können die Verwaltungsratsmitglieder eine Gebühr auf Zeichnungen oder Rücknahmen erheben, um Gebühren, Abgaben und andere Kosten zu decken, die mit dem Kauf oder Verkauf von Anlagen in den zugrunde liegenden Anlagen des Fonds verbunden sind. Bitte beachten Sie den Abschnitt „Zeichnungen, Übertragungen und Rücknahmen“ im Verkaufsprospekt.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäß den Bestimmungen des Anlageverwaltungsvertrags zahlt der Fonds an die Anlageverwaltungsgesellschaft an dem betreffenden Bewertungstag eine Gebühr von einem 0,75 % pro Jahr des Nettoinventarwerts der ausschüttenden Sterling 'X'-Anteile. Die Gesamtanlagekosten, einschließlich der gesamten Anlageverwaltungs-, Verwaltungs- und Verwahrstellengebühren in Bezug auf die ausschüttenden Anteile der Klasse Sterling 'X' dürfen 1,2 % des Nettoinventarwerts der ausschüttenden Anteile der Klasse Sterling 'X' nicht übersteigen. Sollten die Gesamtanlagekosten 1,2 % des Nettoinventarwerts der ausschüttenden Anteile der Klasse Sterling 'X' übersteigen, leistet die Anlageverwaltungsgesellschaft aus ihrem eigenen Vermögen notwendige, über 1,2 % hinausgehende Zahlungen zur Sicherstellung, dass die

Gesamtanlagekosten die 1,2 % des Nettoinventarwerts einhalten. Der Verwaltungsrat kann diese Gebührenobergrenze jederzeit ändern oder aufheben. Wenn diese Änderung oder Aufhebung der vereinbarten Gebührenobergrenze zur Folge hat, dass dem Fonds über die Gebührenobergrenze hinausgehende Gebühren (aber immer noch innerhalb der im Verkaufsprospekt und Zusatz angegebenen Höchstgebühren) entstehen, erhalten die Anteilinhaber eine angemessene Frist, um ihre Anteile vor der Umsetzung dieser Änderung oder Aufhebung zurückzugeben. Die Anlageverwaltungsgebühr wird täglich berechnet und ist monatlich rückwirkend zahlbar (und anteilig für geringere Zeiträume). Die Gesellschaft ersetzt dem Anlageverwalter alle von diesem verauslagten Kosten (einschließlich der darauf angefallenen Umsatzsteuer). Zu solchen verauslagten Kosten gehören auch Transaktionskosten, sofern diese zu normalen und handelsüblichen Sätzen berechnet werden und dem Anlageverwalter im Rahmen der Erfüllung seiner Pflichten aus dem Anlagenverwaltungsvertrag entstehen.

ABSCHNITT 18: THESAURIERENDE ANTEILE DER KLASSE EURO 'X'

Definitionen

Sofern der Kontext nichts anderes erfordert, gelten im gesamten Abschnitt des Zusatzes die folgenden Definitionen:

„Stichtag“	bezeichnet den 17. Dezember 2019 oder den früheren oder späteren Termin, den der Verwaltungsrat nach Mitteilung an die Zentralbank nach seinem alleinigen Ermessen festlegen kann;
„Erstausgabe“	bezeichnet die Erstausgabe der thesaurierenden Anteile der Euro 'X' im Fonds, die am 28. Juni 2019 beginnt und am Stichtag endet;
„Mindestbestand“	bezeichnet in Bezug auf die thesaurierenden Anteile der Klasse Euro 'X' einen Mindestbestand im Euro-Gegenwert von 5.000 GBP oder einen ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrag;
„Mindestanlagebetrag“	bezeichnet in Bezug auf die thesaurierenden Anteile der Klasse Euro 'X' einen Mindestanlagebetrag im Euro-Gegenwert von 5.000 GBP oder einen ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrag;
„Mindestfolganlagebetrag“	bezeichnet in Bezug auf die thesaurierenden Anteile der Klasse Euro 'X' einen Mindestfolganlagebetrag im Euro-Gegenwert von 1.000 GBP oder einen ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrag.

Angebot

Anteile können erstmals während der Erstausgabe durch Ausfüllen und Einreichen eines Zeichnungsantrags gemäß den in Abschnitt 1 dargelegten Forderungen zur Dokumentation gezeichnet werden, der bis um 17.00 Uhr (Dubliner Zeit) am Stichtag eingehen muss, und danach auf dem in Abschnitt 1 in diesem Zusatz beschriebenen Weg. Der Erstausgabekurs für die thesaurierenden Anteile der Klasse Euro 'X' beträgt 1 Euro je Anteil. Die Anteile können in der in Abschnitt 1 des vorliegenden Dokuments dargelegten Weise gezeichnet werden. Die Anteile können in der in Abschnitt 1 des vorliegenden Dokuments dargelegten Weise gezeichnet werden. Anleger müssen im Falle einer Erstzeichnung in den Fonds mindestens den Mindestzeichnungsbetrag zeichnen, und bestehende Anteilinhaber müssen mindestens den Mindestfolganlagebetrag zeichnen.

Wenn der gezeichnete Betrag für thesaurierende Anteile der Klasse Euro 'X' nicht einer ganzen Zahl von thesaurierenden Euro 'X'-Anteilen entspricht, können Bruchteile von thesaurierenden Euro 'X'-Anteilen ausgegeben werden, die auf die dritte Dezimalstelle gerundet werden.

Im Falle einer ungewöhnlichen Handelstätigkeit (d. h. bei fortlaufenden Nettozeichnungen oder -rücknahmen) können die Verwaltungsratsmitglieder eine Gebühr auf Zeichnungen oder Rücknahmen erheben, um Gebühren, Abgaben und andere Kosten zu decken, die mit dem Kauf oder Verkauf von Anlagen in den zugrunde liegenden Anlagen des Fonds verbunden sind. Bitte beachten Sie den Abschnitt „Zeichnungen, Übertragungen und Rücknahmen“ im Verkaufsprospekt.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäß den Bestimmungen des Anlageverwaltungsvertrags zahlt der Fonds an die Anlageverwaltungsgesellschaft an dem betreffenden Bewertungstag eine Gebühr von einem 0,75 % pro Jahr des Nettoinventarwerts der thesaurierenden Euro 'X'-Anteile. Die Gesamtanlagekosten, einschließlich der gesamten Anlageverwaltungs-, Verwaltungs- und Verwahrstellengebühren in Bezug auf die thesaurierenden Anteile der Klasse Euro 'X' dürfen 1,2 % des Nettoinventarwerts der thesaurierenden Anteile der Klasse Euro 'X' nicht

übersteigen. Sollten die Gesamtanlagekosten 1,2 % des Nettoinventarwerts der thesaurierenden Anteile der Klasse Euro 'X' übersteigen, leistet die Anlageverwaltungsgesellschaft aus ihrem eigenen Vermögen notwendige, über 1,2 % hinausgehende Zahlungen zur Sicherstellung, dass die Gesamtanlagekosten die 1,2 % des Nettoinventarwerts einhalten. Der Verwaltungsrat kann diese Gebührenobergrenze jederzeit ändern oder aufheben. Wenn diese Änderung oder Aufhebung der vereinbarten Gebührenobergrenze zur Folge hat, dass dem Fonds über die Gebührenobergrenze hinausgehende Gebühren (aber immer noch innerhalb der im Verkaufsprospekt und Zusatz angegebenen Höchstgebühren) entstehen, erhalten die Anteilhaber eine angemessene Frist, um ihre Anteile vor der Umsetzung dieser Änderung oder Aufhebung zurückzugeben. Die Anlageverwaltungsgebühr wird täglich berechnet und ist monatlich rückwirkend zahlbar (und anteilig für geringere Zeiträume). Die Gesellschaft ersetzt dem Anlageverwalter alle von diesem verauslagten Kosten (einschließlich der darauf angefallenen Umsatzsteuer). Zu solchen verauslagten Kosten gehören auch Transaktionskosten, sofern diese zu normalen und handelsüblichen Sätzen berechnet werden und dem Anlageverwalter im Rahmen der Erfüllung seiner Pflichten aus dem Anlagenverwaltungsvertrag entstehen.

ABSCHNITT 19: AUSSCHÜTTENDE ANTEILE DER KLASSE EURO 'X'

Definitionen

Sofern der Kontext nichts anderes erfordert, gelten im gesamten Abschnitt des Zusatzes die folgenden Definitionen:

„Stichtag“	bezeichnet den 17. Dezember 2019 oder den früheren oder späteren Termin, den der Verwaltungsrat nach Mitteilung an die Zentralbank nach seinem alleinigen Ermessen festlegen kann;
„Erstausgabe“	bezeichnet die Erstausgabe der ausschüttenden Anteile der Euro 'X' im Fonds, die am 28. Juni 2019 beginnt und am Stichtag endet;
„Mindestbestand“	bezeichnet in Bezug auf die ausschüttenden Anteile der Euro 'X' einen Mindestbestand in Euro im Gegenwert von 5.000 GBP oder einen ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrag;
„Mindestanlagebetrag“	bezeichnet in Bezug auf die ausschüttenden Anteile der Klasse Euro 'X' einen Mindestanlagebetrag in Euro im Gegenwert von 5.000 GBP oder einen ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrag;
„Mindestfolganlagebetrag“	bezeichnet in Bezug auf die ausschüttenden Anteile der Klasse Euro 'X' einen Mindestfolganlagebetrag in Euro im Gegenwert von 1.000 GBP oder einen ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrag.

Angebot

Anteile können erstmals während der Erstausgabe durch Ausfüllen und Einreichen eines Zeichnungsantrags gemäß den in Abschnitt 1 dargelegten Forderungen zur Dokumentation gezeichnet werden, der bis um 17.00 Uhr (Dubliner Zeit) am Stichtag eingehen muss, und danach auf dem in Abschnitt 1 in diesem Zusatz beschriebenen Weg. Der Erstausgabekurs für die ausschüttenden Anteile der Klasse Euro 'X' beträgt 1 Euro je Anteil. Die Anteile können in der in Abschnitt 1 des vorliegenden Dokuments dargelegten Weise gezeichnet werden. Anleger müssen im Falle einer Erstzeichnung in den Fonds mindestens den Mindestzeichnungsbetrag zeichnen, und bestehende Anteilinhaber müssen mindestens den Mindestfolganlagebetrag zeichnen.

Wenn der gezeichnete Betrag für ausschüttende Anteile der Klasse Euro 'X' nicht einer ganzen Zahl von ausschüttenden Euro 'X'-Anteilen entspricht, können Bruchteile von ausschüttenden Euro 'X'-Anteilen ausgegeben werden, die auf die dritte Dezimalstelle gerundet werden.

Im Falle einer ungewöhnlichen Handelstätigkeit (d. h. bei fortlaufenden Nettozeichnungen oder -rücknahmen) können die Verwaltungsratsmitglieder eine Gebühr auf Zeichnungen oder Rücknahmen erheben, um Gebühren, Abgaben und andere Kosten zu decken, die mit dem Kauf oder Verkauf von Anlagen in den zugrunde liegenden Anlagen des Fonds verbunden sind. Bitte beachten Sie den Abschnitt „Zeichnungen, Übertragungen und Rücknahmen“ im Verkaufsprospekt.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäß den Bestimmungen des Anlageverwaltungsvertrags zahlt der Fonds an die Anlageverwaltungsgesellschaft an dem betreffenden Bewertungstag eine Gebühr von einem 0,75 % pro Jahr des Nettoinventarwerts der ausschüttenden Euro 'X'-Anteile. Die Gesamtanlagekosten, einschließlich der gesamten Anlageverwaltungs-, Verwaltungs- und Verwahrstellengebühren in Bezug auf die ausschüttenden Anteile der Klasse Euro 'X' dürfen 1,2 % des Nettoinventarwerts der ausschüttenden Anteile der Klasse Euro 'X' nicht übersteigen. Sollten die Gesamtanlagekosten 1,2 % des Nettoinventarwerts der ausschüttenden Anteile der Klasse Euro 'X' übersteigen, leistet die Anlageverwaltungsgesellschaft aus ihrem eigenen Vermögen notwendige, über 1,2 % hinausgehende Zahlungen zur Sicherstellung, dass die Gesamtanlagekosten die 1,2 %

des Nettoinventarwerts einhalten. Der Verwaltungsrat kann diese Gebührenobergrenze jederzeit ändern oder aufheben. Wenn diese Änderung oder Aufhebung der vereinbarten Gebührenobergrenze zur Folge hat, dass dem Fonds über die Gebührenobergrenze hinausgehende Gebühren (aber immer noch innerhalb der im Verkaufsprospekt und Zusatz angegebenen Höchstgebühren) entstehen, erhalten die Anteilhaber eine angemessene Frist, um ihre Anteile vor der Umsetzung dieser Änderung oder Aufhebung zurückzugeben. Die Anlageverwaltungsgebühr wird täglich berechnet und ist monatlich rückwirkend zahlbar (und anteilig für geringere Zeiträume). Die Gesellschaft ersetzt dem Anlageverwalter alle von diesem verauslagten Kosten (einschließlich der darauf angefallenen Umsatzsteuer). Zu solchen verauslagten Kosten gehören auch Transaktionskosten, sofern diese zu normalen und handelsüblichen Sätzen berechnet werden und dem Anlageverwalter im Rahmen der Erfüllung seiner Pflichten aus dem Anlagenverwaltungsvertrag entstehen.

ABSCHNITT 20: THESAURIERENDE ANTEILE DER KLASSE US-DOLLAR 'X'

Definitionen

Sofern der Kontext nichts anderes erfordert, gelten im gesamten Abschnitt des Zusatzes die folgenden Definitionen:

„Stichtag“	bezeichnet den 17. Dezember 2019 oder den früheren oder späteren Termin, den der Verwaltungsrat nach Mitteilung an die Zentralbank nach seinem alleinigen Ermessen festlegen kann;
„Erstausgabe“	bezeichnet die Erstausgabe der thesaurierenden Anteile der Klasse US-Dollar 'X' im Fonds, die am 28. Juni 2019 beginnt und am Stichtag endet;
„Mindestbestand“	bezeichnet in Bezug auf die thesaurierenden Anteile der Klasse US-Dollar 'X' einen Mindestbestand in US-Dollar im Gegenwert von 5.000 GBP oder einen ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrag;
„Mindestanlagebetrag“	bezeichnet in Bezug auf die thesaurierenden Anteile der Klasse US-Dollar 'X' einen Mindestanlagebetrag in US-Dollar im Gegenwert von 5.000 GBP oder einen ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrag;
„Mindestfolganlagebetrag“	bezeichnet in Bezug auf die thesaurierenden Anteile der Klasse US-Dollar 'X' einen Mindestfolganlagebetrag in US-Dollar im Gegenwert von 1.000 GBP oder einen ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrag.

Angebot

Anteile können erstmals während der Erstausgabe durch Ausfüllen und Einreichen eines Zeichnungsantrags gemäß den in Abschnitt 1 dargelegten Forderungen zur Dokumentation gezeichnet werden, der bis um 17.00 Uhr (Dubliner Zeit) am Stichtag eingehen muss, und danach auf dem in Abschnitt 1 in diesem Zusatz beschriebenen Weg. Der Erstausgabekurs für die thesaurierenden Anteile der Klasse US-Dollar 'X' beträgt 1 US-Dollar je Anteil. Die Anteile können in der in Abschnitt 1 des vorliegenden Dokuments dargelegten Weise gezeichnet werden. Die Anteile können in der in Abschnitt 1 des vorliegenden Dokuments dargelegten Weise gezeichnet werden. Anleger müssen im Falle einer Erstzeichnung in den Fonds mindestens den Mindestzeichnungsbetrag zeichnen, und bestehende Anteilinhaber müssen mindestens den Mindestfolganlagebetrag zeichnen.

Wenn der gezeichnete Betrag für thesaurierende Anteile der Klasse US-Dollar 'X' nicht einer ganzen Zahl von thesaurierenden US-Dollar 'X'-Anteilen entspricht, können Bruchteile von thesaurierenden US-Dollar 'X'-Anteilen ausgegeben werden, die auf die dritte Dezimalstelle gerundet werden.

Im Falle einer ungewöhnlichen Handelstätigkeit (d. h. bei fortlaufenden Nettozeichnungen oder -rücknahmen) können die Verwaltungsratsmitglieder eine Gebühr auf Zeichnungen oder Rücknahmen erheben, um Gebühren, Abgaben und andere Kosten zu decken, die mit dem Kauf oder Verkauf von Anlagen in den zugrunde liegenden Anlagen des Fonds verbunden sind. Bitte beachten Sie den Abschnitt „Zeichnungen, Übertragungen und Rücknahmen“ im Verkaufsprospekt.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäß den Bestimmungen des Anlageverwaltungsvertrags zahlt der Fonds an die Anlageverwaltungsgesellschaft an dem betreffenden Bewertungstag eine Gebühr von einem 0,75% pro Jahr des Nettoinventarwerts der thesaurierenden US-Dollar 'X'-Anteile. Die Gesamtanlagekosten, einschließlich der gesamten Anlageverwaltungs-, Verwaltungs- und Verwahrstellengebühren in Bezug auf die thesaurierenden

Anteile der Klasse US-Dollar 'X' dürfen 1,2 % des Nettoinventarwerts der thesaurierenden Anteile der Klasse US-Dollar 'X' nicht übersteigen. Sollten die Gesamtanlagekosten 1,2 % des Nettoinventarwerts der thesaurierenden Anteile der Klasse US-Dollar 'X' übersteigen, leistet die Anlageverwaltungsgesellschaft aus ihrem eigenen Vermögen notwendige, über 1,2 % hinausgehende Zahlungen zur Sicherstellung, dass die Gesamtanlagekosten die 1,2 % des Nettoinventarwerts einhalten. Der Verwaltungsrat kann diese Gebührenobergrenze jederzeit ändern oder aufheben. Wenn diese Änderung oder Aufhebung der vereinbarten Gebührenobergrenze zur Folge hat, dass dem Fonds über die Gebührenobergrenze hinausgehende Gebühren (aber immer noch innerhalb der im Verkaufsprospekt und Zusatz angegebenen Höchstgebühren) entstehen, erhalten die Anteilhaber eine angemessene Frist, um ihre Anteile vor der Umsetzung dieser Änderung oder Aufhebung zurückzugeben. Die Anlageverwaltungsgebühr wird täglich berechnet und ist monatlich rückwirkend zahlbar (und anteilig für geringere Zeiträume). Die Gesellschaft ersetzt dem Anlageverwalter alle von diesem verauslagten Kosten (einschließlich der darauf angefallenen Umsatzsteuer). Zu solchen verauslagten Kosten gehören auch Transaktionskosten, sofern diese zu normalen und handelsüblichen Sätzen berechnet werden und dem Anlageverwalter im Rahmen der Erfüllung seiner Pflichten aus dem Anlagenverwaltungsvertrag entstehen.

ABSCHNITT 21: AUSSCHÜTTENDE ANTEILE DER KLASSE US-DOLLAR 'X'

Definitionen

Sofern der Kontext nichts anderes erfordert, gelten im gesamten Abschnitt des Zusatzes die folgenden Definitionen:

„Stichtag“	bezeichnet den 17. Dezember 2019 oder den früheren oder späteren Termin, den der Verwaltungsrat nach Mitteilung an die Zentralbank nach seinem alleinigen Ermessen festlegen kann;
„Erstausgabe“	bezeichnet die Erstausgabe der ausschüttenden Anteile der Klasse US-Dollar 'X' im Fonds, die am 28. Juni 2019 beginnt und am Stichtag endet;
„Mindestbestand“	bezeichnet in Bezug auf die ausschüttenden Anteile der Klasse US-Dollar 'X' einen Mindestbestand in US-Dollar im Gegenwert von 5.000 GBP oder einen ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrag;
„Mindestanlagebetrag“	bezeichnet in Bezug auf die ausschüttenden Anteile der Klasse US-Dollar 'X' einen Mindestanlagebetrag in US-Dollar im Gegenwert von 5.000 GBP oder einen ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrag;
„Mindestfolgeanlagebetrag“	bezeichnet in Bezug auf die ausschüttenden Anteile der Klasse US-Dollar 'X' einen Mindestfolgeanlagebetrag in US-Dollar im Gegenwert von 1.000 GBP oder einen ggf. mit dem Verwaltungsrat vereinbarten geringeren Betrag.

Angebot

Anteile können erstmals während der Erstausgabe durch Ausfüllen und Einreichen eines Zeichnungsantrags gemäß den in Abschnitt 1 dargelegten Forderungen zur Dokumentation gezeichnet werden, der bis um 17.00 Uhr (Dubliner Zeit) am Stichtag eingehen muss, und danach auf dem in Abschnitt 1 in diesem Zusatz beschriebenen Weg. Der Erstausgabekurs für die ausschüttenden Anteile der Klasse US-Dollar 'X' beträgt 1 US-Dollar je Anteil. Die Anteile können in der in Abschnitt 1 des vorliegenden Dokuments dargelegten Weise gezeichnet werden. Anleger müssen im Falle einer Erstzeichnung in den Fonds mindestens den Mindestzeichnungsbetrag zeichnen, und bestehende Anteilinhaber müssen mindestens den Mindestfolgeanlagebetrag zeichnen.

Wenn der gezeichnete Betrag für ausschüttende Anteile der Klasse US-Dollar 'X' nicht einer ganzen Zahl von ausschüttenden US-Dollar 'X'-Anteilen entspricht, können Bruchteile von ausschüttenden US-Dollar 'X'-Anteilen ausgegeben werden, die auf die dritte Dezimalstelle gerundet werden.

Im Falle einer ungewöhnlichen Handelstätigkeit (d. h. bei fortlaufenden Nettozeichnungen oder -rücknahmen) können die Verwaltungsratsmitglieder eine Gebühr auf Zeichnungen oder Rücknahmen erheben, um Gebühren, Abgaben und andere Kosten zu decken, die mit dem Kauf oder Verkauf von Anlagen in den zugrunde liegenden Anlagen des Fonds verbunden sind. Bitte beachten Sie den Abschnitt „Zeichnungen, Übertragungen und Rücknahmen“ im Verkaufsprospekt.

Anlageverwaltungsgebühr

Gemäß den Bestimmungen des Anlageverwaltungsvertrags zahlt der Fonds an die Anlageverwaltungsgesellschaft an dem betreffenden Bewertungstag eine Gebühr von einem 0,75 % pro Jahr des Nettoinventarwerts der ausschüttenden US-Dollar 'X'-Anteile. Die Gesamtanlagekosten, einschließlich der gesamten Anlageverwaltungs-, Verwaltungs- und Verwahrstellengebühren in Bezug auf die ausschüttenden Anteile der Klasse US-Dollar 'X' dürfen 1,2 % des Nettoinventarwerts der ausschüttenden Anteile der Klasse

US-Dollar 'X' nicht übersteigen. Sollten die Gesamtanlagekosten 1,2 % des Nettoinventarwerts der ausschüttenden Anteile der Klasse US-Dollar 'X' übersteigen, leistet die Anlageverwaltungsgesellschaft aus ihrem eigenen Vermögen notwendige, über 1,2 % hinausgehende Zahlungen zur Sicherstellung, dass die Gesamtanlagekosten die 1,2 % des Nettoinventarwerts einhalten. Der Verwaltungsrat kann diese Gebührenobergrenze jederzeit ändern oder aufheben. Wenn diese Änderung oder Aufhebung der vereinbarten Gebührenobergrenze zur Folge hat, dass dem Fonds über die Gebührenobergrenze hinausgehende Gebühren (aber immer noch innerhalb der im Verkaufsprospekt und Zusatz angegebenen Höchstgebühren) entstehen, erhalten die Anteilhaber eine angemessene Frist, um ihre Anteile vor der Umsetzung dieser Änderung oder Aufhebung zurückzugeben. Die Anlageverwaltungsgebühr wird täglich berechnet und ist monatlich rückwirkend zahlbar (und anteilig für geringere Zeiträume). Die Gesellschaft ersetzt dem Anlageverwalter alle von diesem verauslagten Kosten (einschließlich der darauf angefallenen Umsatzsteuer). Zu solchen verauslagten Kosten gehören auch Transaktionskosten, sofern diese zu normalen und handelsüblichen Sätzen berechnet werden und dem Anlageverwalter im Rahmen der Erfüllung seiner Pflichten aus dem Anlagenverwaltungsvertrag entstehen.

IMPAX FUNDS (IRELAND) PLC
(die „Gesellschaft“)

Eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die gemäß der irischen Verordnung „European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011“ über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in der jeweils gültigen Fassung zugelassen ist

NACHTRAG ZUM PROSPEKT UND DEN ERGÄNZUNGEN

14. Oktober 2019

Dieser Nachtrag (der „Nachtrag“) enthält Informationen über bestimmte Teilfonds der Gesellschaft, eines Umbrellafonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, der gemäß der irischen Verordnung „European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011“ über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in ihrer jeweils gültigen Fassung als offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital durch die Zentralbank von Irland zugelassen ist.

Dieser Nachtrag ist ein ergänzender Bestandteil des Verkaufsprospekts der Gesellschaft vom 19. September 2018 (des „Prospekts“) und der Ergänzungen vom 18. Juni 2019 für die nachstehenden Teilfonds der Gesellschaft und ist im Zusammenhang mit diesen Dokumenten zu lesen: Impax Global Equity Opportunities Fund, Impax Asian Environmental Markets (Ireland) Fund und Impax Environmental Markets (Ireland) Fund.

Begriffe und Wendungen, die im Prospekt oder in der jeweiligen Ergänzung definiert sind, haben, sofern der Kontext nichts anderes erfordert, bei Verwendung in diesem Nachtrag dieselbe Bedeutung.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates der Gesellschaft, die im Abschnitt „Verwaltung und Administration“ namentlich genannt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen. Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft haben sich mit aller gebotenen Sorgfalt vergewissert, dass die in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen den Tatsachen entsprechen, in allen wesentlichen Belangen wahrheitsgetreu und korrekt sind und dass es keine weiteren wesentlichen Tatsachen gibt, deren Auslassung eine irreführende Aussage in diesem Dokument bedeuten würde, sei es bezüglich Fakten oder Meinungen.

IMPAX GLOBAL EQUITY OPPORTUNITIES FUND

Der erste Absatz des Abschnitts „Anlagepolitik“ in der Ergänzung für den Impax Global Equity Opportunities Fund wird wie folgt geändert:

Die Anlageverwaltungsgesellschaft verfolgt das Anlageziel, indem sie:

- (a) einen Top-down-Rahmen mehrjähriger thematischer Trends wie z. B. Bevölkerungsdynamik, inadäquate Infrastruktur, Ressourcenknappheit und umweltbedingte Beschränkungen, die bei Unternehmen weltweit in allen Marktsektoren den Wandel vorantreiben, sowie (b) einen Bottom-up-Ansatz bei der Titelauswahl zum Portfolioaufbau anwendet, der den Schwerpunkt auf die Auswahl von Unternehmen legt, die von diesen Themen profitieren. Die Anlageverwaltungsgesellschaft verwendet zusätzlich strenge Analysen in Bezug auf

Umwelt, Soziales und Unternehmensführung zu Zwecken des Risikomanagements sowie spezielle Aktivitätsfilter und Obergrenzen, um zusätzliche Klarheit und Rückversicherung zu erlangen.

- sich auf die Stärke und Erfahrung des Anlageteams der Anlageverwaltungsgesellschaft bei globalen thematischen Anlagen und der Ermittlung attraktiv bewerteter Aktien von Unternehmen hoher Qualität stützt und
- einen konzentrierten Ansatz bei Analysen und beim Portfolioaufbau anwendet, bei dem in der Regel zu jedem Zeitpunkt Anlagen in 35 bis 60 Unternehmen bestehen.

IMPAX ASIAN ENVIRONMENTAL MARKETS (IRELAND) FUND

Der erste Absatz des Abschnitts „Anlagepolitik“ in der Ergänzung für den Impax Asian Environmental Markets (Ireland) Fund wird wie folgt geändert:

Die Anlageverwaltungsgesellschaft verfolgt das Anlageziel, indem sie sicherstellt, dass Anlagen überwiegend in börsennotierten Unternehmen getätigt werden, die in der Region Asien-Pazifik tätig sind und technologiebasierte Systeme, Produkte oder Dienstleistungen in der Region Asien-Pazifik anbieten, nutzen, implementieren oder diesbezüglich Beratung anbieten, insbesondere in den Bereichen alternative Energien, Energieeffizienz, Wasserinfrastruktur und -technik, Emissionskontrolle, Abfallmanagement und -technik, unterstützende Umweltdienstleistungen sowie Ernährung, Land- und Forstwirtschaft. Die Anlageverwaltungsgesellschaft verwendet zusätzlich strenge Analysen in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung zu Zwecken des Risikomanagements sowie spezielle Aktivitätsfilter und Obergrenzen, um zusätzliche Klarheit und Rückversicherung zu erlangen. Anlagen werden auf „Long-only-Basis“ und in erster Linie in Aktienwerte getätigt. Es wird erwartet, dass der Fonds eine hohe annualisierte Volatilität aufweisen wird, die annualisierte Volatilität des Fonds wird aber voraussichtlich 25 % nicht übersteigen.

IMPAX ENVIRONMENTAL MARKETS (IRELAND) FUND

Der erste Absatz des Abschnitts „Anlagepolitik“ in der Ergänzung für den Impax Environmental Markets (Ireland) Fund wird wie folgt geändert:

Die Anlageverwaltungsgesellschaft verfolgt das Anlageziel, indem sie sicherstellt, dass Anlagen überwiegend in börsennotierten Unternehmen getätigt werden, die technologiebasierte Systeme, Produkte oder Dienstleistungen an den Umweltmärkten anbieten, nutzen, implementieren oder diesbezüglich Beratung anbieten, insbesondere in den Bereichen alternative Energien, Energieeffizienz, Wasserinfrastruktur und -technik, Emissionskontrolle, Abfallmanagement und -technik, unterstützende Umweltdienstleistungen sowie Ernährung, Land- und Forstwirtschaft. („Umweltmarktunternehmen“). Die Anlageverwaltungsgesellschaft verwendet zusätzlich strenge Analysen in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung zu Zwecken des Risikomanagements sowie spezielle Aktivitätsfilter und Obergrenzen, um zusätzliche Klarheit und Rückversicherung zu erlangen.